

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Methodische Grundlagen der Landwirtschaftszählung 2020



2020

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 10.06.2021
Artikelnummer: 2032606209004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Erläuterungen

1	Allgemeines	4
1.1	Überblick über die Landwirtschaftszählung 2020	4
1.2	Merkmalsprogramm einschließlich Änderungen gegenüber den Vorerhebungen	7
1.3	Statistikspezifische Begriffe und Definitionen der LZ	15
2	Verfahren der Betriebsklassifizierung	18
2.1	Allgemeines	18
2.2	Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)	19
2.3	Die wirtschaftliche Betriebsgröße	20
2.4	Standardoutputs	21
2.4.1	Berechnung der Standardoutputs	21
2.4.2	Sonderfälle bei der Berechnung der Standardoutputs	21
3	Hinweise zur Stichprobenerhebung	28
4	Vorbereitung der Erhebung	29
5	Aufbereitung	30
5.1	Datenerfassung	30
5.2	Kontrollarbeiten	30
5.3	Tabellenprogramm	31
6	Veröffentlichung der Ergebnisse	31
6.1	Veröffentlichungen durch das Statistische Bundesamt	32
6.2	Veröffentlichungen durch die Statistischen Ämter der Länder	33
7	Zeitliche Vergleichbarkeit	37
8	Die Landwirtschaftszählung als Teil der europaweiten Betriebsstrukturerhebungen	37

Übersichten innerhalb der Erläuterungen

Übersicht 1: Erfassungsgrenzen der LZ 2020	5
Übersicht 2: Gliederung der Landwirtschaftszählung 2020	13
Übersicht 3: Liste der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebes Bezug genommen wird	15
Übersicht 4: Umrechnungsschlüssel zur Bestimmung der Großvieheinheiten	17
Übersicht 5: Beispiele für Zuordnungskriterien der Allgemeinen BWA-Klassen	19
Übersicht 6: Zuordnung von Merkmalen der Landwirtschaftszählung 2020 zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft (BWA 1 – 9)	22
Übersicht 7: Vorspaltenklassengliederung in den Aufbereitungstabellen zur Landwirtschaftszählung 2020	34
Übersicht 8: Tabellenprogramm zur Landwirtschaftszählung 2020	39

Anhang

- Anlage 1 Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266)
- Anlage 2 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Anlage 3 Verordnung (EU) Nr. 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011
- Anlage 4 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten
- Anlage 5 Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S.910), zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert
- Anlage 6 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- Anlage 7 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission vom 1. August 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union
- Anlage 8 Fragebogen zur Landwirtschaftszählung 2020
- Anlage 9 Handbuch zur Landwirtschaftszählung 2020

Abkürzungen

AGRA	=	Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm in der Agrarstatistik
AgrStatG	=	Agrarstatistikgesetz
AK-E	=	Arbeitskräfte-Einheit (Maßeinheit der Arbeitsleistung)
ASE	=	Agrarstrukturerhebung
BGBL	=	Bundesgesetzblatt
BRL	=	Betriebsregister Landwirtschaft
BStatG	=	Bundesstatistikgesetz
BWA	=	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung
EG	=	Europäische Gemeinschaft
ELER	=	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	=	Europäische Union
Eurostat	=	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft
FdG	=	Feststellung der Grundgesamtheit
GENESIS	=	Gemeinsames neues statistisches Informationssystem
GbR	=	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gkl.	=	Größenklasse
GV	=	Großvieheinheit
ha	=	Hektar
HIT	=	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
IDEV	=	Internet-Datenerhebung im Verbund
InVeKoS	=	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
kg	=	Kilogramm
KTBL	=	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft
LF	=	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LZ	=	Landwirtschaftszählung
MVP	=	Mindestveröffentlichungsprogramm
NACE	=	Europäische statistische Systematik der Wirtschaftszweige
NUTS	=	Europäische Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik
SO	=	Standardoutput
VO	=	Verordnung

Allgemeiner Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder neutraler Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Allgemeines

Entsprechend des Agrarstatistikgesetzes wird im Jahr 2020 eine Landwirtschaftszählung (LZ) als Kombination aus allgemeiner Erhebung (Totalerhebung) und Stichprobenerhebung bei landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie den Beitrag der Landwirtschaft zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel und Entwicklungen in der Landwirtschaft aufzuzeigen und auf Ursachen hin zu untersuchen. Die Ergebnisse bieten für Politik, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft eine umfassende Datengrundlage. Mit den Ergebnissen werden zugleich die Anforderungen aus den Statistikverordnungen der Europäischen Union (EU) zu den integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben abgedeckt. Die Erhebungsergebnisse sind von zentraler Bedeutung für Folgeabschätzungen von Politikmaßnahmen und der Ausgestaltung der Agrarpolitik in Deutschland und der EU.

Landwirtschaftszählungen werden in einem zehnjährigen Turnus durchgeführt. Ergänzt werden sie durch die alle drei bis vier Jahre stattfindenden Agrarstrukturerhebungen (ASE). Mittels regelmäßiger Erhebungen werden Informationen zur Zahl und Größe der Betriebe, zur Bodennutzung, den Viehbeständen, der Rechtsform, den Eigentums- und Pachtverhältnissen, dem ökologischen Landbau, der Beschäftigtenstruktur sowie dem Erwerbscharakter der Betriebe gewonnen.

Eine LZ setzt sich aus der total zu erhebenden Haupterhebung und der zeitgleich durchzuführenden Stichprobenerhebung zusammen. Im Gegensatz zu der vergangenen ASE im Jahr 2016 werden in die LZ 2020 keine forstwirtschaftlichen Betriebe in die Erhebung einbezogen. Diese werden seit der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes im Jahr 2019 in einer eigenständigen Strukturerhebung der Forstbetriebe erhoben.

Bei der LZ 2020 handelt es sich um eine dezentrale Bundesstatistik, d. h. das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder arbeiten bei der Erhebung eng zusammen. Während die technische sowie methodische Organisation und Koordination der Erhebung beim Statistischen Bundesamt im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder erfolgen, gehören die Datengewinnung und die Aufbereitung der Länderergebnisse zu den Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Erstellung des Bundesergebnisses und die Übermittlung der Ergebnisse an das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) obliegen dem Statistischen Bundesamt.

Die vorliegende Veröffentlichung beschreibt die Inhalte und Methodik der LZ 2020 und verdeutlicht die Veränderungen zu vorrangegangenen Strukturerhebungen.

1.1 Überblick über die Landwirtschaftszählung 2020

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung (LZ) 2020 wurden alle landwirtschaftlichen Betriebe, die mindestens eine der unter § 91 Agrarstatistikgesetz¹ festgelegten Erfassungsgrenzen (siehe Übersicht 1) erreichten, im ersten Halbjahr 2020 befragt. Bis auf die Erfassungsgrenze „1 000 Haltungsplätze für Geflügel“, durch die zur ASE 2016 die bisherige Erfassungsgrenze „1 000 Stück Geflügel“ ersetzt wurde, gelten die übrigen in Übersicht 1 aufgeführten Erfassungsgrenzen seit der LZ 2010.

Die LZ 2020 wurde bei landwirtschaftlichen Betrieben als Kombination einer allgemeinen Erhebung (Totalerhebung mit Abschneidegrenzen) mit einer repräsentativen Erhebung (Stichprobenerhebung) durchgeführt. In der Stichprobenerhebung wurden rund

¹ Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

80 000 Betriebe befragt. Diese Betriebe erhielten einen Fragebogen, der den vollständigen Merkmalskatalog der LZ 2020 umfasste (LZ-S-Fragebogen, siehe Anlage 8). Die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe bekamen einen Fragebogen mit reduziertem Merkmalskatalog (LZ-N-Fragebogen), der die Themenkomplexe Rechtsform, Bodennutzung einschließlich Zwischenfruchtanbau, Bewässerung im Freiland, Eigentums- und Pachtverhältnisse, Viehbestände, ökologischer Landbau, Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen, sozialökonomische Betriebstypen, Unternehmensgruppenzugehörigkeit bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung sowie die Hofnachfolge in Einzelunternehmen umfasste. Betriebe, welche im Rahmen einer Stichprobenerhebung befragt wurden, erhielten neben den Fragenkomplex der Totalerhebung zusätzlich die Fragebogenabschnitte Arbeitskräfte, Einkommenskombinationen, Viehhaltungsverfahren einschließlich Weidehaltung, Wirtschaftsdüngerausbringung und -lagerung sowie Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung.

Die LZ ist gemäß dem Agrarstatistikgesetz § 93 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz eine Erhebung mit Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber/innen oder Leiter/innen der befragten landwirtschaftlichen Betriebe, die eine der folgenden Erfassungsgrenzen erfüllen bzw. überschreiten.

Übersicht 1: Erfassungsgrenzen der LZ 2020

Erfassungsgrenzen für landwirtschaftliche Betriebe:	
• 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche	• 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze
• 0,5 ha Hopfen	• 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser
• 0,5 ha Tabak	• 10 Rinder
• 1,0 ha Dauerkulturfläche im Freiland	• 50 Schweine
• 0,5 ha Obstanbaufläche	• 10 Zuchtsauen
• 0,5 ha Rebfläche	• 20 Schafe
• 0,5 ha Baumschulfläche	• 20 Ziegen
• 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland	• 1 000 Haltungsplätze für Geflügel
• 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland	

Um die auskunftgebenden Betriebe zu entlasten, nutzen die Statistischen Ämter der Länder, wenn möglich, Verwaltungsdaten. Dazu konnten die Betriebe in die Fragebogen LZ-S und LZ-N beispielsweise die Antragsnummern aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sowie die Betriebsnummern für die Rinderhaltung aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) eintragen. Mit Hilfe dieser Nummern konnte das zuständige statistische Landesamt einen Teil der erforderlichen Angaben zur Bodennutzung sowie den Großteil der Daten zum Rinderbestand aus

diesen Verwaltungsdaten übernehmen. Des Weiteren nutzen die Statistischen Ämter der Länder Angaben zur Teilnahme an Förderprogrammen zur ländlichen Entwicklung (ELER) aus Daten der Agrarverwaltung und Koordinatenangaben aus den amtlichen Hauskoordinaten. In einzelnen Bundesländern wird zudem die Qualität der Wirtschaftsdüngerverbringungsdatenbank und der Datenbank zum Landpachtverkehrsgesetz als so gut eingeschätzt, dass vereinzelte Angaben aus diesen Verwaltungsdatenquellen übernommen werden. Des Weiteren wird die Unternehmensgruppenzugehörigkeit bei juristischen Personen und Personengesellschaften aus den in Statistischen Datenbanken vorhandenen Informationen abgeleitet.

1.2 Merkmalsprogramm einschließlich Änderungen gegenüber den Vorerhebungen


Das Merkmalsprogramm der LZ 2020 ist vom Gesetzgeber mit dem Agrarstatistikgesetz und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874² vorgeschrieben (siehe Anlagen 2 und 4). Für die verschiedenen Merkmalskomplexe der LZ 2020 gelten unterschiedliche Berichtszeiträume, die einer *Übersicht* im beigefügten Handbuch zur LZ 2020 (siehe Anlage 9) dargestellt sind.

Lagekoordinaten des Betriebssitzes

Die Lage des Betriebssitzes wird in Form von geografischen Koordinaten aus dem Geokoordinierungsdienst des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie übernommen.

Rechtsform des Betriebes

Die Rechtsform bildet die Grundlage der externen und internen Rechtsbeziehungen einer Unternehmung. In der LZ werden Einzelunternehmen, Personengemeinschaften und -gesellschaften und juristische Personen nachgewiesen.


 Im Rahmen der LZ 2020 wurde erstmals das Merkmal Unternehmensverflechtungen nachgewiesen. Hierbei wird bei Betrieben der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe ausgewiesen.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung

Hierzu zählen alle Flächen des Betriebes, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Im Einzelnen werden der

- Anbau auf dem Ackerland nach Kulturarten, Pflanzengruppen, -arten und Kulturformen sowie die
- selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten und die
- Erzeugung von Speisepilzen nachgewiesen.

 Gemäß den geänderten EU-Vorgaben wurden in der LZ 2020 erstmals bei Dauerkulturen und Gartenbausämereien zusätzlich als eigenes Merkmal die Flächen „unter Glas oder hohen begehbaren Schutzabdeckungen“ erhoben. Eine weitere Aufteilung in Freilandflächen und Flächen „unter Glas oder hohen begehbaren Schutzabdeckungen“ wurde auch für Baum-, Berrenobstanlagen sowie Baumschulen vorgenommen. Baumobstanlagen wurden getrennt für Kern- und Steinobst ausgewiesen. Des Weiteren erfolgte eine Untergliederung der Rebflächen für Keltertrauben in Qualitätswein, Wein geschützter geografischer Angaben und deutscher Wein sowie eine Zusammenfassung von Brache mit und ohne Beihilfeanspruch.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben.

Zwischenfruchtanbau

Hier wurde der Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten erhoben.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

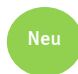
Bewässerung im Freiland

Die landwirtschaftlichen Betriebe wurden zur Bewässerung der Freilandflächen im Kalenderjahr 2019 befragt. Frostschutzberechnung sowie Bewässerung von Haus- und Nutzgärten sind hier ausgeschlossen. Wie in der ASE 2016 wurden die Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF), die hätte bewässert werden können sowie die Größe der LF, die tatsächlich bewässert wurde, erhoben.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Eigentums- und Pachtverhältnisse

Die vom Betrieb bewirtschaftete LF untergliedert sich in eigene selbstbewirtschaftete LF, unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF und die gepachtete LF.

 Im Rahmen der LZ 2020 wurde erstmals das Merkmal „Gemeinschaftsland“ in Bayern nachgewiesen. Auf eine Unterscheidung der gepachteten LF nach Verwandten und anderen Verpächtern, wird im Gegensatz zur ASE 2016 verzichtet.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Pachtflächen und -entgelte

Die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die entsprechende Jahrespacht wurden unterteilt nach den Nutzungsarten Ackerland, Dauergrünland und sonstige LF erfragt. Zusätzlich wird in einem Bundesland die Rebfläche als separate Position im Fragebogen aufgeführt. Die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hopfpacht wurde gesondert ausgewiesen. Zu den Nutzungsarten Ackerland, Dauergrünland und sonstige LF wurden zusätzlich bei den gepachteten Einzelgrundstücken und bei innerhalb der letzten zwei Jahren erstmals gepachteten Flächen sowie Flächen mit Pachtpreisveränderungen die jeweiligen Jahrespachten in Euro erhoben.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Viehbestände

Es werden die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern erhoben.

Die Rinderbestände werden durch die Statistischen Ämter der Länder aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen und den Erhebungseinheiten zugeordnet. Seit 2013 zählen Büffel und Bisons ebenfalls zu den Rindern. Dargestellt werden die Rinder nach Alter und Geschlecht, zusätzlich die Färsen, Milchkühe und sonstigen Kühe:

- Weibliche Rinder, nicht abgekalbt (Färsen)
Sämtliche weibliche Rinder vor dem ersten Abkalben unabhängig davon, ob diese zur Zucht oder zum Schlachten bestimmt sind. Durch die unvollständige Erfassung der Abkalbungen in der HIT-Datenbank werden Tiere, die älter als 36 Monate sind, als Kühe erfasst.
- Milchkühe
Hierzu gehören alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Haltungen ermittelt. Ist die Angabe

zur Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

- Andere Kühe


Sonstige Kühe sind alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- oder Mutterkühe.

Wie bereits in der ASE 2016 wurden in der LZ 2020 die ökologisch gehaltenen Tiere als Darunterposition im Abschnitt „Viehbestände“ direkt erfragt. Zudem werden seit dem Jahr 2016 neben den Beständen auch die Haltungsplätze für Geflügel erhoben.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Haltungsverfahren


Hier werden Haltungsplätze und Haltungsverfahren einschließlich vorübergehend nicht belegter Haltungsplätze am 1. März 2020 erfragt. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht am Stichtag in den vorhandenen Stallgebäuden gehalten werden können und nicht der Anzahl tatsächlich gehaltener Tiere. Mit der durchschnittlichen Anzahl von Tieren ist die Anzahl von Tieren gemeint, die sich als Mittelwert der bei Anfangs- und Endgewicht unterzubringenden Tiere ergibt. Zum Beispiel kann in einem Stall gewichtsabhängig eine größere Anzahl von Jungschweinen als von Schweinen kurz vor der Schlachtreife gehalten werden. Es sind nur Haltungsplätze anzugeben, die innerhalb der letzten 12 Monate genutzt wurden.

 Haltungsverfahren wurden zuletzt in der LZ 2010 erfragt. Gegenüber der LZ 2010 wird zusätzlich der Zugang zu einem Laufhof bzw. Auslauf sowie die Stallbe- und -entlüftung in der Schweinehaltung erfragt.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Weidehaltung

Erfasst wird die Weidehaltung im Betrieb für Rinder. Als Weideperiode gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide waren.

 Die Weidehaltung wurde zuletzt in der Landwirtschaftszählung 2010 erfragt. Gegenüber der LZ 2010 wird nicht zwischen eigener Betriebsfläche und Gemeinschaftsland unterschieden. Auch auf die Erhebung der Größe der Weidefläche sowie der Anzahl weidender Schafe wird in der LZ 2020 verzichtet.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Ökologischer Landbau

Hier werden der Anbau auf der ökologisch bewirtschafteten LF nach Pflanzen- und Kulturarten sowie die in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere je Tierart erfasst. Zudem wird festgestellt, wie viel Hektar der ökologisch bewirtschaftete LF bereits umgestellt wurde und sich gegenwärtig in Umstellung befindet. Einzubeziehen sind landwirtschaftliche Betriebe, deren gesamte pflanzliche und/oder tierische Erzeugung oder Teile dieser nach den Grundsätzen der geltenden Verordnung (EG) Nr. 834/2007³ produziert werden. Diese Betriebe müssen in einem obligatorischen Kontrollverfahren von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle zertifiziert werden.

Ab der ASE 2016 werden zu allen einzeln erfragten Positionen der landwirtschaftlich genutzten Fläche die ökologisch bewirtschafteten Flächen direkt im Fragebogenabschnitt

³ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

„Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung“ erfragt. Ebenso werden seit 2016 im Abschnitt „Viehbestände“ die ökologisch gehaltenen Tiere als Darunter-Position erfragt.

[→ Ökologisch bewirtschaftete Flächen – Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

[→ Ökologisch gehaltene Tiere – Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Wirtschaftsdünger

Im Rahmen der LZ 2020 wird die Wirtschaftsdüngerausbringung sowie -lagerung in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 erfragt. Dieser Zeitraum entspricht dem betrieblichen Düngejahr 2019/20, in welchem der Betrieb umfangreiche Dokumentationen zum Wirtschaftsdünger vornehmen muss.

- Wirtschaftsdüngerausbringung

Erfasst wird die gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie die vom landwirtschaftlichen Betrieb abgegeben und aufgenommenen Mengen an flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern. Des Weiteren wird jeweils die ausgebrachte Menge auf Acker- und Dauergrünland und Düngerart erfragt, beim flüssigen Wirtschaftsdünger zusätzlich die Ausbringungstechnik. Ebenfalls erfragt wird der Zeitraum, in dem der Wirtschaftsdünger unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag.

- Wirtschaftsdüngerlagerung

Erfragt wird die Lagerung nach Düngerform, die Art der Lagereinrichtung, Lagerkapazität in Monaten sowie die Art der Abdeckung.

- Weitere Düngemittel

Erfasst werden die mit mineralischen Düngemitteln gedüngten LF sowie die ausgebrachte Menge an organischen und abfallbasierten Düngern.

Neu

Gegenüber der ASE 2016 wurde der Zeitraum von Kalenderjahr auf einen 12-monatigen Zeitraum im Düngejahr 2019/2020 angepasst.

Im Bereich der Wirtschaftsdüngerausbringung wurde die mit Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger gedüngte Fläche sowie die Ausbringungsmenge von organischen und abfallbasierten Düngemitteln ergänzt.

Die Wirtschaftsdüngerlagerung wurde zuletzt in der LZ 2010 erfragt. Die Lagerkapazität wird 2020 erstmals in Monaten erfragt. Des Weiteren wurden neue Merkmale zu den Lagereinrichtungen aufgenommen.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Einkommenskombinationen im Betrieb

Dazu zählen Tätigkeiten, mit denen, neben der Herstellung landwirtschaftlicher Produkte, zusätzliche Umsätze erzielt werden. Ergänzend zu dieser Angabe, wurde in der LZ 2020 der prozentuale Anteil des Umsatzes aus Einkommenskombinationen am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebes angegeben.

Neu

In der LZ 2020 wurden erstmals zusätzlich die Einkommenskombinationen in rechtlich ausgelagerten Betrieben erfragt. Die in der Vergangenheit erfolgte Begrenzung der Sichtweise auf den landwirtschaftlichen Betrieb wurde somit aufgegeben. Durch diese grundlegende Änderung der Methodik und der Verpflichtung, für jede einzelne Tätigkeit eine Antwort geben zu müssen, lassen sich die aktuellen Zahlen der LZ 2020 nur sehr bedingt mit den in der Vergangenheit erhobenen Daten der ASE 2013 und 2016 vergleichen.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte

Die im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte werden in Betrieben aller Rechtsformen getrennt nach den folgenden Kategorien erfragt: Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen, ständig beschäftigte Arbeitskräfte sowie Saisonarbeitskräfte. Dabei wird für Familienarbeitskräfte und ständig beschäftigte Arbeitskräfte die Zahl der Personen, deren Geschlecht und Alter sowie die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden je Woche erfragt. Für die Familienarbeitskräfte und die ständigen Arbeitskräfte werden die durchschnittlich geleisteten Wochenarbeitsstunden für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt und die Arbeitsstunden in Einkommenskombinationen nach dem Einzelpersonenkonzept erhoben, d.h., es wird die konkrete Anzahl der Stunden je Arbeitskraft erfragt. Für Familienarbeitskräfte wurden zudem die durchschnittlich geleisteten Wochenarbeitsstunden in einer anderen Erwerbstätigkeit, d.h. außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs, erfasst.

Für die Saisonarbeitskräfte (nicht ständig Beschäftigte) wird die Anzahl der Personen nach Geschlecht und die Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen für landwirtschaftliche Arbeiten erhoben.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Leistungen Dritter in landwirtschaftlichen Betrieben aller Rechtsformen


Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten, die für den landwirtschaftlichen Betrieb durch Leistungen Dritter gegen Rechnung ausgeführt werden. Dies können u.a. Leistungen von Tierärzten, Handwerkern, Beratungstätigkeiten, Lohnunternehmen, Vertragsarbeitskräften und Subunternehmen sein. Erfragt werden die Inanspruchnahme sowie die Gesamtzahl der vollen Arbeitstage der im landwirtschaftlichen Betrieb geleisteten Arbeiten Dritter.

 Im Gegensatz zur LZ 2010 wurde in 2020 auf eine detaillierte Aufzählung ausgewählter typischer Leistungen Dritter verzichtet.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers


Hier wurde die landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss und die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme in den letzten 12 Monaten für die Betriebsleiter/Geschäftsführer erhoben.

 Im Gegensatz zur ASE 2016 erfolgt keine Unterscheidung in landwirtschaftliche und gartenbauliche Berufsbildung. In der LZ 2020 wurde die höchste landwirtschaftliche Berufsbildung einschließlich Garten- und Weinbau erfragt.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Hofnachfolge in Einzelunternehmen

Im Bereich der Hofnachfolge wurde in Einzelunternehmen erfragt, ob eine Person existiert, die den Betrieb zu gegebener Zeit übernehmen wird. Existiert eine solche Nachfolgeregelung, wurden das Geschlecht und das Alter des Hofnachfolgers erhoben.

 Die Frage wurde ausschließlich den Einzelunternehmen gestellt, in denen der Betriebsinhaber ein entsprechendes Alter überschritten hat. Diese Altersgrenze wurde gegenüber der LZ 2010 von 45 Jahre auf 55 Jahre angehoben.

[→ Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung

Die Gewinnermittlung kann für steuerliche Zwecke nach einem der vier aufgeführten Verfahren (Buchführung mit Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung, nach Durchschnittssätzen, durch Gewinnschätzung des Finanzamtes) erfolgen. Die Umsatzbesteuerung kann in Form der Optierung (Regelbesteuerung) oder Pauschalierung durchgeführt werden.

→ [Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER)

Die Angaben werden aus den Verwaltungsdaten übernommen und sind nicht Bestandteil des Fragebogens. Dazu zählen Förderungen, die der Betrieb im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 nach der ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013⁴ erhalten hat.

→ [Detaillierte Merkmale und deren Definitionen](#)

Unternehmensverflechtungen

In der LZ 2020 wird erstmalig die Zugehörigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes (betrifft nur juristische Personen und Personengesellschaften) zu einer Unternehmensgruppe ermittelt.

Entfallene Themen

In der LZ 2020 sind gegenüber der ASE 2016 die Fragenkomplexe

- Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtwechsel und Erosionsschutz,
- Verbrauchte Energiemengen für die Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen und die Einnahmen von Betrieben mit Gartenbaugewächsen sowie
- Ökologische Vorrangflächen

entfallen.

Darüber hinaus wird der Fragenkomplex zu den Arbeitskräften ab der Landwirtschaftszählung 2020 in den Folgejahren nur noch repräsentativ erhoben.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Übersicht 2: Gliederung der Landwirtschaftszählung 2020

Merkmalskomplex	Berichtszeitraum, -punkt	Erhebungsart
• Lagekoordinaten des Betriebssitzes ¹⁾	2020	total
• Rechtsform	2020	total
• Unternehmenszugehörigkeit juristischer Personen und Personengesellschaften ¹⁾	2020	total
• Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung ²⁾ <ul style="list-style-type: none"> ○ Anbau auf dem Ackerland ○ Dauerkulturen und Dauergrünland ○ Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche ○ Erzeugung von Speisepilzen 	2020	total
• Bewässerung im Freiland	Kalenderjahr 2019	total
• Bodenmanagement <ul style="list-style-type: none"> ○ Zwischenfruchtanbau 	2019/2020	total
• Eigentums- und Pachtverhältnisse	2020	total
• Pachtflächen und Pachtentgelte <ul style="list-style-type: none"> ○ darunter: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen ³⁾ 	2020	total
	die letzten zwei Jahre	
• Viehbestände <ul style="list-style-type: none"> ○ Rinder ⁴⁾, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Geflügel einschl. Haltungsplätze 	1. März 2020	total
• Haltungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Rinder nach Nutzungszweck ○ Schweine nach Nutzungszweck, Art der Stallbe- und -entlüftung ○ Legehennen 	1. März 2020	repräsentativ
• Weidehaltung <ul style="list-style-type: none"> ○ Rinder nach Nutzungszweck und Weidedauer 	Kalenderjahr 2019	repräsentativ
• Ökologischer Landbau	2020	total

1) Übernahme aus Verwaltungsdaten.

2) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich.

3) In einigen Ländern Übernahme aus dem Landpachtverkehrsgesetz.

4) Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Erläuterungen

Merkmalskomplex	Berichtszeitraum, -punkt	Erhebungsart
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsdüngerausbringung und -lagerung <ul style="list-style-type: none"> ○ Größe der mit Wirtschaftsdünger gedüngten Fläche ○ Abgebener und aufgenommener Wirtschaftsdünger ○ Flüssiger Wirtschaftsdünger: Ausgebrachte Menge auf Acker- und Dauergrünland, Düngerart und Ausbringungstechnik ○ Fester Wirtschaftsdünger: Ausgebrachte Menge auf Acker- und Dauergrünland und Düngerart ○ Zeit, die der Wirtschaftsdünger unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag, beim flüssigen Wirtschaftsdünger zusätzlich nach Ausbringungstechnik ○ Lagerung nach Düngerform, Art des Lagers, Lagerkapazität und Art der Abdeckung • Weitere Dünger <ul style="list-style-type: none"> ○ Größe der mit mineralischen Düngemitteln gedüngte Fläche ○ Ausgebrachte Menge organischer und abfallbasierter Dünger 	12-monatiger Zeitraum in 2019/20	repräsentativ
<ul style="list-style-type: none"> • Einkommenskombinationen im Betrieb 	Kalenderjahr 2019	repräsentativ
<ul style="list-style-type: none"> • Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte <ul style="list-style-type: none"> ○ Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) ○ Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen ○ Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen ○ Leistung Dritter im Betrieb ○ Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) 	März 2019 bis Februar 2020	repräsentativ
	Kalenderjahr 2019	total
<ul style="list-style-type: none"> • Weiterführung des Betriebes "Hofnachfolge" in Einzelunternehmen (ohne GbR) 	2020	total
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsleiter/Geschäftsführer <ul style="list-style-type: none"> ○ Stellung im Betrieb (nur in Einzelunternehmen) ○ Geschlecht, Alter und Arbeitsstunden für landwirtschaftliche Arbeiten ○ Jahr des Beginns der Betriebsführung ○ Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss ○ Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme 	2020	total
	die letzten 12 Monate	

<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewinnermittlung ○ Umsatzbesteuerung 	Wirtschaftsjahr 2019/2020	repräsen- tativ
	2019	
<ul style="list-style-type: none"> • Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung¹⁾ 	Januar 2018 bis Dezember 2019	total

1) Übernahme aus Verwaltungsdaten.

2) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich.

3) In einigen Ländern Übernahme aus dem Landpachtverkehrsgesetz.

4) Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

1.3 Statistikspezifische Begriffe und Definitionen der LZ

Betrieb

Die Definition von Betrieben im Sinne der LZ 2020 (landwirtschaftliche Betriebe) leitet sich aus dem § 91 AgrStatG ab. Laut AgrStatG sind Betriebe technisch-wirtschaftliche Einheiten, die eine Mindestgröße an landwirtschaftlich genutzter Fläche aufweisen bzw. über vorgegebene Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügen (siehe Abschnitt 1.1), für Rechnung eines Inhabers oder Leiters bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Betriebsführung unterstehen und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Für die Definition landwirtschaftlicher Betriebe ist auch Artikel 2 a) der Verordnung (EU) 2018/1091 relevant. Auf europäischer Ebene werden ergänzend die in der Übersicht 3 aufgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeiten in die Definition mit einbezogen.

Die folgenden Tätigkeiten (die als Haupt- oder Nebentätigkeiten ausgeübt werden können) beruhen auf der europäischen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2), Abteilung Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten:

Übersicht 3: Liste der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebes Bezug genommen wird

<i>Beschreibung der Tätigkeit</i>	<i>Code NACE Rev. 2</i>	<i>Zusätzliche Anmerkungen zur Einbeziehung/zum Ausschluss von Tätigkeiten bei der Definition landwirtschaftlicher Tätigkeiten</i>
Anbau einjähriger Pflanzen	01.1	
Anbau mehrjähriger Pflanzen	01.2	Landwirtschaftliche Betriebe, die Wein oder Olivenöl ^{*)} aus selbst erzeugten Trauben oder Oliven herstellen, sind in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen.
Betrieb von Baumschulen, Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	01.3	

Tierhaltung	01.4	Alle unter 01.49 der NACE Rev.2 (Sonstige Tierhaltung) klassifizierten Tätigkeiten sind aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, mit Ausnahme von: i) ^{*)} Zucht und Haltung von Straußen, Emus und Kaninchen, ii) ^{*)} Imkerei.
Gemischte Landwirtschaft	01.5	
Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	01.6	Generell sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die unter 01.6 der NACE Rev. 2 fallende Tätigkeiten ausüben, aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, wenn sie ausschließlich diese Tätigkeiten ausüben. Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten (gemäß 01.61 der NACE Rev. 2) sind jedoch in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen.

^{*)} Für Deutschland im Rahmen der ASE/LZ nicht relevant.

Betriebssitzprinzip

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes (Betriebssitzprinzip), nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbstbewirtschafteten Flächen. Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb keine Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen sowie für das auf diesen Flächen befindliche Vieh. Demzufolge ist beispielsweise Vieh, das sich auf den im Ausland bewirtschafteten Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Inland befindet, in den Ergebnissen enthalten, Vieh auf den im Inland gelegenen Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Ausland dagegen nicht.

Das Betriebssitzprinzip ist insbesondere auch bei der Interpretation der Ergebnisse der Landwirtschaftszählung (LZ) in landwirtschaftlichen Betrieben zu beachten, da alle Angaben des Betriebes, z. B. über Flächen und Tierbestände, auf den Betriebssitz bezogen werden. Somit können bei regionalen Ergebnissen Unterschiede zur tatsächlichen Belegenheit, d. h. zur tatsächlichen Lage der Flächen und Tierbestände, auftreten. Zugepachtete Flächen und zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltenes Land sowie Dienstland, vertraglich aufgeteilte Allmende und ähnliche Flächen werden demjenigen Betrieb zugerechnet, der sie bewirtschaftet (selbstbewirtschaftete Fläche). Entsprechend werden verpachtete Flächen eines Betriebes nicht bei ihm, sondern beim zupachtenden Betrieb erfasst und nachgewiesen.

Sonderfall: Gemeinschaftsland (ausschließlich in Bayern vorhanden) wird der entsprechend nachzuweisenden Gemeinschaftslandeinheit zugeordnet.

In der LZ werden jene Tiere nachgewiesen, die sich am Stichtag in den Ställen und auf den Flächen des Betriebes befinden, unabhängig davon, ob sie Eigentum des Betriebsinhabers sind oder nicht. In Pension weggegebene eigene Tiere gehen somit in die Ergebnisse des Pensionsbetriebes ein.

Großvieheinheiten (GV)

Die Großvieheinheit ist eine Standardmaßeinheit, die die Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken erlaubt. Die Großvieheinheiten werden mit Hilfe entsprechender Umrechnungsschlüssel für die verschiedenen Nutztierarten bestimmt (siehe Übersicht 4).

Übersicht 4: Umrechnungsschlüssel zur Bestimmung der Großvieheinheiten

Merkm al	GV
Kälber und Jungrinder	0,300
Rinder 1 Jahr bis unter 2 Jahre	0,700
Rinder 2 Jahre und älter einschließlich Kühe	1,000
Ferkel	0,020
Zuchtsauen	0,300
Ander e Schweine	0,120
Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0,050
Mutterschafe einschließlich Milchschafe	0,100
Schafböcke zur Zucht und andere Schafe	0,100
Ziegen	0,080
Geflügel	0,004
Einhufer	0,950

Arbeitskräfte

- Vollbeschäftigte
Personen, die im festgelegten Berichtszeitraum 40 oder mehr Stunden je Woche für den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. 38 oder mehr Stunden in anderer Erwerbstätigkeit beschäftigt sind. Die Anzahl der Vollbeschäftigten wird auf der Grundlage der pro Person angegebenen durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten bestimmt.
- Teilzeitbeschäftigte
Personen, die die Mindestzahl der für vollbeschäftigte Arbeitskräfte gültigen Anzahl von durchschnittlich 40 geleisteten Stunden je Woche für den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. 38 geleisteten Stunden je Woche in anderer Erwerbstätigkeit nicht erreichen.

Arbeitskräfte-Einheit (AK-E)

Die Arbeitskräfte-Einheit (AK-E) ist eine Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person.

Entsprechend der Verordnung zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung⁵ kann eine Person nicht mehr als eine AK-E im landwirtschaftlichen Betrieb darstellen. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für den landwirtschaftlichen Betrieb über die festgelegte Stundenzahl von durchschnittlich 40 Stunden für Vollbeschäftigte hinausgeht. Entsprechend wird die Arbeitsleistung einer teilzeitbeschäftigten Arbeitskraft (weniger als 40 Stunden) an der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten berechnet.

Die Berechnung wird gleichermaßen für die Familienarbeitskräfte und für die ständig im Betrieb Beschäftigten vorgenommen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft

Bei den mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Saisonarbeitskräften, für die die Zahl der geleisteten Arbeitstage (1 Arbeitstag = 8 Stunden) erfasst wird, liegt einer AK-E die Arbeitsleistung von 225 Arbeitstagen im Berichtszeitraum zugrunde.

Sozialökonomische Verhältnisse (Erwerbscharakter) der Betriebe

Die Grundlage für die Zuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen zu den sozialökonomischen Betriebstypen (Haupterwerbsbetriebe bzw. Nebenerwerbsbetriebe) bildet das Verhältnis von betrieblichem und außerbetrieblichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten.

- Haupterwerbsbetriebe:
Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen oder Betriebe, in denen das betriebliche Einkommen größer ist als das Einkommen aus außerbetrieblichen Quellen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten.
- Nebenerwerbsbetriebe:
Betriebe, in denen das außerbetriebliche Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten größer ist als das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.
- Betriebliches Einkommen
Zum Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb gehören die Einnahmen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und - sofern vorhanden - auch die Einnahmen aus zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Einkommenskombinationen, z. B. aus Zimmervermietung. Unberücksichtigt bleiben z. B. Einkünfte, die in einem Hotel, Gasthof oder einer Pension des Betriebsinhabers angefallen sind, die gewerblich getrennt vom landwirtschaftlichen Betrieb geführt werden.

2 Verfahren der Betriebsklassifizierung

2.1 Allgemeines

Das Ziel der Betriebsklassifizierung liegt darin, die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer Vielzahl an Produktionszweigen (z. B. Ackerbau, Gartenbau, Veredlung) über die monetäre Bewertung ihrer Produktion in Gruppen ähnlicher Betriebe einzuteilen. Dazu werden ihre betriebswirtschaftliche Ausrichtung (siehe Abschnitt 2.2) und ihre wirtschaftliche Betriebsgröße (siehe Abschnitt 2.3) errechnet. Die Abgrenzung und Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe ermöglicht den wirtschaftlichen Vergleich der Betriebe untereinander sowie die spezifische Beurteilung agrarpolitischer Maßnahmen. Die Betriebsklassifizierung stützt sich auf:

- a) einzelbetriebliche Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie über Größe und Zusammensetzung der Viehbestände,
- b) Standardoutputs (siehe Abschnitt 2.4) für die unter a) genannten Merkmale auf NUTS-2 Ebene.

Für die LZ 2020 findet wie bereits im Jahr 2010 sowie zu den Agrarstrukturerhebungen in den Jahren 2013 und 2016 das Klassifizierungssystem der Europäischen Union gemäß VO (EG) Nr. 1242/2008 weiterhin Anwendung⁶.

⁶ Die VO (EG) 1242/2008 wurde durch die VO (EU) Nr. 1217/2009 ersetzt und durch die delegierte Verordnung Nr. 1198/2014 ergänzt. Gemäß VO 1217/2009 Absatz 6 sind die in der VO (EG) 1242/2008 festgelegten Klassifikationen weiter in Kraft.

Die Klassifizierungsergebnisse der LZ 2020 sind mit der Agrarstrukturerhebung 2016 als vergleichbar anzusehen.

2.2 Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)

Die BWA beschreibt die Spezialisierungsrichtung eines Betriebes, d. h. seinen Produktionsschwerpunkt. Die BWA eines Betriebes ergibt sich aus der Relation der Standardoutputs (SO) seiner einzelnen Produktionszweige zu seinem gesamten SO. Die EU-Klassifizierung sieht eine zweistufige Unterteilung der BWA vor, bei der die folgenden Gliederungsebenen unterschieden werden:

- Allgemeine BWA (9 Klassen),
- Haupt-BWA (22 Klassen).

Eine vollständige Beschreibung des Klassifizierungssystems der Europäischen Union findet sich in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014⁷ vom 1. August 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009.

Übersicht 5: Allgemeine BWA-Klassen und Klassen der Hauptausrichtung

Allgem. Betriebswirtschaftl. Ausrichtung	Beschreibung	Hauptausrichtung	Beschreibung
1.	Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15.	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe
		16.	Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art
2.	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21.	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe
		22.	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe
		23.	Sonstige Gartenbaubetriebe
3.	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35.	Spezialisierte Rebanlagenbetriebe
		36.	Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe
		37.	Spezialisierte Olivenbetriebe
		38.	Dauerkultur-Gemischtbetriebe
4.	Spezialisierte Futterbaubetriebe	45.	Spezialisierte Milchviehbetriebe

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission vom 1. August 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union

Erläuterungen

		46.	Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe
		47.	Rinderbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert
		48.	Futterbaubetriebe: Schafe, Ziegen und andere
5.	Spezialisierte Veredelungsbetriebe	51.	Spezialisierte Schweinebetriebe
		52.	Spezialisierte Geflügelbetriebe
		53.	Veredelungsbetriebe mit verschiedenen Verbundzeugnissen
6.	Pflanzenbauverbundbetriebe	61.	Pflanzenbauverbundbetriebe
7.	Viehhaltungsverbundbetriebe	73.	Viehhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Futterbau
		74.	Viehhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Veredelung
8.	Pflanzenbau – Viehhaltungsbetriebe	83.	Ackerbau – Futterbau-Verbundbetriebe
		84.	Verbundbetriebe mit Pflanzenbau und Viehhaltung
9.	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	90.	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

Hinweis:

Nicht klassifizierbare Betriebe werden in statistischen Darstellungen für die LZ 2020 aufgrund der zu erwartenden sehr geringen Zahl nicht gesondert ausgewiesen. Zur Vermeidung von übermäßigen geheimhaltungsbedingten Sperrungen in den Darstellungen werden sie der allgemeinen BWA „spezialisierte Ackerbaubetriebe“ zugerechnet.

2.3 Die wirtschaftliche Betriebsgröße

Die in Euro bewertete wirtschaftliche Betriebsgröße wird durch den gesamten SO des Betriebes, d. h. der Summe der SO seiner einzelnen Produktionszweige, wiedergegeben. Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird in wirtschaftliche Betriebsgrößenklassen (siehe Anhang II der Verordnung (EG) 1242/2008) eingruppiert.

2.4 Standardoutputs

2.4.1 Berechnung der Standardoutputs

Die Kalkulation der pflanzen- und tierartenspezifischen SO obliegt dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL). Die einzelnen SO-Werte werden je Flächeneinheit einer Pflanzenart (in ha bzw. bei Pilzen 100 m² Pilzbeetfläche) bzw. je Stück Vieh einer Tierart (bei Geflügel je 100 Stück) aus der Multiplikation der erzeugten Menge mit dem zugehörigen Ab-Hof-Preis berechnet, wobei die Mehrwertsteuer, produktspezifische Steuern und Direktzahlungen nicht berücksichtigt werden. Die SO werden auf der Grundlage von Durchschnittswerten (einzelbetriebliche Angaben über die Bodennutzung und Viehbestände sowie Daten zu Erträgen und Preisen, die sich aus Statistiken und Buchführungsunterlagen ergeben) ermittelt, die für einen Bezugszeitraum von fünf Jahren berechnet werden. Um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen werden die Bezugszeiträume der SO-Koeffizienten zu jeder Landwirtschaftszählung und Agrarstrukturerhebung auf einen aktuellen Stand gebracht, so dass das Klassifizierungssystem weiterhin sinnvoll angewendet werden kann. Der Bezugszeitraum für die Landwirtschaftszählung 2020 umfasst die Wirtschaftsjahre 2015/16, 2016/17, 2017/18, 2018/19 und 2019/20. Die Durchschnittsbildung erfolgt auf Ebene der NUTS-2-Regionen, um regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Für Bundesländer ohne NUTS-2-Regionen wird die Berechnung für das Bundesland vorgenommen.

Zusammenfassend dargestellt ist der SO eines Produktionszweiges somit der durchschnittliche Geldwert (in Euro) der Bruttoagrarerzeugung zu Ab-Hof-Preisen (Preise ohne Abzug von Transport- und Vermarktungskosten) in einer bestimmten Region (NUTS-2-Region) und gibt die Marktleistung dieses Produktionszweiges wieder.

Der gesamte SO je Betrieb, der die Marktleistung des gesamten Betriebes beschreibt, wird im Rahmen der drei- bis vierjährigen Strukturerhebungen in der Landwirtschaft durch die Statistischen Ämter ermittelt. Dazu wird jede Flächeneinheit bzw. jedes Stück Vieh eines Betriebes mit dem zugehörigen SO multipliziert, anschließend werden die so berechneten Werte je Betrieb addiert.

2.4.2 Sonderfälle bei der Berechnung der Standardoutputs

Bei der Berechnung der SO sind folgende Sonderregelungen zu berücksichtigen:

- Brache mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch
Bei Betrieben, deren Flächen nur aus Brache mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch bestehen, ist der SO für diese Flächen gleich Null. Gibt es andere Flächen mit SO größer „0“ im Betrieb, werden für die Brachflächen pauschal geschätzte SO in geringer Höhe festgelegt.
- Haus- und Nutzgärten
Da die Erzeugung in Haus- und Nutzgärten normalerweise für den Eigenverbrauch des Betriebsinhabers und nicht zum Verkauf bestimmt ist, gelten die SO als gleich Null.

Übersicht 6:

**Zuordnung von Merkmalen der Landwirtschaftszählung 2020
zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft**

ALLGEMEINE BWA	HAUPT-BWA	EINZEL-BWA	Merkmalbezeichnung bzw. Beschreibung	Zusatz-bedingung für die BWA	Merkmals-code			
1	15 SPEZIALISIERTE GETREIDE-, ÖLSAATEN- UND EIWISSPFLANZEN-BETRIEBE	151 SPEZIALISIERTE GETREIDE- (ANDERE ALS REIS), ÖLSAATEN- UND EIWISSPFLANZEN-BETRIEBE	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn	Zur Körner-gewinnung (einschließlich Saatguter-zeugung)	C0101			
			Sommerweizen (ohne Durum)		C0102			
			Hartweizen (Durum)		C0103			
			Roggen und Wintermenggetreide		C0104			
			Triticale		C0105			
			Wintergerste		C0106			
			Sommergerste		C0107			
			Hafer		C0108			
			Sommernenggetreide		C0109			
			Körnermais/ Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)		C0110			
			Anderes Getreide (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat)		C0111			
			Erbsen (ohne Frischerbsen)		C0131			
			Ackerbohnen		C0132			
			Süßlupinen		C0133			
			Alle anderen Hülsenfrüchte und Mischkulturen		C0134			
			Sojabohnen		C0135			
			Winterraps		C0161			
			Sommerraps, Winter- und Sommerrüben		C0162			
			Sonnenblumen		C0163			
			Öllein (Leinsamen)		C0164			
			Andere Ölfrüchte (z. B. Senf, Mohn)		C0165			
			Kartoffeln		C0140			
			Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung		C0145			
			Andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren)		Nur, wenn im Betrieb kein Weidevieh vorhanden ist	C0146		
			162 GETREIDE-, EIWISS-PFLANZEN-, ÖLSAA-TEN- u. HACKFRUCHT KOMBINATIONS-BETRIEBE			Betriebe, die nicht den Klassen 151 oder 161 zugeordnet werden konnten		

SPEZIALISIERTE ACKERBAU-BETRIEBE	16 SPEZIALISIERTE ACKERBAUBETRIEBE ALLGEMEINER ART	163 SPEZIALISIERTE FELDGEMÜSE-BETRIEBE	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen		C0181	
		164 SPEZIALISIERTE TABAKBETRIEBE	Tabak		C0172	
		166 ACKERBAU-GEMISCHTBETRIEBE	Betriebe, die nicht den Klassen 161 bis 164 zugeordnet werden konnten bzw. Betriebe mit Spezialisierung auf folgende Kulturen:			
			Hopfen		C0171	
			Heil-, Duft- u. Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) im Freiland		C0178	
			Heil-, Duft- u. Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern		C0179	
			Hanf		C0174	
			Andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)		C0175	
			Ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus und Rohrglanzgras)		C0176	
			Alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)		C0177	
			Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogasenerzeugung usw.)	Nur, wenn im Betrieb kein Weidevieh vorhanden ist	C0121	
			Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)		C0122	
			Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)		C0123	
			Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)		C0124	
			Andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)		C0125	
			Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)		C0231	
			Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)		C0232	
			Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen)		C0233	
		Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf im Freiland	C0187			
		Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	C0188			
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse ohne Ölfrüchte	C0195					
Brache ohne Beihilfe-/ Prämienanspruch	C0200					
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	C0196					

2 SPEZIALISIERTE GARTENBAU- BETRIEBE	21 SPEZIALISIERTE UNTERGLAS-GARTENBAU-BETRIEBE	211 SPEZIALISIERTE UNTERGLAS-GEMÜSE-GARTENBAU-BETRIEBE	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) unter hohen begehbaren Schutz-abdeckungen einschließlich Gewächshäusern	C0183
		212 SPEZIALISIERTE UNTERGLAS-BLUMEN- UND ZIER- PFLANZENBETRIEBE	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	C0185
		213 SPEZIALISIERTE UNTERGLAS-GARTEN-BAUBETRIEBE, KOMBINIERT	Betriebe, die nicht den Klassen 211 oder 212 zugeordnet werden konnten	
	22 SPEZIALISIERTE FREILAND-GARTENBAU-BETRIEBE	221 SPEZIALISIERTE FREILAND-GEMÜSE-GARTENBAU-BETRIEBE	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Freiland im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	C0182
		222 SPEZIALISIERTE FREILAND-BLUMEN- UND ZIERPFLANZEN- 223 SPEZIALISIERTE FREILAND-GARTEN-BAUBETRIEBE, KOMBINIERT	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) im Freiland	C0184
		221 oder 222 zugeordnet werden konnten		
	23 SONSTIGE GARTENBAU-BETRIEBE	231 SPEZIALISIERTE PILZZUCHTBETRIEBE	Produktionsfläche für Champignons	C0255
			Produktionsfläche für andere Speisepilze	C0256
		232 SPEZIALISIERTE BAUMSCHUL-BETRIEBE	Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) im Freiland	C0217
			Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	C0236
		233 GARTENBAU-GEMISCHTBETRIEBE	Betriebe, die nicht den Klassen 231 oder 232 zugeordnet werden konnten	
		3 SPEZIALISIERTE DAUERKULTUR- BETRIEBE	35 SPEZIALISIERTE WEINBAUBETRIEBE (REBANLAGEN- BETRIEBE)	351 SPEZIALISIERTE QUALITÄTSWEINBAU-BETRIEBE
352 SPEZIALISIERTEWEINBAUBETRIEBE ANDERE ALS 353 SPEZIALISIERTE TAFELTRAUBEN-BETRIEBE	Rebflächen für die Erzeugung von Landwein			C0226
	Rebflächen für die Erzeugung von deutschem Wein			C0227
	Rebflächen für Tafeltrauben			C0216
354 SONSTIGE REBANLAGEN-BETRIEBE	Betriebe, die nicht den Klassen 351 oder 353 zugeordnet werden konnten			
36 SPEZIALISIERTE OBST- UND ZITRUSBETRIEBE	361 SPEZIALISIERTE OBSTBETRIEBE (ANDERE ALS ZITRUSFRÜCHTE, TROPISCHE UND SUBTROPISCHE FRÜCHTE, SCHALENFRÜCHTE)		Baumobstanlagen für Kernobst im Freiland	C0221
			Baumobstanlagen für Kernobst unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	C0222
			Baumobstanlagen für Steinobst im Freiland	C0223
			Baumobstanlagen für Steinobst unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	C0224
			Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) im Freiland	C0212
			Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	C0214
363 SPEZIALISIERTE SCHALENFRUCHT-BETRIEBE	Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)		C0213	
365 SPEZIALISIERTE OBSTKOMBINA-TIONSBETRIEBE	Betriebe, die nicht den Klassen 361 oder 363 zugeordnet werden konnten			
38 DAUERKULTUR-GEMISCHTBETRIEBE	380 DAUERKULTUR-GEMISCHTBETRIEBE	Weihnachtsbaumkulturen	C0218	
		Andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)	C0219	

4 SPEZIALISIERTE FUTTERBAU- BETRIEBE (WEIDEVIEH- BETRIEBE)	45 SPEZIALISIERTE MILCHVIEHBETRIEBE	450 SPEZIALISIERTE MILCHVIEHBETRIEBE	Milchkühe		C0316
	46 SPEZIALISIERTE RINDERAUFZUCHT-UND MASTBETRIEBE	460 SPEZIALISIERTE RINDERAUFZUCHT-UND MASTBETRIEBE	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt männlich		C0312
			Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt weiblich		C0313
			Rinder 2 Jahre und älter männlich		C0314
			Rinder 2 Jahre und älter weiblich		C0315
			Andere Kühe		C0317
			Kälber unter 8 Monate alt männlich		C0318
			Kälber unter 8 Monate alt weiblich		C0319
			Jungrinder 8 Monate bis unter 1 Jahr männlich		C0320
	Jungrinder 8 Monate bis unter 1 Jahr weiblich		C0321		
	47 RINDVIEHBETRIEBE: MILCHERZEUGUNG, AUFZUCHT U. MAST KOMBINIERT	470 RINDVIEHBETRIEBE: MILCHERZEUGUNG, AUFZUCHT U. MAST KOMBINIERT	Betriebe, die nicht den Klassen 450 oder 460 zugeordnet werden konnten		
	48 FUTTERBAUBETRIEBE (WEIDEVIEH-BETRIEBE): SCHAFE, ZIEGEN U.A.	481 SPEZIALISIERTE SCHAFBETRIEBE	Milchschafe einschließlich gedeckte Lämmer, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind		C0352
			Andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Lämmer		C0353
Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer)				C0355	
Schafböcke zur Zucht				C0356	
Andere Schafe (z. B. Hammel)				C0357	
482 SCHAF- UND RINDVIEHVERBUND-BETRIEBE		Betriebe, die nicht den Klassen 470 oder 481 zugeordnet werden konnten			
483 SPEZIALISIERTE ZIEGENBETRIEBE		Weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen		C0361	
		Andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)		C0362	
484 SONSTIGE FUTTERBAUBETRIEBE (BETRIEBE MIT VERSCHIEDENEM WEIDEVIEH)		484 SONSTIGE FUTTERBAUBETRIEBE (BETRIEBE MIT VERSCHIEDENEM WEIDEVIEH)	Einhufer		C0390
			Andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren)	Nur, wenn im Betrieb Weidevieh vorhanden ist	C0146
	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)		C0121		
	Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)		C0122		
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)		C0123		
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)		C0124		
	Andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)		C0125		
	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)		C0231		
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)		C0232		
	Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen)		C0233		

5 SPEZIALISIERTE VEREDLUNGS- BETRIEBE	51 SPEZIALISIERTE SCHWEINEBETRIEBE	511 SPEZIALISIERTE SCHWEINEAUF-ZUCHTBETRIEBE	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht	C0332	
		512 SPEZIALISIERTE SCHWEINEMAST-BETRIEBE	Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht	C0331	
		513 SCHWEINEAUF-ZUCHT- UND -MASTVERBUND-BETRIEBE	Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine)	C0337	
			Betriebe, die nicht den Klassen 511 oder 512 zugeordnet werden konnten		
		52 SPEZIALISIERTE GEFLÜGELBETRIEBE	521 SPEZIALISIERTE LEGEHENNEN-BETRIEBE	Legehennen	C0371
				Junghennen und Junghennenküken	C0372
	522 SPEZIALISIERTE GEFLÜGELMAST-BETRIEBE		Masthühner, -hähne	C0373	
		Gänse	C0381		
		Enten	C0382		
		Truthühner	C0383		
		523 LEGEHENNEN- UND GEFLÜGELMAST-VERBUNDBETRIEBE	Betriebe, die nicht den Klassen 521 oder 523 zugeordnet werden konnten		
		53 VEREDLUNGS-BETRIEBE MIT VERSCHIEDENEN VERBUND-ERZEUGNISSEN	Betriebe, die nicht den Klassen 511 bis 513 oder 521 bis 523 zugeordnet werden konnten		
	6 PFLANZENBAU- VERBUND-BETRIEBE	61 PFLANZENBAU-VERBUNDBETRIEBE	611 GARTENBAU- UND DAUERKULTURVERBUNDBETRIEBE	Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Gartenbau und Dauerkulturen	
612 ACKER- UND GARTENBAUVERBUNDBETRIEBE			Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Ackerbau und Gartenbau		
613 ACKER- UND WEINBAU- (REBANLAGEN-) VERBUNDBETRIEBE			Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Ackerbau und Weinbau (Rebanlagen)		
614 ACKERBAU- UND DAUERKULTURVERBUNDBETRIEBE			Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Ackerbau und Dauerkulturen allgemein		
615 PFLANZENBAUVERBUNDBETRIEBE MIT BETONUNG ACKERBAU			Betriebe mit Spezialisierung auf Pflanzenbau mit überwiegend Ackerbau		
616 SONSTIGE PFLANZENBAUVERBUNDBETRIEBE			Betriebe, die den Klassen 611 bis 615 nicht zugeordnet werden konnten		

7 VIEHHALTUNGS- VERBUND-BETRIEBE	73 VIEHHALTUNGSVERBUNDBETRIEBE - TEILAUSTRICHTUNG FUTTERBAU (WEIDEVIEH)	731 VIEHHALTUNGSVERBUNDBETRIEBE - TEILAUSTRICHTUNG MILCHERZEUGUNG	Auf Viehhaltung spezialisierte Betriebe mit überwiegend Weidevieh, darunter überwiegend Milchkühe		
		732 VIEHHALTUNGSVERBUNDBETRIEBE - TEILAUSTRICHTUNG SONSTIGER FUTTERBAU (SONSTIGES WEIDEVIEH)	Betriebe, die nicht der Klasse 731 zugeordnet werden konnten		
	74 VIEHHALTUNGSVERBUNDBETRIEBE - TEILAUSTRICHTUNG VEREDLUNG	741 VIEHHALTUNGSVERBUNDBETRIEBE: VEREDLUNG UND MILCHVIEH KOMBINIERT	Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Veredlung und Weidevieh, darunter überwiegend Milchkühe		
		742 VIEHHALTUNGSVERBUNDBETRIEBE: VEREDLUNG UND SONSTIGER FUTTERBAU (WEIDEVIEH) KOMBINIERT	Betriebe, die der Klasse 741 nicht zugeordnet werden konnten		
8 PFLANZENBAU - VIEHHALTUNGS- VERBUND-BETRIEBE	83 ACKERBAU – FUTTERBAU-(WEIDEVIEH-) VERBUNDBETRIEBE	831 ACKERBAU - MILCHVIEHVERBUNDBETRIEBE	Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Ackerbau und Weidevieh (insbesondere Milchkühe) mit überwiegend Ackerbau		
		832 MILCHVIEH - ACKERBAUVERBUNDBETRIEBE	Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Ackerbau und Weidevieh (insbesondere Milchkühe) mit überwiegend Rinder für die Milcherzeugung		
		833 VERBUNDBETRIEBE ACKERBAU MIT SONSTIGEM FUTTERBAU (SONSTIGEM WEIDEVIEH)	Übrige Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Ackerbau und sonstigem Futterbau (sonstigem Weidevieh) mit überwiegend Ackerbau		
		834 VERBUNDBETRIEBE SONSTIGER FUTTERBAU (SONSTIGES WEIDEVIEH) MIT ACKERBAU	Betriebe, die den Klassen 831 bis 833 nicht zugeordnet werden konnten		
	84 VERBUNDBETRIEBE MIT VERSCHIEDENEN KOMBINATIONEN: PFLANZENBAU - VIEHHALTUNG	841 ACKERBAU-VEREDLUNGS-BETRIEBE	Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Ackerbau und Veredlung		
		842 DAUERKULTUR –FUTTERBAU-(WEIDEVIEH-) VERBUNDBETRIEBE	Betriebe mit Spezialisierung auf die Kombination von Dauerkulturen und Futterbau (Weidevieh)		
9 NICHT IM KLASSIFI- ZIERUNGSSYS-TEM ERFASSTE BETRIEBE	90 NICHT IM KLASSIFIZIERUNGSSYSTEM ERFASSTE BETRIEBE	844 PFLANZENBAU – VIEHHALTUNGSGEMISCHTBETRIEBE	Betriebe, die den Klassen 841 und 842 nicht zugeordnet werden konnten		
		900 NICHT IM KLASSIFIZIERUNGSSYSTEM ERFASSTE BETRIEBE	Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe- /Prämienanspruch		C0234
				Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)	

- Viehbestand

Für den Viehbestand werden die Merkmale nach Altersklassen aufgeteilt. Der SO entspricht dem Wert des Wachstums des Tieres während der in der Klasse verbrachten Zeit und damit der Differenz zwischen dem Wert des Tieres beim Verlassen der Klasse und dem Wert des Tieres beim Eintreten in die Klasse.

- Kälber (unter 8 Monate alt) und Jungrinder (8 Monate bis unter einem Jahr alt), männlich und weiblich:

- Andere Schafe (z. B. Schafe unter 1 Jahr, Schafböcke zur Zucht) und andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke):

Die für andere Schafe bzw. andere Ziegen ermittelten SO werden für die Berechnung des gesamten SO des Betriebes nur berücksichtigt, wenn sich keine Muttertiere in dem Betrieb befinden.

- Ferkel:

Die für Ferkel ermittelten SO werden für die Berechnung des gesamten SO des Betriebes nur berücksichtigt, wenn sich keine Muttertiere in dem Betrieb befinden.

- Junghennen und Junghennenküken:

Aufgrund der starken Spezialisierung in der Geflügelaufzucht und -haltung werden hierfür pauschale SO für die Berechnung des gesamten SO des Betriebes verwendet. Andernfalls würden spezialisierte Junghennenbetriebe nicht klassifiziert.

- Futterpflanzen

Gibt es kein Weidevieh im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen als zum Verkauf bestimmt und gehören zum SO für den Ackerbau. Gibt es Weidevieh im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen als zur Fütterung des Weideviehs bestimmt und gehören zum SO für Futterbau (Weidevieh).

3 Hinweise zur Stichprobenerhebung

Wie bereits unter Abschnitt 1 beschrieben, wurde die LZ 2020 als Kombination einer allgemeinen Erhebung und einer Stichprobenerhebung durchgeführt. Die Stichprobe ist als einstufiges geschichtetes Auswahlverfahren konzipiert. Als Grundlage für das Auswahlverfahren dienen die im zentralen Betriebsregister Landwirtschaft für Agrarstatistiken (zeBRA) geführten Betriebe, die die für die LZ relevanten Erfassungsgrenzen erfüllen. Bei der Schichtung der Stichprobe erfolgt im ersten Schritt die Aufteilung der Grundgesamtheit auf Ebene der NUTS-2-Regionen. Im zweiten Schritt werden die Einheiten auf die für die jeweilige NUTS-2-Region zutreffenden Schichten aufgeteilt. Als Schichtungsmerkmale für das Aufteilungsverfahren dienen die Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die für die Erfüllung der Genauigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) 2018/1091 relevanten Anbau- und Viehbestandsmerkmale (z. B. Getreide zur Körnergewinnung, Rinder), die Wirtschaftsweise des Betriebes (ökologisch/ konventionell) und die Produktionsschwerpunkte der Betriebe auf NUTS-2-Ebene. Letztere umfassen die Betriebe, die sich durch Produktionsschwerpunkte (z. B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zusätzlich ist eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird in den Statistischen Ämtern der Länder das Verfahren der "Kontrollierten Auswahl" angewendet. Dazu können beliebig viele voneinander unabhängige Stichproben gezogen werden. Für jede dieser Stichproben wird eine "Schattenaufbereitung" anhand von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (Tier-, Hauptnutzungs- und Kulturarten)

durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Abschließend wird die Stichprobe ausgewählt, welche die geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale aufweist.

Die repräsentativen Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung werden tabellarisch mit Darstellung des statistischen Fehlers ausgewiesen. Dazu wird der einfache relative Standardfehler als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden als Fehlerrechnungsergebnisse nicht die Standardfehler (in %), sondern Fehlerklassen gebildet und mit einem entsprechenden Kennzeichen veröffentlicht. Die den Ergebniswerten nachgestellten Buchstaben gelten für die folgenden Fehlerklassen. Der einfache relative Standardfehler beträgt in der Fehlerklasse

A:		bis unter	± 2 Prozent
B:	± 2	bis unter	± 5 Prozent
C:	± 5	bis unter	± 10 Prozent
D:	± 10	bis unter	± 15 Prozent
E:	± 15 Prozent und mehr		

Die Werte der Fehlerklasse E werden ausgeblendet und durch einen „/“ ersetzt. Durch die Fehlerkennzeichnung soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können.

4 Vorbereitung der Erhebung

Zur organisatorischen Vorbereitung gehören insbesondere die folgenden Arbeitsschritte:

- Konzeption der Onlinefragebogen (einschließlich der integrierten Plausibilisierungsprüfungen), der Papierfragebogen und des Handbuchs zur Erhebung (siehe Anlagen 8 und 9).
- Entwicklung der Prüfcodes und Prüfabläufe für die Plausibilisierung des Datenmaterials, von Berechnungsregeln für die sog. Typisierung der Betriebe (z. B. Berechnung der AK-E, der Größenklassen der LF, Ermittlung von Haupt-/Nebenerwerb) sowie von Rechenanweisungen für die Hochrechnung der Stichprobenergebnisse für das Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm AGRA2010.
- Berichtskreisabgrenzung, d. h. die Abgrenzung der zum Erhebungsbereich gehörenden Betriebe auf Basis der im zentralen Betriebsregister Landwirtschaft für Agrarstatistiken (zeBRA) vorhandenen Daten, die durch die Statistischen Ämter der Länder mit Ergebnissen früherer Erhebungen und Verwaltungsdatenquellen ständig aktualisiert werden. Diese Betriebe werden hier für die jeweilige Erhebung als auskunftspflichtig gekennzeichnet und damit der Erhebungsgrundgesamtheit zugeordnet.
- Ziehung der Stichprobenbetriebe mittels eines maschinellen Stichprobenauswahlprogramms.
- Aufbau einer Erhebungsorganisation einschließlich der Schulung des Personals.

5 Aufbereitung

5.1 Datenerfassung

Der Datenrücklauf kann auf verschiedenen Wegen (Online- und Papierfragebogen, Telefon, Telefax) und aus unterschiedlichen Quellen (Erhebungsdaten, InVeKoS, HIT-Teil Rinder, ggf. weitere Verwaltungsdaten) erfolgen. Wege und Quellen unterscheiden sich zwischen den Ländern, insbesondere bei den in Verwaltungsdatenbanken gespeicherten Merkmalen. Die eingehenden Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder nach einer Eingangs- bzw. Sichtkontrolle (s. Kapitel 5.2) in das Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm AGRA2010 übernommen. Dabei müssen die in den verschiedenen Verwaltungsquellen vorliegenden Daten einzelbetrieblich sowohl miteinander als auch mit den durch die Befragung gewonnenen Daten kombiniert werden.

5.2 Kontrollarbeiten

Eine zentrale Aufgabe der Datenaufbereitung ist die Plausibilitätskontrolle der einzelbetrieblichen Angaben sowie die anschließende Korrektur fehlerhafter Daten in AGRA2010. Die Fragebogen werden in den Statistischen Ämtern der Länder oder den Erhebungsstellen zunächst einer gezielten Eingangs- und Sichtkontrolle unterzogen. Dabei wird sowohl der vollzählige Eingang der ausgefüllten Fragebogen, die Vollständigkeit, die Lesbarkeit und die Richtigkeit der Angaben über Anschriftenänderungen, Neuaufnahme und Löschung von Betrieben als auch die Richtigkeit weiterer wichtiger einzelbetrieblicher Angaben geprüft.

Der Eingangs- und Sichtkontrolle folgt die Übernahme der Daten in das Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm AGRA2010. Hier werden die einzelbetrieblichen Datensätze maschinell mittels Signier-, Summen-, Maxima- und Kombinationskontrollen geprüft und den Bearbeitern einzelbetrieblich alle Plausibilitätsfehler angezeigt. Dabei wird zwischen „Fehlern“ und „Prüfhinweisen“ unterschieden.

Im Einzelnen handelt es sich bei

- Fehlern um solche, die zu bereinigen sind (z. B. fehlende Altersangabe für eine Person), da offenkundige, nicht erklärbare fehlerhafte Angaben oder Unstimmigkeiten bei Beziehungen von Angaben zueinander vorliegen,
- Prüfhinweisen um Angaben oder Beziehungen von Angaben zueinander, die zwar möglich sind, aber entweder unter Berücksichtigung der Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse in der Landwirtschaft unwahrscheinlich oder selten sind oder aus zeitlich unterschiedlichen Einzelerhebungen stammen und daher nicht zwingend zueinander passen müssen. In derartigen Fällen wird durch Heranziehen sonstiger Angaben geprüft, ob und ggf. in welcher Weise eine Berichtigung der betreffenden Angaben erforderlich ist.

Die festgestellten Fehler werden dann – teilweise nach Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen – manuell im Dialog durch die Bearbeiter bereinigt. Zur Vereinfachung der manuellen Fehlerkorrektur kann für einzelne Merkmale eine maschinelle Fehlerkorrektur erfolgen. Diese ist aber auf ausgewählte Merkmale beschränkt und vergibt für fehlerhafte Daten eines Merkmals während des Korrekturlaufs für alle Betriebe, bei denen der Fehler auftritt, eine einheitliche zuvor definierte plausible Merkmalsausprägung.

Nach Vorliegen des kompletten plausibilisierten Einzelmaterials können Daten für die anschließende Tabellierung der Ergebnisse bereitgestellt werden.

5.3 Tabellenprogramm

Das Tabellenprogramm zur LZ 2020 beinhaltet alle Veröffentlichungstabellen, die in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder auf der Grundlage des zu erfragenden Merkmalskataloges erarbeitet wurden und damit die Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder darstellen.

Die Tabellen sind in der Vorspalte bzw. Kopfspalte nach bestimmten Größenklassen quantitativer Merkmale je nach darzustellendem Sachverhalt unterschiedlich gegliedert. Für die quantitativen Gliederungen der Tabellen werden folgende Merkmale herangezogen

- landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Ackerland,
- Dauerkulturen,
- Dauergrünland,
- Rebfläche,
- Waldfläche/Kurzumtriebsplantagen
- Standardoutput,
- Jahrespachtentgelt,
- Arbeitskräfte (Personenzahl),
- Personenalter,
- Viehbestand (Großvieheinheiten und Tierarten).

Um den regional unterschiedlichen Betriebsstrukturen Rechnung zu tragen, werden Größenklassengliederungen in unterschiedlicher Tiefe verwendet. Neben der Gliederung für Bundestabellen (Grundgliederung) gibt es eingeschränkte bzw. erweiterte Gliederungen für die Veröffentlichungen der Bundesländer (siehe Übersicht 7). Die regionale Gliederung der Tabellen erfolgt nach Bundesländern, NUTS-2-Regionen, Kreisen und Gemeinden, wobei die Tabellen in Abhängigkeit von den Tabelleninhalten unterschiedlich tief gegliedert sind. Teilweise wird auf einen detaillierten regionalen Ergebnismittelwert aufgrund zu geringer Besetzungszahlen in den jeweiligen Tabellen verzichtet.

Die Tabellenummerierung folgt der inhaltlichen Gliederung der Tabellen für unterschiedliche Sachverhalte (z. B. Bodennutzung, Viehbestände oder Arbeitskräfte) und Informationseinheiten (z. B. landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen). Dabei werden totale Ergebnisse mit einem T (total) und repräsentative Ergebnisse mit einem R (repräsentativ) nach der jeweiligen Tabellenummer gekennzeichnet. In den repräsentativen Ergebnistabellen wird zudem die Größe des relativen Standardfehlers mittels Buchstabenkennung deutlich gemacht (siehe Abschnitt 4 dieser Veröffentlichung).

Eine Zusammenfassung über alle Tabellen der LZ beinhaltet Übersicht 8.

6 Veröffentlichung der Ergebnisse

Da nicht alle Tabellen des Tabellenprogramms von den statistischen Ämtern veröffentlicht werden müssen, wurde zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein Mindestveröffentlichungsprogramm (MVP) vereinbart, dessen Tabellen für alle Bundesländer veröffentlicht werden. Die zum MVP gehörenden Tabellen sind ebenfalls in Übersicht 8 ersichtlich.

6.1 Veröffentlichungen durch das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland insgesamt und die Bundesländer. Der Ergebnismachweis erfolgt in einheitlicher Vor- und Kopfspaltengliederung. Die Ergebnisse des allgemeinen Erhebungsteils werden in voller Stellenzahl veröffentlicht. In Tabellen mit repräsentativen Ergebnissen werden Betriebszahlen in 1 000 mit zwei Nachkommastellen, alle anderen Werte werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen. Auftretende Rundungsdifferenzen werden dabei nicht ausgeglichen. Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegt das gesamte Tabellenprogramm einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u.a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können.

Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt wurden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

Aus Geheimhaltungsgründen werden gelöschte Einzelangaben durch einen Punkt gekennzeichnet. Sekundäre Geheimhaltungen verhindern die rechnerische Ermittlung dieser geheim gehaltenen Angaben. Die gelöschten Daten sind jedoch in den Randsummen enthalten.

Die von der Gruppe „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ des Statistischen Bundesamtes herausgegebenen Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020 erscheinen in der Fachserie 3 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ sowie in diversen Tabellenbänden.

Publikationen im Rahmen der Fachserie 3:

- Bodennutzung der Betriebe (Landwirtschaftlich genutzte Fläche), Reihe 3.1.2
- Bodennutzung der Betriebe (Struktur der Bodennutzung) einschließlich Zwischenfruchtanbau und landwirtschaftliche Betriebe mit Waldfläche und Kurzumtriebsplantagen, Reihe 2.1.2
- Viehhaltung der Betriebe, Reihe 2.1.3
- Betriebswirtschaftliche Ausrichtung und Standardoutput, Reihe 2.1.4
- Rechtsformen und Erwerbscharakter der landwirtschaftlichen Betriebe (Haupt- und Nebenerwerb), Reihe 2.1.5
- Eigentums- und Pachtverhältnisse, Reihe 2.1.6
- Einkommenskombinationen, Reihe 2.1.7
- Arbeitskräfte und Berufsbildung der Betriebsleiter/Geschäftsführer, Reihe 2.1.8
- Betriebe mit ökologischem Landbau, Reihe 2.2.1
- Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben, Reihe 2.2.2
- Betriebe mit Weinbau, Reihe 2.2.3

Tabellenbände zur LZ 2020:

- Haltungsverfahren (Haltungsverfahren bei Rindern, Schweinen und Legehennen sowie Weidehaltung)
- Hofnachfolge in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen
- Bewässerung in landwirtschaftlichen Betrieben
- Unternehmensverflechtungen

- Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung in landwirtschaftlichen Betrieben
- Förderprogramme

Die aufgeführten Reihen und Tabellenbände werden auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) kostenlos zum Download bereitstehen.

6.2 Veröffentlichungen durch die Statistischen Ämter der Länder

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebungen auf der Grundlage des zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vereinbarten Mindestveröffentlichungsprogramms (MVP) (siehe Übersicht 8). Es liegt im Ermessen der Statistischen Ämter der Länder, mit ihren Veröffentlichungen über das MVP hinauszugehen. Dazu gehört auch die Entscheidung über die regionale Gliederungstiefe (Gemeinde- bis Landesebene) der veröffentlichten Tabellen. Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020 werden über die klassischen Veröffentlichungsprodukte hinaus online im Atlas-Agrarstatistik und erstmals auch in Gemeinschaftsveröffentlichungen in Form von StoryMaps Einzug finden.

Erläuterungen

Übersicht 7: Vorspaltengrößenklassengliederung in den Aufbereitungstabellen zur Landwirtschaftszählung 2020

	Bund		Land, NUTS2, Kreise		
			wahlweise		
Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... bis unter ... ha	unter 5		wie Bund	unter 5	
	5	- 10		5	- 10
	10	- 20		10	- 20
	20	- 50		20	- 50
	50	- 100		50	- 100
	100	- 200		100	- 200
	200	- 500		200	- und mehr
	500	- 1 000			- Insgesamt
	1 000	und mehr		Insgesamt	
		Insgesamt			

	Bund		Land, NUTS2, Kreise		
			wahlweise		
Ökologisch landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... bis unter ... ha	unter 5		wie Bund	unter 5	
	5	- 10		5	- 10
	10	- 20		10	- 20
	20	- 50		20	- 50
	50	- 100		50	- 100
	100	- 200		100	- 200
	200	- 500		200	- 500
	500	- und mehr		500	- und mehr
		Insgesamt		Insgesamt	

Standardoutput von ... bis unter ... EUR	unter 4 000		wie Bund	unter 4 000	
	4 000	- 8 000		4 000	- 8 000
	8 000	- 15 000		8 000	- 15 000
	15 000	- 25 000		15 000	- 25 000
	25 000	- 50 000		25 000	- 50 000
	50 000	- 100 000		50 000	- 100 000
	100 000	- 250 000		100 000	- 250 000
	250 000	- 500 000		250 000	- 500 000
	500 000	- 750 000		500 000	- 750 000
	750 000	- und mehr		750 000	- 1 000 000
		Insgesamt		1 000 000 - 1 500 000	
				1 500 000 - 3 000 000	
				3 000 000 - und mehr	
				Insgesamt	

Erläuterungen

Altersgruppen Alter Arbeitskräfte von ... bis ... Jahren	15	-	24	wie Bund
	25	-	34	
	35	-	44	
	45	-	54	
	55	-	64	
	65	und älter	Insgesamt	

Altersgruppen Alter Betriebsinhaber von ... bis ... Jahren	55	-	59	wie Bund
	60	-	64	
	65	und älter	Insgesamt	

Anteil des Umsatzes aus Einkommens-kombinati- onen am Gesamtumsatz des Betriebes von über ... bis ... %	0	-	10	wie Bund
	10	-	50	
	50	unter 100	Insgesamt	

Größenklassen der Arbeitskräfte Betriebe mit ... Arbeitskräften	1	wie Bund
	2	
	3	
	4 und 5	
	6 und mehr	
	Insgesamt	
	darunter:	
	6 - 9	
10 - 19		
20 und mehr		

Rebfläche von ... bis unter ... ha	unter 0,5	wie Bund
	0,5	
	1	
	2	
	3	
	5	
	10	
	20	
	30	
	40	
	50 und mehr	

Erläuterungen

		Insgesamt	
		unter 0,5	
	0,5	-	1
	1	-	2
	2	-	3
	3	-	5
	5	-	10
	10	-	20
	20	-	und mehr
		Insgesamt	

7 Zeitliche Vergleichbarkeit

Landwirtschaftszählungen (LZ) finden in zehnjährlichem Abstand statt und sind stets Totalerhebungen. In den Jahren, in denen eine LZ durchgeführt wird, ist die Agrarstrukturhebung Teil dieser Totalerhebung. In den Jahren zwischen den Landwirtschaftszählungen wurden von 1975 bis 2007⁸ Agrarstrukturhebungen in zweijährlichem Abstand durchgeführt, seit 2010 gilt jedoch ein drei- bis vierjährlicher Erhebungsrhythmus.

Beim Vergleich der Ergebnisse aus der LZ 2020 mit Daten aus vorangegangenen Erhebungen ist stets die jeweilige Erhebungsmethodik zu berücksichtigen. Obwohl die Landwirtschaftszählungen und Agrarstrukturhebung grundsätzlich so konzipiert sind, dass mögliche Fehler minimiert werden, können totale Ergebnisse und Stichprobenergebnisse zu gleichen Sachverhalten voneinander abweichen. Der Grund dafür sind nicht-stichprobenbedingte Fehler, die generell sowohl bei Total- als auch bei Stichprobenerhebungen auftreten können sowie Zufallsfehler in der Stichprobe (siehe Abschnitte zu stichprobenbedingten und nicht-stichprobenbedingten Fehlern im Qualitätsbericht).

Im Hinblick auf die Abschneidegrenzen (siehe auch Übersicht 1) sind die Ergebnisse aus 2020 mit denen aus den Jahren 2016, 2013 und 2010 vergleichbar, da seit der LZ 2010 (mit Ausnahme der Abschneidegrenze für Geflügelhaltungsplätze) dieselben Abschneidegrenzen bestehen. Dies gilt auch für die verwendeten Berechnungsvorschriften. Für Vergleiche mit Erhebungsdaten vor 2010 trifft dies nicht zu (siehe auch Fachserie 3, Reihe 2. S. 5 „Methodische Grundlagen der Agrarstrukturhebung 2007“). Das liegt daran, dass für die LZ 2010 das Erhebungskonzept angepasst wurde. Für die ASE/LZ ab 2010 gelten dadurch im Vergleich zu den vorherigen Erhebungen höhere Erfassungsgrenzen, es wurden verschiedene Merkmale bzw. Merkmalsdefinitionen geändert bzw. neu eingeführt und neue Berechnungsvorschriften zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße verwendet. Zudem wurde die sozialökonomische Gliederung der Einzelunternehmen in Haupt- und Nebenerwerb angepasst und die Berechnung der Arbeitskräfte-Einheiten. Daher führt der zeitliche Vergleich von Merkmalen aus den Agrarstrukturhebungen bis 2007 mit identischen Merkmalen ab 2010 nur dann zu validen Aussagen, wenn die entsprechenden Ergebnisse auf den gleichen Berechnungsvorschriften und mit den Abschneidegrenzen der nachfolgenden Erhebungen vorgenommen werden. Ansonsten lassen die genannten Änderungen des Erhebungskonzepts nur stark eingeschränkte Zeitvergleiche der Daten ab 2010 mit denen aus den vorangegangenen Agrarstrukturhebungen zu.

8 Die Landwirtschaftszählung als Teil der europaweiten Betriebsstrukturhebungen

Auf europäischer Ebene bildet die Verordnung (EU) 2018/1091 den rechtlichen Rahmen für die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) durchzuführenden „Betriebsstrukturhebungen“. Mit dem Ziel einer europaweiten Vergleichbarkeit der Daten werden in Anhang III der (EU) 2018/1091 der Merkmalskatalog für die Betriebsstrukturhebungen festgelegt und in der Verordnung (EU) 2018/1874⁹ der Kommission vom 29. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1091 die zugehörigen Merkmalsdefinitionen. Allerdings sieht die Verordnung (EU) 2018/1091 auch gewisse

⁸ Für das Berichtsjahr 2009 wurde die Agrarstrukturhebung ausgesetzt. Stattdessen führten die Statistischen Ämter der Länder in Vorbereitung der Landwirtschaftszählung 2010 eine Feststellung der Grundgesamtheit (FdG) durch.

⁹ Verordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 2018/1091.

Gestaltungsspielräume für die EU-Mitgliedstaaten vor, beispielsweise bei der Festlegung der Erhebungstermine und Erfassungsgrenzen, woraus sich Unterschiede bei der jeweils eingesetzten Methodik ergeben können.

In Deutschland dient die Landwirtschaftszählung zur Erfüllung der in Bezug auf die Betriebsstrukturerhebung formulierten Datenlieferverpflichtung aus der Verordnung (EU) 2018/1091. Dazu werden dem europäischen Statistikamt Eurostat Einzeldaten aus der LZ in einem vorgegebenen Format (sog. EUROFARM-Lieferdatensatz) übermittelt. Die ausschließlich national auf Basis des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG) in der LZ erhobenen Daten (z. B. Pachtpreise) und die Hilfsmerkmale nach § 92 AgrStatG sind nicht Bestandteil der Datenlieferung.

Die Übermittlung, Auswertung und Veröffentlichung der Daten erfolgt auf EU-Ebene mit Hilfe des EUROFARM-Systems. Hierbei handelt es sich um ein Netz von Datenbanken, das die Auswertung der Betriebsstrukturerhebung für die Zwecke der einzelstaatlichen und der gemeinsamen Agrarpolitik erlaubt. Auch die Veröffentlichungen von Eurostat unterliegen den Geheimhaltungsregeln des Europäischen Statistischen Systems und müssen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/759¹⁰ über europäische Statistiken einhalten. Damit werden ebenso wie bei nationalen Veröffentlichungen Einzelangaben von Betrieben geheim gehalten.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 2015/759 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

Erläuterungen

Übersicht 8: Tabellenprogramm zur Landwirtschaftszählung 2020

Tabellenblock	Tabellennummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspaltengliederung	Regionale Tiefe
Alle	Alle	–	Alle	Nachrichtlich-Zeile 100 und mehr entfällt	–	–
Block 01	0101.1	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt JJJJ nach jeweiligen Flächen und Anbaukulturen	0101	Wegfall stillgelegte Flächen	–	Kreis
Block 01	0101.2	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt JJJJ nach jeweiligen Flächen und Anbaukulturen (Ausgabe Ernte)	0101		–	Kreis
Block 01	0102.1	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt JJJJ nach jeweiligen Flächen und Anbaukulturen	0102	Merkmale geändert, Gemeindeebene aufgenommen	–	Gemeinde
Block 01	0102.2	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt JJJJ nach jeweiligen Flächen und Anbaukulturen (Ausgabe Ernte)	0102	Merkmale geändert	–	Kreis
Block 01	0102.3	Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau JJJJ nach jeweiligen ökologischen Flächen und Anbaukulturen	0102	Merkmale geändert	–	Kreis
Block 01	0103	Landwirtschaftliche Betriebe JJJJ nach Betriebsfläche, ausgewählten Hauptnutzungsarten sowie Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0112		LF	Kreis
Block 01	0104	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und Anbau von Getreide zur Körnergewinnung JJJJ nach Getreidearten und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0112		LF	Kreis
Block 01	0105	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und mit Anbau von ausgewählten Getreidearten sowie Winterraps zur Körnergewinnung und Silomais/Grünmais JJJJ nach Größenklassen des Ackerlands	0105		Ackerland	Kreis
Block 01	0106	Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von Pflanzen zur Grünenernte JJJJ nach Pflanzenarten und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0112		LF	Kreis

Erläuterungen

Tabellenblock	Tabellennummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspalten-gliederung	Regionale Tiefe
Block 01	0107	Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von ausgewählten Ackerkulturen JJJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0112	Wegfall stillgelegte Flächen	LF	Kreis
Block 01	0108	Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von Dauerkulturen insgesamt und Obstanlagen JJJJ nach Größenklassen der Dauerkulturen	0108	Untergliederung Dauerkulturen	Dauerkulturen	Kreis
Block 01	0109	Landwirtschaftliche Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche und mit Dauergrünland JJJJ nach Art der Nutzung des Dauergrünlands und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0109	Trennung Wiesen und Weiden	LF	Kreis
Block 01	0110	Landwirtschaftliche Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche und Dauergrünland JJJJ nach Art der Nutzung des Dauergrünlands nach Größenklassen des Dauergrünlands	0110	Trennung Wiesen und Weiden	Dauergrün-landfläche	Kreis
Block 01	0111	Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von ausgewählten Ackerkulturen JJJJ nach Größenklassen der jeweiligen Kulturart	0111	Hafer aufgenommen	jeweilige Kulturart	Kreis
Block 01	0113	Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau JJJJ nach ausgewählten Flächen und Größenklassen der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Flächen	0113	neu aufgenommen	Ökologische LF	Kreis
Block 02	0201.1	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Viehbestand am 1. März JJJJ nach Tierarten und regionaler Einheit	0201	Gemeindeebene aufgenommen	–	Gemeinde
Block 02	0201.2	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung in ökologischer Wirtschaftsweise und Viehbestand am 1. März JJJJ nach Tierarten und regionaler Einheit	0201		–	Kreis
Block 02	0202.1	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung und Rinderbestand am 1. März JJJJ nach regionaler Einheit	0202	Gemeindeebene aufgenommen	–	Gemeinde
Block 02	0202.2	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung in ökologischer Wirtschaftsweise und Rinderbestand am 1. März JJJJ nach regionaler Einheit	0202		–	Kreis
Block 02	0203.1	Landwirtschaftliche Betriebe mit Schweinehaltung und Schweinebestand am 1. März JJJJ nach regionaler Einheit	0203	Gemeindeebene aufgenommen	–	Gemeinde

Erläuterungen

Tabellen-block	Tabellen-nummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspalten-gliederung	Regionale Tiefe
Block 02	0203.2	Landwirtschaftliche Betriebe mit Schweinehaltung in ökologischer Wirtschaftsweise und Schweinebestand am 1. März JJJJ nach regionaler Einheit	0203		–	Kreis
Block 02	0204.1	Landwirtschaftliche Betriebe mit Schafhaltung und Schafbestand am 1. März JJJJ nach regionaler Einheit	0204	Gemeindeebene aufgenommen	–	Gemeinde
Block 02	0204.2	Landwirtschaftliche Betriebe mit Schafhaltung in ökologischer Wirtschaftsweise und Schafbestand am 1. März JJJJ nach regionaler Einheit	0204		–	Kreis
Block 02	0205.1	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ziegenhaltung und Ziegenbestand am 1. März JJJJ nach regionaler Einheit	0205	Gemeindeebene aufgenommen	–	Gemeinde
Block 02	0205.2	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ziegenhaltung in ökologischer Wirtschaftsweise und Ziegenbestand am 1. März JJJJ nach regionaler Einheit	0205		–	Kreis
Block 02	0206.1	Landwirtschaftliche Betriebe mit Geflügelhaltung und Geflügelbestand am 1. März JJJJ nach regionaler Einheit	0206	Gemeindeebene aufgenommen, Betriebe mit Geflügelbestand ergänzt	–	Gemeinde
Block 02	0206.2	Landwirtschaftliche Betriebe mit Geflügelhaltung in ökologischer Wirtschaftsweise und Geflügelbestand am 1. März JJJJ nach regionaler Einheit	0206		–	Kreis
Block 02	0210	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, Viehbestand am 1. März und landwirtschaftlich genutzte Fläche JJJJ nach Größenklassen der Besatzdichte, sowie der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	0218		LF GV	Kreis
Block 02	0211	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung und Rinderbestand am 1. März JJJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	0218		LF GV	Kreis
Block 02	0212	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Milchkühen und Bestand an Milchkühen am 1. März JJJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	0218		LF GV	Kreis
Block 02	0213	Landwirtschaftliche Betriebe mit Schweinehaltung und Schweinebestand am 1. März JJJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	0218		LF GV	Kreis

Erläuterungen

Tabellen-block	Tabellen-nummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspalten-gliederung	Regionale Tiefe
Block 02	0214	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen und Bestand an Zuchtsauen am 1. März JJJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	0218		LF GV	Kreis
Block 02	0215	Landwirtschaftliche Betriebe mit Schafhaltung und Schafbestand am 1. März JJJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	0218		LF GV	Kreis
Block 02	0216	Landwirtschaftliche Betriebe mit Geflügelhaltung und Geflügelbestand am 1. März JJJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	0218		LF GV	Kreis
Block 02	0217	Landwirtschaftliche Betriebe mit Legehennenhaltung und Legehennenbestand am 1. März JJJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Großvieheinheiten	0218		LF GV	Kreis
Block 02	0220	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Viehbestand am 1. März JJJJ nach Größenklassen der Großvieheinheiten und Spezialisierung	0220		–	Kreis
Block 02	0230	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Rindern am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0230		Rinder	Kreis
Block 02	0231	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Milchkühen am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0231		Milchkühe	Kreis
Block 02	0232	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von anderen Kühen am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0232		andere Kühe	Kreis
Block 02	0233	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von männlichen Rindern am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0233		männliche Rinder	Kreis
Block 02	0234	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Kälbern sowie Jungrindern am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0234		Kälber und Jungrinder	Kreis
Block 02	0235	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0235		Schweine	Kreis
Block 02	0236	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0236		Zuchtsauen	Kreis

Erläuterungen

Tabellenblock	Tabellennummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspaltengliederung	Regionale Tiefe
Block 02	0237	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von anderen Schweinen am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0237		andere Schweine	Kreis
Block 02	0238	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0238		Schafe	Kreis
Block 02	0239	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Ziegen am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0239		Ziegen	Kreis
Block 02	0240	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Legehennen am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0240		Haltungsplätze Legehennen	Kreis
Block 02	0241	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Masthühnern am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0241		Haltungsplätze Masthühner	Kreis
Block 02	0242	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Truthühnern am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0242		Haltungsplätze Truthühner	Kreis
Block 02	0250	Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischer Viehhaltung am 1. März JJJJ nach Bestandsgrößenklassen	0250		jeweilige Tierart	Kreis
Block 03	0301	Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau JJJJ nach dem Grad der Umstellung, nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) und der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	0301		LF BWA	Kreis
Block 03	0302	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben mit ökologischem Landbau JJJJ nach Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)	0302		LF	Kreis
Block 03	0303	Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau mit gepachteten Einzelgrundstücken der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) JJJJ nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0303		LF BWA	Kreis

Erläuterungen

Tabellen-block	Tabellen-nummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellen-programm 2016	Vorspalten-gliederung	Regionale Tiefe
Block 04	0401	Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen sowie Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)	0401	Titel geändert	LF	Kreis
Block 04	0402	Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen sowie nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)	0402		LF	Kreis
Block 04	0403	Landwirtschaftliche Betriebe mit gepachteten Einzelgrundstücken der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) JJJ nach Hauptnutzungsarten, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen sowie nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0403		LF	Kreis
Block 04	0404	Landwirtschaftliche Betriebe mit gepachteten Einzelgrundstücken der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) JJJ nach Hauptnutzungsarten, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen sowie nach Größenklassen des durchschnittlichen Jahrespachtentgeltes in EUR je Hektar	0404		Jahrespachtentgelt	Kreis
Block 04	0405	Landwirtschaftliche Betriebe JJJ mit Neupachtungen oder Pachtpreisänderungen in den letzten 2 Jahren nach Hauptnutzungsarten, Rechtsformen und sozial-ökonomischen Betriebstypen sowie nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)	0405		LF	Kreis
Block 04	0406	Landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen mit geschlossener Höfpacht insgesamt JJJ	0406		–	Kreis
Block 05	0501.1	Landwirtschaftliche Betriebe und ausgewählte Merkmale der Bodennutzung und Viehhaltung JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)	0501	Haupt-/Nebenerwerb aufgenommen	LF	Kreis
Block 05	0501.3	Landwirtschaftliche Betriebe und ausgewählte Merkmale der Bodennutzung und Viehhaltung JJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung	0501	Haupt-/Nebenerwerb aufgenommen	BWA	Kreis

Erläuterungen

Tabellen-block	Tabellen-nummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspalten-gliederung	Regionale Tiefe
Block 05	0502	Ausgewählte Merkmale der Bodennutzung und Viehhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben JJJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	0502	Wegfall sonstige Kulturen auf dem Ackerland, männliche Rinder 1 Jahr und älter	–	Kreis
Block 05	0503	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche JJJJ nach Rechtsformen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0503		LF	Kreis
Block 05	0505	Landwirtschaftliche Betriebe mit Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung für steuerliche Zwecke JJJJ nach Rechtsformen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)	0505	Haupt-/Nebenerwerb aufgenommen	LF	Kreis
Block 05	0506	Unternehmensgruppen (UG) mit landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (PHG) JJJJ nach Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0506	neu aufgenommen	Betriebszahl LF	Land
Block 05	0507	Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften JJJJ, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, nach regionaler Einheit	0507	neu aufgenommen	–	Land
Block 06	0601.1	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)	0601	Wegfall LF je Betrieb, Leistungen v. Lohnunternehmen aufgenommen	LF	Kreis
Block 06	0601.3	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	0601	Wegfall LF je Betrieb, Leistungen v. Lohnunternehmen aufgenommen	BWA	Kreis
Block 06	0601.4	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJJ nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Nach der Anzahl der Personen	0601	Wegfall LF je Betrieb, Leistungen v. Lohnunternehmen aufgenommen	Personenzahl	Kreis
Block 06	0602	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)	0602	sozialökonom. Betriebstypen aufgenommen	LF	Kreis
Block 06	0603	Familienarbeitskräfte und deren Arbeitsleistung in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen JJJJ nach der Art der Beschäftigung, Geschlecht, sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0603	Zusammenlegung mit Tabelle 0604	LF	Kreis

Erläuterungen

Tabellen-block	Tabellen-nummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspalten-gliederung	Regionale Tiefe
Block 06	0605	Familienarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen JJJ nach der Art der Beschäftigung, Geschlecht, sozialökonomischen Betriebstypen und Altersgruppen	0605	Wegfall andere Erwerbstätigkeit, Haupt-/Nebenerwerb	Alter	Kreis
Block 06	0607	Ständige Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen und Altersgruppen	0607		Alter	Kreis
Block 06	0608	Arbeitskräfte und Arbeitsleistung insgesamt in landwirtschaftlichen Betrieben mit Einkommenskombinationen JJJ nach Art der Beschäftigung und Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen sowie nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (BWA)	0608	Wegfall Untertabelle 0608.2, Zusammenlegung der Untertabellen 0608.1 und 0608.3	LF Sozialökonomik Rechtsformen BWA	Kreis
Block 06	0610	Ständige Arbeitskräfte, Familienarbeitskräfte und deren Arbeitsleistung insgesamt in landwirtschaftlichen Betrieben mit Einkommenskombinationen JJJ nach Art der Beschäftigung und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0610	Familienarbeitskräfte aufgenommen	LF	Kreis
Block 06	0611.1	Betriebsleiter/Geschäftsführer in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Altersgruppen	0611		Alter	Kreis
Block 06	0611.2	Betriebsleiter/Geschäftsführer in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0611	neu aufgenommen	LF	Kreis
Block 06	0611.3	Betriebsleiter/Geschäftsführer in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Dauer der Betriebsleitung im landwirtschaftlichen Betrieb in Jahren	0611	neu aufgenommen	Dauer der Betriebsleitung	Kreis

Erläuterungen

Tabellen-block	Tabellen-nummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspalten-gliederung	Regionale Tiefe
Block 06	0620	Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss der Betriebsleiter/Geschäftsführer und berufliche Weiterbildung in den landwirtschaftlichen Betrieben JJJJ Nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), ökologischer Wirtschaftsweise, sozialökonomischen Betriebstypen, Geschlecht, Altersgruppen, Standardoutput (SO) und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (BWA)	0620	Titel und Vorspalten-gliederung angepasst	LF Öko Sozialökonomik Geschlecht Alter SO BWA	Kreis
Block 06	0630.1	Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen mit einem 55 Jahre und älteren Betriebsinhaber JJJJ nach sozialökonomischen Betriebstypen - Nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und Altersgruppen des Betriebsinhabers	630	neu aufgenommen	LF Alter	Kreis
Block 06	0630.2	Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen mit einem 55 Jahre und älteren Betriebsinhaber JJJJ nach sozialökonomischen Betriebstypen - Nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	630	neu aufgenommen	BWA	Kreis
Block 07	0701	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt und mit Einkommenskombinationen JJJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0701	hinzugefügt: Einzelunternehmen mit Einkommenskombinationen im Rahmen eines rechtlich ausgelagerten Betriebs	LF	Kreis
Block 07	0702	Landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommenskombinationen und Betriebe ohne Einkommenskombinationen JJJJ nach dem Anteil des Umsatzes aus Einkommenskombinationen am Gesamtumsatz des Betriebes	0702		Umsatzanteil	Kreis
Block 08	0801	Landwirtschaftliche Betriebe mit ausgewählten Merkmalen JJJJ nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung	0800		BWA	Kreis
Block 08	0803.1	Landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommenskombinationen JJJJ nach dem Anteil des Umsatzes aus Einkommenskombinationen am Gesamtumsatz des Betriebes, betriebswirtschaftlicher Ausrichtung, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	0800		BWA	Kreis

Erläuterungen

Tabellen-block	Tabellen-nummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspalten-gliederung	Regionale Tiefe
Block 08	0803.2	Landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommenskombinationen JJJ nach dem Anteil des Umsatzes aus Einkommenskombinationen am Gesamtumsatz des Betriebes, betriebswirtschaftlicher Ausrichtung, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen - Landwirtschaftlich genutzte Fläche in ha	0800		BWA	Kreis
Block 08	0804.1	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe JJJ nach Rechtsformen - Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)	0800	Haupt-/Nebenerwerb eingefügt	BWA	Kreis
Block 08	0804.2	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe JJJ nach Rechtsformen - Landwirtschaftlich genutzte Fläche in ha nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)	0800	Haupt-/Nebenerwerb eingefügt	BWA	Kreis
Block 08	0804.3	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe JJJ nach Rechtsformen - Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen des Standardoutputs	0800	Haupt-/Nebenerwerb eingefügt	BWA	Kreis
Block 09	0901	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt und mit Teilnahme an Förderprogrammen für ländliche Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2020 nach Art der Bewirtschaftung und Größenklassen der landwirtschaftliche genutzten Fläche (LF)	0901	Merkmale geändert	LF	Kreis
Block 09	0902	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt und deren landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) sowie Empfänger von Direktzahlungen (InVeKoS) und Junglandwirte im Sinne der EU (VO 1307/2013 in den Jahren 2018 bis 2020 und deren jeweilige landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0902	neu aufgenommen	LF Öko	Kreis
Block 10	1001.1	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rebfläche JJJ nach landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) und Rebfläche und nach Größenklassen der Rebfläche	1001.1	neue GKL-Gliederung, nur bis "Anbaugebiete"	Rebfläche	Anbaugebiet
Block 10	1001.2	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rebfläche JJJ nach landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) und Rebfläche und nach Größenklassen der Rebfläche	1001.2	Rebfläche für die Erzeugung von Weinen mit g. U. aufgenommen	Rebfläche	Anbaugebiet
Block 10	1002	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rebfläche der Rechtsform Einzelunternehmen JJJ nach landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) und Rebfläche sowie nach sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der Rebfläche	1002	Ergänzung Variante ohne Vorspalten-gliederung	Rebfläche	Anbaugebiet

Erläuterungen

Tabellen-block	Tabellen-nummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspalten-gliederung	Regionale Tiefe
Block 10	1003	Arbeitskräfte und Arbeitsleistung in landwirtschaftlichen Betrieben mit Rebfläche JJJ nach Art der Beschäftigung und Personengruppen sowie nach Größenklassen der Rebfläche, nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	1003	Leistungen v. Lohnunternehmen aufgenommen	Rebfläche	Anbaugebiet
Block 10	1004	Arbeitskräfte und Arbeitsleistung in landwirtschaftlichen Betrieben mit Rebfläche JJJ nach Art der Beschäftigung und Personengruppen sowie nach Größenklassen der Arbeitskräfte, nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	1004	neu aufgenommen	Rebfläche	Anbaugebiet
Block 10	1005	Landwirtschaftliche Betriebe mit Rebfläche JJJ nach Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche und nach Größenklassen der Rebfläche	1005	Betriebe mit unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltener LF aufgenommen	Rebfläche	Anbaugebiet/ Anbaubereich
Block 10	1007	Hofnachfolge in landwirtschaftlichen Betrieben mit Rebfläche der Rechtsform Einzelunternehmen 2020 nach verschiedenen Kriterien (Geschlecht, Altersklassen) sowie nach Größenklassen der Rebfläche und sozialökonomischen Betriebstypen	1007	neu aufgenommen	Rebfläche	Anbaugebiet/ Anbaubereich
Block 11	1101	Landwirtschaftliche Betriebe mit Zwischenfruchtanbau 2019/2020 nach Arten des Zwischenfruchtanbaus	1101	geänderte Formulierung Spalten 6 und 10	–	Kreis
Block 11	1102	Landwirtschaftliche Betriebe mit Waldfläche und Kurzumtriebsplantagen JJJ nach Größenklassen der Wald- und Kurzumtriebsplantagenfläche	1102	Wegfall Wald und Kurzumtriebsplantagen insgesamt	Wald + KUP	Kreis
Block 12	1202	Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen – ohne Frostschutzberechnung – und bewässerte Fläche 2019 nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) 2020	1202	LF auf der Bewässerung möglich gewesen wäre aufgenommen	LF	Kreis
Block 14	1401	Landwirtschaftliche Betriebe mit Stallhaltungsplätzen (ohne ganzjährige Freilandhaltung) für Rinder am 1. März 2020 nach Haltungsverfahren	1401	wieder aufgenommen (LZ 2010), Anpassungen Haltungsverfahren	–	Kreis
Block 14	1402	Landwirtschaftliche Betriebe mit Stallhaltungsplätzen (ohne ganzjährige Freilandhaltung) für Schweine am 1. März 2020 nach Haltungsverfahren und Art der Stallbelüftung	1402	wieder aufgenommen (LZ 2010), Anpassungen Haltungsverfahren + Stallbe- und -entlüftung	–	Kreis

Erläuterungen

Tabellen-block	Tabellen-nummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspalten-gliederung	Regionale Tiefe
Block 14	1403	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltungsplätzen für Legehennen am 1. März 2020 nach Haltungsverfahren	1403	wieder aufgenommen (LZ 2010), exkl. übrige Hühner	–	Kreis
Block 14	1404	Landwirtschaftliche Betriebe mit Stallhaltungsplätzen (ohne ganzjährige Freilandhaltung) für Rinder am 1. März 2020 nach Haltungsverfahren und Größenklassen der Haltungsplätze	1404	wieder aufgenommen (LZ 2010), Anpassungen Haltungsverfahren	Haltungsplätze	Kreis
Block 14	1405	Landwirtschaftliche Betriebe mit Stallhaltungsplätzen (ohne ganzjährige Freilandhaltung) für Schweine am 1. März 2020 nach Haltungsverfahren und Größenklassen der Haltungsplätze	1405	wieder aufgenommen (LZ 2010), Anpassungen Haltungsverfahren	Haltungsplätze	Kreis
Block 14	1406	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltungsplätzen für Legehennen am 1. März 2020 nach Haltungsverfahren und Größenklassen der Haltungsplätze	1406	wieder aufgenommen (LZ 2010), exkl. übrige Hühner	Haltungsplätze	Kreis
Block 14	1410	Weidehaltung von Rindern im Kalenderjahr 2019 nach Bestandsgrößenklassen	1410	wieder aufgenommen (LZ 2010), inkl. übrige Rinder	GKL Rinder	Kreis
Block 15	1501.1	Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger an Dritte abgegeben oder von Dritten aufgenommen haben sowie aufgenommene und abgegebene Wirtschaftsdüngermengen im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020	1501.1	neu aufgenommen	Abgabe/ Aufnahme Wirtschaftsdünger	Kreis
Block 15	1501.2	Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf selbstbewirtschaftetem Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben und ausgebrachte Menge im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 nach Wirtschaftsdüngerarten	1501.2	neu aufgenommen	Wirtschaftsdüngerarten	Kreis
Block 15	1502	Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf selbstbewirtschaftetem Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben und ausgebrachte Mengen im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 nach Ausbringungstechniken und Kulturarten	1502	Fester Wirtschaftsdüngermengen aufgenommen	Ausgebrachte Mengen + Ausbringungs-technik	Kreis
Block 15	1503	Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestelltem Ackerland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Einarbeitungszeiten	1503	Anpassungen bei Einarbeitungszeiten beim festen Wirtschaftsdünger	Einarbeitungs-zeiten	Kreis

Erläuterungen

Tabellenblock	Tabellennummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellenprogramm 2016	Vorspaltengliederung	Regionale Tiefe
Block 15	1504	Landwirtschaftliche Betriebe, die Mineral- oder Wirtschaftsdünger sowie organische und abfallbasierte Dünger ausgebracht haben, nach Größe der Ausbringungsfläche und die ausgebrachte Menge im Zeitraum von März 2019 bis Februar 2020	1504	neu aufgenommen	Düngerarten	Kreis
Block 15	1510	Landwirtschaftliche Betriebe mit Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger die im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 genutzt wurden nach Art der Lagereinrichtung sowie nach Größenklassen der Großvieheinheiten (GV)	1510	neu aufgenommen	GVE	Kreis
Block 15	1511	Landwirtschaftliche Betriebe mit Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger die im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 genutzt wurden nach Art der Abdeckung sowie nach Größenklassen der Großvieheinheiten (GV)	1511	neu aufgenommen	GVE	Kreis
Block 15	1512	Vorhandene Lagerkapazität von Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger die im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 genutzt wurden in Monaten	1512	neu aufgenommen	Monate	Kreis
Block 98	9801	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe JJJ nach Kreisen	9801	Haupt-/Nebenerwerb, Hofnachfolge, Arbeitskräfte, Pachten wieder aufgenommen + Öko-Merkmale angepasst	–	Kreis
Block 98	9802	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe JJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und Rechtsformen und Art der Bewirtschaftung	9802	Haupt-/Nebenerwerb, Art der Bewirtschaftung aufgenommen	LF Rechtsform	Kreis
Block 98	9803	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung JJJ nach Rechtsformen	9803	Haupt-/Nebenerwerb aufgenommen	Rechtsform	Kreis
Block 98	9804.1	Landwirtschaftliche Betriebe und Flächen der Kulturarten JJJ nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche, Rechtsformen und Art der Bewirtschaftung	9804.1	Haupt-/Nebenerwerb, Art der Bewirtschaftung aufgenommen	LF Rechtsform	Kreis
Block 98	9804.2	Anbau auf dem Ackerland in landwirtschaftlichen Betrieben JJJ nach ausgewählten Merkmalen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche, Rechtsformen und Art der Bewirtschaftung	9804.2	Haupt-/Nebenerwerb, Art der Bewirtschaftung aufgenommen	LF Rechtsform	Kreis
Block 98	9811	Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe JJJ nach Gemeinden	9811	Öko-Merkmale angepasst	–	Gemeinde

Erläuterungen

Tabellen- block	Tabellen- nummer	Überschrift	Summensatz	Veränderung gegenüber Tabellen- programm 2016	Vorspalten- gliederung	Regionale Tiefe
Block 98	9812	Landwirtschaftliche Betriebe JJJJ nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung	9812		–	Gemeinde
Block 98	9814.1	Landwirtschaftliche Betriebe und Flächen der Kulturarten JJJJ	9814.1		–	Gemeinde
Block 98	9814.2	Anbau auf dem Ackerland in landwirtschaftlichen Betrieben JJJJ nach ausgewählten Merkmalen	9814.2		–	Gemeinde
Block 99	9900	Eckzahlentabelle	–	Merkmale geändert, Kreisebene aufgenommen	–	Kreis

Anhang

Anlage 1

Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266)

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG)

BStatG

Ausfertigungsdatum: 22.01.1987

Vollzitat:

"Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 20.10.2016 I 2394;
Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 22.2.2021 I 266

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 30.1.1987 +++)

§ 1 Statistik für Bundeszwecke

Die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Bundesstatistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik. Die für die Bundesstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder eine andere eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken.

§ 2 Statistisches Bundesamt

- (1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten oder von der Bundespräsidentin auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.
- (3) Das Statistische Bundesamt führt seine Aufgaben nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Bundesministerien im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methoden durch.

§ 3 Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

- (1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es, vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften,
 1. Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder vorzubereiten und weiterzuentwickeln,
 2. die einheitliche und termingemäße Erstellung von Bundesstatistiken durch die Länder zu koordinieren sowie die Qualität der Ergebnisse dieser Statistiken in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder zu sichern,

3. die Ergebnisse der Bundesstatistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
4. Einzelangaben nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift für wissenschaftliche Zwecke bereitzustellen; die Zuständigkeit der Länder, diese Aufgabe ebenfalls wahrzunehmen, bleibt unberührt,
5. Bundesstatistiken zu erstellen, wenn und soweit dies in diesem oder einem sonstigen Bundesgesetz bestimmt ist oder die beteiligten Länder zustimmen,
6. jeweils auf Anforderung oberster Bundesbehörden Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke, einschließlich der Entwicklung und der Anwendung von Mikrosimulationsmodellen sowie mikroökonomischer Analysen durchzuführen,
7. Sonderaufbereitungen durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen,
8. Prüfungen und Eignungsuntersuchungen nach § 5a Absatz 2 und 3 durchzuführen,
9. im Auftrag oberster Bundesbehörden Statistiken nach § 8 zu erstellen,
10. Statistiken anderer Staaten, der Europäischen Union und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
11. die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung von Bundesstatistiken und Statistiken, die in Nummer 9 genannt sind, zu koordinieren,
12. die Bundesregierung bei der Vorbereitung des Programms der Bundesstatistik und der Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die die Bundesstatistik betreffen, zu unterstützen,
13. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
14. das Statistische Informationssystem des Bundes zu führen sowie an der Koordinierung von speziellen Datenbanken anderer Stellen des Bundes mitzuwirken; das Gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
15. zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der Bundesstatistik an Nummerungsvorhaben und Bestrebungen des Bundes zur Automation von Verwaltungsvorgängen und Gerichtsverfahren mitzuwirken; das Gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
16. die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten sowie im Auftrag der obersten Bundesbehörden

auf dem Gebiet der Bundesstatistik Forschungsaufträge auszuführen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen;

17. zur Verringerung des Erhebungsaufwandes und zur Sicherstellung der Qualität und Kohärenz bei der Erstellung von Statistiken eng mit der Deutschen Bundesbank zusammenzuarbeiten.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken und die Weiterentwicklung nach Absatz 1 Nummer 1, für die Sicherung der Qualität der Ergebnisse nach Absatz 1 Nummer 2 oder für die Durchführung von Aufbereitungen nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 erforderlich ist; das Gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben des Bundesamtes im supra- und internationalen Bereich.

(3) Bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, kann das Statistische Bundesamt die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wahrnehmen, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

§ 3a Zusammenarbeit der statistischen Ämter

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit sie für die Durchführung von Bundesstatistiken und für sonstige Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik zuständig sind, die Ausführung einzelner Arbeiten oder hierzu erforderlicher Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarung oder auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung auf andere statistische Ämter übertragen. Davon ausgenommen sind die Heranziehung zur Auskunftserteilung und die Durchsetzung der Auskunftspflicht.

(2) Zu den statistischen Arbeiten nach Absatz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.

§ 4 Statistischer Beirat

(1) Beim Statistischen Bundesamt besteht ein Statistischer Beirat, der es in statistischen Fachfragen berät und die Belange der Nutzer der Bundesstatistik vertritt.

(2) Der Statistische Beirat erhält eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den Bundesministerien.

§ 5 Anordnung von Bundesstatistiken

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit in diesem Gesetz oder in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet. Die Rechtsvorschrift soll auch das Informationsbedürfnis der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,

3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

(2a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist. Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht angeordnet werden, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die nach den Absätzen 2 und 2a angeordneten Bundesstatistiken sowie über die Bundesstatistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Die Bundesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren von der in einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Befragung mit Auskunftspflicht zu einer Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn und soweit ausreichende Ergebnisse einer Bundesstatistik auch durch Befragung ohne Auskunftspflicht erreicht werden können.

(5) Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Das Gleiche gilt für Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, soweit dem Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder in einer Rechtsvorschrift ein besonderes Zugangsrecht zu diesen Registern gewährt wird.

§ 5a Nutzung von Verwaltungsdaten

(1) Vor der Anordnung oder Änderung einer Bundesstatistik prüft das Statistische Bundesamt, ob bei Stellen der öffentlichen Verwaltung oder bei Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, bereits Daten vorhanden sind, die für die Erstellung einschließlich Qualitätssicherung der jeweiligen Bundesstatistik qualitativ geeignet sind.

(2) Für die Prüfung der Eignung wird beim Statistischen Bundesamt eine elektronische Verwaltungsdaten Informationsplattform errichtet. Zum Aufbau dieser Informationsplattform übermitteln die in Absatz 1 genannten Stellen oder deren Aufsichtsbehörden dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Metadaten über ihre Verwaltungsdaten, insbesondere zu Herkunft, Struktur und Inhalt. Zur Pflege der Verwaltungsdaten Informationsplattform informieren die Stellen, bei welchen Daten nach Satz 2 angefordert wurden, das Statistische Bundesamt über jede Änderung der ihre Verwaltungsdaten betreffenden Metadaten. Die auf der Verwaltungsdaten-Informationsplattform enthaltenen Informationen werden öffentlich bereitgestellt.

(3) Die Stellen nach Absatz 2 übermitteln auf Anforderung Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formalanonymisierte Einzelangaben) an das Statistische Bundesamt, wenn diese für die Durchführung weiterer Untersuchungen der Eignung der Verwaltungsdaten für statistische Zwecke

erforderlich sind und das fachlich zuständige Bundesministerium das Statistische Bundesamt mit einer solchen Untersuchung beauftragt hat. Bei für die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zuständigen Stellen der Länder ist das Benehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der Länder herzustellen.

(4) Soweit das Statistische Bundesamt die Eignung der Verwaltungsdaten feststellt, sollen sie, vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften, für die Erstellung der jeweiligen Bundesstatistik verwendet werden. Die Übermittlung der Daten ist in der Rechtsvorschrift zu regeln, die die Bundesstatistik anordnet oder ändert.

§ 6 Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken

1. zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Bei Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht besteht auch für die Angaben nach Nummern 1 und 2 keine Auskunftspflicht. Bei Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht gilt dies nur für die Angaben nach Nummer 2. Die Angaben nach Nummern 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 1 spätestens nachdem die entsprechenden im Rahmen der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind, die Angaben nach Nummer 2 spätestens 3 Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 dürfen zur Führung des Statistikregisters nach § 13 Absatz 1 verwendet werden, sofern sie zur Vorbereitung und Durchführung von durch Rechtsvorschrift angeordneten Wirtschafts- und Umweltstatistiken erhoben wurden.

(3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können auch zur Vorbereitung einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift

1. zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Für die Angaben nach Nummern 1 und 2 besteht keine Auskunftspflicht. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 2 spätestens drei Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(4) Ein Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten soll im Kalenderjahr in höchstens drei Stichprobenerhebungen für Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht einbezogen werden. Dabei gelten mehrmals im Kalenderjahr durchgeführte Erhebungen als eine einzige Erhebung.

(5) Um direkte Befragungen zu ersetzen oder zu vereinfachen, darf zur Erstellung von Bundesstatistiken Folgendes verwendet werden:

1. Angaben aus vorangegangenen Erhebungen der jeweiligen Bundesstatistik sowie
2. bei Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten

- a) Angaben aus anderen Wirtschafts- und Umweltstatistiken sowie
- b) Daten aus allgemein zugänglichen Quellen.

Zu dem in Satz 1 genannten Zweck dürfen Angaben zu den Erhebungsmerkmalen vorübergehend mit Angaben zu den Hilfsmerkmalen zusammengeführt werden. Das Ersetzen von Angaben durch Daten aus allgemein zugänglichen Quellen darf nur mit Zustimmung des für die der Bundesstatistik zugrundeliegenden Rechtsvorschrift zuständigen Bundesministeriums erfolgen. Soweit Daten nach den Sätzen 1 und 2 verwendet werden, darf von der Erhebung im Übrigen abgesehen werden.

Fußnote

(+++ § 6 Abs. 4: Zur Nichtanwendung vgl. § 93 Abs. 1 Satz 2 AgrStatG (F 2009-03-06) +++)

§ 7 Erhebungen für besondere Zwecke

- (1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.
- (2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.
- (3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.
- (4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens Angaben von 20 000 Befragten erfassen.
- (5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.
- (6) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ohne Auskunftspflicht treffen; § 6 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Zur Aufbereitung dieser Bundesstatistiken für Hochrechnungen dürfen Daten aus der Vorbefragung in aggregierter Form verwendet werden.

§ 8 Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug

- (1) Soweit Verwaltungsstellen des Bundes aufgrund nicht-statistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Daten erheben oder bei ihnen Daten auf sonstige Weise anfallen, kann die statistische Aufbereitung dieser Daten ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen werden. Das Statistische Bundesamt ist mit Einwilligung der Auftrag gebenden Stelle berechtigt, aus den aufbereiteten Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.
- (2) Besondere Regelungen in einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

§ 9 Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften

- (1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muss die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum oder den Berichtszeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.
- (2) Laufende Nummern und Ordnungsnummern zur Durchführung von Bundesstatistiken bedürfen einer Bestimmung in der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nur insoweit, als sie Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

§ 10 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

- (1) Bundesstatistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen. Für andere Zwecke dürfen sie nur verwendet werden, soweit Absatz 2 oder ein sonstiges Gesetz es zulassen.
- (2) Der Name der Gemeinde, die Blockseite und die geografische Gitterzelle dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.
- (3) Blockseite ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche. Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch ist und mindestens 1 Hektar groß ist.

§ 11 (weggefallen)

§ 11a Elektronische Datenübermittlung

- (1) Soweit Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, Daten mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschformate übermitteln, sind diese auch bei der Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten zu verwenden. Ansonsten sind elektronische Verfahren nach Absprache der statistischen Ämter mit den betroffenen Stellen zu verwenden.
- (2) Werden Betrieben und Unternehmen für die Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Datenelektronische Verfahren zur Verfügung gestellt, sind sie verpflichtet, diese Verfahren zu nutzen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Ausnahme zulassen.
- (3) Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

§ 12 Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale

- (1) Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 13 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen, zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren oder gesondert zu speichern.
- (2) Bei periodischen Erhebungen für Zwecke der Bundesstatistik dürfen die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden erforderlichen Hilfsmerkmale, soweit sie für nachfolgende Erhebungen benötigt werden, gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert werden. Nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebungen sind sie zu löschen.

§ 13 Register

- (1) Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung und Erstellung von Bundesstatistiken sowie für Auswertungszwecke ein Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung und dem Statistikregistergesetz. Die statistischen Ämter der Länder wirken bei der Pflege des Statistikregisters mit und dürfen es nutzen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder einem sonstigen Bundes- oder Landesgesetz erforderlich ist.
- (2) Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung und Erstellung von Bundesstatistiken sowie für Auswertungszwecke ein Adressenregister, das zu jeder Anschrift die Postleitzahl, die Gemeindebezeichnung, die Straßenbezeichnung mit Hausnummer, die Geokoordinate des Grundstücks sowie eine Ordnungsnummer enthält. Für die Vorbereitung und Durchführung von Befragungen auf Stichprobenbasis dürfen zusätzlich die für die Schichtenklassifizierung notwendige Gesamtzahl der Personen je Anschrift sowie die Wohnraumeigenschaft gespeichert werden. Die statistischen Ämter der Länder wirken bei der Pflege des Adressenregisters mit und dürfen es nutzen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder einem sonstigen Bundes- oder Landesgesetz erforderlich ist. Zur Pflege und Führung des Registers dürfen Angaben aus Bundes- und Landesstatistiken sowie aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden.

§ 13a Zusammenführung von Daten

Soweit es zur Gewinnung von statistischen Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen sowie zur Erfüllung der Zwecke nach § 13 Absatz 1 erforderlich ist, dürfen folgende Daten zusammengeführt werden:

1. Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten, einschließlich aus solchen Statistiken, die von der Deutschen Bundesbank erstellt wurden,
2. Daten aus dem Statistikregister,
3. Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und
4. Daten, die die statistischen Ämter des Bundes und der Länder aus allgemein zugänglichen Quellen gewinnen.

Zu diesem Zweck darf die Deutsche Bundesbank Daten aus den von ihr erstellten Wirtschaftsstatistiken an das Statistische Bundesamt übermitteln. Für Zusammenführungen nach Satz 1 dürfen Kennnummern nach § 1 Absatz 1 Satz 4 des Statistikregistergesetzes in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre gespeichert werden. Nach Ablauf der Speicherfrist sind die Kennnummern zu löschen. Die Frist beginnt mit Abschluss der jeweiligen Erhebung.

§ 14 Erhebungsbeauftragte

- (1) Die mit der Erhebung von Bundesstatistiken amtlich betrauten Personen (Erhebungsbeauftragte) müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Befragten oder Betroffenen genutzt werden.

- (2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.
- (3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie ihre Berechtigung nachzuweisen.
- (4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 15 Auskunftspflicht

- (1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.
- (2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den Erhebungsbeauftragten und den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen (Erhebungsstellen).
- (3) Die Antworten sind von den Befragten in der von der Erhebungsstelle vorgegebenen Form zu erteilen.
- (4) Die Antwort kann elektronisch, schriftlich, mündlich oder telefonisch erteilt werden, soweit diese Möglichkeit zur Antworterteilung von der Erhebungsstelle angeboten wird. Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Befragung ist auch die Möglichkeit einer schriftlichen Antworterteilung vorzusehen. Die Pflicht zur elektronischen Antworterteilung darf nur unter den Bedingungen des § 11a oder aufgrund eines Bundesgesetzes vorgegeben werden.
- (5) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Erhebungsstellen gesetzten Fristen zu erteilen. Die Antwort ist erteilt, wenn sie
 1. bei postalischer Übermittlung der Erhebungsstelle zugegangen ist, oder
 2. bei elektronischer Übermittlung von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden ist.

Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

- (6) Wird bei einer mündlichen oder telefonischen Befragung die Antwort nach Absatz 4 Satz 2 schriftlich erteilt, können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben, bei der Erhebungsstelle abgegeben oder dorthin übersandt werden.
- (7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Geheimhaltung

- (1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und Amtsträgerinnen und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für
 1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung die Betroffenen schriftlich eingewilligt haben, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Einwilligung angemessen ist,

2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefasst und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie den Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

- (2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den an einer Zusammenarbeit nach § 3a beteiligten statistischen Ämtern und die zentrale Verarbeitung und Nutzung dieser Einzelangaben in einem oder mehreren statistischen Ämtern zulässig.
- (3) Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln. Für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme des Bundes und der Länder dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken übermitteln.
- (4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden zugelassen ist.
- (5) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden, wenn die Übermittlung in einem eine Bundesstatistik anordnenden Gesetz vorgesehen ist sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Einzelangaben bestimmt sind. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- (6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung
 1. Einzelangaben übermitteln, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Berechtigte können nur Amtsträger oder Amtsträgerinnen, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sein.

(7) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 6 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder Amtsträgerinnen oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, Artikel 42), das durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(8) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absätze 4, 5 oder 6 übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. In den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 1 sind sie zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermittelt werden, muss durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, dass nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind.

(9) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 4, 5 oder 6 ist nach Inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe von den statistischen Ämtern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(10) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift, nach den Absätzen 5, 6 oder von Tabellen nach Absatz 4 sind. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Übermittlung nach Absatz 4.

§ 17 Unterrichtung

Die zu Befragenden sind schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,

2. die Geheimhaltung (§ 16),
3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 15),
4. die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale,
5. die Trennung und Löschung (§ 12),
6. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14),
7. den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 15 Absatz 7),
8. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung des Statistikregisters (§ 13 Absatz 1),
9. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern (§ 9 Absatz 2).

§ 18 Statistische Erhebungen der Europäischen Union

- (1) Die Bundesstatistiken betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes finden vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 entsprechende Anwendung auf Erhebungen, die aufgrund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union durch das Statistische Bundesamt oder die statistischen Ämter der Länder durchgeführt werden, soweit sich aus den Rechtsakten der Europäischen Union nichts anderes ergibt.
- (2) Soweit die Merkmale der durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union angeordneten Erhebungen nicht mit den Merkmalen einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift übereinstimmen oder diesen Merkmalen gleichgestellt sind, sind die Auskünfte freiwillig, es sei denn, die Rechtsakte der Europäischen Union sehen eine Auskunftspflicht ausdrücklich vor.
- (3) Das Statistische Bundesamt ist die nationale statistische Stelle im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/759 (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 90) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Supra- und internationale Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

Im supra- und internationalen Bereich hat das Statistische Bundesamt insbesondere die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Union und internationaler Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an die Europäische Union und internationalen Organisationen weiterzuleiten.

§ 20 Kosten der Bundesstatistik

Die Kosten der Bundesstatistik werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen.

§ 21 Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

§ 22 Strafvorschrift

Wer entgegen § 21 Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23 Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 15 Absatz 3 eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

2. entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 24 Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Statistische Bundesamt, soweit es Bundesstatistiken

1. nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 vorbereitet oder
2. nach § 3 Absatz 1 Nummer 5, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2, 2a und § 6 Absatz 1 erhebt oder
3. aufgrund dieses oder eines sonstigen Bundesgesetzes aufbereitet.

Das Gleiche gilt, soweit dem Statistischen Bundesamt entsprechende Aufgaben bei der Durchführung der Erhebungen nach § 18 obliegen.

§ 25 Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei Landes- und Kommunalstatistiken

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung bei der Durchführung von Landes- und Kommunalstatistiken, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind, keine aufschiebende Wirkung haben.

§ 26 (weggefallen)

§ 27 (weggefallen)

§ 28 (Inkrafttreten)

Anlage 2

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG)

AgrStatG

Ausfertigungsdatum: 15.03.1989

Vollzitat:

"Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.12.2009 I 3886;
zuletzt geändert Art. 109 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

Fußnote

- (+++ Textnachweis ab: 1.6.1989 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 33 F. ab 8.7.2019 +++)
(+++ Zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen vgl. V 7860-9-1
v. 20.11.2002 I 4415, diese geändert durch Art. 1
V v. 20.12.2004 I 3584 +++)
(+++ Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EWGRL 23/93 (CELEX Nr: 31993L0023)
EWGRL 24/93 (CELEX Nr: 31993L0024)
EWGRL 25/93 (CELEX Nr: 31993L0025)
EGRL 16/96 (CELEX Nr: 31996L0016)
EGRL 77/97 (CELEX Nr: 31997L0017)
EGRL 109/2001 (CELEX Nr: 32001L0109)
EGRL 107/2003 (CELEX Nr: 32003L0107) vgl. Bek. v. 19.7.2006 I 1662 +++)

Inhaltsübersicht

	Inhaltsübersicht
	Teil 1
	Allgemeine Vorschrift
§ 1	Anordnung als Bundesstatistik
	Teil 2
	Agrarstatistiken
	Abschnitt 1
	Bodennutzungserhebung
	Unterabschnitt 1
	Allgemeine Vorschrift
§ 2	Einzelhebungen
	Unterabschnitt 2
	Flächenerhebung
§ 3	Erhebungseinheiten
§ 4	Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale
§ 5	(weggefallen)
	Unterabschnitt 3
	Bodennutzungshaupterhebung
§ 6	Erhebungseinheiten
§ 7	Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
§ 8	Erhebungsmerkmale und Berichtszeit
	Unterabschnitt 4

Zierpflanzenerhebung

§ 9 Erhebungseinheiten

§ 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum

§ 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Unterabschnitt 5
Gemüseerhebung

§ 11a Erhebungseinheiten

§ 11b Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum

§ 11c Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Unterabschnitt 6
Baumschulerhebung

§ 12 Erhebungseinheiten

§ 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Unterabschnitt 7
Baumobstanbauerhebung

§ 15 Erhebungseinheiten

§ 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Unterabschnitt 8
Strauchbeerenerhebung

§ 17a Erhebungseinheiten

§ 17b Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum

§ 17c Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Abschnitt 2
Erhebung über die Viehbestände

§ 18 Erhebungseinheiten

§ 19 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

§ 20 Erhebungsmerkmale

§ 20a Besondere Vorschriften zur Erhebung der Rinderbestände

Abschnitt 3

§ 21 (weggefallen)

§ 22 (weggefallen)

§ 23 (weggefallen)

Abschnitt 4
Strukturerhebungen in
land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschrift

§ 24 Einzelerhebungen

Unterabschnitt 2
Agrarstrukturerhebung

§ 25 Erhebungseinheiten

§ 26 Erhebungszeitraum

§ 27 Erhebungsart und Erhebungsmerkmale

§ 28 Berichtszeit

Unterabschnitt 3
Strukturerhebung der Forstbetriebe

- § 29 Erhebungseinheiten
- § 30 Periodizität
- § 31 Erhebungsart und Erhebungsmerkmale
- § 32 Berichtszeitpunkt
- § 33 Besondere Vorschrift zur Verwendung von Verwaltungsdaten
Unterabschnitt 4
(weggefallen)
Unterabschnitt 5
(weggefallen)
Unterabschnitt 6
(weggefallen)
Abschnitt 5
(weggefallen)
Abschnitt 6
Ernteerhebung
- § 44 Allgemeine Vorschrift
- § 45 (weggefallen)
- § 46 Ernte- und Betriebsberichterstattung
- § 47 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung
Abschnitt 7
Geflügelstatistik
Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschrift
- § 48 Einzelerhebungen
Unterabschnitt 2
Erhebung in Brütereien
- § 49 Erhebungseinheiten
- § 50 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 51 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
Unterabschnitt 3
Erhebung in
Unternehmen mit Hennenhaltung
- § 52 Erhebungseinheiten
- § 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit
Unterabschnitt 4
Erhebung in Geflügelschlachtereien
- § 55 Erhebungseinheiten
- § 56 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 57 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
Abschnitt 8
Schlachtungs- und
Schlachtgewichtsstatistik
Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschrift
- § 58 Einzelerhebungen
Unterabschnitt 2
Erhebung über Schlachtungen
- § 59 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 60 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 3
Schlachtgewichtsstatistik

§ 61 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 62 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Abschnitt 9
Milchstatistik

§ 63 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 64 Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

§ 65 Ergänzende Schätzung

Abschnitt 10
Fischerei- und Aquakulturstatistik

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschrift

§ 65a Einzelerhebungen

Unterabschnitt 2
Hochsee- und Küstenfischereistatistik

§ 66 Erhebungseinheiten

§ 67 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 68 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 3
Aquakulturstatistik

§ 68a Erhebungseinheiten

§ 68b Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale, Berichtszeitraum

Abschnitt 11
Weinstatistik
Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschrift

§ 69 Einzelerhebungen

Unterabschnitt 2
Rebflächenerhebung

§ 70 Erhebungsart und Periodizität

§ 71 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Unterabschnitt 3
Ernteerhebung

§ 72 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

§ 73 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 4
Erhebung der Erzeugung

§ 74 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

§ 75 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 5
Bestandserhebung

§ 75a Erhebungseinheiten

§ 76 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

§ 77 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Abschnitt 12
Holzstatistik
Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschrift

§ 78 Einzelerhebungen

Unterabschnitt 2
Erhebung in
forstlichen Erzeugerbetrieben

- § 79 Erhebungseinheiten
- § 80 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 81 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 3
Erhebung in
Betrieben der Holzbearbeitung

- § 82 Erhebungseinheiten
- § 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Abschnitt 13

- § 85 (weggefallen)
- § 86 (weggefallen)
- § 87 (weggefallen)

Abschnitt 14
Düngemittelstatistik

- § 88 Erhebungseinheiten
- § 89 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 90 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Teil 3
Gemeinsame Vorschriften

- § 91 Erhebungseinheiten
- § 92 Hilfsmerkmale
- § 93 Auskunftspflicht
- § 94 Durchführung von Bundesstatistiken
- § 94a Verordnungsermächtigung
- § 95 Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte
- § 96 Fortschreibeverfahren
- § 97 Betriebsregister
- § 98 Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

Teil 1
Allgemeine Vorschrift

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Bodennutzungserhebung,
2. die Erhebung über die Viehbestände,
3. die Strukturhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
4. die Ernteerhebung,
5. die Geflügelstatistik,
6. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik,
7. die Milchstatistik,
8. die Fischerei- und Aquakulturstatistik,

9. die Weinstatistik,
10. die Holzstatistik,
11. die Düngemittelstatistik.

Teil 2

Agrarstatistiken

Abschnitt 1

Bodennutzungserhebung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 2 Einzelerhebungen

Die Bodennutzungserhebung umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Flächenerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung,
3. Zierpflanzenerhebung,
4. Gemüseerhebung,
5. Baumschulerhebung,
6. Baumobstanbauerhebung,
7. Strauchbeerenerhebung.

Unterabschnitt 2

Flächenerhebung

§ 3 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 4 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale

- (1) Die Flächenerhebung wird allgemein jährlich zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt.
- (2) Erhebungsmerkmale sind die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung.

§ 5 (weggefallen)

-

Unterabschnitt 3

Bodennutzungshaupterhebung

§ 6 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. die Betriebe nach § 91 Absatz 1a Nummer 1,
2. in Bayern: gemeinschaftlich genutzte Flächen von mindestens fünf Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche.

§ 7 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

- (1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:
 1. allgemein im Jahr 2020; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Flächen erhoben;

2. bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 1.

(2) Die Erhebung nach Absatz 1 Nummer 2 wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg nicht durchgeführt.

(3) Die Erhebung nach Absatz 1 ist im Jahr 2020 Bestandteil der Agrarstrukturerhebung.

§ 8 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind die Nutzung der Flächen nach Hauptnutzungsarten und Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen, auch nach Züchtungsmethode, sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

Unterabschnitt 4 Zierpflanzenerhebung

§ 9 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Zierpflanzenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1, deren Flächen, auf denen Blumen oder Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden, mindestens 0,3 Hektar im Freiland oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen betragen.

§ 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum

Die Zierpflanzenerhebung wird allgemein im Jahr 2012, im Jahr 2017 und dann alle vier Jahre in der Zeit von Juli bis Oktober durchgeführt.

§ 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Zierpflanzenerhebung sind

1. beim Anbau von Blumen und Zierpflanzen:
 - a) die Grundfläche nach Pflanzengruppen im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen,
 - b) die beheizte Grundfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen,
 - c) die Zahl der erzeugten Topfpflanzen nach Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Verwendungszwecken,
 - d) bei Schnittblumen und Zierpflanzen zum Schnitt die Anbaufläche nach Pflanzenarten im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen,
2. bei der Anzucht von Jungpflanzen: die Grundfläche im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d sind die Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres.

Unterabschnitt 5 Gemüseerhebung

§ 11a Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gemüseerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1

1. mit Flächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, auf denen Gemüse oder Erdbeeren oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden,

2. mit Produktionsflächen für Speisepilze von mindestens 0,1 Hektar.

§ 11b Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum

(1) Die Gemüseerhebung wird durchgeführt:

1. bei den Betrieben nach § 11a Nummer 1
 - a) allgemein alle vier Jahre, beginnend 2012,
 - b) jährlich mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Buchstabe a stattfindet, als Stichprobe bei höchstens 6 000 Betrieben, beginnend 2013;abweichend davon werden die Erhebungsmerkmale zur Erntemenge in Jahren mit allgemeiner Erhebung bei höchstens 6 000 Betrieben ermittelt;
2. bei den Betrieben nach § 11a Nummer 2 allgemein jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2012.

(2) Die Erhebung nach Absatz 1 Nummer 1 wird in den Ländern Berlin und Bremen nicht durchgeführt.

(3) Erhebungszeitraum bei den Betrieben nach § 11a Nummer 1 sind die Monate Juni bis Dezember. Zur Ermittlung eines vorläufigen Ergebnisses für Spargel und Erdbeeren wird eine Vorerhebung in der Zeit von Juni bis September durchgeführt. Die Haupterhebung wird in der Zeit von Oktober bis Dezember durchgeführt.

(4) Erhebungszeitraum bei den Betrieben nach § 11a Nummer 2 sind die Monate Januar und Februar des Folgejahres.

§ 11c Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseerhebung sind

1. bei den Betrieben nach § 11a Nummer 1
 - a) zum Anbau von Gemüse und Erdbeeren:
 - aa) die Anbaufläche und Erntemenge nach Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen und Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren zusätzlich der Stand der Ertragsfähigkeit,
 - bb) in Jahren mit allgemeiner Erhebung bei Gemüse zusätzlich die Grundfläche,
 - b) zur Anzucht von Jungpflanzen: die Grundfläche im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen,
2. bei den Betrieben nach § 11a Nummer 2: die Produktionsfläche, die Anbaufläche und die Erntemenge nach Arten von Speisepilzen,
3. für alle Pflanzenarten: die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise im jeweiligen Berichtsjahr.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 2 ist das abgelaufene Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Unterabschnitt 6 Baumschulerhebung

§ 12 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 mit Baumschulflächen von mindestens 0,5 Hektar; nicht mit einzubeziehen sind Pflanzgärten in Forstbetrieben.

§ 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumschulerhebung wird allgemein in den Jahren 2004, 2008, 2012, 2017 und dann alle vier Jahre in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

§ 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen sowie die Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Unterabschnitt 7 Baumobstanbauerhebung

§ 15 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumobstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1, deren Baumobstflächen mindestens 0,5 Hektar betragen.

§ 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumobstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

§ 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumobstanbauerhebung sind:

1. die Gesamtfläche des Baumobstanbaus,
2. die Obstarten nach der Fläche und dem Verwendungszweck des Obstes sowie für Tafeläpfel und Tafelbirnen zusätzlich die Sorten, die Pflanzzeitpunkte und die Zahl der Bäume jeweils nach der Fläche,
3. die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Unterabschnitt 8 Strauchbeerenerhebung

§ 17a Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Strauchbeerenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 mit Strauchbeerenflächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

§ 17b Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum

Die Strauchbeerenerhebung wird allgemein jährlich, beginnend 2012, in der Zeit von September bis Dezember durchgeführt. In den Ländern Berlin und Bremen wird die Erhebung nicht durchgeführt.

§ 17c Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Strauchbeerenerhebung sind

1. jährlich
 - a) die Anbaufläche und Erntemenge nach Pflanzenarten im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, die Kulturformen, beim Schwarzen Holunder zusätzlich die Nutzungsart und beim Sanddorn zusätzlich der Stand der Ertragsfähigkeit,
 - b) die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise,
2. zusätzlich alle drei Jahre, beginnend 2012, die Ernteverwendung.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Abschnitt 2

Erhebung über die Viehbestände

§ 18 Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Erhebung über die Viehbestände sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1a Nummer 1 mit Tierbeständen, die für die jeweilige Tierart mindestens die dort in Buchstabe b, c oder d genannte Zahl erreichen.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes.

§ 19 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Viehbestände wird in jedem Jahr durchgeführt:

1. zum Berichtszeitpunkt 3. Mai bei höchstens 60 000 Erhebungseinheiten; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben;
2. zum Berichtszeitpunkt 3. November bei höchstens 60 000 Erhebungseinheiten; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. Die Erhebung wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg nicht durchgeführt.
2. werden die Merkmale über die Bestände an Rindern nach § 20a erhoben, wird die Erhebung zum jeweiligen Berichtszeitpunkt bei höchstens 20 000 Erhebungseinheiten mit Schweinen und bei höchstens 5 000 Erhebungseinheiten mit Schafen durchgeführt.

§ 20 Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Erhebung über die Viehbestände sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen: die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit.

§ 20a Besondere Vorschriften zur Erhebung der Rinderbestände

(1) Liegen bundesweit die Erhebungsmerkmale für die Bestände an Rindern als Daten, die von Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben worden oder auf sonstige Weise bei solchen Stellen angefallen sind (Verwaltungsdaten), vor oder können sie, auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Erhebungsmerkmals nach Absatz 2 Nummer 3, unter Verwendung solcher Daten in ausreichender Qualität ermittelt werden, wird die Erhebung der Rinderbestände ausschließlich unter Verwendung solcher Daten durchgeführt, soweit die von den Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die §§ 18 bis 20 finden in diesem Fall mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Erhebungseinheiten sind die Betriebe von Rinderhaltern nach § 26 der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Erhebung wird allgemein in allen Ländern zu den Berichtszeitpunkten 3. Mai und 3. November durchgeführt.
3. Zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen nach § 20 ist Erhebungsmerkmal die Rasse der Tiere.

Abschnitt 3 (weggefallen)

§§ 21 bis 23 (weggefallen)

Abschnitt 4 Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschrift

§ 24 Einzelerhebungen

(1) Die Strukturerhebungen umfassen folgende Einzelerhebungen:

1. Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 28),
2. Strukturerhebung der Forstbetriebe (§§ 29 bis 33).

(2) Zur räumlichen Darstellung statistischer Ergebnisse dürfen die Angaben aus den Erhebungen nach Absatz 1 geografischen Gitterzellen zugeordnet werden, die mindestens 100 Hektar groß sind.

Unterabschnitt 2 Agrarstrukturerhebung

§ 25 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1a Nummer 1.

§ 26 Erhebungszeitraum

Die Agrarstrukturerhebung wird im ersten Halbjahr 2020 in Form einer Landwirtschaftszählung durchgeführt.

§ 27 Erhebungsart und Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale sind allgemein zu erheben:

1. der Betriebssitz unter Angabe der Lagekoordinaten,
2. die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Kategorien in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Rechtsform des Betriebes,
4. bei Betrieben in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft: die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe,
5. die Tatsache, ob der Betrieb als Gemeinschaftslandeinheit geführt wird,
6. die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung nach § 8 Absatz 1,
7. die bewässerbare und die bewässerte Fläche,
8. zu den Beständen
 - a) an Rindern, Schafen und Ziegen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
 - b) an Schweinen: die Zahl der Tiere nach den Kategorien in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) an Geflügel: die Zahl der Tiere und der Haltungsplätze jeweils nach Art und Nutzungszweck,
 - d) an Einhufern: die Zahl der Tiere,
9. zum ökologischen Landbau:
 - a) die umgestellten und in Umstellung befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen,

- b) die Anbauflächen nach Kulturarten, Kulturformen, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Nutzungszweck,
 - c) die Zahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere nach den in Nummer 8 genannten Erhebungsmerkmalen,
10. zum Betriebsleiter:
- a) das Geschlecht und Geburtsjahr,
 - b) die Betriebsinhabereigenschaft oder die Zugehörigkeit zur Familie des Betriebsinhabers,
 - c) das Jahr, in dem die Leitung des Betriebes übernommen wurde,
 - d) die Arbeitszeit für landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,
 - e) die landwirtschaftliche Berufsbildung nach dem höchsten Bildungsabschluss,
 - f) die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung,
11. der Erhalt oder der Nichterhalt von Zahlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung,
12. der Erhalt oder der Nichterhalt von Zahlungen an Junglandwirte nach den Artikeln 50 und 51 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder von Existenzgründungsbeihilfen an Junglandwirte nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
13. zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche:
- a) die Größe der selbst bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche nach Besitzformen,
 - b) die auf die Flächen entfallenden Pachtentgelte für gepachtete Höfe nach der Größe der Fläche,
 - c) die Pachtentgelte für gepachtete Einzelgrundstücke nach der Größe und Art der Nutzung der Flächen,
 - d) die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für gepachtete Einzelgrundstücke nach der Größe und Art der Nutzung der Flächen,
14. zu den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebsinhabers: die Angabe, ob das außerbetriebliche Einkommen oder das Einkommen aus dem Betrieb höher ausfallen; bei verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Betriebsinhabern sind die Einkommen beider Personen zu berücksichtigen,
15. zur Hofnachfolge:
- a) das Vorhandensein einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung über die Hofnachfolge,
 - b) das Alter sowie das Geschlecht eines Hofnachfolgers,
16. der unmittelbare Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten (ABl. L 306 vom 30.11.2018, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Folgende Erhebungsmerkmale sind als Stichprobe bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten, in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg jedoch allgemein zu erheben:
1. zu den Beschäftigungsverhältnissen, es sei denn, diese Merkmale werden unter Absatz 1 Nummer 10 erhoben:
- a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen einschließlich der Personen, die mit dem Betriebsinhaber in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben: das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Betriebsleitereigenschaft sowie die jeweilige Arbeitszeit für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sowie in anderer Erwerbstätigkeit,

- b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Betriebsleitereigenschaft sowie die jeweilige Arbeitszeit für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,
 - c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und die Arbeitszeit für landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,
- 2. zu den nicht unter Nummer 1 oder Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d erfassten landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb: die Arbeitszeit,
 - 3. das Vorhandensein eines Sicherheitsplans,
 - 4. zu anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft:
 - a) die Art der Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen,
 - b) die Art der Tätigkeiten in weiteren, rechtlich selbständigen, landwirtschaftsnahen Gewerbebetrieben des Betriebsinhabers; bei verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben auf beide Personen,
 - 5. der prozentuale Anteil des Umsatzes aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen, am Gesamtumsatz des Betriebes,
 - 6. zur Weidehaltung: die Zahl der Rinder nach Nutzungszweck und Weidedauer,
 - 7. die Zahl der Haltungsplätze:
 - a) bei Rindern nach Haltungsverfahren und Nutzungszweck der Tiere,
 - b) bei Schweinen nach Haltungsverfahren, Art der Stallbe- und -entlüftung und Nutzungszweck der Tiere,
 - c) bei Legehennen nach Haltungsverfahren,
 - 8. zu Wirtschaftsdüngern:
 - a) die Lagerung nach Düngerform, Art des Lagers, Lagerkapazität, Lagerdauer und Art der Abdeckung,
 - b) bei festem Wirtschaftsdünger: die ausgebrachte Menge nach Düngerart und nach Kulturarten, bei Ackerland zusätzlich nach bestellter und unbestellter Fläche,
 - c) bei flüssigem Wirtschaftsdünger: die ausgebrachte Menge nach Düngerart, nach Ausbringungstechnik und nach Kulturarten, bei Ackerland zusätzlich nach bestellter und unbestellter Fläche,
 - d) die vom Betrieb von Dritten aufgenommene und an Dritte abgegebene Menge nach Düngerform,
 - e) die Größe der mit Wirtschaftsdünger gedüngten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes nach Düngerform,
 - f) bei unbestellten Ackerflächen: die Zeitspanne zwischen Ausbringung und Einarbeitung nach Düngerform, bei flüssigen Wirtschaftsdüngern zusätzlich nach Ausbringungstechnik,
 - 9. zu unter Nummer 8 nicht erfassten Düngemitteln:
 - a) die Größe der mit mineralischen Düngemitteln gedüngten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes,
 - b) die Ausbringungsmenge organischer und abfallbasierter Düngemittel,
 - 10. die Art der Gewinnermittlung,
 - 11. die Form der Umsatzbesteuerung.

(3) Für die Erhebung der Rinderbestände nach Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a gilt § 20a Absatz 1 und 2 Nummer 3 entsprechend.

§ 28 Berichtszeit

Der Berichtszeitraum ist für

1. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 Nummer 6 und 9 Buchstabe a und b: der in § 8 Absatz 2 geregelte Zeitraum,
2. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 Nummer 7 und 14 sowie nach Absatz 2 Nummer 4 bis 6 und 11: das Kalenderjahr 2019,
3. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d sowie die Arbeitszeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2: die Monate März 2019 bis Februar 2020,
4. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f sowie nach Absatz 2 Nummer 8 und 9: die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung,
5. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Absatz 1 Nummer 11: das Kalenderjahr 2020,
6. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 Nummer 12 und 16: die Kalenderjahre 2018 bis 2020,
7. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b bis d: das laufende Pachtjahr,
8. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Absatz 2 Nummer 10: das laufende Wirtschaftsjahr.

Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 Nummer 8 und Nummer 9 Buchstabe c sowie nach Absatz 2 Nummer 7 ist der 1. März 2020. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale nach § 27 Absatz 1 und 2 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Unterabschnitt 3 Strukturerhebung der Forstbetriebe

§ 29 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Strukturerhebung der Forstbetriebe sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1a Nummer 2, sofern sie keine der in § 91 Absatz 1a Nummer 1 genannten Bedingungen erfüllen.

Fußnote

(+++ § 29: Zur Anwendung vgl. § 33 Abs. 2 +++)

§ 30 Periodizität

Die Strukturerhebung der Forstbetriebe wird im ersten Halbjahr 2022 und dann alle fünf Jahre durchgeführt.

§ 31 Erhebungsart und Erhebungsmerkmale

- (1) Die Strukturerhebung der Forstbetriebe wird allgemein durchgeführt.
- (2) Erhebungsmerkmale der Strukturerhebung der Forstbetriebe sind:
 1. der Betriebssitz unter Angabe der Lagekoordinaten,
 2. die Rechtsform des Betriebes,
 3. die Waldfläche.

Fußnote

(+++ § 31: Zur Anwendung vgl. § 33 Abs. 2 +++)

§ 32 Berichtszeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach § 31 Absatz 2 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

§ 33 Besondere Vorschrift zur Verwendung von Verwaltungsdaten

- (1) Liegen Verwaltungsdaten zu den Erhebungsmerkmalen nach § 31 Absatz 2 mit Ausnahme der Angabe zu den Lagekoordinaten bundesweit in ausreichender Qualität vor, so wird die Strukturerhebung der Forstbetriebe ausschließlich unter Verwendung dieser Daten durchgeführt. In diesem Fall sind die zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen zu den Erhebungsmerkmalen auskunftspflichtig.
- (2) Die §§ 29 und 31 finden in diesem Fall mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Erhebungseinheiten sind alle in der Verwaltungsdatenquelle enthaltenen Einheiten mit Waldflächen.
2. Erhebungsmerkmale sind:
 - a) der Sitz der Erhebungseinheiten nach Nummer 1,
 - b) die Rechtsform der Erhebungseinheiten nach Nummer 1,
 - c) die Waldfläche.

§§ 34 bis 43 (weggefallen)

Abschnitt 5 (weggefallen)

Abschnitt 6 Ernteerhebung

§ 44 Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfasst:

1. Ernte- und Betriebsberichterstattung,
2. Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung.

§ 45 (weggefallen)

-

§ 46 Ernte- und Betriebsberichterstattung

(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfasst

1. bei Feldfrüchten, Grünland, Baumobst und Reben: Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Naturalerträge des laufenden Jahres,
2. bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln, außer im Land Hamburg: Schätzungen der Gesamterntemengen und Vorratsbestände,
3. bei Feldfrüchten, außer im Land Hamburg: Schätzungen der Flächen der vorangegangenen Ernte, der Aussaatflächen und der ausgewinterten Flächen,
4. bei Reben: die Erhebung des Mostgewichts und der Güte des Mostes,
5. bei Baumobst: Schätzungen der Ernteverwendung,
6. die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise der Betriebe.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen; sie werden bei diesen erhoben. Die Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten am 30. Juni können auch durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt werden.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 können in jedem Jahr bei höchstens 14 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Absatz 1a Nummer 1 oder bei Baumobst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als fünf Arten von Gemüse, Baumobst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme der gemäß § 47 Absatz 2 erfassten landwirtschaftlichen Feldfrüchte, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

§ 47 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung

(1) Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, auf höchstens 10 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Absatz 1a Nummer 1 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte, die Gesamterntemenge und Angaben zur Bewertung der Ertragsverhältnisse. Bei Getreide und Raps werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfasst die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (§ 50 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs).

(3) Die Beschaffenheitsmerkmale werden vom Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel (Max Rubner-Institut), einer selbstständigen Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, ermittelt. Die für die Durchführung der Erhebung zuständigen Stellen der Länder übermitteln dem Max Rubner-Institut zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 pseudonymisierte Proben der einbezogenen Pflanzenarten.

Abschnitt 7 Geflügelstatistik

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschrift

§ 48 Einzelerhebungen

Die Geflügelstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung in Brütereien,
2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

Unterabschnitt 2 Erhebung in Brütereien

§ 49 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 50 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Brütereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Bruteiereinlagen und die Kükenerzeugung erhoben.

§ 51 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Brütereien sind:

1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,
2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nummer 2 der Monat Dezember.

Unterabschnitt 3 Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

§ 52 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eierzeugung erhoben.

§ 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung sind die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze, die Zahl der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier jeweils nach der Haltungsform.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und die Zahl der legenden Hennen ist der letzte Tag des jeweiligen Vormonats. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

Unterabschnitt 4 Erhebung in Geflügelschlachtereien

§ 55 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind die Schlachtereien, die

1. zugelassen sind nach Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und
2. Geflügel im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 1) schlachten.

Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 56 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

§ 57 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind die Zahl und das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach Art, Herrichtungsförm und Angebotszustand.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Abschnitt 8 Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschrift

§ 58 Einzelerhebungen

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung der Schlachtungen,
2. Erhebung der Schlachtgewichte.

Unterabschnitt 2 Erhebung über Schlachtungen

§ 59 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung über Schlachtungen wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben. Einzubeziehen sind auch Tiere, die nach § 2a Absatz 1 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur amtlichen Untersuchung angemeldet worden sind.

§ 60 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Unterabschnitt 3 Schlachtgewichtsstatistik

§ 61 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Schlachtgewichtsstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern und Schweinen auf Grund der nach der Ersten Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 62 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Abschnitt 9 Milchstatistik

§ 63 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Milchstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 64 Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmal der Milchstatistik ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.

(2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

§ 65 Ergänzende Schätzung

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeuger jeweils nach Kreisen werden durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geschätzt.

Abschnitt 10 Fischerei- und Aquakulturstatistik

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschrift

§ 65a Einzelerhebungen

Die Fischerei- und Aquakulturstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
2. Aquakulturstatistik.

Unterabschnitt 2 Hochsee- und Küstenfischereistatistik

§ 66 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Hochsee- und Küstenfischereistatistik sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischverwertungsgenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

§ 67 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Hochsee- und Küstenfischereistatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

§ 68 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Hochsee- und Küstenfischereistatistik bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Beginn und Ende der Fangreise,
2. Fangplatz,
3. Fanggerät,
4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,
5. Anlandehafen,
6. Anlandegebiet,
7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

(2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nummer 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Unterabschnitt 3 Aquakulturstatistik

§ 68a Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Aquakulturstatistik sind die Betriebe, die Aquakultur im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung betreiben. Soweit sie einer Genehmigungs- oder Registrierungspflicht nach den Bestimmungen der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) unterliegen, werden diejenigen Einheiten in die Erhebung einbezogen, die

1. in dem nach § 4 Absatz 2 Satz 2 oder § 6 Absatz 3 Satz 1 der Fischseuchenverordnung zu führenden Register erfasst sind,
2. eine Anzeige zur Registrierung nach § 6 Absatz 2 der Fischseuchenverordnung abgegeben haben oder

3. einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Fischseuchenverordnung gestellt haben; dieser Antrag darf nicht unanfechtbar abgelehnt worden sein.

§ 68b Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale, Berichtszeitraum

(1) Die Aquakulturstatistik wird jährlich, beginnend 2012, durchgeführt:

1. als allgemeine Erhebung im Zeitraum Januar bis März für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Nummer 2,
2. als nachgelagerte Stichprobenerhebung bei höchstens 500 Erhebungseinheiten im Zeitraum März bis Juni für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d.

(2) Erhebungsmerkmale der Aquakulturstatistik sind

1. jährlich
 - a) zur Menge der Aquakulturerzeugung: das Gewicht der erzeugten aquatischen Organismen nach biologischer Art und Aufzuchtform, Haltungsverfahren, geografischem Gebiet und Zuordnung zu Salzwasser oder zu Süßwasser sowie der Anteil der ökologisch produzierten Menge an der Gesamterzeugung,
 - b) die Zahl oder das Gewicht der jährlichen Zuführung zur Aquakultur auf der Grundlage von Fängen nach biologischer Art,
 - c) die Zahl oder das Gewicht von erzeugtem Laich und erzeugten Jungtieren in Brut- und Aufzuchtanlagen nach biologischer Art,
 - d) die Preise der Aquakulturerzeugnisse und der Zuführungen zur Aquakultur auf der Grundlage von Fängen nach biologischer Art, Aufzuchtform und Vermarktungswegen,
2. zusätzlich alle drei Jahre, beginnend 2012, zur Struktur der Aquakulturbetriebe: die Haltungsverfahren für Fische, Krebstiere, Weichtiere und Algen nach Anlagengröße, geografischem Gebiet und Zuordnung zu Salzwasser oder zu Süßwasser, der Anteil der weiterverarbeiteten Aquakulturerzeugnisse sowie die Vermarktungswege für nicht weiterverarbeitete Erzeugnisse.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 ist das dem Erhebungsjahr vorausgehende Kalenderjahr.

Abschnitt 11 Weinstatistik

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschrift

§ 69 Einzelerhebungen

Die Weinstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Rebflächenerhebung,
2. Ernteerhebung,
3. Erhebung der Erzeugung,
4. Bestandserhebung.

Unterabschnitt 2 Rebflächenerhebung

§ 70 Erhebungsart und Periodizität

Die Rebflächenerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt.

§ 71 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind

1. die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche nach Rebsorten, Anbaugebieten und normaler Verwendung der Erzeugung,
2. in Jahren, in denen eine Erhebung der Rebflächen nach der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen ist, für Statistiken über Betriebe mit bestockter Rebfläche nach Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung zusätzlich die Merkmale nach Anhang II dieser Verordnung.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen sowie für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 2 ist jeweils der 31. Juli.

Unterabschnitt 3 Ernteerhebung

§ 72 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Ernteerhebung wird allgemein jährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Januar des Folgejahres.

§ 73 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Ernteerhebung sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche. Die Gliederung nach der Art der Rebfläche entspricht der Gliederung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Unterabschnitt 4 Erhebung der Erzeugung

§ 74 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung der Erzeugung wird allgemein jährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Januar des Folgejahres.

§ 75 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind die Art der zur Erzeugung von Wein oder Most verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung, untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes sowie nach roten und weißen Trauben.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Unterabschnitt 5 Bestandserhebung

§ 75a Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen.

§ 76 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Bestandserhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. August eines jeden Jahres.

§ 77 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung sind die Bestände an Wein und Traubenmost, jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben und nach Kategorien von Erzeugnissen. Beim Handel wird der Wein untergliedert nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittländern; bei den Erzeugern wird untergliedert nach Wein mit Ursprung in der Europäischen Union und Wein aus Drittländern. Die inländischen Weine sowie die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden untergliedert nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes. Die Bestände an Schaumwein beim Handel und bei den Erzeugern sind zusätzlich gesondert in der Untergliederung nach Satz 2 anzugeben.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. Juli.

Abschnitt 12 Holzstatistik

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschrift

§ 78 Einzelerhebungen

Die Holzstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

Unterabschnitt 2 Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

§ 79 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

§ 80 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben wird als Stichprobe bei höchstens 15 000 Erhebungseinheiten jährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben.

(2) Die Ergebnisse der Betriebe von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts können von den Ländern durch die von ihnen zu bestimmenden Stellen geschätzt werden.

§ 81 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind der Einschlag und die Einschlagsursache nach Holzarten und -sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.

(2) Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalenderjahr.

Unterabschnitt 3 Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei mindestens zehn Beschäftigten.

§ 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung wird allgemein jährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes erhoben.

§ 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge ist das jeweilige Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Abschnitt 13 (weggefallen)

§§ 85 bis 87 (weggefallen)

Abschnitt 14 Düngemittelstatistik

§ 88 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Düngemittelstatistik sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

§ 89 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Düngemittelstatistik wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

§ 90 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften

§ 91 Erhebungseinheiten

(1) Soweit auf diese Vorschrift verwiesen wird, sind Betriebe landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1091.

(1a) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe im Sinne von Absatz 1 mit mindestens
 - a) fünf Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche,
 - b) zehn Rindern,
 - c) 50 Schweinen oder zehn Zuchtsauen,
 - d) 20 Schafen,
 - e) 20 Ziegen,
 - f) 1 000 Haltungsplätzen für Geflügel,
 - g) 0,5 Hektar Hopfenfläche,
 - h) 0,5 Hektar Tabakfläche,
 - i) ein Hektar Dauerkulturfläche im Freiland,

- j) jeweils 0,5 Hektar Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstfläche,
- k) 0,5 Hektar Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland,
- l) 0,3 Hektar Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland,
- m) 0,1 Hektar Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder
- n) 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze,

2. Betriebe mit mindestens zehn Hektar Waldfläche.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind von Betrieben, die mindestens eine Bedingung des Absatzes 1a erfüllen, alle Merkmale der betreffenden Erhebungen anzugeben.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(4) Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, sind die Meldungen nach § 1 für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Betriebssitz befindet.

(4a) Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebs befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebs auf mehreren Grundstücken, ist Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb kein Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird.

(5) Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe ab. Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

(6) Werden die nach diesem Gesetz angeordneten Erhebungen als Stichprobenerhebungen durchgeführt, erfolgt die Auswahl der Erhebungseinheiten nach mathematisch-statistischen Auswahlverfahren.

§ 92 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firmen, Institutsnamen oder Behördenbezeichnungen, Anschriften, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der zu Befragenden nach § 93 Absatz 2 und 3 Nummer 1,
2. die Vor- und Familiennamen oder Firmen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe nach § 91 Absatz 1a, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
- 2a. Namen, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
3. die Anschrift des Betriebssitzes,
4. zusätzlich zu den Hilfsmerkmalen nach den Nummern 1 bis 3 die in § 93 Absatz 5 und 6 genannten Kennzeichen zur Identifikation,
5. die Art des Betriebs,
6. bei der Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nummer 2): die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer,
7. die Größe und Belegenheit der in Nummer 6 genannten Flächen,
8. die Belegenheit der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Absatz 1,
9. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeugs bei der Erhebung nach § 67,
10. Name und Anschrift des Unternehmens, das den Betrieb direkt kontrolliert, nach § 27 Absatz 1 Nummer 4.

§ 93 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen zu den Agrarstatistiken nach § 1 besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist. § 6 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes findet bei Stichprobenerhebungen im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nummer 2), der Gemüseerhebung (§ 2 Nummer 4), der Erhebung über die Viehbestände (§ 1 Nummer 2), der Strukturhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 1 Nummer 3), der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 44 Nummer 2), der Aquakulturstatistik (§ 65a Nummer 2) und der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben (§ 78 Nummer 1) keine Anwendung. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass § 11a Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes für die Agrarstrukturhebung im Jahr 2016 und für die Aquakulturstatistik keine Anwendung findet.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nummer 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Zierpflanzenerhebung, nach § 11a für die Gemüseerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Baumobstanbauerhebung, nach § 17a für die Strauchbeerenerhebung, nach § 18 Absatz 1 für die Erhebung über die Viehbestände, nach § 25 für die Agrarstrukturhebung, nach § 29 für die Strukturhebung der Forstbetriebe, nach § 47 Absatz 1 für die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 68a für die Aquakulturstatistik, nach § 75a Nummer 2 und 3 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,
2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 4,
3. die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nummer 2 für die Bodennutzungshaupterhebung,
4. die für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die Preismeldung für Schlachtkörper nach § 7 Absatz 1 der Ersten Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum zehnten Tag des darauf folgenden Monats,
5. (weggefallen)
6. die nach Landesrecht für die auf Grund der von den Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die bei diesen Stellen vorliegenden Angaben für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. März des darauf folgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres.

(3) Die Angaben

1. zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (§ 46),
2. zu dem Hilfsmerkmal Rufnummern und Adressen für elektronische Post der zu Befragenden (§ 92 Nummer 1),
3. zu den Hilfsmerkmalen Namen, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen (§ 92 Nummer 2a),

sind freiwillig.

(4) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischereistatistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nummer 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen erteilt werden.

(5) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Statistiken dürfen Verwaltungsdaten, soweit sie mit den Merkmalen der jeweiligen Erhebung übereinstimmen und auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume

bezogen werden können, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firmen und Anschriften der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen verwendet werden. Insoweit sind die zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(6) Für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a) und die Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 28) dürfen auch Angaben, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren oder auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften über die Anzeige und Registrierung von Betrieben erteilt wurden, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firmen und Anschriften der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(7) Für die Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 28) und die Strukturerhebung der Forstbetriebe (§§ 29 bis 32) sollen die Lagekoordinaten des Betriebssitzes (§ 27 Absatz 1 Nummer 1, § 31 Absatz 2 Nummer 1) unter Verwendung von Verwaltungsdaten erhoben werden. Insoweit sind die nach Landesrecht für das Vermessungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht umfasst die Adressen aller Gebäude im jeweiligen Land unter Angabe der amtlichen Hauskoordinaten.

§ 94 Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde übernimmt die Aufbereitung der Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 65a Nummer 1) aus den ihr vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.

(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nummer 11), die Erhebung in Brütereien (§ 48 Nummer 1), die Erhebung in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nummer 3) und die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung (§ 78 Nummer 2) werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(3) Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung obliegen die Aufbereitung der Milchstatistik (§ 1 Nummer 7) aus den ihr nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.

(4) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die von ihnen erhobenen Einzelangaben.

§ 94a Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken
 - a) die Durchführung einer Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben;
 - b) im Rahmen einer Erhebung einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der agrarpolitischen Planung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die die Höhe von Umsätzen, Einnahmen oder Gewinnen, Bildungs- oder Sozialdaten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung betreffen;
 - c) die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist;
2. die Werte nach § 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe a bis n neu festzulegen;

3. die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 47) festzulegen;
4. die jährliche Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen/biologischen Landbaus im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als Bundesstatistik nach diesem Gesetz anzuordnen sowie für diese Bundesstatistik in entsprechender Anwendung von Teil 3 Regelungen über die Auskunftspflicht, die Durchführung, die Übermittlung und Aufbereitung von Daten sowie über ein Betriebsregister zu treffen;
5. für die Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8), die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a), die Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 28) und die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung (§§ 52 bis 54), auch als Unterstichprobe oder in einer Nacherhebung, die Erhebung von Merkmalen über Anfall, Lagerung, Aufbringung und Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern und Biogas-Gärresten sowie über Haltungs- und Fütterungsverfahren landwirtschaftlicher Nutztiere anzuordnen.

§ 95 Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen.

(2) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig sind und für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten, gilt diese als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Im Rahmen der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 47) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

§ 96 Fortschreibeverfahren

Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nummer 2) und die Baumobstanbauerhebung (§ 2 Nummer 6) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden. Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen zu Befragenden eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem zu Befragenden die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

§ 97 Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nach § 1 Nummer 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nummer 2 bis 4, 5 (§ 48 Nummer 2), 8 (§ 65a Nummer 2), 9 (§ 69 Nummer 4) und 10 (§ 78 Nummer 1) führen die statistischen Ämter der Länder einheitliche Betriebsregister. Für die Agrarstatistiken nach § 1 Nummer 5 (§ 48 Nummer 1 und 3) führt das Statistische Bundesamt das Betriebsregister. Das Betriebsregister kann zu folgenden Zwecken verwendet werden:

1. zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten,
2. zur Ziehung von Stichproben,
3. zur Aufstellung von Rotationsplänen,
4. zur Begrenzung der Belastung zu Befragender,
5. zum Versand der Erhebungsunterlagen,
6. zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten,
7. zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren,
8. zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
9. zu Hochrechnungen bei Stichproben und
10. zur agrarstatistischen Auswertung.

Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen folgende Erhebungsmerkmale und Angaben verwendet werden, wobei die Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig ist:

1. Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 11c Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 17 Absatz 1, § 17c Absatz 1),
2. Erhebungsmerkmale der Erhebung über die Viehbestände (§§ 20, 20a),
3. Erhebungsmerkmale der Agrarstrukturerhebung (§ 27),
4. Erhebungsmerkmale der Strukturerhebung der Forstbetriebe (§ 31 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 Nummer 2),
5. Erhebungsmerkmale der Geflügelstatistik (§ 51 Absatz 1, § 54 Absatz 1, § 57 Absatz 1),
6. Erhebungsmerkmale der Aquakulturstatistik (§ 68b Absatz 2),
7. Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung (§ 71 Absatz 1),
8. Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung (§ 77 Absatz 1),
9. Erhebungsmerkmale der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben (§ 81 Absatz 1).

(2) In das Betriebsregister sollen Angaben zu folgenden Hilfs- und Erhebungsmerkmalen aufgenommen und jährlich aktualisiert werden, soweit sie nach Satz 3 verfügbar sind:

1. die Vor- und Familiennamen, die Firmen, die Institutsnamen oder die Behördenbezeichnungen, die Anschriften, die Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 49, 52, 55, 68a, 75a Nummer 2 und 3, §§ 79 und 91 Absatz 1a sowie der Auskunftspflichtigen nach § 93 Absatz 2 Nummer 4,
- 1a. Namen, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
2. die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Lagekoordinaten des Betriebssitzes von Betrieben nach § 91 Absatz 1a, und zwar
 - a) die geografischen Koordinaten und
 - b) die Koordinaten nach dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem oder einem anderen Koordinatensystem,
4. die Art des Betriebs,
5. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
6. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter sowie die Zahl der im Betrieb tätigen Personen,
7. die Beteiligung an Bundesstatistiken nach § 1,
8. die in § 93 Absatz 5 und 6 genannten Kennzeichen zur Identifikation,
9. die Kennnummer im Statistikregister,
10. der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
11. die Größe der Flächen, die Tierzahlen und die Zahl der Haltungsplätze für Geflügel, die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und der Schichtzugehörigkeit der Erhebungseinheiten nach § 91 Absatz 1a in Stichprobenerhebungen erforderlich sind,
12. die Art der Bewirtschaftung des Betriebs.

Die Aufnahme von Angaben zu anderen Merkmalen ist mit Ausnahme der Kennnummer nach Absatz 3 und unbeschadet des Absatzes 9 unzulässig. Die Angaben dürfen

1. Einzelangaben zu Bundesstatistiken nach § 1,
- 1a. Vorerhebungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesstatistikgesetzes,
2. den nach den Absätzen 5 bis 8 übermittelten Merkmalen,
3. sonstigen Verwaltungsdaten, soweit deren Verwendung für statistische Zwecke zulässig ist,
4. dem Statistikregister sowie
5. allgemein zugänglichen Quellen

entnommen oder von den statistischen Ämtern daraus gewonnen werden.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennnummer gebildet, die keine über die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 12 hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 sowie die Kennnummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen. Eine Löschung der Kennnummer im Datensatz erfolgt nicht.

(5) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übermittelt dem Statistischen Bundesamt zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen, soweit vorhanden,

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 11,
2. die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe, im Fall einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die die jeweiligen Länder betreffenden Daten.

(6) Die Zahlstellen nach § 2 Nummer 3 des InVeKoS-Daten-Gesetzes oder die von diesen beauftragten Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen, soweit vorhanden,

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 11 für alle in der zuständigen Behörde geführten Einheiten,
2. die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen, im Falle einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

Die nach Landesrecht für die Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren und die tierseuchenrechtliche Anzeige und Registrierung von Betrieben zuständigen Stellen oder die von diesen beauftragten Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen, soweit vorhanden,

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 11,
2. die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen, im Falle einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

Die nach Landesrecht für die Führung des Registers nach der Fischseuchenverordnung zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen, soweit vorhanden,

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4,
2. die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe, im Fall einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(7) Die nach Landesrecht für die Durchführung einschließlich der Überwachung der Vorschriften des Öko-Landbaugesetzes zuständigen Landesbehörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen die folgenden Angaben, soweit diese vorhanden sind:

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2,
2. die Identifikationsnummer nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Öko-Landbaugesetzes.

(8) Die nach Landesrecht für die Entschädigung bei Tierverlusten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder für Erhebungseinheiten nach § 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe b bis f zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen, soweit vorhanden,

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Tierzahlen nach Nummer 11,
2. die in § 93 Absatz 6 genannten Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen.

(9) Das nach Absatz 5, 6 oder 8 übermittelte Kennzeichen zur Identifikation sowie die nach Absatz 7 Nummer 2 übermittelte Identifikationsnummer dürfen für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Sie sind spätestens zu löschen, wenn sie fünf Jahre lang nicht mehr zu Zuordnungszwecken verwendet worden sind.

§ 98 Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

(1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im Rahmen des § 16 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen die im Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 enthaltenen Angaben zur Führung des Statistikregisters verwenden. Zur Stichprobenauswahl für die Erhebung der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft dürfen sie die Vor- und Familiennamen sowie die Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständige Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, verwenden. Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie bei der Düngemittelstatistik die Anschriften der Düngemittel ein- und ausführenden Unternehmen und deren Einfuhren und Ausfuhren aus der Außenhandelsstatistik sowie bei der Bestandserhebung (§§ 75a bis 77) die Anschriften der Unternehmen und Angaben zum Wirtschaftszweig aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe und der Statistik im Handel verwenden. Die Angaben zur Bewässerung im Freiland nach § 27 Absatz 1 Nummer 7 dürfen zusammen mit den Hilfsmerkmalen nach § 92 Nummer 1 bis 4 für die Auswahl von zu Befragenden für die Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung nach § 8 des Umweltstatistikgesetzes verwendet werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächenerhebung (§ 2 Nummer 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.

(4) Zur Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans nach Kapitel II der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG, 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung darf das Statistische Bundesamt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Tabellen in der Gliederung nach Ländern mit statistischen Ergebnissen aus der Erhebung der Geflügelbestände (§ 27 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c), den Erhebungen in Unternehmen mit Hennenhaltung und in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nummer 2 und 3), der Erhebung der Schlachtungen (§ 58 Nummer 1) und der Aquakulturstatistik (§ 65a Nummer 2) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hinsichtlich der Milchstatistik (§ 63).

(5) Für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden darf das Statistische Bundesamt dem Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Absatz 1 Nummer 1) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Instituts gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Instituts räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

(6) Zur Erstellung von Versorgungsbilanzen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, darf das Statistische Bundesamt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Tabellen mit statistischen Ergebnissen für das Bundesgebiet aus der Geflügelstatistik (§ 1 Nummer 5) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesanstalt gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesanstalt räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Anlage 3

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 18. Juli
2018

über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrie-
ben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr.
1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

**VERORDNUNG (EU) 2018/1091 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 18. Juli 2018
über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wird ein Rahmen für europäische Statistiken zur Struktur von landwirtschaftlichen Betrieben bis 2016 festgelegt. Diese Verordnung sollte daher aufgehoben werden.
- (2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966 in der Union durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf Unionsebene untersucht werden können und die zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Überarbeitung verwandter Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), einschließlich der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, sowie der Politik zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung und Eindämmung des Klimawandels und der Landnutzungspolitik der Union und einiger Ziele für nachhaltige Entwicklung benötigte statistische Wissensgrundlage bereitgestellt wird; eine solche Wissensgrundlage ist ebenfalls notwendig, damit die Auswirkungen dieser Politikbereiche auf die weiblichen Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben bewertet werden können.
- (3) Ziel der Erhebung statistischer Daten, insbesondere der Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, sollte es unter anderem sein, Informationen bereitzustellen, damit beim Entscheidungsprozess im Hinblick auf künftige GAP-Reformen aktualisierte Daten vorliegen.
- (4) Ausgehend von einer internationalen Bewertung der Agrarstatistik wurde die Globale Strategie zur Erweiterung der Statistiken über die Landwirtschaft und den Ländlichen Raum („Global Strategy to Improve Agricultural and Rural Statistics“) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) entworfen, welche 2010 von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen (UNSC) gebilligt wurde. Die europäische Agrarstatistik sollte, wo dies angezeigt ist, die Empfehlungen der Globalen Strategie zur Erweiterung der Statistiken über die Landwirtschaft und den Ländlichen Raum, ebenso wie jene des Weltprogramms für den Landwirtschaftszensus 2020 („World Programme for the Census of Agriculture 2020“) der FAO befolgen.

(1) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 16. Juli 2018.

(2) Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstruktur-erhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14).

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ schafft einen Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Grundlage gemeinsamer statistischer Grundsätze. In der Verordnung werden Qualitätskriterien festgelegt, und es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, den Beantwortungsaufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten und zu dem allgemeineren Ziel der Verringerung der entstehenden Verwaltungslasten beizutragen.
- (6) Für das nächste Jahrzehnt sollte ein multidimensionales statistisches Programm über landwirtschaftliche Betriebe eingerichtet werden, um einen Rahmen für harmonisierte, vergleichbare und kohärente Statistiken zu bilden. Diese Statistiken sollten auf den politischen Bedarf ausgerichtet sein.
- (7) Nach der im November 2015 durch den Ausschuss für das Europäische Statistische System (ESS-AUSSCHUSS) erarbeiteten Agrarstatistikstrategie für 2020 und darüber hinaus ist die Annahme von zwei Rahmenverordnungen vorgesehen, mit denen alle Aspekte der Agrarstatistik, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung, abgedeckt werden sollen. Die vorliegende Verordnung ist eine dieser Rahmenverordnungen.
- (8) Für die Zwecke der Harmonisierung und Vergleichbarkeit von Informationen über die Struktur von Landwirtschaftlichen Betrieben, und um den aktuellen Erfordernissen der einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation und insbesondere des Obst- und Weinsektors Rechnung zu tragen, sollte die Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und Rates ⁽²⁾ ab einschließlich 2023 mit den Strukturinformationen auf der Ebene der Landwirtschaftlichen Betriebe integriert und durch die vorliegende Verordnung ersetzt worden sein. Aus diesem Grund ist die genannte Verordnung aufzuheben.
- (9) Vergleichbare Statistiken aus allen Mitgliedstaaten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind für die Ausrichtung der GAP von Bedeutung. Daher sollten für die Variablen nach Möglichkeit standardisierte Klassifikationen und einheitliche Definitionen verwendet werden.
- (10) Mithilfe der statistischen Datensätze über landwirtschaftliche Betriebe können Kern- und Moduldaten kreuztabelliert werden, sodass Informationen auf der Grundlage von Variablen eingeholt werden können, zum Beispiel Geschlecht des Betriebsleiters des landwirtschaftlichen Betriebs, Alter dieses Betriebsleiters, Eigentumsstruktur und Größe des landwirtschaftlichen Betriebs sowie Anwendung von Umweltmaßnahmen. Eine Aufschlüsselung der Ergebnisse ist möglich für die in den Kerndaten enthaltenen Kriterien und für Kombinationen von Kriterien.
- (11) Die Erhebung von Informationen über das Geburtsjahr, das Jahr des Beginns der Tätigkeit als Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs und das Geschlecht könnten Daten für die Ausarbeitung von Maßnahmen in Bezug auf einen Generationenwechsel und genderspezifische Aspekte liefern.
- (12) Unter anderem um die Basisregister der landwirtschaftlichen Betriebe und die übrigen für die Schichtung von Stichproben erforderlichen Angaben auf den neuesten Stand zu bringen, sollte mindestens alle zehn Jahre eine Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union durchgeführt werden. Die jüngste Zählung wurde 2009 bis 2010 durchgeführt.
- (13) Die Mitgliedstaaten, in denen die Zeiträume für die Vorbereitungen für das Referenzjahr 2020 mit den für die zehnjährliche Volkszählung vorgesehenen Zeiträumen zusammenfallen, dürfen die Landwirtschaftszählung um ein Jahr vorziehen, damit der mit der gleichzeitigen Durchführung von zwei umfangreichen Datenerhebungen verbundene große Aufwand vermieden wird.
- (14) Um unnötigen Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe und nationalen Verwaltungen zu vermeiden, sollten Schwellenwerte festgelegt werden. Damit die Struktur der europäischen Landwirtschaft korrekt analysiert werden kann, müssen 98 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche und des Viehbestands in den Betrieben von den Statistiken erfasst werden. Dies bedeutet, dass in einigen Mitgliedstaaten die Schwellenwerte gemäß dieser Verordnung zu hoch liegen. Allerdings sind die landwirtschaftliche Betriebe, die unter diesen Schwellenwerten liegen, so klein, dass es genügt, einmal pro Jahrzehnt stichprobenweise eine Datenerhebung vorzunehmen, um ihre Struktur und ihre Auswirkungen auf die Produktion zu schätzen, was zu deutlich geringeren Kosten und Aufwand führt, während gleichzeitig wirksame Maßnahmen zur Unterstützung und zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe dieser Größe ausgearbeitet werden können.
- (15) Die zur landwirtschaftlichen Produktion genutzten Flächen sollten von den integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben erfasst werden, einschließlich Flächen, die von mindestens zwei Landwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden, weil gemeinsame Rechte bestehen.

(1) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

(2) Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 7).

- (16) Es ist notwendig, Informationen über die Zugehörigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs zu einer Unternehmensgruppe zu erhalten, deren Einheiten von einem Mutterunternehmen kontrolliert werden.
- (17) Um den Aufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten, sollten die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und andere einzelstaatliche Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 Zugang zu Verwaltungsdaten haben, soweit diese Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich sind.
- (18) Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen nationalen Behörden sollten bestrebt sein, die Art der Datenerhebung über landwirtschaftliche Betriebe möglichst zu modernisieren. Der Einsatz digitaler Lösungen in diesem Zusammenhang ist zu fördern.
- (19) Im Blick auf die Flexibilität des europäischen agrarstatistischen Systems und zur Vereinfachung und Modernisierung der Agrarstatistik sollten die zu erhebenden Variablen verschiedenen Erhebungsgruppen zugeordnet werden (Kerndaten und Module), die sich in Bezug auf Periodizität und/oder Repräsentativität unterscheiden.
- (20) Der Aufwand und die Kosten für Antworten können noch weiter gesenkt werden, indem Daten, die sich auf das Jahr unmittelbar vor oder nach dem Referenzjahr beziehen, wiederverwendet werden. Das wäre vor allem bei den Aspekten relevant, bei denen keine großen Änderungen von einem Jahr zum nächsten zu erwarten sind.
- (21) Im Sinne der Flexibilität und um den Aufwand für Auskunftgebende, NSÄ und andere nationale Behörden gering zu halten, sollten die Mitgliedstaaten statistische Erhebungen, Verwaltungsunterlagen und jegliche anderen Quellen, Methoden oder innovativen Ansätze nutzen können, einschließlich wissenschaftlich fundierter und gut dokumentierter Methoden wie Imputation, Schätzung und Modellierung.
- (22) Die Erfassung von Daten über den Nährstoff- und Wassereinsatz und die in Landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzten landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sollte verbessert werden, um zusätzliche statistische Daten für die Weiterentwicklung der Agrarumweltpolitik bereitzustellen und die Qualität der Agrarumweltindikatoren zu stärken.
- (23) Zur Geokodierung der landwirtschaftlichen Betriebe sollte das Thema „Statistische Einheiten“ gemäß Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ verwendet werden.
- (24) Die Kommission hat die Vertraulichkeit der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten Daten zu wahren. Der Schutz vertraulicher Daten sollte unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass die Verwendung der Standortparameter auf die räumliche Analyse der Informationen beschränkt wird, und indem die Daten in den Veröffentlichungen der Statistiken angemessen aggregiert werden. Aus diesem Grund sollte ein harmonisierter Ansatz zum Schutz der Vertraulichkeit und zur Berücksichtigung qualitativer Gesichtspunkte im Rahmen der Verbreitung von Daten entwickelt werden, wobei gleichzeitig Anstrengungen unternommen werden sollten, um den Online-Zugriff auf amtliche Statistiken einfach und benutzerfreundlich zu gestalten.
- (25) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung unterliegt der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und den gemäß jener Verordnung erlassenen Vorschriften bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾.
- (26) Zum Zwecke der Bestimmung der betreffenden Grundgesamtheiten der Landwirtschaftlichen Betriebe legt die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eine statistische Systematik der in dieser Verordnung genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Europäischen Union fest.
- (27) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ sollten Gebietseinheiten der Nomenklatur der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS-Klassifikation) entsprechend definiert werden.

(1) Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

(2) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(3) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

(4) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

(5) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

- (28) Zur Durchführung der Datenerhebung sollte die Bereitstellung von Finanzmitteln über einen mehrjährigen Zeitraum sowohl durch die Mitgliedstaaten als auch durch die Union vorgeschrieben werden. Zur Förderung des Programms durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sollte daher eine Finanzhilfe der Union vorgesehen werden.
- (29) Mit dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des maßgeblichen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽²⁾ bildet. Diese Verordnung enthält eine Bestimmung zur Berücksichtigung künftiger Datenerhebungen bei der Aufstellung des Haushalts im Rahmen des kommenden MFR.
- (30) Die finanziellen Aspekte dieser Verordnung sollten für den Zeitraum nach 2020 überarbeitet werden, wobei dem neuen MFR und anderen wichtigen Änderungen der Unionsinstrumente Rechnung zu tragen ist. Die Kommission sollte auf der Grundlage dieser Überarbeitung die Möglichkeit in Erwägung ziehen, entsprechende Änderungen für diese Verordnung vorzuschlagen.
- (31) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die systematische Erstellung europäischer Statistiken über landwirtschaftliche Betriebe in der Union, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher aus Gründen der Kohärenz und Vergleichbarkeit besser auf der Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (32) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bietet einen Referenzrahmen für europäische Statistiken und verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die statistischen Grundsätze und Qualitätskriterien jener Verordnung einzuhalten. Qualitätsberichte sind wesentlich für die Bewertung und Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken und die entsprechende Kommunikation. Der ESS-AUSSCHUSS hat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ein Muster des europäischen statistischen Systems (ESS) für den Aufbau von Qualitätsberichten gebilligt. Dieses ESS-Muster dürfte zur Harmonisierung der Qualitätsberichterstattung im Rahmen dieser Verordnung beitragen.
- (33) Im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung wurde eine Folgenabschätzung vorgenommen, um das durch diese Verordnung aufgestellte statistische Programm auf das Erfordernis der Wirksamkeit im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele auszurichten und bereits im Stadium der Konzeption die Knappheit der Haushaltsmittel zu berücksichtigen.
- (34) Um einheitliche Bedingungen bei der Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Beschreibungen der in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Variablen und der technischen Aspekte der bereitzustellenden Daten, zur Festlegung der Beschreibungen der Variablen und anderer praktischer Vorkehrungen für die Erhebung von Ad-hoc-Daten gemäß der vorliegenden Verordnung sowie die praktischen Vorkehrungen und Inhalte der Qualitätsberichte übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ausgeübt werden. Bei der Ausübung dieser Befugnisse sollte die Kommission Aspekte wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Mitgliedstaaten berücksichtigen.
- (35) Zur Berücksichtigung des neu entstehenden Datenbedarfs, der sich hauptsächlich aus neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft, überarbeiteten Rechtsvorschriften und wechselnden politischen Prioritäten ergibt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zur Änderung der in dieser Verordnung aufgeführten Einzelthemen und zur Ergänzung der relevanten Moduldaten durch Festlegung der zu übermittelnden Informationen auf Ad-hoc-Basis gemäß dieser Verordnung zu erlassen. Im Interesse der Kompatibilität und der leichteren Verwendung anderer Datenquellen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der in dieser Verordnung aufgeführten Variablen zu erlassen. Bei der Ausübung dieser Befugnis sollte die Kommission Aspekte wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Mitgliedstaaten berücksichtigen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über

(1) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

(2) ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

(3) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

bessere Rechtsetzung ⁽¹⁾ niedergelegt wurden. Damit insbesondere das Europäische Parlament und der Rat gleichberechtigt an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte beteiligt sind, sollten sie alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (36) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde angehört und hat am 20. November 2017 eine Stellungnahme ⁽²⁾ abgegeben.
- (37) Der ESS-AUSSCHUSS ist gehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt einen Rahmen für europäische Statistiken auf der Ebene landwirtschaftlicher Betriebe fest und sieht die Integration von Strukturinformationen mit Informationen über Bewirtschaftungsmethoden, Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Agrar- und Umweltaspekten und sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Informationen vor.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Betrieb“ oder „landwirtschaftlicher Betrieb“ eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die auf dem Wirtschaftsgebiet der Union, entweder als Haupt- oder als Nebentätigkeit, wirtschaftliche Tätigkeiten in der Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 in den Gruppen A.01.1, A.01.2, A.01.3, A01.4, A.01.5 oder der „Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ aus Gruppe A.01.6 ausführt. Bei den Tätigkeiten aus Klasse A.01.49 sind nur die Tätigkeiten „Zucht und Haltung von halbdomestizierten Tieren oder sonstigen lebenden Tieren“ (mit Ausnahme der Insektenzucht) und „Bienenzucht und Erzeugung von Honig und Bienenwachs“ erfasst;
- b) „Gemeinschaftslandeinheit“ eine Flächeneinheit, an der gemeinsame Rechte bestehen (Allmende) und die von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt wird, ohne dass sie unter ihnen aufgeteilt ist;
- c) „Region“ die Gebietseinheit gemäß der Nomenklatur der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;
- d) „Großvieheinheit“ eine Standardmaßeinheit, die die Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken erlaubt; die Koeffizienten zur Ermittlung der Großvieheinheiten für einzelne Viehbestandskategorien sind im Anhang I aufgeführt.
- e) „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ die Fläche, die landwirtschaftlich genutzt wird, einschließlich Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und anderer landwirtschaftlich genutzter Flächen;
- f) „Referenzjahr“ ein Kalenderjahr, auf das sich die Bezugszeiträume beziehen;
- g) „Haus- und Nutzgarten“ Flächen, die zur Nahrungsmittelerzeugung für den Eigenverbrauch vorgesehen sind.
- h) „Modul“ einen oder mehrere Datensätze, die zur Erfassung von Themen ausgelegt sind;
- i) „Themenbereich“ den über die statistischen Einheiten zu erhebenden Informationsgehalt, wobei jeder Themenbereich mehrere Einzelthemen umfasst;
- j) „Einzelthema“ den über die statistischen Einheiten zu erhebenden genauen Informationsgehalt zu einem bestimmten Themenbereich, wobei jedes Einzelthema mehrere Variablen umfasst;
- k) „Variable“ ein Merkmal einer beobachteten Einheit, das mehr als einen Wert aus einer Reihe von Werten aufweisen kann.

(1) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(2) ABl. C 14 vom 16.1.2018, S. 6.

Artikel 3

Erfassungsbereich

- (1) Die im Rahmen dieser Verordnung angeforderten Daten erfassen 98 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (ohne Haus- und Nutzgärten) sowie 98 % der Großvieheinheiten jedes Mitgliedstaats.
- (2) Um diese Anforderungen zu erfüllen, übermitteln die Mitgliedstaaten Daten, die für die landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Gemeinschaftslandeinheiten repräsentativ sind und mindestens einen der in Anhang II aufgeführten physischen Schwellenwerte für die Größe der landwirtschaftlichen Fläche oder die Zahl der Großvieheinheiten erreichen.
- (3) Abweichend können Mitgliedstaaten, falls der in Absatz 2 festgelegte Erfassungsbereich, gemessen anhand des Standardoutputs gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission ⁽¹⁾, mehr als 98 % der nationalen landwirtschaftlichen Produktion abbildet und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Kommission (Eurostat), einen höheren physischen oder entsprechenden ökonomischen Schwellenwert festlegen, um den Erfassungsbereich zu verkleinern, sofern hierdurch die Erfassung von 98 % der landwirtschaftlichen genutzten Fläche (ohne Haus- und Nutzgärten) und 98 % der Großvieheinheiten der Mitgliedstaaten erreicht wird.
- (4) Bildet der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegte Erfassungsbereich nicht 98 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche und 98 % der Großvieheinheiten ab, so erweitern die Mitgliedstaaten die Grundlage gemäß Artikel 6, indem sie niedrigere als die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Schwellenwerte beziehungsweise zusätzliche Schwellenwerte oder beides festlegen.

Artikel 4

Datenquellen und Methoden

- (1) Für die Gewinnung der in dieser Verordnung genannten Daten verwenden die Mitgliedstaaten eine oder mehrere der folgenden Quellen oder Methoden, sofern mit den Informationen Statistiken erstellt werden können, die die Qualitätskriterien des Artikels 11 erfüllen:
- statistische Erhebungen;
 - die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels angegebenen Verwaltungsdatenquellen;
 - andere Quellen, Methoden oder innovative Ansätze.
- (2) Die Mitgliedstaaten können auf Informationen aus dem in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ festgelegten Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), aus dem in der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ festgelegten System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und aus dem in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates ⁽⁴⁾ festgelegten System zur Identifizierung und Registrierung von Schafen und Ziegen, auf die gemäß Artikel 145 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ eingerichtete Weinbaukartei und die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽⁶⁾ festgelegten Verzeichnisse über den ökologischen Landbau zurückgreifen. Die Mitgliedstaaten können ebenfalls Verwaltungsquellen verwenden, die spezielle Informationen über Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung enthalten.
- (3) Beschließt ein Mitgliedstaat, Quellen, Methoden oder innovative Ansätze zu verwenden, die in Absatz 1 Buchstabe c genannt sind, unterrichtet er im Jahr vor dem Referenzjahr die Kommission (Eurostat) und übermittelt Einzelheiten über die Qualität der durch diese Quelle, Methode oder diesen innovativen Ansatz gewonnenen Daten sowie über die Methoden, welche zur Erhebung der Daten eingesetzt werden sollen.

(1) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission vom 1. August 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 321 vom 7.11.2014, S. 2).

(2) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

(3) Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

(4) Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

(5) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

(6) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

(4) Gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 haben die nationalen Behörden, die für die Erfüllung der Pflichten dieser Verordnung verantwortlich sind, das Recht, auf Daten aus den in ihrem Staatsgebiet geführten Verwaltungsregistern rasch und unentgeltlich zuzugreifen und diese entsprechend zu nutzen, einschließlich Einzeldaten über landwirtschaftliche Betriebe und Personendaten über ihre Inhaber. Die nationalen Behörden und die Inhaber der Verwaltungsunterlagen richten die erforderlichen Kooperationsmechanismen ein.

Artikel 5

Kernstrukturdaten

(1) Für die in Anhang III aufgeführten Referenzjahre 2020, 2023 und 2026 erheben und übermitteln die Mitgliedstaaten Kernstrukturdaten (im Folgenden „Kerndaten“) zu den in Artikel 3 Absatz 2 und 3 genannten landwirtschaftlichen Betrieben. Die Erhebung der Kerndaten für das Referenzjahr 2020 wird in Form einer Zählung vorgenommen.

(2) Die Erhebungen der Kerndaten für die Referenzjahre 2023 und 2026 können anhand von Stichproben durchgeführt werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Ergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region und so angelegt sind, dass sie den Genauigkeitsanforderungen des Anhangs V entsprechen.

(3) Kommt eine im Anhang III aufgeführte Variable in einem Mitgliedstaat selten oder gar nicht vor, kann diese Variable von der Datenerhebung ausgenommen werden, vorausgesetzt, der betreffende Mitgliedstaat legt im Kalenderjahr vor dem Referenzjahr der Kommission (Eurostat) Informationen vor, die den Ausschluss angemessen begründen.

(4) Die Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die die Beschreibungen der in Anhang III aufgeführten Variablen festlegen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden für das Referenzjahr 2020 spätestens zum 28. Februar 2019, für das Referenzjahr 2023 spätestens zum 31. Dezember 2021 und für das Referenzjahr 2026 spätestens zum 31. Dezember 2024 gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Änderung der im Anhang III aufgeführten Variablen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu erlassen, wenn das für die Harmonisierung mit den in Artikel 4 Absatz 2 für die Jahre 2023 und 2026 festgelegten Datenquellen erforderlich wird. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass durch diese delegierten Rechtsakte nur die in Anhang III aufgeführten Variablen ersetzt werden, welche von den festgelegten Datenquellen nicht mehr abgeleitet werden können. Im Falle einer Ersetzung stellt die Kommission sicher, dass die neuen Variablen von den in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Datenquellen abgeleitet werden können. Sie stellt ferner sicher, dass diese delegierten Rechtsakte angemessen begründet sind und keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden verursachen.

(6) Diese delegierten Rechtsakte werden für das Referenzjahr 2023 bis zum 30. September 2021 und für das Referenzjahr 2026 bis zum 30. September 2024 erlassen.

Artikel 6

Erweiterung der Auswahlgrundlage

(1) Die Mitgliedstaaten, die die Grundlage gemäß Artikel 3 Absatz 4 erweitern, übermitteln die in Anhang III festgelegten Kerndaten für die landwirtschaftlichen Betriebe, die für das Referenzjahr 2020 in der erweiterten Auswahlgrundlage enthalten sind.

(2) Die Datenerhebung zu den in der Erweiterung der Auswahlgrundlage enthaltenen landwirtschaftlichen Betrieben kann anhand von Stichproben durchgeführt werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Ergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region und so angelegt sind, dass sie den Genauigkeitsanforderungen in Anhang V entsprechen.

Artikel 7

Moduldaten

(1) Die Mitgliedstaaten erheben und übermitteln die Module zu den im Anhang IV aufgeführten Themenbereichen und Einzelthemen für die folgenden Referenzjahre:

- a) Modul „Arbeitskräfte und sonstige Erwerbstätigkeiten“ für die Jahre 2020, 2023 und 2026;
- b) Modul „Ländliche Entwicklung“ für die Jahre 2020, 2023 und 2026;

- c) Modul „Stallhaltungsverfahren und Düngemittel“ für die Jahre 2020 und 2026;
- d) Modul „Stallhaltungsverfahren und Düngemittel“ für die Jahre 2020 und 2026;
- e) Modul „Bewässerung“ für das Jahr 2023;
- f) Modul „Bodenbewirtschaftungspraktiken“ für das Jahr 2023;
- g) Modul „Maschinen und Einrichtungen“ für das Jahr 2023;
- h) Modul „Obstanlagen“ für das Jahr 2023;
- i) Modul „Rebanlagen“ für das Jahr 2026.

(2) Der Umfang dieser Datenerhebungen umfasst die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 genannten Landwirtschaftlichen Betriebe.

(3) Die Erhebung von Modulen kann anhand von Stichproben der Landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Ergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region und so angelegt sind, dass sie den Genauigkeitsanforderungen in Anhang V entsprechen.

(4) Die Module werden aus Teilstichproben der Landwirtschaftlichen Betriebe erhoben, für die Kerndaten erhoben werden. Die Module spiegeln die Situation im Referenzjahr wider, können sich jedoch auf das Jahr unmittelbar vor oder nach dem Referenzjahr für die in Absatz 1 Buchstaben f, g und h dieses Artikels genannten Module stützen. Jeder Unterlage mit Informationen zu den Modulen werden stets die im Anhang III aufgeführten Kerndaten beigelegt.

(5) Mitgliedstaaten, in denen mindestens 1 000 Hektar einer der in den Einzelthemen des Moduls zu „Obstanlagen“ im Anhang IV genannten einzelnen Kulturen vollständig oder hauptsächlich für den Markt bewirtschaftet werden, müssen das Modul zu Obstanlagen für die jeweilige Kultur durchführen.

(6) Mitgliedstaaten, in denen mindestens 1 000 Hektar Rebanlagen vollständig oder hauptsächlich für den Markt mit Keltertrauben bewirtschaftet werden, müssen das Modul zu Rebanlagen durchführen.

(7) Mitgliedstaaten, in denen weniger als 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewässerbare Fläche darstellt, und ohne NUTS-2-Regionen, in denen wenigstens 5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewässerbare Fläche darstellt, sind von der Durchführung des Moduls zu Bewässerung ausgenommen.

(8) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) bis zum Ende des Monats Juni des Jahres vor dem jeweiligen Referenzjahr über die in den Absätzen 5, 6 oder 7 genannten Fälle.

(9) Kommt eine Variable in einem Mitgliedstaat selten oder gar nicht vor, kann die Variable von der Datenerhebung ausgenommen werden, vorausgesetzt, der betreffende Mitgliedstaat legt in dem Kalenderjahr vor dem Referenzjahr der Kommission (Eurostat) Informationen vor, die den Ausschluss angemessen begründen.

Artikel 8

Technische Spezifikationen zu den Moduldaten

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die folgenden technischen Elemente zu den für jedes Modul und den dazugehörigen, in Anhang IV aufgelisteten Themenbereich und das dazugehörige Einzelthema zu übermittelnden Daten festgelegt werden:

- a) die Liste der Variablen;
- b) die Beschreibungen der Variablen.

Die Durchführungsrechtsakte werden für das Referenzjahr 2020 spätestens zum 28. Februar 2019, für das Referenzjahr 2023 spätestens zum 31. Dezember 2021 und für das Referenzjahr 2026 spätestens zum 31. Dezember 2024 gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Beim Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen die Liste der Variablen gemäß Absatz 1 festgelegt wird, trägt die Kommission dafür Sorge, dass die Gesamtzahl an Kern- und Modulvariablen 2020 nicht die Zahl von 300 Variablen, 2023 nicht die Zahl von 470 Variablen und 2026 nicht die Zahl von 350 Variablen übersteigt.

(3) Für die Jahre 2023 und 2026 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zur Änderung der im Anhang IV aufgeführten Einzelthemen zu erlassen. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse stellt die Kommission

sicher, dass diese Rechtsakte die Belastung durch die Anzahl der Variablen nicht wesentlich erhöhen. Insbesondere stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte nicht zu einer Erhöhung der Zahl der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Variablen führen, und dass für jedes Modul höchstens 20 % der im Anhang IV aufgeführten Einzelthemen durch delegierte Rechtsakte geändert werden. Falls allerdings der Anteil von 20 % weniger als einem Einzelthema entspricht, kann dennoch ein Einzelthema geändert werden.

(4) Diese delegierten Rechtsakte werden für das Referenzjahr 2023 bis zum 30. September 2021 und für das Referenzjahr 2026 bis zum 30. September 2024 erlassen.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte und die in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte dürfen keine erheblichen zusätzlichen Kosten verursachen, die zu einer unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Mitgliedstaaten führen.

Artikel 9

Ad-hoc-Daten

(1) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 16 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die in Anhang IV aufgeführten Moduldaten ergänzen, wenn die Erhebung zusätzlicher Informationen als erforderlich erachtet wird. Diese delegierten Rechtsakte legen Folgendes fest:

a) die im Ad-hoc-Modul anzugebenden Themenbereiche und Einzelthemen sowie die Gründe für den zusätzlichen statistischen Bedarf;

b) das Referenzjahr.

(2) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 1 ab dem Referenzjahr 2023 alle drei Jahre zu erlassen. Sie schlägt keine Ad-hoc-Module für Referenzjahre vor, in denen die Datenerhebung in Form einer Zählung durchgeführt wird.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Bereitstellung folgender Angaben erlassen:

a) eine Liste der an die Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Variablen mit höchstens 20 Variablen und die dazugehörigen Maßeinheiten;

b) die Beschreibungen der Variablen;

c) die Genauigkeitsanforderungen,

d) die Bezugszeiträume,

e) die Termine zur Übermittlung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden bis spätestens 12 Monate vor Beginn des Referenzjahrs gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakte und die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte dürfen keine erheblichen zusätzlichen Kosten verursachen, die zu einer unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Mitgliedstaaten führen.

Artikel 10

Bezugszeiträume

Die erhobenen Informationen beziehen sich auf ein einzelnes Referenzjahr, das für alle Mitgliedstaaten identisch ist; dabei ist auf die Lage während der folgenden spezifischen Zeitspannen und -punkte Bezug zu nehmen:

a) Für Flächenvariablen bezieht sich die Flächennutzung auf das Referenzjahr. Bei aufeinander folgenden Kulturen desselben Stückes Land bezieht sich die Flächennutzung auf eine Kultur, die im Referenzjahr geerntet wird, unabhängig davon, wann die betreffende Kultur gesät wird.

b) Für Variablen zu den Bewässerungs- und Bodenbewirtschaftungspraktiken besteht der Bezugszeitraum aus einem 12-monatigen, innerhalb des Referenzjahres auslaufenden Zeitraum, der von den Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Erfassung der zugehörigen Produktionszyklen festzulegen ist.

- c) Für Variablen zum Viehbestand, zur Unterbringung der Tiere und zur Düngewirtschaft legt jeder Mitgliedstaat einen gemeinsamen Referenztag innerhalb des Referenzjahres fest. Die Variablen zur Düngewirtschaft beziehen sich auf einen 12-Monatszeitraum, der jenes Datum umfasst.
- d) Für Variablen zu den Arbeitskräften legt jeder Mitgliedstaat einen 12-Monatsbezugszeitraum fest, der an einem Referenztag innerhalb des Referenzjahres endet.
- e) Für Variablen zu Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, die auf einzelbetrieblicher Ebene umgesetzt werden, gilt als Bezugszeitraum der Dreijahreszeitraum, der am 31. Dezember des Referenzjahres endet.
- f) Für alle übrigen Variablen legt jeder Mitgliedstaat einen gemeinsamen Referenztag innerhalb des Referenzjahres fest.

Artikel 11

Qualität

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten zu sichern.
 - (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien.
 - (3) Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten.
 - (4) Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) für jedes von dieser Verordnung erfasste Referenzjahr einen Qualitätsbericht, in dem das statistische Verfahren beschrieben wird, und insbesondere:
 - a) Metadaten, in denen die verwendete Methodik und die Art und Weise beschrieben werden, wie technische Spezifikationen, gemessen an den in dieser Verordnung festgelegten technischen Spezifikationen, erreicht wurden;
 - b) Angaben zur Erfüllung der Mindestanforderungen an die verwendeten Stichprobengrundlagen, einschließlich deren Entwicklung und Aktualisierung gemäß dieser Verordnung.
- Die Kommission kann die praktischen Vorkehrungen für die und die Inhalte der Qualitätsberichte in Durchführungsrechtsakten festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen und dürfen keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten verursachen.
- (5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) schnellstmöglich über alle erheblichen Informationen über oder Veränderungen bei der Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der übermittelten Daten auswirken könnten.
 - (6) Auf Verlangen der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten zusätzliche notwendige Klarstellungen vor, die zur Bewertung der Qualität der statistischen Daten notwendig sind.

Artikel 12

Übermittlung der Daten und Metadaten und Fristen

- (1) Für das Referenzjahr 2020 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) innerhalb von 15 Monaten nach dem Abschluss des Referenzjahres validierte Kern- und Moduldaten sowie einen Qualitätsbericht.
- (2) Für die Referenzjahre 2023 und 2026 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Referenzjahres validierte Kern- und Moduldaten sowie einen Qualitätsbericht.
- (3) An die Kommission (Eurostat) werden Daten auf der Ebene von landwirtschaftlichen Einzelbetrieben übermittelt. Die Modul- und die Ad-hoc-Daten werden auf Ebene der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe mit den in Anhang III aufgeführten Kerndaten für dasselbe Referenzjahr verknüpft. Die Unterlagen, die übermittelt werden, umfassen die Hochrechnungsfaktoren und Informationen über die Schichtung.
- (4) Zur Übermittlung der Daten und der Metadaten verwenden die Mitgliedstaaten ein von der Kommission (Eurostat) festgelegtes technisches Format. Die Daten und Metadaten werden über den zentralen Dateneingangsdienst an die Kommission (Eurostat) übermittelt.

*Artikel 13***Unionsbeitrag**

(1) Für die Durchführung der vorliegenden Verordnung gewährt die Union den nationalen statistischen Ämtern und anderen nationalen Behörden im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 zu folgenden Zwecken Finanzhilfen:

- a) Entwicklung oder Umsetzung von Datenanforderungen oder beides;
- b) Entwicklung von Methoden zur Modernisierung statistischer Systeme, die auf Qualitätssteigerungen oder auf Kostensenkungen abzielen sowie die Verwaltungsbelastungen bei der Erstellung integrierter Statistiken zu Landwirtschaftlichen Betrieben unter Einsatz der in Artikel 4 genannten Quellen und Methoden senken.

(2) Zur Kostendeckung der Datenerhebungen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 werden den Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 14 festgelegten Finanzausstattung Finanzhilfen gewährt.

(3) Der in Absatz 2 genannte Finanzbeitrag der Union darf 75 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen, wobei die Maximalbeträge der Absätze 4 und 5 gelten.

(4) Für die Gesamtkosten der Kern- und Moduldatenerhebungen für das Jahr 2020 ist der Finanzbeitrag der Union auf die nachstehenden Maximalbeträge beschränkt:

- a) jeweils 50 000 EUR für Luxemburg und Malta,
- b) jeweils 1 000 000 EUR für Österreich, Kroatien, Irland und Litauen,
- c) jeweils 2 000 000 EUR für Bulgarien, Deutschland, Ungarn, Portugal und das Vereinigte Königreich,
- d) jeweils 3 000 000 EUR für Griechenland, Spanien und Frankreich,
- e) jeweils 4 000 000 EUR für Italien, Polen und Rumänien und
- f) jeweils 300 000 EUR für alle anderen Mitgliedstaaten.

(5) Für die Kern- und Moduldatenerhebungen in den Jahren 2023 und 2026 werden die Maximalbeträge des Absatzes 4 um 50 % reduziert, wobei die Bestimmungen des mehrjährigen MFRs für die Zeit nach 2020 gelten.

(6) Für die Erhebung der Ad-hoc-Daten im Sinne von Artikel 9 gewährt die Union den nationalen statistischen Ämtern und den weiteren in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 genannten nationalen Behörden Finanzhilfen zur Kostendeckung der Durchführung einer Ad-hoc-Datenerhebung. Diese finanzielle Beteiligung der Union darf 90 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

(7) Der Finanzbeitrag der Union für die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Finanzhilfen wird aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gewährt.

*Artikel 14***Finanzausstattung**

(1) Die Finanzausstattung der Union für die Durchführung des Programms zur Datenerhebung für das Referenzjahr 2020, einschließlich der erforderlichen Mittel für die Verwaltung, Aufrechterhaltung und Entwicklung der Datenbanksysteme, die in der Kommission zur Verarbeitung der von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung gelieferten Daten verwendet werden, beläuft sich für den Zeitraum 2018-2020 auf 40 000 000 EUR, die aus dem mehrjährigen MFR 2014-2020 gedeckt werden.

(2) Nach Inkrafttreten des mehrjährigen MFRs für die Zeit nach 2020 wird der Betrag für den Zeitraum nach 2020 auf Vorschlag der Kommission durch das Europäische Parlament und den Rat festgelegt werden.

*Artikel 15***Schutz der finanziellen Interessen der Union**

(1) Bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen gewährleistet die Kommission den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch konsequente und wirksame Kontrollen und — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, bei Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Dritten, die direkt oder indirekt Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
- (3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann bei allen mittelbar oder unmittelbar durch Finanzierungen aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß den Verfahren, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates ⁽²⁾ niedergelegt sind, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem im Rahmen dieser Verordnung direkt oder indirekt finanzierten Vertrag Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.
- (4) Der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF ist in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.
- (5) Wenn die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise weitergeben oder weiterdelegiert wird oder wenn sie die Vergabe eines Beschaffungsvertrags oder finanzieller Unterstützung an einen Dritten erfordert, schließen der Vertrag, die Finanzhilfevereinbarung oder der Finanzhilfebeschluss die Pflicht des Auftragnehmers oder des Begünstigten ein, beteiligte Dritte zur ausdrücklichen Anerkennung dieser Befugnisse für die Kommission, den Rechnungshof und das OLAF zu verpflichten.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3.

Artikel 16

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 27. August 2018 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der im Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Delegierte Rechtsakte, die gemäß Artikel 5 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 1 erlassen wurden, treten nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieser Rechtsakte an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(1) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.).

(2) Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

*Artikel 17***Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten ESS-Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 18***Bericht der Kommission**

Bis zum 31. Dezember 2024 legt die Kommission nach Konsultation des ESS-AUSSCHUSS dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung vor.

*Artikel 19***Ausnahmen**

Abweichend von Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 1 und Anhang V werden erforderlichenfalls für Griechenland und Portugal die Verweise auf das Jahr 2020 durch Verweise auf das Jahr 2019 ersetzt.

*Artikel 20***Aufhebung**

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 aufgehoben.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.
- (3) Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 21***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 2018.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

J. BOGNER-STRAUSS

ANHANG I

Koeffizienten für Großvieheinheiten

Tierarten	Tiermerkmale	Koeffizient
Rinder	Unter 1 Jahr alt	0,400
	1 Jahr bis unter 2 Jahre alt	0,700
	Männlich, 2 Jahre und älter	1,000
	Färsen, 2 Jahre und älter	0,800
	Milchkühe	1,000
	Sonstige Kühe	0,800
Schafe und Ziegen		0,100
Schweine	Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg	0,027
	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr	0,500
	Sonstige Schweine	0,300
Geflügel	Masthühner	0,007
	Legehennen	0,014
	Sonstiges Geflügel	
	Truthühner	0,030
	Enten	0,010
	Gänse	0,020
	Strauße	0,350
	Sonstiges Geflügel a. n. g.	0,001
Kaninchen (Weibliche Zuchttiere)		0,020

*ANHANG II***Liste physischer Schwellenwerte (1)**

Posten	Schwellenwert
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LNF)	5 ha
Ackerland	2 ha
Kartoffeln	0,5 ha
Frischgemüse und Erdbeeren	0,5 ha
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Blumen und Zierpflanzen, Saat- und Pflanzgut, Baum- schulen	0,2 ha
Obstbäume, Strauchbeeren, Nussbäume, Zitrusbäume, sonstige Dauerkulturen (ohne Baumschulen, Rebanlagen und Olivenbäume)	0,3 ha
Rebanlagen	0,1 ha
Olivenbäume	0,3 ha
Gewächshäuser	100 m ²
Zuchtpilze	100 m ²
Viehbestand	1,7 GVE GVE

(1) Für die Posten gelten die in der Liste aufgeführten

ANHANG III

Kernstrukturdaten: Variablen

Allgemeine Variablen		Einheiten/Kategorien für Werte
Angabe zur Erhebung		
–	Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs	Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs
Standort des landwirtschaftlichen Betriebs		
–	Geografischer Standort	Code für die Gitterzelle der Statistischen Einheiten gemäß INSPIRE für den europaweiten Einsatz
–	NUTS-3-Region	NUTS-3-Code
–	Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über Flächen, die als naturbedingt benachteiligt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesen sind.	L/M/O/N ⁽¹⁾
Rechtspersönlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs		
–	Die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den landwirtschaftlichen Betrieb liegt bei einer	
–	natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen landwirtschaftlichen Betriebs ist	ja/nein
–	– Falls ja, ist der Inhaber auch der Betriebsleiter?	ja/nein
–	– Falls nein, ist der Betriebsleiter ein Familienmitglied des Inhabers?	ja/nein
–	– Falls ja, ist der Betriebsleiter der Ehegatte des Inhabers?	ja/nein
–	Gemeinsames Eigentum	ja/nein
–	zwei oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind	ja/nein
–	einer juristischen Person	ja/nein
–	– Falls ja, ist der landwirtschaftliche Betrieb Teil einer Unternehmensgruppe?	ja/nein
–	Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um eine Gemeinschaftslandeinheit	ja/nein
–	Der Inhaber ist Empfänger von EU-Beihilfen für Flächen oder Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und daher durch das InVeKoS erfasst	ja/nein
–	Der Betriebsinhaber ist ein Junglandwirt oder Neueinsteiger, der in den letzten drei Jahren zu diesem Zweck im Rahmen der GAP finanzielle Unterstützung erhalten hat.	ja/nein
Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs		
–	Geburtsjahr	Jahr
–	Geschlecht	männlich/weiblich

Allgemeine Variablen		Einheiten/Kategorien für Werte
–	Landwirtschaftliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb (außer Hausarbeit)	JAE-Klassen ⁽²⁾
	Jahr der Einstufung als Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs	Jahr
–	Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters	Ausbildungscodes
–	Berufliche Ausbildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten	ja/nein
Besitzform der landwirtschaftlich genutzten Fläche (bezogen auf den Inhaber)		
–	Bewirtschaftung auf eigenen Flächen	ha
–	Bewirtschaftung auf gepachteten Flächen	ha
–	Teilpacht oder sonstige Besitzformen	ha
–	Gemeinschaftsland	ha
Ökologischer Landbau		ja/nein
–	Landwirtschaftlich genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, auf der Methoden des ökologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union angewandt und zertifiziert werden	ha
–	Landwirtschaftlich genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, die sich in der Umstellung auf Methoden des ökologischen Landbaus befindet, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union zertifiziert werden sollen	ha
	Teilnahme an anderen Umweltzertifizierungssystemen	ja/nein

(1) L – Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen (ohne Berggebiete); M – benachteiligtes Berggebiet; O – sonstige Gebiete mit spezifischen Benachteiligungen; N – normales Gebiet (nicht benachteiligt). Diese Klassifikation ist angesichts künftiger Entwicklungen im Bereich der GAP möglicherweise anzupassen.

(2) Prozentklasse 2 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).

Flächenvariablen			Gesamtfläche	darunter zertifizierter ökologischer Landbau und/oder in Umstellung
Landwirtschaftlich genutzte Fläche			ha	ha
–	Ackerland		ha	ha
–	–	Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung)	ha	ha
–	–	Weichweizen und Spelz	ha	ha
–	–	Hartweizen	ha	ha
–	–	Roggen und Wintermenggetreide	ha	
–	–	Gerste	ha	
–	–	Hafer und Sommermenggetreide	ha	
–	–	Körnermais und Corn-Cob-Mix	ha	

Flächenvariablen				Gesamtfläche	darunter zertifizierter ökologischer Landbau und/oder in Umstellung	
-	-	-	Triticale	ha		
-	-	-	Mohrenhirse	ha		
-	-	-	Sonstige Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)	ha		
-	-	-	Reis	ha		
-	-	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)		ha	ha	
-	-	-	Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	ha		
-	-	Hackfrüchte		ha	ha	
-	-	-	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/ -erdäpfel)	ha	ha	
-	-	-	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	ha	ha	
-	-	-	Sonstige Hackfrüchte a. n. g.	ha		
-	-	Handelsgewächse		ha	ha	
-	-	-	Ölsaaten	ha	ha	
-	-	-	-	Raps und Rübsen zur Körnergewinnung	ha	
-	-	-	-	Sonnenblumenkerne	ha	
-	-	-	-	Soja	ha	ha
-	-	-	-	Ölleinsamen	ha	
-	-	-	-	Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.	ha	
-	-	-	Faserpflanzen		ha	
-	-	-	-	Flachs	ha	
-	-	-	-	Hanf	ha	
-	-	-	-	Baumwolle	ha	
-	-	-	-	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.	ha	
-	-	-	Tabak		ha	
-	-	-	Hopfen		ha	
-	-	-	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen		ha	
-	-	-	Energiepflanzen a. n. g.		ha	
-	-	-	Sonstige Handelsgewächse a. n. g.		ha	

Flächenvariablen			Gesamtfläche	darunter zertifizierter ökologischer Landbau und/oder in Umstellung
–	–	Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland	ha	ha
–	–	– Ackerwiesen- und weiden	ha	ha
–	–	– Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	ha	ha
–	–	– Grünmais/Silomais	ha	
–	–	– Sonstiges Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais)	ha	
–	–	– Sonstige Pflanzen zur Grünernte a. n. g.	ha	
–	–	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren	ha	ha
–	–	– Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren, im Wechsel mit Gartenbaukulturen	ha	
–	–	– Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren, im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen	ha	
–	–	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	ha	
–	–	Saat- und Pflanzgut	ha	ha
–	–	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland a. n. g.	ha	
–	–	Brachflächen	ha	
–		Dauergrünland	ha	ha
–	–	– Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)	ha	ha
–	–	– Ertragsarmes Dauergrünland	ha	ha
–	–	– Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	ha	
–		Dauerkulturen, einschließlich junger und vorübergehend aufgegebener Anlagen (ohne Flächen, die zum Eigenverbrauch bewirtschaftet werden)	ha	ha
–	–	– Baum- und Beerenobst, Nüsse(ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)	ha	ha
–	–	– Kernobst	ha	
–	–	– Steinobst	ha	
–	–	– Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen	ha	
–	–	– Beerenobst (ohne Erdbeeren)	ha	
–	–	– Nüsse	ha	

Flächenvariablen				Gesamtfläche	darunter zertifizierter ökologischer Landbau und/oder in Umstellung
–	–	Zitrusfrüchte		ha	ha
–	–	Rebanlagen		ha	
–	–	–	Keltertrauben	ha	ha
–	–	–	–	Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)	ha
–	–	–	–	Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)	ha
–	–	–	–	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne geschützte Herkunftsangabe.	ha
–	–	–	Tafeltrauben		ha
–	–	–	Trauben für Rosinen		ha
–	–	Oliven		ha	ha
–	–	Baumschulen		ha	
–	–	Sonstige Dauerkulturen, einschließlich sonstige Dauerkulturen zur menschlichen Ernährung		ha	
–	–	–	Weihnachtsbäume		ha
–	Haus- und Nutzgärten			ha	
Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche				ha	
–	Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen			ha	
–	Waldfläche			ha	
–	–	Kurzumtriebsplantagen		ha	
–	Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Teiche und sonstige unbewirtschaftete Flächen)			ha	
Besondere landwirtschaftliche Betriebsflächen					
–	Zuchtpilze (Speispilze?)			ha	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung				ha	
–	Gemüse, einschließlich Melonen und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung			ha	ha
–	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung			ha	
–	Sonstige Ackerlandkulturen unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung			ha	
–	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung			ha	
–	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung a. n. g.			ha	

Flächenvariablen		Gesamtfläche	darunter zertifizierter ökologischer Landbau und/oder in Umstellung		
Bewässerung im Freiland					
–	Bewässerbare Gesamtfläche		ha		
Variablen zum Viehbestand		Gesamtzahl der Tiere	darunter zertifizierter ökologischer Landbau und/oder in Umstellung		
Rinder			Tiere		
–	Rinder unter 1 Jahr alt		Tiere		
–	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt		Tiere		
–	–	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich	Tiere		
–	–	Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt	Tiere		
–	Rinder, 2 Jahre und älter, männlich		Tiere		
–	Rinder, 2 Jahre und älter, weiblich		Tiere		
–	–	Färsen, 2 Jahre und älter	Tiere		
–	–	Kühe	Tiere		
–	–	–	Milchkühe	Tiere	Tiere
–	–	–	Sonstige Kühe	Tiere	Tiere
–	–	–	Büffelkühe	Tiere	ja/nein
Schafe und Ziegen					
–	Schafe (jeden Alters)		Tiere	Tiere	
–	–	Weibliche Zuchttiere	Tiere		
–	–	Sonstige Schafe	Tiere		
–	Ziegen (jeden Alters)		Tiere	Tiere	
–	–	Weibliche Zuchttiere	Tiere		
–	–	Sonstige Ziegen	Tiere		
Schweine			Tiere		
–	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg		Tiere		
–	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr		Tiere		
–	Sonstige Schweine		Tiere		

Variablen zum Viehbestand			Gesamtzahl der Tiere	darunter zertifizierter ökologischer Landbau und/oder in Umstellung
Geflügel				Tiere
–	Masthühner		Tiere	Tiere
–	Legehennen		Tiere	Tiere
–	Sonstiges Geflügel		Tiere	
–	–	Truthühner	Tiere	
–	–	Enten	Tiere	
–	–	Gänse	Tiere	
–	–	Strauße	Tiere	
–	–	Sonstige Geflügel a. n. g.	Tiere	
Kaninchen				
–	Weibliche Zuchttiere		Tiere	
Bienen			Stöcke	
Hirsche			ja/nein	
Pelztiere			ja/nein	
Sonstige Nutztiere			ja/nein	

ANHANG IV

Themenbereiche und Einzelthemen innerhalb der Module

Modul	Themenbereich	Einzelthema
Arbeitskräfte und außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten	Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes	Inhaber
		Arbeitseinsatz
		Geschlechterverhältnis
		Sicherheitsmaßnahmen, darunter Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb
	Familienarbeitskräfte	Arbeitsleistung
		Zahl der mitarbeitenden Personen
		Geschlechterverhältnis
	Nicht zur Familie gehörende Arbeitskräfte	Arbeitsleistung
		Zahl der Beschäftigten
		Geschlechterverhältnis
		Unregelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte
		Arbeitsleistung durch Auftragnehmer
	Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten	Arten von Tätigkeiten
		Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb
		Arbeitsleistung
Nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten	Arbeitsleistung	
Ländliche Entwicklung	An Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung beteiligte Betriebe	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
		Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen
		Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
		Investitionen in materielle Vermögenswerte
		Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastropheneignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen
		Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern
		Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
		Ökologischer Landbau
		Zahlungen in Verbindung mit Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Modul	Themenbereich	Einzelthema	
		Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	
		Tierschutz	
		Risikomanagement	
Stallhaltungsverfahren und Düngemittel	Unterbringung der Tiere	Rinderställe	
		Schweineställe	
		Legehennenställe.	
	Einsatz von Nährstoffen und Düngemitteln in dem Betrieb	Gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche	
		Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb exportierter und in den Betrieb importierter Wirtschaftsdünger organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger)	
	Techniken der Ausbringung von Wirtschaftsdünger	Einarbeitungszeit nach Art der Verteilung	
Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger	Einrichtungen und Kapazitäten zur Lagerung von Wirtschaftsdünger		
Bewässerung	Bewässerungspraktiken	Möglichkeit der Bewässerung	
		Bewässerungsmethoden	
		Wasserquellen	
		Technische Parameter der Bewässerungsvorrichtungen	
	Über einen Zeitraum von 12 Monaten bewässerte Kulturen	Getreide zur Körnergewinnung	
		Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung	
		Hackfrüchte	
		Handelsgewächse	
		Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland	
		Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	
		Dauergrünland	
		Dauerkulturen	
	Bodenbewirtschaftungspraktiken	Bodenbewirtschaftungsmethoden auf dem Freiland	Bodenbearbeitungsverfahren
			Ackerland mit Bodenbedeckung
Fruchtwechsel			
Ökologische Vorrangflächen, ÖVF			

Modul	Themenbereich	Einzelthema
Maschinen und Einrichtungen	Maschinen	Interneteinrichtungen
		Grundausrüstung mit Maschinen
		Anwendung präzisionslandwirtschaftlicher Verfahren
		Maschinen zur Viehhaltung
		Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
	Einrichtungen	Einrichtungen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie auf landwirtschaftlichen Betrieben
Obstanlagen	Kernobst	Äpfel: Fläche nach Alter der Anlagen
		Äpfel: Fläche nach Pflanzdichte
		Birnen: Fläche nach Alter der Anlagen
		Birnen: Fläche nach Pflanzdichte
	Steinobst	Pfirsiche: Fläche nach Alter der Anlagen
		Pfirsiche: Fläche nach Pflanzdichte
		Nektarinen: Fläche nach Alter der Anlagen
		Nektarinen: Fläche nach Pflanzdichte
		Aprikosen: Fläche nach Alter der Anlagen
		Aprikosen: Fläche nach Pflanzdichte
	Zitrusfrüchte	Orangen: Fläche nach Alter der Anlagen
		Orangen: Fläche nach Pflanzdichte
		Kleine Zitrusfrüchte: Fläche nach Alter der Anlagen
		Kleine Zitrusfrüchte: Fläche nach Pflanzdichte
		Zitronen: Fläche nach Alter der Anlagen
		Zitronen: Fläche nach Pflanzdichte
	Olivenanlagen	Fläche nach Alter der Anlagen
		Fläche nach Pflanzdichte
	Tafeltrauben und Rosinen	Tafeltrauben: Fläche nach Alter der Anlagen
		Tafeltrauben: Fläche nach Pflanzdichte
		Trauben für Rosinen: Fläche nach Alter der Anlagen
		Trauben für Rosinen: Fläche nach Pflanzdichte

Modul	Themenbereich	Einzelthema
Rebanlagen	Keltertrauben	Fläche und Alter
	Traubensorten	Anzahl der Sorten
		Code und Fläche

ANHANG V

Genauigkeitsanforderungen

Die Kerndaten (für 2023 und 2026) und die Moduldaten für Größe und Art der landwirtschaftlichen Betriebe müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates ⁽¹⁾, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission ⁽²⁾ auf Ebene der NUTS-2-Regionen und statistisch repräsentativ für die betreffenden Grundgesamtheiten der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß der Definition in der nachstehenden Genauigkeitstabelle sein.

Die Genauigkeitsanforderungen gelten für die Variablen in der nachstehenden Tabelle.

Die Daten in der erweiterten Auswahlgrundlage im Jahr 2020 müssen auf Ebene der NUTS-2-Regionen und gemäß der Definition in der nachstehenden Genauigkeitstabelle statistisch repräsentativ für die betreffende Grundgesamtheit sein

Darüber hinaus gelten die in der Tabelle definierten Genauigkeitsanforderungen für alle NUTS-2-Regionen mit mindestens

- 5 000 landwirtschaftlichen Betrieben in der betreffenden Grundgesamtheit der Module „Obstanlagen“ und „Rebanlagen“;
- 10 000 landwirtschaftlichen Betrieben in der betreffenden Grundgesamtheit für die Kerndaten, für alle anderen Module und für die Daten in der erweiterten Auswahlgrundlage.

Für NUTS-2-Regionen mit weniger landwirtschaftlichen Betrieben gelten die in der Tabelle definierten Genauigkeitsanforderungen für die dazugehörigen NUTS-1-Regionen mit mindestens

- 500 landwirtschaftlichen Betrieben in der betreffenden Grundgesamtheit der Module „Obstanlagen“ und „Rebanlagen“;
- 1 000 landwirtschaftlichen Betrieben in der betreffenden Grundgesamtheit für die Kerndaten, alle anderen Module und die Daten in der erweiterten Auswahlgrundlage.

Für Variablen aus den Modulen zu Obst- und Rebanlagen ohne zutreffende Genauigkeitsanforderung in einer NUTS-2- oder NUTS-1-Region ist eine nationale Genauigkeit erforderlich, bei der der relative Standardfehler höchstens 5 % erreicht.

Eine nationale Genauigkeit mit einem Standardfehler von höchstens 7,5 % ist für alle Variablen aus den anderen Modulen erforderlich, für die keine Genauigkeitsanforderung für eine der NUTS-2- oder NUTS-1-Regionen anwendbar ist.

Genauigkeitstabelle

Betreffende Grundgesamtheit	Variablen, für die Genauigkeitsanforderungen gelten	Häufigkeit in der betreffenden Grundgesamtheit	Relative Standardabweichung
-----------------------------	---	--	-----------------------------

Kerndaten im Jahr 2023 und 2026 und

Modul zu Arbeitskräften und außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten

Gemäß der Definition in Artikel 5 für die Kerndaten und der Definition in Artikel 7 für das Modul „Arbeitskräfte und sonstige Erwerbstätigkeiten“	Flächenvariablen <ul style="list-style-type: none"> — Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung) — Ölsaaten — Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland — Frischgemüse (einschließlich Melonen), Erdbeeren, Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) — Dauergrünland (ohne ertragsarmes Dauergrünland) 	7,5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Region	< 5 %
---	--	---	-------

(1) Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

(2) Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission vom 3. Februar 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 46 vom 19.2.2015, S. 1).

Betreffende Grundgesamtheit	Variablen, für die Genauigkeitsanforderungen gelten	Häufigkeit in der betreffenden Grundgesamtheit	Relative Standardabweichung
	<ul style="list-style-type: none"> – Obst, Strauchbeeren, Schalenobst und Zitrusfrüchte (ohne Trauben und Erdbeeren) – Rebanlagen – Olivenanlagen 		
	Variablen zum Viehbestand <ul style="list-style-type: none"> – Milchkühe – Sonstige Kühe – Sonstige Rinder (Rinder unter 1 Jahr; Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre; männliche Rinder, 2 Jahre und älter; Färsen, 2 Jahre und älter) – Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr – Ferkel mit Lebendgewicht unter 20 kg und sonstige Schweine – Schafe und Ziegen – Geflügel 	7,5 % oder mehr der Großvieheinheiten in der Region und 5 % oder mehr Anteil am nationalen Gesamtbestand dieser Variable	< 5 %

Kerndaten für die erweiterte Auswahlgrundlage im Jahr 2020

Gemäß der Definition in Artikel 6	Flächenvariablen <ul style="list-style-type: none"> – Ackerland – Dauergrünland (ohne ertragsarmes Dauergrünland) – Dauerkulturen 	7,5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Region	< 7,5 %
	Variablen zum Viehbestand <ul style="list-style-type: none"> – Großvieheinheiten insgesamt 	5 % oder mehr Anteil am nationalen Gesamtbestand dieser Variable	< 7,5 %

Modul zu ländlicher Entwicklung und Modul zu Maschinen und Einrichtungen

Gemäß der Definition in Artikel 7	Flächenvariablen wie für das Modul zu Arbeitskräften und sonstigen Erwerbstätigkeiten	7,5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Region	< 7,5 %
	Variablen zum Viehbestand wie für das Modul zu Arbeitskräften und sonstigen Erwerbstätigkeiten	7,5 % oder mehr der Großvieheinheiten in der Region und 5 % oder mehr Anteil am nationalen Gesamtbestand dieser Variablen	< 7,5 %

Modul zur Unterbringung der Tiere und Düngewirtschaft

Die Teilmenge der Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß der Definition in Artikel 7 mit mindestens einem der folgenden: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel	Variablen zum Viehbestand wie für das Modul zu Arbeitskräften und sonstigen Erwerbstätigkeiten	7,5 % oder mehr der Großvieheinheiten in der Region und 5 % oder mehr Anteil am nationalen Gesamtbestand dieser Variable	< 7,5 %
--	--	--	---------

Betreffende Grundgesamtheit	Variablen, für die Genauigkeitsanforderungen gelten	Häufigkeit in der betreffenden Grundgesamtheit	Relative Standardabweichung
-----------------------------	---	--	-----------------------------

Modul zu Bewässerung

Die Teilmenge aus der Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß der Definition in Artikel 7 mit bewässerbarer Fläche	Flächenvariablen — Bewässerbare Gesamtfläche	7,5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Region	< 7,5 %
--	---	---	---------

Modul zu Bodenbewirtschaftungspraktiken

Die Teilmenge aus der Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß der Definition in Artikel 7 mit Ackerland	Flächenvariablen — Ackerland	7,5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Region	< 7,5 %
---	---------------------------------	---	---------

Modul zu Obstanlagen

Die Teilmenge aus der Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß der Definition in Artikel 7 mit jeder Variablen zu Obstanlagen, die den in Artikel 7 Absatz 5 genannten Schwellenwert erreicht	Variablen zu Obstanlagen — Die Variablen zu Obstanlagen bezüglich Äpfel, Birnen, Aprikosen, Pfirsichen, Nektarinen, Orangen, kleinen Zitrusfrüchten, Zitronen, Oliven, Tafeltrauben und Trauben für Rosinen, die den in Artikel 7 Absatz 5 genannten Schwellenwert erreichen	5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Region	< 7,5 %
--	---	---	---------

Modul zu Rebanlagen

Die Teilmenge aus der Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß der Definition in Artikel 7 (mit Keltertrauben)	Variablen zu Rebanlagen — Keltertrauben	5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Region	< 7,5 %
---	--	---	---------

Anlage 4

Verordnung (EU) 2018/1874 der
Kommission vom 29. November
2018 zur Durchführung
der Verordnung (EU) 2018/1091

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1874 DER KOMMISSION**vom 29. November 2018****zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/1091 bietet einen Rahmen sowohl für europäische Statistiken auf der Ebene landwirtschaftlicher Betriebe als auch für die Integration von Strukturinformationen mit Informationen über Bewirtschaftungsmethoden, Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Agrar- und Umweltaspekten und sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Informationen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sollten Daten erfassen, die dem Kern, der erweiterten Auswahlgrundlage und den Themenbereichen und Einzelthemen innerhalb der Module entsprechen, so wie dies in der Verordnung (EU) 2018/1091 festgelegt ist.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1091 sollte die Gesamtzahl der Variablen für den Kern und die Module 300 nicht übersteigen.
- (4) Gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1091 sollten keine erheblichen zusätzlichen Kosten verursacht werden, die zu einer unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Mitgliedstaaten führen.
- (5) Die Maßnahmen dieser Verordnung stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Beschreibung der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 aufgeführten Variablen zu den Kernstrukturdaten ist in Anhang I dieser Verordnung festgelegt.
2. Die Liste der Variablen für Themenbereiche und Einzelthemen innerhalb der Module ist in Anhang II festgelegt.
3. Die Beschreibungen der von den Mitgliedstaaten für die Themenbereiche und Einzelthemen innerhalb der einzelnen in Anhang II aufgelisteten Module zu verwendenden Variablen sind in Anhang III festgelegt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2018

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

(1) ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1

ANHANG I

Beschreibung der für die Kernstrukturdaten zu verwendenden Variablen und der Auswahlgrundlage, wie in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 festgelegt

I. ALLGEMEINE VARIABLEN

Angabe zur Erhebung

CGNR 001	-	<p>Kenntnis des landwirtschaftlichen Betriebs</p> <p>Für die Übermittlung der Daten erhält der landwirtschaftliche Betrieb eine eindeutige numerische Kennung.</p>
-----------------	---	---

Standort des landwirtschaftlichen Betriebs

Standort des landwirtschaftlichen Betriebs ist der Ort, an dem der Betrieb seine landwirtschaftliche Haupttätigkeit ausübt.

CGNR 002	-	<p>Geografischer Standort</p> <p>Code für das 1 km-Gitter der Statistischen Einheiten gemäß INSPIRE am Standort des Betriebs für den europaweiten Einsatz ⁽¹⁾. Dieser Code wird nur für Übermittlungszwecke verwendet.</p> <p>Für die Zwecke der Datenverbreitung wird zusätzlich zu den normalen Kontrollmechanismen zur Offenlegung tabellarischer Daten das 1 km-Gitter nur dann verwendet, wenn sich im Gitter mehr als zehn landwirtschaftliche Betriebe befinden; ist dies nicht der Fall, wird je nach Bedarf ein hierarchisches System mit Gitterweiten von 5 km, 10 km oder größer herangezogen.</p>
CGNR 003	-	<p>NUTS-3-Region</p> <p>Code der NUTS ⁽²⁾-3-Region (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾), in der sich der Betrieb befindet</p>
CGNR 004	-	<p>Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über Flächen, die als naturbedingt benachteiligt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesen sind</p> <p>Angaben zu Gebieten, die als naturbedingt benachteiligt ausgewiesen sind, sind gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ vorzulegen.</p> <p>L — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem anderen Gebiet als in einem Berggebiet, das aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt ist</p> <p>M — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem Berggebiet</p> <p>O — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem anderen aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiet</p> <p>N — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich nicht in einem Gebiet, das als naturbedingt benachteiligt ausgewiesen ist</p>

Rechtspersönlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs

Die Rechtspersönlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs hängt von der Rechtsstellung des Betriebsinhabers ab.

		Die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den landwirtschaftlichen Betrieb basiert auf:	
CGNR 005	-	<p>einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen landwirtschaftlichen Betriebs ist</p> <p>Eine Einzelperson und natürliche Person, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs ist, welcher nicht durch eine gemeinsame Betriebsführung oder ähnliche Vereinbarungen mit landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber verbunden ist</p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe, die diese Bedingungen erfüllen, werden als landwirtschaftlicher Betrieb mit alleinigem Inhaber bezeichnet.</i></p>	
CGNR 006	-	-	Falls ja, ist der Inhaber auch der Betriebsleiter?
CGNR 007	-	-	Falls nein, ist der Betriebsleiter ein Familienmitglied des Inhabers?
CGNR 008	-	-	Falls ja, ist der Betriebsleiter der Ehegatte des Inhabers?

CGNR 009	-	gemeinsamem Eigentum Natürliche Personen, die alleiniger Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs sind, welcher nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber verbunden ist, und die Eigentum und Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs teilen
CGNR 010	-	zwei oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb sind natürliche Personen, die gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen, gepachtet haben oder auf andere Weise gemeinsam führen oder die ihre einzelnen Betriebe gemeinsam so führen, als handele es sich um einen einzigen Betrieb. Eine solche Zusammenarbeit muss entweder gesetzlich oder durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden.
CGNR 011	-	einer juristischen Person Eine rechtliche Einheit, die keine natürliche Person, jedoch Träger der normalen Rechte und Pflichten einer Einzelperson ist, also beispielsweise in eigenem Namen klagen und verklagt werden kann (allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit)
CGNR 012	-	Falls ja, ist der landwirtschaftliche Betrieb Teil einer Unternehmensgruppe? Eine Unternehmensgruppe ist ein auf rechtlichen und/oder finanziellen Bindungen beruhender Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, der vom „Oberhaupt“ der Gruppe kontrolliert wird. <i>Ein „Unternehmen“ ist die kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen.</i>
CGNR 013	-	einem landwirtschaftlichen Betrieb, bei dem es sich um eine Gemeinschaftslandeinheit handelt Zum Zwecke der Datenerfassung und -aufzeichnung ist ein landwirtschaftlicher Betrieb als „Gemeinschaftslandeinheit“ eine Einheit, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst, die von anderen landwirtschaftlichen Betrieben nach gemeinsamen Rechten genutzt wird.
CGNR 014	-	einem Inhaber, der Empfänger von EU-Beihilfen für Flächen oder Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ist und daher durch das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) erfasst wird Der Inhaber ist ein aktiver Landwirt im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ , und dem Antrag auf Beihilfe wurde stattgegeben.
CGNR 015	-	einem Betriebsinhaber, der ein Junglandwirt oder Neueinsteiger ist, der in den letzten drei Jahren zu diesem Zweck im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) finanzielle Unterstützung erhalten hat Bei der finanziellen Unterstützung kann es sich um direkte Zahlungen nach Artikel 50 und 51 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 handeln oder um Unterstützung im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 — Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte.

Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs

Der **Leiter** des landwirtschaftlichen Betriebs ist die natürliche Person, die für die laufenden täglichen Finanzierungs- und Produktionstätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs verantwortlich ist.

Als **landwirtschaftliche Arbeiten** gelten alle Arbeiten im Betrieb, soweit sie entweder zu

- i) den in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1091 definierten Tätigkeiten,
- ii) der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel oder
- iii) den Tätigkeiten, die direkt aus diesen Produktionstätigkeiten abgeleitet sind, beitragen.

Die für **landwirtschaftliche Arbeiten aufgewendete Zeit** im landwirtschaftlichen Betrieb ist die für landwirtschaftliche Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, ohne Arbeiten im Privathaushalt des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters.

Eine **Jahresarbeitsseinheit (JAE)** ist die Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten, d. h. das Gesamtarbeitsvolumen dividiert durch die durchschnittliche jährliche Zahl der im betreffenden Land auf Vollzeitarbeitsplätzen gearbeiteten Stunden.

Als **vollzeitliche Arbeitszeit** wird die in den nationalen Tarifverträgen festgelegte Mindeststundenzahl angenommen. Ist die Stundenzahl in diesen Verträgen nicht festgelegt, werden 1 800 Stunden jährlich (225 Arbeitstage zu acht Stunden) angenommen.

CGNR 016	-	Geburtsjahr Das Geburtsjahr des Leiters des landwirtschaftlichen Betriebs
-----------------	---	---

CGNR 017	-	Geschlecht Das Geschlecht des Leiters des landwirtschaftlichen Betriebs: M — männlich F — weiblich
CGNR 018	-	Landwirtschaftliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb (außer Hausarbeit) Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten ⁽⁶⁾ landwirtschaftlicher Arbeiten, die vom Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs verrichtet wurden
CGNR 019	-	Jahr der Einstufung als Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs Das Jahr, in dem der Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs seine Funktion übernahm
CGNR 020	-	Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters Höchstes landwirtschaftliches Ausbildungsniveau des Betriebsleiters: PRACT — ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung, falls die Erfahrung des Betriebsleiters aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen wurde BASIC — landwirtschaftliche Grundausbildung, falls der Betriebsleiter eine Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule der unteren Stufe und/oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten Ausbildungsstätte (einschließlich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandte Fachrichtungen) abgeschlossen hat; hierzu zählt auch eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre FULL — umfassende landwirtschaftliche Ausbildung, falls der Betriebsleiter eine vollzeitliche Ausbildung mit einer Zeitdauer von mindestens zwei Jahren nach Ende der Pflichtschulzeit an einer landwirtschaftlichen Schule, Hochschule oder Universität in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandten Fachrichtungen abgeschlossen hat
CGNR 021	-	Berufliche Ausbildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten Falls der Betriebsleiter eine berufliche Aus- bzw. Weiterbildung absolvierte — unter beruflicher Bildung werden Ausbildungsmaßnahmen oder -aktivitäten verstanden, die bei einem Ausbilder oder einer Ausbildungseinrichtung absolviert werden und deren Hauptziel der Erwerb neuer Fähigkeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehenden Tätigkeiten bzw. die Entwicklung und Verbesserung bereits vorhandener Fähigkeiten ist.

Besitzform der landwirtschaftlich genutzten Fläche (bezogen auf den Inhaber)

Die Besitzform ist abhängig von der Situation am Stichtag des Erhebungsjahres.

CGNR 022	-	Bewirtschaftung auf eigenen Flächen Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs, die Eigentum des Betriebsinhabers sind oder von ihm in Nutznießung, Erbpacht oder in gleichwertigen Besitzformen bewirtschaftet werden
CGNR 023	-	Bewirtschaftung auf gepachteten Flächen Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb gegen ein im Voraus fest vereinbartes Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) gepachtet sind und über die ein (mündlicher oder schriftlicher) Pachtvertrag besteht. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird jeweils nur einem Betrieb zugeordnet. Wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Bezugsjahres an mehr als einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet, so wird sie in der Regel dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet, der sie am Erhebungstichtag gepachtet oder der sie im Bezugsjahr am längsten genutzt hat.

CGNR 024	-	<p>Teilpacht oder sonstige Besitzformen</p> <p>Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen, die</p> <p>a) im Zusammenwirken zwischen dem Verpächter und dem Teilpächter auf der Grundlage eines schriftlichen oder mündlichen Teilpachtvertrags bewirtschaftet werden. Die Produktion (im wirtschaftlichen oder physischen Sinne) wird nach einem vereinbarten Anteilsatz zwischen ihnen aufgeteilt;</p> <p>b) im Rahmen anderer Besitzformen genutzt werden, die unter den vorstehenden Positionen nicht aufgeführt werden.</p>
CGNR 025	-	<p>Gemeinschaftsland</p> <p>Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird, ihm jedoch nicht unmittelbar gehört, d. h. Fläche, an der gemeinsame Rechte bestehen (Allmende)</p>
CGNR 026	-	<p>Ökologischer Landbau</p> <p>Die Erzeugung des landwirtschaftlichen Betriebs fällt unter landwirtschaftliche Verfahren nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽⁷⁾ oder der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlament und des Rates ⁽⁸⁾ oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen Landbau.</p>
CGNR 027	-	<p>Gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, auf der Methoden des ökologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union angewandt und zertifiziert werden</p> <p>Hektar des Teils der landwirtschaftlich genutzten Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, der in vollem Umfang nach den Grundregeln der ökologischen/biologischen Produktion für Agrarbetriebe gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für die Zertifizierung der ökologischen/biologischen Produktion bewirtschaftet wird</p>
CGNR 028	-	<p>Gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, der sich in der Umstellung auf Methoden des ökologischen Landbaus befindet, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union zertifiziert werden sollen</p> <p>Hektar des Teils der landwirtschaftlich genutzten Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, auf dem während der Umstellung von nichtökologischem auf ökologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Umstellungsphase“) Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden, und zwar gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für die Zertifizierung der ökologischen/biologischen Produktion</p>
CGNR 029	-	<p>Teilnahme an anderen Umweltzertifizierungssystemen</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb nimmt an Umweltzertifizierungssystemen teil, wie sie in Artikel 43 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b oder in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannt werden; sie enthalten Vorschriften für Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (derzeitige Zertifizierungssysteme, die der Ökologisierungszahlung der GAP entsprechen), und der Antrag auf Beihilfe wurde genehmigt.</p>

(1) Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11).

(2) NUTS: (Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik)

(3) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

(4) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

(5) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

(6) Prozentklasse 2 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).

(7) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

(8) Verordnung (EU) 2018/848 des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

II. FLÄCHENVARIABLEN

Die Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebs umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten) und sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche (nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen, Forstflächen und sonstige anderweitig nicht genannte Flächen).

Die für jede Position zu erfassende **Fläche** ist die **Hauptfläche** und bezieht sich auf die physisch vorhandene Fläche der Parzelle(n) unabhängig davon, ob es während der Vegetationsperiode nur eine einzige Kultur oder mehrere Kulturen gab. Bei einjährigen Kulturen entspricht die Hauptfläche der Aussaatfläche; bei Dauerkulturen ist die Hauptfläche die gesamte bepflanzte Fläche; bei aufeinanderfolgenden Kulturen entspricht sie der Fläche mit der Hauptkultur auf der Parzelle während des Jahres; bei gleichzeitig angebauten Kulturen entspricht sie der Fläche, auf der sie gleichzeitig angebaut werden. Auf diese Art und Weise wird die Fläche nur einmal aufgeführt.

Bei der **Hauptkultur** handelt es sich um die Kultur mit dem größten wirtschaftlichen Wert. Ist es nicht möglich, die Hauptkultur auf der Grundlage des Produktionswerts zu ermitteln, ist die Hauptkultur diejenige, für die die Fläche am längsten genutzt wird.

Die **landwirtschaftlich genutzte Fläche** ist die Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten, die der landwirtschaftliche Betrieb unabhängig von den Besitzverhältnissen nutzt.

Unter **Fruchtfolge** versteht man die zeitliche Abfolge des Anbaus unterschiedlicher Kulturpflanzen, bei der auf einem gegebenen Feld Kulturen in einer geplanten Struktur oder Abfolge im Wechsel angebaut werden, sodass auf ein und demselben Feld niemals ohne Unterbrechung Kulturpflanzen derselben Art angebaut werden. Im Rahmen der Fruchtfolge wechseln die Kulturen normalerweise jährlich, eine Fruchtfolge mit mehrjährigen Kulturen ist jedoch auch möglich.

Feldanbau und Flächen unter Glas sind gesondert zu erfassen.

CLND 001	-			Landwirtschaftlich genutzte Fläche Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche
CLND 002	-	-		Ackerland Hektar von Land, das regelmäßig bearbeitet (gepflügt oder bestellt) wird und im Allgemeinen einer Fruchtfolge unterliegt
CLND 003	-	-	-	Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung) Hektar mit sämtlichen Getreidearten, trocken zur Körnergewinnung geerntet, unabhängig von der Verwendung
CLND 004	-	-	-	Weichweizen und Spelz Hektar mit <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol., <i>Triticum spelta</i> L. und <i>Triticum monococcum</i> L.
CLND 005	-	-	-	Hartweizen Hektar mit <i>Triticum durum</i> Desf.
CLND 006	-	-	-	Roggen und Wintermenggetreide Hektar mit zu unterschiedlichen Zeiten ausgesätem Roggen (<i>Secale cereale</i> L.), Gemenge von Roggen und anderen Getreidearten und anderen Gemengen von vor oder im Winter ausgesäten Getreidearten (Wintermenggetreide)
CLND 007	-	-	-	Gerste Hektar mit Gerste (<i>Hordeum vulgare</i> L.)
CLND 008	-	-	-	Hafer und Sommermenggetreide Hektar mit Hafer (<i>Avena sativa</i> L.) und anderen im Frühjahr ausgesäten Getreidearten, die als Gemenge angebaut und als Trockenkörner geerntet werden, einschließlich Saatgut
CLND 009	-	-	-	Körnermais und Corn-Cob-Mix Hektar mit Mais (<i>Zea mays</i> L.), der zur Körnergewinnung geerntet wird, als Saatgut oder Corn-Cob-Mix
CLND 010	-	-	-	Triticale Hektar mit Triticale (<i>x Triticosecale</i> Wittmack)

CLND 011	-	-	-	-	<p>Mohrenhirse</p> <p>Hektar mit Mohrenhirse (<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Conrad Moench oder <i>Sorghum x sudanense</i> (Piper) Stapf.)</p>
CLND 012	-	-	-	-	<p>Sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)</p> <p>Hektar mit Getreide, trocken zur Körnergewinnung geerntet, das unter den vorherigen Positionen nicht erfasst wurde, wie Rispenhirse (<i>Panicum miliaceum</i> L.), Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i> Mill.), Kanariensaat (<i>Phalaris canariensis</i> L.) und sonstige anderweitig nicht genannte Getreide (a. n. g.)</p>
CLND 013	-	-	-	-	<p>Reis</p> <p>Hektar mit Reis (<i>Oryza sativa</i> L.)</p>
CLND 014	-	-	-	-	<p>Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)</p> <p>Hektar mit getrockneten Hülsenfrüchten und Eiweißpflanzen, trocken zur Körnergewinnung geerntet, unabhängig von der Verwendung</p>
CLND 015	-	-	-	-	<p>Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen</p> <p>Hektar mit allen Sorten von Futtererbsen (<i>Pisum sativum</i> L. convar. <i>sativum</i> oder <i>Pisum sativum</i> L. convar. <i>arvense</i> L. oder convar. <i>speciosum</i>) trocken geerntet, plus Hektar mit allen Sorten von Puff- oder Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> L. (partim)), trocken geerntet, plus Hektar mit allen Süßlupinen (<i>Lupinus</i> sp.), trocken zur Körnergewinnung geerntet, einschließlich Saatgut, unabhängig von der Verwendung</p>
CLND 016	-	-	-	-	<p>Hackfrüchte</p> <p>Hektar mit wegen ihrer Wurzeln, Knollen oder ihrem veränderten Stiel angebauten Feldfrüchten. Ausgenommen ist Wurzel- und Knollengemüse, wie Karotten, Rote Rüben oder Kohlrüben</p>
CLND 017	-	-	-	-	<p>Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)</p> <p>Hektar mit Kartoffeln/Erdäpfeln (<i>Solanum tuberosum</i> L.)</p>
CLND 018	-	-	-	-	<p>Zuckerrüben (ohne Saatgut)</p> <p>Hektar mit Zuckerrüben (<i>Beta vulgaris</i> L.) für die Zuckerindustrie und zur Alkoholerzeugung</p>
CLND 019	-	-	-	-	<p>Sonstige Hackfrüchte a. n. g.</p> <p>Hektar mit Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> L.) und Pflanzen der Familie <i>Brassicaceae</i>, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel geerntet werden, unabhängig davon, ob Wurzel oder Stiel verfüttert werden sollen, sowie sonstige hauptsächlich wegen ihrer Wurzeln als Futtermittel angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt</p>
CLND 020	-	-	-	-	<p>Handelsgewächse</p> <p>Hektar mit Handelsgewächsen, die normalerweise nicht zum Direktverbrauch verkauft werden, da sie vor der letzten Verwendung industriell verarbeitet werden müssen</p>
CLND 021	-	-	-	-	<p>Ölsaaten</p> <p>Hektar mit Raps (<i>Brassica napus</i> L.) und Rübsen (<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>oleifera</i> (Lam.)), Sonnenblumenkernen (<i>Helianthus annuus</i> L.), Soja (<i>Glycine max</i> (L.) Merril), Lein (<i>Linum usitatissimum</i> L.), Senf (<i>Sinapis alba</i> L.), Mohn (<i>Papaver somniferum</i> L.), Färberdisteln (<i>Carthamus tinctorius</i> L.), Sesamsamen (<i>Sesamum indicum</i> L.), Erdmandeln (<i>Cyperus esculentus</i> L.), Erdnüssen (<i>Arachis hypogea</i> L.), Ölkürbissen (<i>Cucurbita pepo</i> var. <i>styriaca</i>) und Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.) die zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet werden, ausgenommen Baumwollsaamen (<i>Gossypium</i> spp.)</p>
CLND 022	-	-	-	-	<p>Raps und Rübsen zur Körnergewinnung</p> <p>Hektar mit Raps (<i>Brassica napus</i> L.) und Rübsen (<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>oleifera</i> (Lam.)) die zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet werden</p>

CLND 023	-	-	-	-	-	Sonnenblumenkerne Hektar mit Sonnenblumen (<i>Helianthus annuus</i> L.), als Trockenkörner geerntet
CLND 024	-	-	-	-	-	Soja Hektar mit Soja (<i>Glycine max</i> L. Merrill), die zur Ölerzeugung und zur Verwendung als Eiweiß als Trockenkörner geerntet werden
CLND 025	-	-	-	-	-	Ölleinsamen Hektar mit Ölleinsamensorten (<i>Linum usitatissimum</i> L.), hauptsächlich zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet
CLND 026	-	-	-	-	-	Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g. Hektar mit sonstigen hauptsächlich wegen ihres Ölgehalts angebauten und als Trockenkörner geernteten Kulturen, anderweitig nicht genannt (ausgenommen Baumwollsaamen)
CLND 027	-	-	-	-	-	Faserpflanzen Hektar mit Faserpflanzen (<i>Linum usitatissimum</i> L.), Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.), Jute (<i>Corchorus capsularis</i> L.), Abaca oder Manilahanf (<i>Musa textilis</i> Née), Kenaf (<i>Hibiscus cannabinus</i> L.) und Sisal (<i>Agave sisalana</i> Perrine)
CLND 028	-	-	-	-	-	Flachs Hektar mit Flachssorten (<i>Linum usitatissimum</i> L.), hauptsächlich zur Faserherstellung angebaut
CLND 029	-	-	-	-	-	Hanf Hektar mit Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.) für die Erzeugung von Stroh
CLND 030	-	-	-	-	-	Baumwolle Hektar mit Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.), wegen der Faser und/oder wegen der Ölsaaten geerntet
CLND 031	-	-	-	-	-	Sonstige Faserpflanzen a. n. g. Hektar mit sonstigen hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt, wie Jute (<i>Corchorus capsularis</i> L.), Abaca oder Manilahanf (<i>Musa textilis</i> Née), Sisal (<i>Agave sisalana</i> Perrine) und Kenaf (<i>Hibiscus cannabinus</i> L.)
CLND 032	-	-	-	-	-	Tabak Hektar mit Tabak (<i>Nicotiana tabacum</i> L.), angebaut wegen der Blätter
CLND 033	-	-	-	-	-	Hopfen Hektar mit Hopfen (<i>Humulus lupulus</i> L.), angebaut wegen der Fruchtstände (Dolden)
CLND 034	-	-	-	-	-	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen Hektar mit Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, angebaut für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder zur menschlichen Ernährung
CLND 035	-	-	-	-	-	Energiepflanzen a. n. g. Hektar mit Energiepflanzen, die ausschließlich zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet, anderweitig nicht genannt und auf Ackerland angebaut werden
CLND 036	-	-	-	-	-	Sonstige Handelsgewächse a. n. g. Hektar mit sonstigen Handelsgewächsen, anderweitig nicht genannt
CLND 037	-	-	-	-	-	Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland Hektar mit sämtlichen grün geernteten Kulturen auf dem Ackerland, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel oder zur Erzeugung erneuerbarer Energie bestimmt sind, nämlich Getreide, Gräser, Leguminosen oder Handelsgewächse und sonstige Kulturen auf dem Ackerland, die grün geerntet und/oder verwendet werden

CLND 038	-	-	-	-	<p>Ackerwiesen- und -weiden</p> <p>Hektar mit in einer normalen Fruchtfolge stehenden Futtergräsern zur Beweidung, Heu- oder Silageherstellung, die den Boden mindestens ein Jahr und normalerweise weniger als fünf Jahre beanspruchen und als Gras oder Grasgemisch ausgesät werden</p>
CLND 039	-	-	-	-	<p>Leguminosen zur Ganzpflanzenernte</p> <p>Hektar mit hauptsächlich für Futterzwecke oder zur Energieerzeugung angebauten und als ganze Pflanze grün geernteten Leguminosen</p> <p>Gemenge aus einem überwiegenden Anteil (in der Regel > 80 %) von Leguminosen und Gräsern, die grün oder getrocknet als Heu geerntet werden, sind eingeschlossen.</p>
CLND 040	-	-	-	-	<p>Grünmais/Silomais</p> <p>Hektar mit sämtlichen Formen von Mais (<i>Zea mays</i> L.), der hauptsächlich zur Silage angebaut (ganzer Kolben, Teile der Pflanze oder ganze Pflanze) und nicht zur Körnergewinnung geerntet wird</p>
CLND 041	-	-	-	-	<p>Sonstiges Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais)</p> <p>Hektar mit sämtlichen Getreidesorten (ausgenommen Mais), für Futterzwecke oder zur Erzeugung erneuerbarer Energie (Erzeugung von Biomasse) angebaut und als ganze Pflanze grün geerntet</p>
CLND 042	-	-	-	-	<p>Sonstige Pflanzen zur Grünernte a. n. g.</p> <p>Hektar mit sonstigen ein- und mehrjährigen (weniger als fünf Jahre) hauptsächlich für Futterzwecke angebauten und grün geernteten Pflanzen. Auch Reste von anderweitig nicht genannten Gewächsen bei Vernichtung der Haupternte und Verwertung der Reststoffe (als Futtermittel oder erneuerbare Energie)</p>
CLND 043	-	-	-	-	<p>Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren</p> <p>Hektar mit Kohl, Blatt- und Stängelgemüse, Fruchtgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, frischen Hülsenfrüchten, anderem Gemüse, frisch geerntet (nicht trocken) und Erdbeeren, die auf Ackerflächen im Freiland in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen oder Gartenbaukulturen angebaut werden</p>
CLND 044	-	-	-	-	<p>Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren, im Wechsel mit Gartenbaukulturen</p> <p>Hektar mit Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen Gartenbaukulturen stehen</p>
CLND 045	-	-	-	-	<p>Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren, im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen</p> <p>Hektar mit Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen Kulturen stehen</p>
CLND 046	-	-	-	-	<p>Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)</p> <p>Hektar mit Blumen und Zierpflanzen für den Verkauf als Schnittblumen (z. B. Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, Chrysanthemen, Schnittgrün und andere Schnittware), als Topf-, Beet- und Balkonpflanzen (z. B. Rhododendron, Azaleen, Chrysanthemen, Begonien, Geranien, Impatiens, sonstige Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen) sowie als Zwiebel- oder Knollenblumen und sonstige Zierpflanzen (Tulpen, Hyazinthen, Orchideen, Narzisse und sonstige)</p>
CLND 047	-	-	-	-	<p>Saat- und Pflanzgut</p> <p>Hektar zur Erzeugung von Saatgut für Hackfrüchte (ausgenommen Kartoffeln/Erdäpfel und sonstige Gewächse, bei denen die Wurzeln auch als Saatgut verwendet werden), Futterpflanzen, Gräser, Handelsgewächse (ausgenommen Ölsaaten) sowie Saat- und Pflanzgut für Gemüse und Blumen</p>
CLND 048	-	-	-	-	<p>Sonstige Kulturen auf dem Ackerland a. n. g.</p> <p>Hektar mit Kulturen auf dem Ackerland, anderweitig nicht genannt</p>

CLND 049	-	-	-	<p>Brachflächen</p> <p>Hektar von sämtlichen Ackerflächen, die entweder der Fruchtfolge unterliegen oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden (GLÖZ ⁽¹⁾), bewirtschaftet oder nicht, auf denen jedoch für die Dauer eines Erntejahres keine Ernte erzeugt wird. Das wesentliche Merkmal von Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) ist, dass der Boden zur Regeneration normalerweise für eine gesamte Vegetationsperiode ruht. Schwarzbrache kann in folgenden Formen vorkommen:</p> <p>i) Flächen ohne jegliche Vegetation oder</p> <p>ii) Flächen mit zufälliger Vegetation, die als Futter oder zum Unterpflügen verwendet werden kann, oder</p> <p>iii) eingesäte Flächen, die ausschließlich Gründüngungszwecken dienen (Grünbrache)</p>
CLND 050	-	-	-	<p>Dauergrünland</p> <p>Hektar von Flächen, die fortdauernd (mehrere aufeinanderfolgende Jahre, normalerweise mindestens fünf Jahre oder länger) dem Anbau von Grünfutterpflanzen, Futterpflanzen oder Energiepflanzen dienen, sei es durch künstliche Anlage (Einsaat) oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat), und die außerhalb der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs stehen</p> <p>Das Grünland kann beweidet, zwecks Heu- oder Silageherstellung abgemäht oder zur Erzeugung von erneuerbarer Energie genutzt werden.</p>
CLND 051	-	-	-	<p>Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)</p> <p>Hektar mit Dauerwiesen und -weiden auf Böden guter oder mittlerer Qualität, die normalerweise intensiv beweidet werden können</p>
CLND 052	-	-	-	<p>Ertragsarmes Dauergrünland</p> <p>Hektar mit ertragsarmem Dauergrünland, in der Regel auf Böden geringer Qualität, beispielsweise in Hanglagen und Höhenlagen, normalerweise nicht durch Düngung, Pflege, Einsaat oder Trockenlegung verbessert. Diese Flächen können normalerweise nur extensiv beweidet werden und werden in der Regel nicht oder nur extensiv gemäht, da sie sich nicht für eine hohe Tierbesatzdichte eignen.</p>
CLND 053	-	-	-	<p>Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist</p> <p>Hektar mit Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften in einem Zustand erhalten wird, der die Beweidung oder den Anbau ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen ermöglicht, und das ferner beihilfefähig ist</p>
CLND 054	-	-	-	<p>Dauerkulturen, einschließlich junger und vorübergehend aufgegebenen Anlagen (ohne Flächen, die zum Eigenverbrauch bewirtschaftet werden)</p> <p>Hektar mit allen Obstbäumen, allen Zitrusbäumen, allen Nussbäumen, allen Beerenobstanlagen, allen Rebanlagen, allen Olivenbäumen und allen sonstigen Dauerkulturen, die für die menschliche Ernährung (z. B. Tee, Kaffee, Johannisbrot) und für andere Zwecke (z. B. Baumschulen, Weihnachtsbäume oder Pflanzen für Korb- oder Flechtwaren wie Rattan oder Bambus) verwendet werden</p>
CLND 055	-	-	-	<p>Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)</p> <p>Hektar mit Obstanlagen mit Kernobst, Steinobst, Strauchbeerenobst, Nüssen und Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen</p>
CLND 056	-	-	-	<p>Kernobst</p> <p>Hektar mit Obstanlagen mit Kernobst wie Äpfeln (<i>Malus spp.</i>), Birnen (<i>Pyrus spp.</i>), Quitten (<i>Cydonia oblonga</i> Mill.) oder Mispeln (<i>Mespilus germanica</i>, L.)</p>
CLND 057	-	-	-	<p>Steinobst</p> <p>Hektar mit Obstanlagen mit Steinobst, wie Pfirsichen und Nektarinen (<i>Prunus persica</i> (L.) Batch), Aprikosen/Marillen (<i>Prunus armeniaca</i> L. und andere), Süß- und Sauerkirschen (<i>Prunus avium</i> L., <i>P. cerasus</i>), Pflaumen (<i>Prunus domestica</i> L. und andere) sowie anderem Steinobst anderweitig nicht genannt, wie Schlehdorn (<i>Prunus spinosa</i> L.) oder Japanische Wollmispeln (<i>Eriobotrya japonica</i> (Thunb.) Lindl.)</p>

CLND 058	-	-	-	-	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen Hektar mit allen Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen, wie Kiwis (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.), Avocados (<i>Persea americana</i> Mill.) oder Bananen (<i>Musa</i> spp.)
CLND 059	-	-	-	-	Beerenobst (ohne Erdbeeren) Hektar mit allen angebauten Strauchbeeren, wie schwarzen Johannisbeeren/Ribiseln (<i>Ribes nigrum</i> L.), roten Johannisbeeren/Ribiseln (<i>Ribes rubrum</i> L.), Himbeeren (<i>Rubus idaeus</i> L.) oder Heidelbeeren (<i>Vaccinium corymbosum</i> L.)
CLND 060	-	-	-	-	Nüsse Hektar mit allen Nussbäumen: Walnüsse, Haselnüsse, Mandeln, Esskastanien und andere Nüsse
CLND 061	-	-	-	-	Zitrusfrüchte Hektar mit Zitrusfrüchten (<i>Citrus</i> spp.): Orangen, kleine Zitrusfrüchte, Zitronen, Limetten, Pampelmusen und Grapefruits sowie andere Zitrusfrüchte
CLND 062	-	-	-	-	Rebanlagen Hektar mit Rebanlagen (<i>Vitis vinifera</i> L.)
CLND 063	-	-	-	-	Keltertrauben Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Saft, Most und/oder Wein angebaut werden
CLND 064	-	-	-	-	Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung angebaut werden, die den Vorschriften i) der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates (2) oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen
CLND 065	-	-	-	-	Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe angebaut werden, die den Vorschriften i) der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen
CLND 066	-	-	-	-	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne geschützte Herkunftsangabe) Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von anderen Weinen als Weinen mit g. U. und Weinen mit g. g. A. angebaut werden
CLND 067	-	-	-	-	Tafeltrauben Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von frischen Trauben angebaut werden
CLND 068	-	-	-	-	Trauben für Rosinen Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Rosinen angebaut werden
CLND 069	-	-	-	-	Olivenanlagen Hektar mit Olivenbäumen (<i>Olea europea</i> L.), die normalerweise für die Erzeugung von Oliven angebaut werden
CLND 070	-	-	-	-	Baumschulen Hektar mit Baumschulen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind

CLND 071	-	-	-	<p>Sonstige Dauerkulturen, einschließlich sonstiger Dauerkulturen zur menschlichen Ernährung</p> <p>Hektar mit Dauerkulturen für die menschliche Ernährung, anderweitig nicht genannt und als Weihnachtsbäume auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche angepflanzte Bäume</p>
CLND 072	-	-	-	<p>Weihnachtsbäume</p> <p>Hektar mit auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu gewerblichen Zwecken angepflanzten Weihnachtsbäumen außerhalb des Waldes. Weihnachtsbaumkulturen, die nicht mehr erhalten werden und zu Forstflächen gehören, sind ausgenommen.</p>
CLND 073	-	-	-	<p>Haus- und Nutzgärten</p> <p>Hektar von Flächen, auf denen normalerweise unter anderem Gemüse, Hackfrüchte und Dauerkulturen angebaut werden, die zum Eigenverbrauch durch den Betriebsinhaber und seinen Haushalt bestimmt sind und die in der Regel von der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennt und als Haus- und Nutzgärten erkennbar sind</p>
CLND 074	-	-	-	<p>Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche</p> <p>Hektar von nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen), Forstflächen sowie Flächen mit Gebäuden, Höfen, Wegen, Gewässern, Steinbrüchen, Unland, Felsen usw.</p>
CLND 075	-	-	-	<p>Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen</p> <p>Hektar von Flächen, die früher zu einem landwirtschaftlichen Zweck genutzt wurden und im Bezugsjahr der Erhebung nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen, d. h. Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind</p> <p>Diese Flächen könnten durch Einsatz von im Betrieb normalerweise vorhandenen Mitteln wieder genutzt werden.</p>
CLND 076	-	-	-	<p>Waldfläche</p> <p>Hektar von Flächen, die mit forstlichen Bäumen oder Sträuchern bestanden sind, einschließlich Anlagen von Pappeln und ähnlichen Bäumen innerhalb oder außerhalb des Waldes und forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebs, sowie forstwirtschaftliche Einrichtungen (Wegenetze, Holzlagerstätten usw.)</p>
CLND 077	-	-	-	<p>Kurzumtriebsplantagen</p> <p>Hektar mit bewirtschafteten Waldflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit 20 Jahre oder weniger beträgt</p> <p><i>Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen.</i></p>
CLND 078	-	-	-	<p>Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Teiche und sonstige unbewirtschaftete Flächen)</p> <p>Hektar von nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die Teil der Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebs sind, die jedoch weder eine bewirtschaftete Fläche, noch eine unbewirtschaftete Fläche, noch eine Forstfläche darstellen, wie Flächen mit Gebäuden (ausgenommen für die Pilzzucht genutzte Gebäude), Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland oder Felsen</p>
				<p>Besondere landwirtschaftliche Betriebsflächen</p>
CLND 079	-	-	-	<p>Zuchtpilze (Speisepilze)</p> <p>Hektar mit Zuchtpilzen, die sowohl in eigens für diesen Zweck erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden</p>

CLND 080	-	-	Landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung Hektar mit Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester oder flexibler Kunststoff) angebaut werden. Diese Flächen dürfen nicht in die genannten Variablen aufgenommen werden.
CLND 081	-	-	Gemüse, einschließlich Melonen und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung Hektar mit Kohl, Blatt- und Stängelgemüse, Fruchtgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, frischen Hülsenfrüchten, anderem Gemüse, frisch geerntet (nicht trocken) und Erdbeeren, die unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung angebaut werden
CLND 082	-	-	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung Hektar mit Blumen und Zierpflanzen für den Verkauf als Schnittblumen (z. B. Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, Chrysanthemen, Schnittgrün und andere Schnittware), als Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen (z. B. Rhododendron, Azaleen, Chrysanthemen, Begonien, Geranien, Impatiens, sonstige Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen) sowie als Zwiebel- oder Knollenblumen und sonstige Zierpflanzen (Tulpen, Hyazinthen, Orchideen, Narzisse und sonstige), die unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung angebaut werden
CLND 083	-	-	Sonstige Ackerlandkulturen unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung Hektar mit sonstigen Ackerlandkulturen anderweitig nicht genannt, unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung
CLND 084	-	-	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung Hektar mit Dauerkulturen, die unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung angebaut werden
CLND 085	-	-	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung a. n. g. Hektar von landwirtschaftlich genutzter Fläche anderweitig nicht genannt, unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung

Ökologischer Landbau

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über Fläche, auf der nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen Landbau – auch während der Umstellungsphase – Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden.

Definition von Kulturen in Kernabschnitt II – FLÄCHENVARIABLEN

CLND 086	-	-	Für den ökologischen Landbau genutzte landwirtschaftliche Fläche
CLND 087	-	-	Ackerland für den ökologischen Landbau
CLND 088	-	-	Ökologischer Landbau — Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung)
CLND 089	-	-	Ökologischer Landbau — Weichweizen und Spelz
CLND 090	-	-	Ökologischer Landbau — Hartweizen
CLND 091	-	-	Ökologischer Landbau — Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)
CLND 092	-	-	Ökologischer Landbau — Hackfrüchte
CLND 093	-	-	Ökologischer Landbau — Kartoffeln/Erdäpfel (einschl. Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)
CLND 094	-	-	Ökologischer Landbau — Zuckerrüben (ohne Saatgut)

CLND 095	-	-	-	Ökologischer Landbau — Handelsgewächse
CLND 096	-	-	-	Ökologischer Landbau — Ölsaaten
CLND 097	-	-	-	Ökologischer Landbau — Soja
CLND 098	-	-	-	Ökologischer Landbau — Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland
CLND 099	-	-	-	Ökologischer Landbau — Ackerwiesen- und -weiden
CLND 100	-	-	-	Ökologischer Landbau — Leguminosen zur Ganzpflanzenernte
CLND 101	-	-	-	Ökologischer Landbau — Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren
CLND 102	-	-	-	Ökologischer Landbau — Saat- und Pflanzgut
CLND 103	-	-	-	Ökologischer Landbau — Dauergrünland
CLND 104	-	-	-	Ökologischer Landbau — Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarmes Dauergrünland
CLND 105	-	-	-	Ökologischer Landbau — ertragsarmes Dauergrünland
CLND 106	-	-	-	Ökologischer Landbau — Dauerkulturen, einschließlich junger und vorübergehend aufgebener Anlagen (ohne Flächen, die zum Eigenverbrauch bewirtschaftet werden)
CLND 107	-	-	-	Ökologischer Landbau — Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)
CLND 108	-	-	-	Ökologischer Landbau — Zitrusfrüchte
CLND 109	-	-	-	Ökologischer Landbau — Keltertrauben
CLND 110	-	-	-	Ökologischer Landbau — Oliven
CLND 111	-	-	-	Ökologischer Landbau — Gemüse, einschließlich Melonen und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung

Bewässerung im Freiland

CLND 112	-	-	-	Bewässerbare Gesamtfläche Hektar von landwirtschaftlich genutzter Gesamtfläche, die im Bezugsjahr erforderlichenfalls mit den normalerweise im landwirtschaftlichen Betrieb verfügbaren technischen Einrichtungen und der normalerweise verfügbaren Wassermenge bewässert werden könnte
----------	---	---	---	---

- (1) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).
- (2) Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1).

III. VARIABLENZUM VIEHBESTAND

Die Tiere müssen nicht unbedingt Eigentum des Betriebsinhabers sein. Sie können sich innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs (auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs oder in den von ihm genutzten Stallungen) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs befinden (gemeinschaftliche Flächen, Herdenwanderung usw.).

				Rinder (Bovini) Bezieht sich auf eigentliche Rinder (<i>Bos taurus</i> L.) und Wasserbüffel (<i>Bubalus bubalis</i> L.) einschließlich Kreuzungen wie Beefalo
CLVS 001	-	-	-	Rinder unter 1 Jahr alt Anzahl Rinder, männlich und weiblich, unter 1 Jahr alt

CLVS 002	-	-	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt Anzahl Rinder, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt		
CLVS 003	-	-	-	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich Anzahl Rinder, männlich, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt	
CLVS 004	-	-	-	Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt Anzahl Rinder, weiblich, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt	
			Rinder von 2 Jahren und älter		
CLVS 005	-	-	-	Rinder von 2 Jahren und älter, männlich Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, männlich	
CLVS 006	-	-	-	Rinder, 2 Jahre und älter, weiblich Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, weiblich	
CLVS 007	-	-	-	-	Färsen, 2 Jahre und älter Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, weiblich, die noch nicht gekalbt haben
CLVS 008	-	-	-	-	Kühe Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, weiblich, die bereits gekalbt haben
CLVS 009	-	-	-	-	Milchkühe Anzahl Rinder, weiblich, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter 2 Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zur menschlichen Ernährung oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist
CLVS 010	-	-	-	-	Sonstige Kühe Anzahl Rinder, weiblich, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter zwei Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für die menschliche Ernährung oder zur Herstellung zu Milcherzeugnissen bestimmt ist
CLVS 011	-	-	-	-	Büffelkühe Anzahl Büffelkühe (weiblich, der Art <i>Bubalus bubalis</i> , L.), die bereits gekalbt haben (einschließlich Büffelkühe unter 2 Jahre alt)
CLVS 012	-	Schafe (jeden Alters) Anzahl Haustiere der Art <i>Ovis aries</i> L.			
CLVS 013	-	-	Weibliche Zuchttiere — Schafe Anzahl Mutterschafe und gedeckte Lämmer, unabhängig von ihrer Eignung zur Milch- oder Fleischerzeugung		
CLVS 014	-	-	Sonstige Schafe Anzahl aller Schafe, die keine weiblichen Zuchttiere sind		
CLVS 015	-	Ziegen (jeden Alters) Anzahl Haustiere der Unterart <i>Capra aegagrus hircus</i> L.			
CLVS 016	-	-	Weibliche Zuchttiere — Ziegen Anzahl weibliche Ziegen, die bereits gezickelt haben, und gedeckte Ziegen		

CLVS 017	-	-	Sonstige Ziegen Anzahl aller Ziegen, die keine weiblichen Zuchttiere sind
			Schweine <i>Bezieht sich auf Haustiere der Art <i>Sus scrofa domesticus</i> Erxleben</i>
CLVS 018	-	-	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg Anzahl Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg
CLVS 019	-	-	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr Zahl zur Zucht bestimmter weiblicher Schweine von 50 kg und mehr, unabhängig davon, ob sie geferkelt haben oder nicht
CLVS 020	-	-	Sonstige Schweine Anzahl Schweine, anderweitig nicht erfasst
			Geflügel <i>Bezieht sich auf Haushühner und -küken (<i>Gallus gallus</i> L.), Truthühner (<i>Meleagris</i> spp.), Enten (<i>Anas</i> spp. und <i>Cairina moschata</i> L.), Gänse (<i>Anser anser domesticus</i> L.), Strauße (<i>Struthio camelus</i> L.) und sonstiges Geflügel anderweitig nicht genannt, wie Wachteln (<i>Coturnix</i> spp.), Fasane (<i>Phasianus</i> spp.), Perlhühner (<i>Numida meleagris domestica</i> L.) und Tauben (<i>Columbinae</i> spp.). Vögel, die zu Jagdzwecken in Gehegen gehalten werden und nicht der Fleisch-/Eiererzeugung dienen, fallen jedoch nicht darunter.</i>
CLVS 021	-	-	Masthühner Anzahl Haustiere der Art <i>Gallus gallus</i> L., die zur Fleischerzeugung gehalten werden
CLVS 022	-	-	Legehennen Anzahl Haustiere der Art <i>Gallus gallus</i> L., die Legereife erreicht haben und zur Eierzeugung gehalten werden
CLVS 023	-		Sonstiges Geflügel Anzahl Geflügel, die nicht unter Masthühner oder Legehennen erfasst werden. Küken sind ausgenommen.
CLVS 024	-	-	Truthühner Anzahl Haustiere der Art <i>Meleagris</i>
CLVS 025	-	-	Enten Anzahl Haustiere der Arten <i>Anas</i> und <i>Cairina moschata</i> L.
CLVS 026	-	-	Gänse Anzahl Haustiere der Art <i>Anser anser domesticus</i> L.
CLVS 027	-	-	Strauße Anzahl Strauße (<i>Struthio camelus</i>)
CLVS 028	-	-	Sonstiges Geflügel a. n. g. Anzahl Geflügel anderweitig nicht genannt
			Kaninchen <i>Bezieht sich auf Haustiere der Art <i>Oryctolagus</i></i>
CLVS 029	-	-	Weibliche Zuchttiere — Kaninchen Anzahl weiblicher Kaninchen (<i>Oryctolagus</i> spp.) zur Erzeugung von Schlachtkaninchen, die bereits geworfen haben

CLVS 030	-	Bienen Zahl der belegten Stöcke von Bienen (<i>Apis mellifera</i> L.), die zur Erzeugung von Honig gehalten werden
CLVS 031	-	Hirsche Vorhandensein von Tieren wie Rotwild (<i>Cervus elaphus</i> L.), Sikawild (<i>Cervus nippon</i> Temminck), Rentiere (<i>Rangifer tarandus</i> L.) oder Damwild (<i>Dama dama</i> L.) zur Erzeugung von Fleisch
CLVS 032	-	Pelztiere Vorhandensein von Tieren wie Nerz (<i>Neovison vison</i> Schreber), Europäischer Iltis (<i>Mustela putorius</i> L.), Fuchs (<i>Vulpes</i> spp. und andere), Waschbär (<i>Nyctereutes</i> spp.) oder Chinchilla (<i>Chinchilla</i> spp.) zur Erzeugung von Pelzen
CLVS 033	-	Sonstige Nutztiere Vorhandensein von anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Tieren

Ökologische Produktionsmethoden in der tierischen Erzeugung

Der landwirtschaftliche Betrieb hält Tiere nach landwirtschaftlichen Praktiken, auf die nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder der Verordnung (EU) Nr. 848/2018 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen Landbau – auch während der Umstellungsphase – Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden.

Definition von Tieren in Kernabschnitt III – VARIABLEN ZUM VIEHBESTAND

CLVS 034	-	Ökologischer Landbau — Bestand an Rindern Ökologischer Landbau — Anzahl Rinder			
CLVS 035	-	-	-	-	Ökologischer Landbau — Bestand an Milchkühen Ökologischer Landbau — Anzahl Milchkühe
CLVS 036	-	-	-	-	Ökologischer Landbau — Bestand an sonstigen Kühen Ökologischer Landbau — Anzahl sonstige Kühe
CLVS 037	-	-	-	-	Ökologischer Landbau — Bestand an Büffelkühen Ökologischer Landbau — Vorhandensein von Büffelkühen
CLVS 038	-	Ökologischer Landbau — Bestand an Schafen (jeden Alters) Ökologischer Landbau — Anzahl Schafe			
CLVS 039	-	Ökologischer Landbau — Bestand an Ziegen (jeden Alters) Ökologischer Landbau — Anzahl Ziegen			
CLVS 040	-	Ökologischer Landbau — Bestand an Schweinen Ökologischer Landbau — Anzahl Schweine			
CLVS 041	-	Ökologischer Landbau — Bestand an Geflügel Ökologischer Landbau — Anzahl Geflügel			
CLVS 042	-	-	Ökologischer Landbau — Bestand an Masthühnern Ökologischer Landbau — Anzahl Masthühner		
CLVS 043	-	-	Ökologischer Landbau — Bestand an Legehennen Ökologischer Landbau — Anzahl Legehennen		

ANHANG II

Liste der Variablen pro Modul

MODUL 1 — ARBEITSKRÄFTE UND AUßERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKETTEN

Variablen		Einheiten/Kategorien		
Themenbereich: Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes				
Einzelthemen: Inhaber und Geschlechterverhältnis				
MLFO 001	-	Geschlecht des Inhabers	Männlich/weiblich	
MLFO 002	-	Geburtsjahr	Jahr	
Einzelthema: Arbeitsleistung				
MLFO 003	-	Landwirtschaftliche Arbeit des Inhabers im landwirtschaftlichen Betrieb	JAE - Klasse 1 ⁽¹⁾	
Einzelthema: Sicherheitsmaßnahmen, darunter Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb				
MLFO 004	-	Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb	Ja/nein	
Themenbereich: Familienarbeitskräfte				
Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der mitarbeitenden Personen und Geschlechterverhältnis				
MLFO 005	-	Im Betrieb beschäftigte männliche Familienangehörige	Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 ⁽²⁾	
MLFO 006	-	Im Betrieb beschäftigte weibliche Familienangehörige	Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 ⁽²⁾	
Themenbereich: Familienfremde Arbeitskräfte				
Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der Beschäftigten und Geschlechterverhältnis				
Regelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte				
MLFO 007	-	-	Regelmäßig im Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, männlich	Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 ⁽²⁾
MLFO 008	-	-	Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, weiblich	Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 ⁽²⁾
Einzelthema: Unregelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte				
MLFO 009	-	Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich	Volle Arbeitstage	
Einzelthema: Arbeitsleistung durch Auftragnehmer				
MLFO 010	-	Nicht direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte und nicht in den vorherigen Kategorien enthaltene Personen	Volle Arbeitstage	

Variablen		Einheiten/Kategorien
Themenbereich: unmittelbar mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten		
Einzelthema: Arten von Tätigkeiten		
MLFO 011	- Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen	Ja/nein
MLFO 012	- Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten	Ja/nein
MLFO 013	- Handwerk	Ja/nein
MLFO 014	- Verarbeitung von Agrarerzeugnissen	Ja/nein
MLFO 015	- Erzeugung von erneuerbarer Energie	Ja/nein
MLFO 016	- Holzverarbeitung	Ja/nein
MLFO 017	- Aquakultur	Ja/nein
Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des landwirtschaftlichen Betriebs)		
MLFO 018	- - Landwirtschaftliche vertragliche Arbeiten	Ja/nein
MLFO 019	- - Nichtlandwirtschaftliche vertragliche Arbeiten	Ja/nein
MLFO 020	- Forstwirtschaft	Ja/nein
MLFO 021	- Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten a. n. g.	Ja/nein
Einzelthema: Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb		
MLFO 022	- Prozentualer Anteil sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten an der Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs	Prozentklassen ⁽³⁾
Einzelthema: Arbeitsleistung		
MLFO 023	- Inhaber mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten	M/S/N ⁽⁴⁾
MLFO 024	- Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit	Zahl der Personen
MLFO 025	- Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit	Zahl der Personen
MLFO 026	- Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende familienfremde Arbeitskräfte mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit	Zahl der Personen
MLFO 027	- Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende familienfremde Arbeitskräfte mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit	Zahl der Personen

Variablen		Einheiten/Kategorien
Themenbereich: Nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten		
	Einzelthema: Arbeitsleistung	
MLFO 028	-	Alleiniger Inhaber, der auch Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs des alleinigen Inhabers ist, mit sonstigen (nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten
		M/S/N (*)
MLFO 029	-	Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit
		Zahl der Personen
MLFO 030	-	Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit
		Zahl der Personen

(*) Prozentklasse 1 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (0), (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).

(2) Prozentklasse 2 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).

(3) Prozentklassen der Endproduktion des Betriebs: (≥ 0-≤ 10), (> 10-≤ 50), (> 50-< 100).

(4) M — Haupttätigkeit, S — Nebentätigkeit, N — keine Beteiligung.

MODUL 2 — LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Variablen		Einheiten/Kategorien
Themenbereich: An Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung beteiligte Betriebe		
MRDV 001	-	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
		Ja/nein
MRDV 002	-	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
		Ja/nein
MRDV 003	-	Investitionen in materielle Vermögenswerte
		Ja/nein
MRDV 004	-	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastropheneignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen
		Ja/nein
		Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen
MRDV 005	-	Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte
		Ja/nein
MRDV 006	-	Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe
		Ja/nein
MRDV 007	-	Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien
		Ja/nein
MRDV 008	-	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern
		Ja/nein
		Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
MRDV 009	-	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
		Ja/nein
MRDV 010	-	Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder
		Ja/nein

Variablen			Einheiten/Kategorien
MRDV 011	-	Ökologischer Landbau	Ja/nein
MRDV 012	-	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie	Ja/nein
MRDV 013	-	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Ja/nein
MRDV 014	-	Tierschutz	Ja/nein
MRDV 015	-	Risikomanagement	Ja/nein

MODUL 3 — STALLHALTUNGSVERFAHREN UND DÜNGEMITTEL

Variablen			Einheiten/Kategorien
Themenbereich: Unterbringung der Tiere			
Einzelthema: Rinderställe			
MAHM 001	-	Milchkühe	Durchschnittlicher Bestand
MAHM 002	-	Milchkühe in Anbindehaltung (Gülle)	Plätze
MAHM 003	-	Milchkühe in Anbindehaltung (Festmist)	Plätze
MAHM 004	-	Milchkühe in Laufställen/Boxen (Gülle)	Plätze
MAHM 005	-	Milchkühe in Laufställen/Boxen (Festmist)	Plätze
MAHM 006	-	Milchkühe — andere Stallungsarten (Gülle)	Plätze
MAHM 007	-	Milchkühe — andere Stallungsarten (Festmist)	Plätze
MAHM 008	-	Milchkühe in ständiger Freilandhaltung	Plätze
MAHM 009	-	Milchkühe — teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung)	Monate
MAHM 010	-	Milchkühe mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslauflächen	Ja/nein
MAHM 011	-	Sonstige Rinder	Durchschnittlicher Bestand
MAHM 012	-	Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Gülle)	Plätze
MAHM 013	-	Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Festmist)	Plätze
MAHM 014	-	Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Gülle)	Plätze
MAHM 015	-	Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Festmist)	Plätze
MAHM 016	-	Sonstige Rinder — andere Stallungsarten (Gülle)	Plätze
MAHM 017	-	Sonstige Rinder — andere Stallungsarten (Festmist)	Plätze

Variablen			Einheiten/Kategorien	
MAHM 018	-	-	Sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung	Plätze
MAHM 019	-	-	Sonstige Rinder — teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung)	Monate
MAHM 020	-	-	Sonstige Rinder mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen	Ja/nein
Einzelthema: Schweineställe				
MAHM 021	-		Zuchtsauen	Durchschnittlicher Bestand
MAHM 022	-	-	Zuchtsauen auf Vollspaltenboden	Plätze
MAHM 023	-	-	Zuchtsauen auf Teilspaltenboden	Plätze
MAHM 024	-	-	Zuchtsauen in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung)	Plätze
MAHM 025	-	-	Zuchtsauen in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche	Plätze
MAHM 026	-	-	Zuchtsauen — andere Unterbringungsarten	Plätze
MAHM 027	-	-	Zuchtsauen in Freilandhaltung	Plätze
MAHM 028	-	-	Zuchtsauen in Freilandhaltung	Monate
MAHM 029	-		Sonstige Schweine	Durchschnittlicher Bestand
MAHM 030	-	-	Sonstige Schweine auf Vollspaltenboden	Plätze
MAHM 031	-	-	Sonstige Schweine auf Teilspaltenboden	Plätze
MAHM 032	-	-	Sonstige Schweine in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung)	Plätze
MAHM 033	-	-	Sonstige Schweine in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche	Plätze
MAHM 034	-	-	Sonstige Schweine — andere Unterbringungsarten	Plätze
MAHM 035	-	-	Sonstige Schweine in Freilandhaltung	Plätze
MAHM 036	-	-	Sonstige Schweine mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen	Ja/nein
Einzelthema: Legehennenställe				
MAHM 037	-		Legehennen	Durchschnittlicher Bestand
MAHM 038	-	-	Legehennen in Tiefstreuhaltung	Plätze
MAHM 039	-	-	Legehennen in Volierenstall (ohne Streu)	Plätze
MAHM 040	-	-	Legehennen in Käfigen mit Kotbändern	Plätze
MAHM 041	-	-	Legehennen in Käfigen mit Kotgruben	Plätze
MAHM 042	-	-	Legehennen in Käfigen als Stilt House	Plätze
MAHM 043	-	-	Legehennen — andere Unterbringungsarten	Plätze
MAHM 044	-	-	Legehennen in Freilandhaltung	Plätze

Variablen			Einheiten/Kategorien
Themenbereich: Einsatz von Nährstoffen und Düngemitteln in dem Betrieb			
Einzelthema: gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche			
MAHM 045	-	Gesamte mit Mineraldünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche	ha
MAHM 046	-	Gesamte mit Wirtschaftsdünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche	ha
Einzelthema: aus dem landwirtschaftlichen Betrieb exportierter und in den Betrieb importierter Wirtschaftsdünger			
Exportierter Wirtschaftsdünger des Betriebs — netto			
MAHM 047	-	- Exportierte(r) Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger des Betriebs — netto	m ³
MAHM 048	-	- Exportierter Festdünger des Betriebs — netto	Tonnen
Einzelthema: Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger)			
MAHM 049	-	Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger), im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt	Tonnen
Themenbereich: Techniken der Ausbringung von Wirtschaftsdünger			
Einzelthema: Einarbeitungszeit nach Art der Verteilung			
Breitverteilung			
MAHM 050	-	- Einarbeitung innerhalb von vier Stunden	Prozentklasse ⁽¹⁾
MAHM 051	-	- Einarbeitung nach vier Stunden	Prozentklasse ⁽¹⁾
MAHM 052	-	- Ohne Einarbeitung	Prozentklasse ⁽¹⁾
Reihenausbringung			
MAHM 053	-	- Schleppschlauch	Prozentklasse ⁽¹⁾
MAHM 054	-	- Schleppschuh	Prozentklasse ⁽¹⁾
Injektion			
MAHM 055	-	- Flacher/offener Schlitz	Prozentklasse ⁽¹⁾
MAHM 056	-	- Tiefer/geschlossener Schlitz	Prozentklasse ⁽¹⁾
Themenbereich: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger			
Einzelthema: Einrichtungen und Kapazitäten zur Lagerung von Wirtschaftsdünger			
MAHM 057	-	Lagerung von Festdünger in Haufen	%
MAHM 058	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen	%
MAHM 059	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden	%
MAHM 060	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen	%
MAHM 061	-	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle ohne Abdeckung	%
MAHM 062	-	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit durchlässiger Abdeckung	%

Variablen			Einheiten/Kategorien
MAHM 063	-	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit undurchlässiger Abdeckung	%
MAHM 064	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a.n.g.	%
MAHM 065	-	Tägliche Ausbringung	%
MAHM 066	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen	Monate
MAHM 067	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden	Monate
MAHM 068	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen	Monate
MAHM 069	-	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle	Monate
MAHM 070	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a.n.g.	Monate

(¹) Prozentklassen für mit bestimmten Techniken ausgebrachten Wirtschaftsdünger: (0), (> 0-< 25), (\geq 25-< 50), (\geq 50-< 75), (\geq 75-< 100), (100).

ANHANG III

Beschreibung der für die Betriebsdatenmodule zu verwendenden Variablen, wie in Anhang II dieser Durchführungsverordnung festgelegt

MODUL 1 — ARBEITSKRÄFTE UND AUßERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKETTEN

BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN

Inhaber

Der **Inhaber** ist die natürliche Person (oder die ausgewählte natürliche Person im Falle eines Gruppenbetriebs), für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird und die rechtlich und wirtschaftlich für den Betrieb verantwortlich ist. Ist der Inhaber eine juristische Person, werden die Daten für den Inhaber nicht erfasst.

Landwirtschaftliche Arbeiten werden in Anhang I definiert – ALLGEMEINE KERNVARIABLEN

Themenbereich: Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes

	Einzelthemen: Inhaber und Geschlechterverhältnis	
MLFO 001	–	Geschlecht des Inhabers Geschlecht des Inhabers M — männlich F — weiblich
MLFO 002	–	Geburtsjahr Geburtsjahr des Inhabers
	Einzelthema: Arbeitsleistung	
MLFO 003	–	Landwirtschaftliche Arbeit des Inhabers im landwirtschaftlichen Betrieb Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten landwirtschaftlicher Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb für den Inhaber, außer Hausarbeit
	Einzelthema: Sicherheitsmaßnahmen, darunter Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb	
MLFO 004	–	Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb Im Betrieb wurde eine Arbeitsplatzrisikobewertung zur Verringerung arbeitsbedingter Risiken durchgeführt, was zu einer schriftlichen Aufzeichnung geführt hat (z. B. „Betriebssicherheitsplan“).

Themenbereich: Familienarbeitskräfte

	Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der mitarbeitenden Personen und Geschlechterverhältnis	
	Im Betrieb beschäftigte Familienangehörige <i>Diese Position betrifft nur alleinige Betriebsinhaber, weil bei Gruppenbetrieben und juristischen Personen davon ausgegangen wird, dass sie keine Familienarbeitskräfte haben.</i> <i>Zu den Familienangehörigen, die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben (ohne Hausarbeit) gehören der Ehepartner, Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie sowie die Geschwister des Betriebsinhabers oder seines Ehepartners in Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber. Falls relevant, umfasst dies den Betriebsleiter, der ein Familienmitglied der Familie des Inhabers ist.</i>	
MLFO 005	–	Im Betrieb beschäftigte männliche Familienangehörige Zahl der männlichen Familienangehörigen je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten

MLFO 006	-	Im Betrieb beschäftigte weibliche Familienangehörige Zahl der weiblichen Familienangehörigen je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten
----------	---	--

Themenbereich: nicht zur Familie gehörende Arbeitskräfte

	Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der Beschäftigten und Geschlechterverhältnis
--	---

	Regelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte <i>Unter regelmäßig beschäftigten Arbeitskräften versteht man Personen, die nicht Inhaber und nicht Familienangehörige sind sowie unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung jede Woche landwirtschaftliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb verrichtet und dafür ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlungen in Naturalien) erhalten haben. Dazu gehören auch Personen, denen es aus folgenden Gründen nicht möglich war, den gesamten Zeitraum über zu arbeiten:</i> <ul style="list-style-type: none"> i) besondere Produktionsbedingungen in spezialisiertem landwirtschaftlichem Betrieb oder ii) Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall oder Tod oder iii) Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder iv) vollständiger Arbeitsausfall im Betrieb durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.).
--	--

MLFO 007	-	Regelmäßig im Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, männlich Zahl der männlichen familienfremden Arbeitskräfte je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten
----------	---	---

MLFO 008	-	Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, weiblich Zahl der weiblichen familienfremden Arbeitskräfte je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten
----------	---	--

	Einzelthema: Unregelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte
--	---

	Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte bezieht sich auf Arbeitskräfte, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung aus anderen als den unter „Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte“ genannten Gründen nicht jede Woche im landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben. <i>Unter Arbeitstage der unregelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte ist die normale tägliche Arbeitszeit einer mit landwirtschaftlichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskraft zu verstehen, der ein Arbeitsentgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlungen in Naturalien) für einen vollen Arbeitstag gezahlt wird. Urlaubs- und Krankheitszeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.</i>
--	--

MLFO 009	-	Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich Gesamtzahl der vollen Arbeitstage von unregelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräften
----------	---	---

	Einzelthema: Arbeitsleistung durch Auftragnehmer
--	---

MLFO 010	-	Nicht direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte und nicht in den vorherigen Kategorien enthaltene Personen Gesamtzahl der vollen Arbeitstage im landwirtschaftlichen Betrieb von nicht direkt im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen (z. B. von Dritten beschäftigte Unterauftragnehmer)
----------	---	---

Themenbereich: direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

Angaben zu **sonstigen Erwerbstätigkeiten** werden erfasst für:

- i) den Inhaber von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber und Gruppenbetriebe
- ii) die Familienangehörigen von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber
und im Falle von direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten auch für
- iii) regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte

Für Betriebsinhaber, die juristische Personen sind, werden keine Angaben zu sonstigen Erwerbstätigkeiten erfasst.

Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten beziehen sich auf sonstige Erwerbstätigkeiten:

- a) im landwirtschaftlichen Betrieb oder
- b) außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs

Sonstige direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden Erwerbstätigkeiten sind Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen usw.) oder die Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt werden. Nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe sind eingeschlossen. Reine Finanzinvestitionen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Verpachtung von Grund und Boden für verschiedene Tätigkeiten ohne weitere Beteiligung an diesen Tätigkeiten.

Einzelthema: Arten von Tätigkeiten	
MLFO 011	<p>– Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen</p> <p>Vorhandensein von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsdienstleistungen stehen, und/oder wirtschaftliche Tätigkeiten mit sozialem Bezug, bei denen entweder die Betriebsmittel oder die primären Erzeugnisse des Betriebs verwendet werden</p>
MLFO 012	<p>– Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten</p> <p>Vorhandensein von Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr, Beherbergung, Führung von Touristen und sonstigen Gruppen durch den Betrieb, Sport- und Freizeittätigkeiten usw., bei denen Grund und Boden, Gebäude oder sonstige Betriebsmittel des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt werden</p>
MLFO 013	<p>– Handwerk</p> <p>Herstellung handwerklicher Erzeugnisse, im landwirtschaftlichen Betrieb entweder vom Inhaber oder von den Familienangehörigen oder den familienfremden Arbeitskräften hergestellt, unabhängig davon, wie die Erzeugnisse verkauft werden</p>
MLFO 014	<p>– Verarbeitung von Agrarerzeugnissen</p> <p>Jegliche Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis im landwirtschaftlichen Betrieb, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde</p>
MLFO 015	<p>– Erzeugung von erneuerbarer Energie</p> <p>Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, einschließlich Biogas, Biokraftstoffe oder Strom, in Windturbinen oder sonstigen Einrichtungen oder aus landwirtschaftlichen Rohstoffen. Nur für den Eigenverbrauch des landwirtschaftlichen Betriebs erzeugte erneuerbare Energie wird nicht erfasst.</p>
MLFO 016	<p>– Holzverarbeitung</p> <p>Verarbeitung von Rohholz im landwirtschaftlichen Betrieb für Vermarktungszwecke (Sägen von Nutzholz usw.)</p>
MLFO 017	<p>– Aquakultur</p> <p>Erzeugung von Fischen, Flusskrebse usw. im landwirtschaftlichen Betrieb. Reine Fischfangtätigkeiten sind ausgeschlossen.</p>
	<p>Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des landwirtschaftlichen Betriebs)</p> <p>Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebs, wobei zwischen Arbeiten innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors unterschieden wird</p>

MLFO 018	-	-	Landwirtschaftliche vertragliche Arbeiten Vorhandensein landwirtschaftlicher Arbeiten innerhalb des landwirtschaftlichen Sektors
MLFO 019	-	-	Nichtlandwirtschaftliche vertragliche Arbeiten Vorhandensein von Arbeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors (z. B. Schneeräumen, Transporttätigkeiten, Landschaftspflege, landwirtschaftliche und umweltbezogene Dienstleistungen)
MLFO 020	-		Forstwirtschaft Vorhandensein forstwirtschaftlicher Arbeiten unter Einsatz sowohl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte als auch der im Allgemeinen für landwirtschaftliche Zwecke verwendeten Maschinen und Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebs
MLFO 021	-		Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten a. n. g. Vorhandensein anderweitig nicht genannter sonstiger Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sind
Einzelthema: Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb			
MLFO 022	-		Prozentualer Anteil sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten an der Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs Prozentklasse sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten in Bezug auf die Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs. Der Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem Betrieb verbunden sind, wird geschätzt als Anteil der direkt mit dem Umsatz des landwirtschaftlichen Betriebs verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebs und der Direktzahlungen für diesen Betrieb gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder neueren Rechtsvorschriften. $\text{QUOTIENT } \frac{1}{4} \frac{\text{Umsatz sonstiger direkt mit dem Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten}}{\text{Gesamter Umsatz des Betriebs} \ominus \text{direkte Zahlungen}}$
Einzelthema: Arbeitsleistung <i>Diese Position gilt für:</i> i) den Inhaber von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber und Gruppenbetrieben ii) die Familienangehörigen in Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber und iii) regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte <i>Für Betriebsinhaber, die juristische Personen sind, werden keine Angaben erfasst.</i>			
MLFO 023	-		Inhaber mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten Der Inhaber von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber oder Gruppenbetrieben übt sonstige direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten aus: M — Haupttätigkeit S — Nebentätigkeit N — keine Beteiligung Die Tätigkeiten können im landwirtschaftlichen Betrieb selbst (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs durchgeführt werden.
MLFO 024	-		Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit Zahl der Familienmitglieder, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit nachgehen
MLFO 025	-		Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit Zahl der Familienmitglieder, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit nachgehen
MLFO 026	-		Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende familienfremde Arbeitskräfte mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit Zahl der familienfremden Personen, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten in Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber oder Gruppenbetrieben als Haupttätigkeit nachgehen

MLFO 027	-	<p>Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende familienfremde Arbeitskräfte mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit</p> <p>Zahl der familienfremden Personen, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten in Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber oder Gruppenbetrieben als Nebentätigkeit nachgehen</p>
----------	---	--

Themenbereich: Nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

Bezieht sich auf nicht landwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb und Tätigkeit außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs. Dies umfasst alle Tätigkeiten, die gegen ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) durchgeführt werden, ausgenommen:

- i) die landwirtschaftliche Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb und
- ii) direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten des Inhabers

Nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten beziehen sich auf sonstige Erwerbstätigkeiten:

- a) im landwirtschaftlichen Betrieb (nichtlandwirtschaftliche Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder
- b) außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs

		Einzelthema: Arbeitsleistung
MLFO 028	-	<p>Alleiniger Inhaber, der auch Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs des alleinigen Inhabers ist, mit sonstigen (nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten</p> <p>Der Inhaber übt nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten aus:</p> <p>M — Haupttätigkeit S — Nebentätigkeit N — keine Beteiligung</p> <p>Die Tätigkeiten können im landwirtschaftlichen Betrieb selbst (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs durchgeführt werden.</p>
MLFO 029	-	<p>Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit</p> <p>Zahl der Familienmitglieder, die nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit nachgehen</p>
MLFO 030	-	<p>Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit</p> <p>Zahl der Familienmitglieder, die nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit nachgehen</p>

MODUL 2 — LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG

Themenbereich: an Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung beteiligte Betriebe

Der landwirtschaftliche Betrieb hat in den letzten drei Jahren von den Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung profitiert, wie in Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 festgelegt, nach bestimmten Standards und Vorschriften neuerer Rechtsvorschriften, unabhängig davon, ob die Zahlung im Bezugszeitraum erfolgte, solange über die Zuteilung der Maßnahme positiv entschieden wurde (z. B. wenn der Antrag auf einen Zuschuss angenommen wurde).

MRDV 001	-	<p>Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.</p>
----------	---	---

MRDV 002	-	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 003	-	Investitionen in materielle Vermögenswerte Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 004	-	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastropheneignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
		Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen <i>Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und im Fall von Kroatien auch gemäß Artikel 40 derselben Verordnung</i>
MRDV 005	-	- Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 19 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 006	-	- Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 19 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 007	-	- Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 008	-	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
		Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
MRDV 009	-	- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 010	-	- Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 011	-	Ökologischer Landbau Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 012	-	Zahlungen in Verbindung mit Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 013	-	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 014	-	Tierschutz Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.

MRDV 015	-	Risikomanagement Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
-----------------	---	--

MODUL 3 — STALLHALTUNGSVERFAHREN UND DÜNGEMITTEL

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT

Themenbereich: Unterbringung der Tiere

Plätze im Rahmen der Tierunterbringung für Rinder, Schweine und Geflügel. Der Begriff **Plätze** bezieht sich auf die übliche Zahl von im Bezugsjahr in den Tierstallungen vorhandenen Tieren. Dies bedeutet, dass die Zahl der Tiere am Stichtag korrigiert werden muss, falls die Bedingungen nicht normal sind (Überbelegung, Unterbelegung, Sanitärentleerung, spezielle Produktionsregelungen usw.). Es sind nur im Bezugszeitraum genutzte Stallungen zu erfassen. Die Zahl der temporär leerstehenden Plätze in den Stallungen während des Bezugszeitraums wird ebenfalls erfasst.

Definition von Tieren in Kernabschnitt III – VARIABLEN ZUM VIEHBESTAND

Einzelthema: Rinderställe		
MAHM 001	-	Milchkühe Durchschnittliche Zahl der Milchkühe im Bezugsjahr
MAHM 002	-	Milchkühe in Anbindehaltung (Gülle) Zahl der Plätze für Milchkühe in Anbindehaltung mit Güllewirtschaft
MAHM 003	-	Milchkühe in Anbindehaltung (Festmist) Zahl der Plätze für Milchkühe in Anbindehaltung mit Festmistwirtschaft
MAHM 004	-	Milchkühe in Laufställen/Boxen (Gülle) Zahl der Plätze für Milchkühe in Laufställen/Boxen mit Güllewirtschaft
MAHM 005	-	Milchkühe in Laufställen/Boxen (Festmist) Zahl der Plätze für Milchkühe in Laufställen/Boxen mit Festmistwirtschaft
MAHM 006	-	Milchkühe — andere Stallungsarten (Gülle) Zahl der Plätze für Milchkühe mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Güllewirtschaft
MAHM 007	-	Milchkühe — andere Stallungsarten (Festmist) Zahl der Plätze für Milchkühe mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Festmistwirtschaft
MAHM 008	-	Milchkühe in ständiger Freilandhaltung Zahl der Plätze für Milchkühe in ständiger Freilandhaltung
MAHM 009	-	Milchkühe — teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung) Monate, die Milchkühe in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen
MAHM 010	-	Milchkühe mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für Milchkühe
MAHM 011	-	Sonstige Rinder Durchschnittliche Zahl sonstiger Rinder im Bezugsjahr
MAHM 012	-	Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Gülle) Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Anbindehaltung mit Güllewirtschaft

MAHM 013	-	-	Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Festmist) Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Anbindehaltung mit Festmistwirtschaft
MAHM 014	-	-	Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Gülle) Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Laufställen/Boxen mit Güllewirtschaft
MAHM 015	-	-	Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Festmist) Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Laufställen/Boxen mit Festmistwirtschaft
MAHM 016	-	-	Sonstige Rinder — andere Stallungsarten (Gülle) Zahl der Plätze für sonstige Rinder mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Güllewirtschaft
MAHM 017	-	-	Sonstige Rinder — andere Stallungsarten (Festmist) Zahl der Plätze für sonstige Rinder mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Festmistwirtschaft
MAHM 018	-	-	Sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung Zahl der Plätze für sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung
MAHM 019	-	-	Sonstige Rinder — teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung) Monate, die sonstige Rinder in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen
MAHM 020	-	-	Sonstige Rinder mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für sonstige Rinder
Einzelthema: Schweineställe			
MAHM 021	-		Zuchtsauen Durchschnittliche Zahl der Zuchtsauen im Bezugsjahr
MAHM 022	-	-	Zuchtsauen auf Vollspaltenboden Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Vollspaltenboden
MAHM 023	-	-	Zuchtsauen auf Teilspaltenboden Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Teilspaltenboden
MAHM 024	-	-	Zuchtsauen in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung) Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit planbefestigtem Boden, ausgenommen Tiefstreuhaltung
MAHM 025	-	-	Zuchtsauen in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Tiefstreu
MAHM 026	-	-	Zuchtsauen — andere Stallungsarten Zahl der Plätze für Zuchtsauen mit anderen Stallungsarten
MAHM 027	-	-	Zuchtsauen in Freilandhaltung Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Freilandhaltung
MAHM 028	-	-	Zuchtsauen in Freilandhaltung Monate, die Zuchtsauen in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen

MAHM 029	-	-	Sonstige Schweine Durchschnittliche Zahl sonstiger Schweine im Bezugsjahr
MAHM 030	-	-	Sonstige Schweine auf Vollspaltenboden Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Vollspaltenboden
MAHM 031	-	-	Sonstige Schweine auf Teilspaltenboden Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Teilspaltenboden
MAHM 032	-	-	Sonstige Schweine in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung) Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit planbefestigtem Boden, ausgenommen Tiefstreuhaltung
MAHM 033	-	-	Sonstige Schweine in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Tiefstreu
MAHM 034	-	-	Sonstige Schweine — andere Stallungsarten Zahl der Plätze für sonstige Schweine in anderen Stallungsarten
MAHM 035	-	-	Sonstige Schweine in Freilandhaltung Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Freilandhaltung
MAHM 036	-	-	Sonstige Schweine mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für sonstige Schweine (ausgenommen Freilandhaltung)
Einzelthema: Legehennenställe			
MAHM 037	-	-	Legehennen Durchschnittliche Zahl der Legehennen im Bezugsjahr
MAHM 038	-	-	Legehennen in Tiefstreuhaltung Zahl der Plätze für Legehennen in Stallungen mit Tiefstreuhaltung
MAHM 039	-	-	Legehennen in Volierenstall (ohne Streu) Zahl der Plätze für Legehennen in Volierenställen
MAHM 040	-	-	Legehennen in Käfigen mit Kotbändern Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen mit Kotbändern
MAHM 041	-	-	Legehennen in Käfigen mit Kotgruben Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen mit Kotgruben
MAHM 042	-	-	Legehennen in Käfigen als Stilt House Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen als Stilt House
MAHM 043	-	-	Legehennen — andere Stallungsarten Zahl der Plätze für Legehennen in anderen Stallungsarten
MAHM 044	-	-	Legehennen in Freilandhaltung Zahl der Plätze für Legehennen in Freilandhaltung
Themenbereich: Einsatz von Nährstoffen und Düngemitteln in dem Betrieb			
Einzelthema: gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche			
MAHM 045	-	-	Gesamte mit Mineraldünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Mineraldünger

MAHM 046	-	Gesamte mit Wirtschaftsdünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
Einzelthema: aus dem landwirtschaftlichen Betrieb exportierter und in den Betrieb importierter Wirtschaftsdünger <i>Nettobetrag des vom Betrieb exportierten oder importierten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft</i>		
Exportierter Wirtschaftsdünger des Betriebs — netto <i>Nettobetrag des vom Betrieb abtransportierten oder zum Betrieb gebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft</i>		
MAHM 047	-	Exportierte Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger des Betriebs — netto Kubikmeter Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger, vom landwirtschaftlichen Betrieb importiert oder exportiert, zur direkten Verwendung als Dünger oder für die industrielle Verarbeitung unabhängig davon, ob er verkauft, gekauft oder kostenlos getauscht wird. Umfasst auch Gülle/flüssigen Wirtschaftsdünger, der zur Energieerzeugung eingesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.
MAHM 048	-	Exportierter Festdünger des Betriebs — netto Tonnen Festdünger, vom landwirtschaftlichen Betrieb importiert oder exportiert, zur direkten Verwendung als Dünger oder für die industrielle Verarbeitung unabhängig davon, ob er verkauft, gekauft oder kostenlos getauscht wird. Umfasst auch Festdünger, der zur Energieerzeugung eingesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.
Einzelthema: organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger)		
MAHM 049	-	Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger), im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt Tonnen organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft), die in der Landwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden

Themenbereich: Techniken der Ausbringung von Wirtschaftsdünger*Techniken zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger*

Einzelthema: Einarbeitungszeit nach Art der Ausbringung		
Breitausbringung <i>Wirtschaftsdünger wird auf die Oberfläche einer Bodenfläche oder Kultur ausgebracht, ohne dass Reihenausbringungs- oder Injektionstechniken angewandt werden</i>		
MAHM 050	-	Einarbeitung innerhalb von vier Stunden Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung mechanisch in den Boden eingearbeitet wurde
MAHM 051	-	Einarbeitung nach vier Stunden Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der innerhalb von vier bis 24 Stunden nach der Ausbringung mechanisch in den Boden eingearbeitet wurde
MAHM 052	-	Ohne Einarbeitung Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der nicht in den Boden eingearbeitet wurde, oder wenn er nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Ausbringung eingearbeitet wurde
Reihenausbringung <i>Flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gülle wird in parallelen Reihen (ohne Wirtschaftsdünger zwischen den Reihen) auf eine Fläche mittels einer Vorrichtung (Reihenstreuer) ausgebracht, die am Ende eines Tankwagens oder einer Zugmaschine befestigt wird, um flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gülle auf Bodenhöhe auszubringen.</i>		
MAHM 053	-	Schleppschlauch Prozentklasse von mit einem Schleppschlauchverteiler ausgebrachtem Flüssigdünger oder ausgebrachter Gülle

MAHM 054	-	-	Schleppschuh Prozentklasse von mit einem Schleppschuhverteiler ausgebrachtem Flüssigdünger oder ausgebrachter Gülle
			Injektion <i>Flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gülle wird durch Einbringung in Schlitze, die je nach Art des Injektors unterschiedlich tief in den Boden geschnitten werden, ausgebracht.</i>
MAHM 055	-	-	Flacher/offener Schlitz Prozentklasse von flüssigem Wirtschaftsdünger oder Gülle, in flache Schlitze eingebracht (in der Regel rund 50 mm tief) unabhängig davon, ob die Schlitze nach Ausbringung offen bleiben oder geschlossen werden
MAHM 056	-	-	Tiefer/geschlossener Schlitz Prozentklasse von flüssigem Wirtschaftsdünger oder Gülle, in tiefe Schlitze eingebracht (in der Regel rund 150 mm tief), die nach Ausbringung geschlossen werden

Themenbereich: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger

			Einzelthema: Einrichtungen und Kapazitäten zur Lagerung von Wirtschaftsdünger <i>Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger</i> <i>Die Lagerkapazität von Einrichtungen für die Lagerung von Wirtschaftsdünger wird definiert als die Zahl der Monate, in der der im landwirtschaftlichen Betrieb produzierte Dünger in der Lagereinrichtung gelagert werden kann, ohne dass die Gefahr des Austretens besteht oder diese gelegentlich geleert wird.</i>
MAHM 057	-		Lagerung von Festdünger in Haufen Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in nicht eingegrenzten Haufen oder Stapeln oder im Außenbereich gelagert wird, normalerweise für einen Zeitraum von mehreren Monaten
MAHM 058	-		Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in eingegrenzten Komposthaufen gelagert wird, die belüftet und/oder durchmischt werden
MAHM 059	-		Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der ohne oder mit wenig Zusatz von Wasser gelagert wird, in der Regel unter einem Spaltenboden in einem geschlossenen Viehwirtschaftsgebäude, üblicherweise für Zeiträume von weniger als einem Jahr
MAHM 060	-		Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der im Verlauf eines Produktionszyklus gesammelt wird, der sich über sechs oder zwölf Monate erstrecken kann
MAHM 061	-		Lagerung von Flüssigdünger/Gülle ohne Abdeckung Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in offenen Tanks oder Becken gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr
MAHM 062	-		Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit durchlässiger Abdeckung Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in Tanks oder Becken, die mit einer durchlässigen Abdeckung versehen sind (wie Lehm, Stroh oder natürliche Schwimmdecke) gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr
MAHM 063	-		Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit undurchlässiger Abdeckung Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in Tanks oder Becken, die mit einer undurchlässigen Abdeckung versehen sind (etwa aus HDPE oder durch Unterdrucksicherung) gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr
MAHM 064	-		Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten, a.n.g. Prozentsatz von Wirtschaftsdünger (sowohl fest als auch flüssig/Gülle) in anderen Lagerstätten anderweitig nicht genannt
MAHM 065	-		Tägliche Ausbringung Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der routinemäßig aus einem Viehwirtschaftsgebäude entfernt und innerhalb von 24 Stunden nach der Ausscheidung auf Kulturflächen oder Wiesen ausgebracht wird

MAHM 066	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen Zahl der Monate, in denen der Festdünger in eingegrenzten Komposthaufen gelagert werden kann
MAHM 067	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden Zahl der Monate, in denen in den Güllegruben des Betriebs Wirtschaftsdünger gelagert werden kann
MAHM 068	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen Zahl der Monate, in denen der Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen gelagert werden kann
MAHM 069	-	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle Zahl der Monate, in denen Flüssigdünger/Gülle unabhängig von der Abdeckung gelagert werden kann
MAHM 070	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a.n.g. Zahl der Monate, in denen der Wirtschaftsdünger (sowohl fest als auch flüssig/Gülle) in anderen Lagerstätten, anderweitig nicht genannt, gelagert werden kann

Anlage 5

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995
(BGBl. I S. 910),
zuletzt geändert durch Artikel 97
des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S.
1594)

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen

FGIG

Ausfertigungsdatum: 10.07.1995

Vollzitat:

"Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 97 G v. 8.7.2016 I 1594

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1994 +++)

§ 1

(1) Flächen, die nach Maßgabe der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder über sonstige Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Als stillgelegt gelten auch die Flächen, die nach Maßgabe der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik 1. für den Anbau von Kurzumtriebswäldern genutzt oder

2. nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden,

soweit diese Flächen für die Nutzung von Zahlungsansprüchen für die einheitliche Betriebsprämie oder die Basisprämie angemeldet worden sind.

(2) Die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstücksverkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts, der Statistik und des Wasserrechts, finden auf diesen Flächen weiterhin Anwendung. § 1 Abs. 4 Satz 3 und § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bleiben unberührt.

(3) Bei der Anwendung der von Absatz 2 Satz 1 erfassten Rechtsvorschriften bleibt die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der von Absatz 1 erfassten Flächen unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Anlage 6

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72 (2016/679)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2 (2016/679)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35 (2016/679)



**VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 27. April 2016

**zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur
Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Artikel 2

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
 - b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
 - c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
 - d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafverfolgung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- (3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.

▼B

(4) Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.

*Artikel 3***Räumlicher Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht

- a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
- b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

(3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

*Artikel 4***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;

▼ B

4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

▼ B

13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
16. „Hauptniederlassung“
 - a) im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
 - b) im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;
17. „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;

▼ C2

18. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;

▼ B

19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
20. „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern;
21. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;

▼B

22. „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil
- a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
 - b) diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
 - c) eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;
23. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder
- a) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
 - b) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;
24. „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch gegen einen Beschlussentwurf im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;
25. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;
26. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

*KAPITEL II****Grundsätze****Artikel 5***Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABL L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

▼ B

- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
 - c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
 - d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
 - f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

*Artikel 6***Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

▼B

- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche — um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist — unter anderem

- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,

▼B

- b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
- c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
- d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
- e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

*Artikel 7***Bedingungen für die Einwilligung**

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
- (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

*Artikel 8***Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft**

- (1) Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.

Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf.

▼B

(2) Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.

(3) Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, wie etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags in Bezug auf ein Kind, unberührt.

*Artikel 9***Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
- e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
- f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

▼B

- g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
- h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
- i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
- j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

*Artikel 10***Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 darf nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist. Ein umfassendes Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.

▼B*Artikel 11***Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist**

(1) Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

(2) Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die Artikel 15 bis 20 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

*KAPITEL III****Rechte der betroffenen Person***

Abschnitt 1

Transparenz und Modalitäten*Artikel 12***Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person**

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

(3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

▼B

(4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

- a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

(7) Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Abschnitt 2

Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten

Artikel 13

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

▼B

- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 - f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.
- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
 - f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

▼B*Artikel 14***Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden**

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
- g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

▼B

- (3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
- (4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 - c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 - d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

*Artikel 15***Auskunftsrecht der betroffenen Person**

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
- a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;

▼B

- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

▼C2

- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

▼B

Abschnitt 3

Berichtigung und Löschung*Artikel 16***Recht auf Berichtigung**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.

*Artikel 17***Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)**

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

▼B

- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
 - c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
 - d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 - f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
- (2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
 - d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 - e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

*Artikel 18***Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,

▼B

- b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
 - c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
 - d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- (2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten — von ihrer Speicherung abgesehen — nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.
- (3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

*Artikel 19***Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung**

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

*Artikel 20***Recht auf Datenübertragbarkeit**

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
- a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
 - b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

▼B

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(4) ►C2 Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen. ◀

Abschnitt 4

Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall*Artikel 21***Widerspruchsrecht**

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

▼B*Artikel 22***Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling**

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
- a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
 - b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
 - c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

Abschnitt 5**Beschränkungen***Artikel 23***Beschränkungen**

- (1) Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:
- a) die nationale Sicherheit;
 - b) die Landesverteidigung;
 - c) die öffentliche Sicherheit;
 - d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

▼B

- e) den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;
 - f) den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren;
 - g) die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;
 - h) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind;
 - i) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
 - j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.
- (2) Jede Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss insbesondere gegebenenfalls spezifische Vorschriften enthalten zumindest in Bezug auf
- a) die Zwecke der Verarbeitung oder die Verarbeitungskategorien,
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten,
 - c) den Umfang der vorgenommenen Beschränkungen,
 - d) die Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung;
 - e) die Angaben zu dem Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen,
 - f) die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien,
 - g) die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
 - h) das Recht der betroffenen Personen auf Unterrichtung über die Beschränkung, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

*KAPITEL IV**Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter*

Abschnitt 1

Allgemeine Pflichten*Artikel 24***Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen**

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

▼ B

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.

(3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.

*Artikel 25***Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen**

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und ► **C2** organisatorische Maßnahmen — wie z. B. Pseudonymisierung —, die dafür ausgelegt sind, ◀ die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, ► **C2** die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung ◀ für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

*Artikel 26***▼ C2****Gemeinsam Verantwortliche****▼ B**

(1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.

▼B

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

*Artikel 27***Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern**

(1) In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Vertreter in der Union.

(2) Die Pflicht gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt nicht für

a) eine Verarbeitung, die gelegentlich erfolgt, nicht die umfangreiche Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 oder die umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt und unter Berücksichtigung der Art, der Umstände, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, oder

b) Behörden oder öffentliche Stellen.

(3) Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.

(4) Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen.

(5) Die Benennung eines Vertreters durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter selbst.

*Artikel 28***Auftragsverarbeiter**

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

▼ B

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

- a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
- b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
- d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
- e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
- f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;

▼ C2

- g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt und die vorhandenen Kopien löscht, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;

▼ B

- h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen —, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

▼B

Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

(5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.

(6) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung sind.

▼C1

(7) Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

▼B

(8) Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(10) Unbeschadet der Artikel 82, 83 und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

▼B*Artikel 29***Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters**

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

*Artikel 30***Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

▼C3

(2) Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:

▼B

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
- c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;

▼B

d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

▼C1

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn, die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10.

▼B*Artikel 31***Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde**

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Abschnitt 2**Sicherheit personenbezogener Daten***Artikel 32***Sicherheit der Verarbeitung**

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; ► **C2** diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein: ◀

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

▼B

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

*Artikel 33***Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde**

(1) ►C1 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde, ◀ es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.

(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

▼ B

(5) ► **C3** Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, ihrer Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. ◀ Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen.

*Artikel 34***Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person**

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

▼ C3

- a) der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen wurden auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;
- b) der Verantwortliche hat durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht;
- c) die Benachrichtigung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

▼ B

(4) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

*Abschnitt 3***Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation***Artikel 35***Datenschutz-Folgenabschätzung**

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die

▼B

Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.

(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder
- c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

(4) Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem in Artikel 68 genannten Ausschuss.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann des Weiteren eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem Ausschuss.

(6) Vor Festlegung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen wendet die zuständige Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 an, wenn solche Listen Verarbeitungstätigkeiten umfassen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen in mehreren Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union erheblich beeinträchtigen könnten.

(7) Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:

- a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
- b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und
- d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

▼B

(8) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 durch die zuständigen Verantwortlichen oder die zuständigen Auftragsverarbeiter ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend zu berücksichtigen.

(9) Der Verantwortliche holt gegebenenfalls den Standpunkt der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.

(10) Falls die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 7 nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.

(11) Erforderlichenfalls führt der Verantwortliche eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

*Artikel 36***Vorherige Konsultation**

(1) Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

(2) Falls die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 1 nicht im Einklang mit dieser Verordnung stünde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet sie dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Wochen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultation entsprechende schriftliche Empfehlungen und kann ihre in Artikel 58 genannten Befugnisse ausüben. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten Verarbeitung um sechs Wochen verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet den Verantwortlichen oder gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Konsultation zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Diese Fristen können ausgesetzt werden, bis die Aufsichtsbehörde die für die Zwecke der Konsultation angeforderten Informationen erhalten hat.

(3) Der Verantwortliche stellt der Aufsichtsbehörde bei einer Konsultation gemäß Absatz 1 folgende Informationen zur Verfügung:

a) gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten des Verantwortlichen, der gemeinsam Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter, insbesondere bei einer Verarbeitung innerhalb einer Gruppe von Unternehmen;

▼B

- b) die Zwecke und die Mittel der beabsichtigten Verarbeitung;
 - c) die zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und Garantien;
 - d) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - e) die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 und
 - f) alle sonstigen von der Aufsichtsbehörde angeforderten Informationen.
- (4) Die Mitgliedstaaten konsultieren die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regulationsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen.
- (5) Ungeachtet des Absatzes 1 können Verantwortliche durch das Recht der Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, einschließlich der Verarbeitung zu Zwecken der sozialen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, die Aufsichtsbehörde zu konsultieren und deren vorherige Genehmigung einzuholen.

Abschnitt 4

Datenschutzbeauftragter*Artikel 37***Benennung eines Datenschutzbeauftragten**

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

▼C2

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,

▼B

- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.
- (2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.
- (3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

▼B

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

*Artikel 38***Stellung des Datenschutzbeauftragten**

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

▼ B*Artikel 39***Aufgaben des Datenschutzbeauftragten**

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
 - b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
 - c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
 - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
 - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Abschnitt 5

Verhaltensregeln und Zertifizierung*Artikel 40***Verhaltensregeln**

- (1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen.
- (2) Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können Verhaltensregeln ausarbeiten oder ändern oder erweitern, mit denen die Anwendung dieser Verordnung beispielsweise zu dem Folgenden präzisiert wird:
- a) faire und transparente Verarbeitung;
 - b) die berechtigten Interessen des Verantwortlichen in bestimmten Zusammenhängen;
 - c) Erhebung personenbezogener Daten;

▼ B

- d) Pseudonymisierung personenbezogener Daten;
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen;
- f) Ausübung der Rechte betroffener Personen;
- g) Unterrichtung und Schutz von Kindern und Art und Weise, in der die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung für das Kind einzuholen ist;
- h) die Maßnahmen und Verfahren gemäß den Artikeln 24 und 25 und die Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Artikel 32;
- i) die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden und die Benachrichtigung der betroffenen Person von solchen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten;
- j) die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen oder
- k) außergerichtliche Verfahren und sonstige Streitbeilegungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verantwortlichen und betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung, unbeschadet der Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 77 und 79.

▼ C2

(3) Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können Verhaltensregeln, die gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels genehmigt wurden und gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels allgemeine Gültigkeit besitzen, auch von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die gemäß Artikel 3 nicht unter diese Verordnung fallen, eingehalten werden, um geeignete Garantien im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nach Maßgabe des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe e zu bieten. Diese Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gehen mittels vertraglicher oder sonstiger rechtlich bindender Instrumente die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung ein, die geeigneten Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen.

▼ B

(4) Die Verhaltensregeln gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels müssen Verfahren vorsehen, die es der in Artikel 41 Absatz 1 genannten Stelle ermöglichen, die obligatorische Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter, die sich zur Anwendung der Verhaltensregeln verpflichten, vorzunehmen, unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die nach Artikel 55 oder 56 zuständig ist.

(5) Verbände und andere Vereinigungen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels, die beabsichtigen, Verhaltensregeln auszuarbeiten oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder zu erweitern, legen den Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung der Aufsichtsbehörde vor, die nach Artikel 55 zuständig ist. Die Aufsichtsbehörde gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit dieser Verordnung vereinbar ist und genehmigt diesen Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichende geeignete Garantien bietet.

(6) Wird durch die Stellungnahme nach Absatz 5 der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung genehmigt und beziehen sich die betreffenden Verhaltensregeln nicht auf Verarbeitungstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten, so nimmt die Aufsichtsbehörde die Verhaltensregeln in ein Verzeichnis auf und veröffentlicht sie.

▼B

(7) Bezieht sich der Entwurf der Verhaltensregeln auf Verarbeitungstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten, so legt die nach Artikel 55 zuständige Aufsichtsbehörde — bevor sie den Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung genehmigt — ihn nach dem Verfahren gemäß Artikel 63 dem Ausschuss vor, der zu der Frage Stellung nimmt, ob der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit dieser Verordnung vereinbar ist oder — im Fall nach Absatz 3 dieses Artikels — geeignete Garantien vorsieht.

(8) Wird durch die Stellungnahme nach Absatz 7 bestätigt, dass der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit dieser Verordnung vereinbar ist oder — im Fall nach Absatz 3 — geeignete Garantien vorsieht, so übermittelt der Ausschuss seine Stellungnahme der Kommission.

(9) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass die ihr gemäß Absatz 8 übermittelten genehmigten Verhaltensregeln bzw. deren genehmigte Änderung oder Erweiterung allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.

(10) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die genehmigten Verhaltensregeln, denen gemäß Absatz 9 allgemeine Gültigkeit zuerkannt wurde, in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(11) Der Ausschuss nimmt alle genehmigten Verhaltensregeln bzw. deren genehmigte Änderungen oder Erweiterungen in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

*Artikel 41***Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln**

(1) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 57 und 58 kann die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 von einer Stelle durchgeführt werden, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln verfügt und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck akkreditiert wurde.

(2) Eine Stelle gemäß Absatz 1 kann zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln akkreditiert werden, wenn sie

- a) ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat;
- b) Verfahren festgelegt hat, die es ihr ermöglichen, zu bewerten, ob Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Verhaltensregeln anwenden können, die Einhaltung der Verhaltensregeln durch die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu überwachen und die Anwendung der Verhaltensregeln regelmäßig zu überprüfen;
- c) Verfahren und Strukturen festgelegt hat, mit denen sie Beschwerden über Verletzungen der Verhaltensregeln oder über die Art und Weise, in der die Verhaltensregeln von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter angewendet werden oder wurden, nachgeht und diese Verfahren und Strukturen für betroffene Personen und die Öffentlichkeit transparent macht, und
- d) zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

▼ C2

(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt den Entwurf der Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle nach Absatz 1 gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 an den Ausschuss.

▼ B

(4) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Bestimmungen des Kapitels VIII ergreift eine Stelle gemäß Absatz 1 vorbehaltlich geeigneter Garantien im Falle einer Verletzung der Verhaltensregeln durch einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter geeignete Maßnahmen, einschließlich eines vorläufigen oder endgültigen Ausschlusses des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters von den Verhaltensregeln. Sie unterrichtet die zuständige Aufsichtsbehörde über solche Maßnahmen und deren Begründung.

▼ C2

(5) Die zuständige Aufsichtsbehörde widerruft die Akkreditierung einer Stelle gemäß Absatz 1, wenn die Anforderungen an ihre Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Stelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind.

▼ B

(6) Dieser Artikel gilt nicht für die Verarbeitung durch Behörden oder öffentliche Stellen.

*Artikel 42***Zertifizierung**

(1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern insbesondere auf Unionsebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen, die dazu dienen, nachzuweisen, dass diese Verordnung bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird. Den besonderen Bedürfnissen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird Rechnung getragen.

(2) Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können auch datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren, Siegel oder Prüfzeichen, die gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels genehmigt worden sind, vorgesehen werden, um nachzuweisen, dass die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die gemäß Artikel 3 nicht unter diese Verordnung fallen, im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nach Maßgabe von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f geeignete Garantien bieten. Diese Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gehen mittels vertraglicher oder sonstiger rechtlich bindender Instrumente die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung ein, diese geeigneten Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen.

(3) Die Zertifizierung muss freiwillig und über ein transparentes Verfahren zugänglich sein.

(4) Eine Zertifizierung gemäß diesem Artikel mindert nicht die Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für die Einhaltung dieser Verordnung und berührt nicht die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden, die gemäß Artikel 55 oder 56 zuständig sind.

▼ B

(5) Eine Zertifizierung nach diesem Artikel wird durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 43 oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde anhand der von dieser zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 3 oder — gemäß Artikel 63 — durch den Ausschuss genehmigten Kriterien erteilt. Werden die Kriterien vom Ausschuss genehmigt, kann dies zu einer gemeinsamen Zertifizierung, dem Europäischen Datenschutzsiegel, führen.

(6) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter, der die von ihm durchgeführte Verarbeitung dem Zertifizierungsverfahren unterwirft, stellt der Zertifizierungsstelle nach Artikel 43 oder gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde alle für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährt ihr den in diesem Zusammenhang erforderlichen Zugang zu seinen Verarbeitungstätigkeiten.

▼ C2

(7) Die Zertifizierung wird einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter für eine Höchstdauer von drei Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, sofern die einschlägigen Kriterien weiterhin erfüllt werden. Die Zertifizierung wird gegebenenfalls durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 43 oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde widerrufen, wenn die Kriterien für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

▼ B

(8) Der Ausschuss nimmt alle Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

*Artikel 43***Zertifizierungsstellen**

(1) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 57 und 58 erteilen oder verlängern Zertifizierungsstellen, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Datenschutzes verfügen, nach Unterrichtung der Aufsichtsbehörde — damit diese erforderlichenfalls von ihren Befugnissen gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe h Gebrauch machen kann — die Zertifizierung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Zertifizierungsstellen von einer oder beiden der folgenden Stellen akkreditiert werden:

- a) der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde;
- b) der nationalen Akkreditierungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ im Einklang mit EN-ISO/IEC 17065/2012 und mit den zusätzlichen von der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Anforderungen benannt wurde.

(2) Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 dürfen nur dann gemäß dem genannten Absatz akkreditiert werden, wenn sie

- a) ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Zertifizierung zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen haben;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

▼ B

- b) sich verpflichtet haben, die Kriterien nach Artikel 42 Absatz 5, die von der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde oder — gemäß Artikel 63 — von dem Ausschuss genehmigt wurden, einzuhalten;
- c) Verfahren für die Erteilung, die regelmäßige Überprüfung und den Widerruf der Datenschutzzertifizierung sowie der Datenschutzsiegel und -prüfzeichen festgelegt haben;
- d) Verfahren und Strukturen festgelegt haben, mit denen sie Beschwerden über Verletzungen der Zertifizierung oder die Art und Weise, in der die Zertifizierung von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter umgesetzt wird oder wurde, nachgehen und diese Verfahren und Strukturen für betroffene Personen und die Öffentlichkeit transparent machen, und
- e) zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen haben, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(3) ► **C2** Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt anhand der Anforderungen, die von der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde oder — gemäß Artikel 63 — von dem Ausschuss genehmigt wurden. ◀ Im Fall einer Akkreditierung nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ergänzen diese Anforderungen diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und in den technischen Vorschriften, in denen die Methoden und Verfahren der Zertifizierungsstellen beschrieben werden, vorgesehen sind.

(4) Die Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 sind unbeschadet der Verantwortung, die der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter für die Einhaltung dieser Verordnung hat, für die angemessene Bewertung, die der Zertifizierung oder dem Widerruf einer Zertifizierung zugrunde liegt, verantwortlich. Die Akkreditierung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, sofern die Zertifizierungsstelle die Anforderungen dieses Artikels erfüllt.

(5) Die Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 teilen den zuständigen Aufsichtsbehörden die Gründe für die Erteilung oder den Widerruf der beantragten Zertifizierung mit.

▼ C2

(6) Die Anforderungen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels und die Kriterien nach Artikel 42 Absatz 5 werden von der Aufsichtsbehörde in leicht zugänglicher Form veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörden übermitteln diese Anforderungen und Kriterien auch dem Ausschuss.

▼ B

(7) Unbeschadet des Kapitels VIII widerruft die zuständige Aufsichtsbehörde oder die nationale Akkreditierungsstelle die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 1, wenn die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn eine Zertifizierungsstelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anforderungen festzulegen, die für die in Artikel 42 Absatz 1 genannten datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen sind.

▼B

(9) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen technische Standards für Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen sowie Mechanismen zur Förderung und Anerkennung dieser Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*KAPITEL V***Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen***Artikel 44***Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung**

Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; ► **C2** dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten aus dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation an ein anderes Drittland oder ◀ eine andere internationale Organisation. Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

*Artikel 45***Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses**

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung.

(2) Bei der Prüfung der Angemessenheit des gebotenen Schutzniveaus berücksichtigt die Kommission insbesondere das Folgende:

- a) die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in dem betreffenden Land bzw. bei der betreffenden internationalen Organisation geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften sowohl allgemeiner als auch sektoraler Art — auch in Bezug auf öffentliche Sicherheit, Verteidigung, nationale Sicherheit und Strafrecht sowie Zugang der Behörden zu personenbezogenen Daten — sowie die Anwendung dieser Rechtsvorschriften, Datenschutzvorschriften, Berufsregeln und Sicherheitsvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Weiterübermittlung personenbezogener Daten an ein anderes Drittland bzw. eine andere internationale Organisation, die Rechtsprechung sowie wirksame und durchsetzbare Rechte der betroffenen Person und wirksame verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden,
- b) die Existenz und die wirksame Funktionsweise einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden in dem betreffenden Drittland oder denen eine internationale Organisation untersteht und die für die Einhaltung und Durchsetzung der Datenschutzvorschriften, einschließlich angemessener Durchsetzungsbefugnisse, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zuständig sind, und

▼B

c) die von dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder andere Verpflichtungen, die sich aus rechtsverbindlichen Übereinkünften oder Instrumenten sowie aus der Teilnahme des Drittlands oder der internationalen Organisation an multilateralen oder regionalen Systemen insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ergeben.

(3) Nach der Beurteilung der Angemessenheit des Schutzniveaus kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes beschließen, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in einem Drittland oder eine internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels bieten. In dem Durchführungsrechtsakt ist ein Mechanismus für eine regelmäßige Überprüfung, die mindestens alle vier Jahre erfolgt, vorzusehen, bei der allen maßgeblichen Entwicklungen in dem Drittland oder bei der internationalen Organisation Rechnung getragen wird. Im Durchführungsrechtsakt werden der territoriale und der sektorale Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannte Aufsichtsbehörde bzw. genannten Aufsichtsbehörden angegeben. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Die Kommission überwacht fortlaufend die Entwicklungen in Drittländern und bei internationalen Organisationen, die die Wirkungsweise der nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschlüsse und der nach Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Feststellungen beeinträchtigen könnten.

(5) Die Kommission widerruft, ändert oder setzt die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Beschlüsse im Wege von Durchführungsrechtsakten aus, soweit dies nötig ist und ohne rückwirkende Kraft, soweit entsprechende Informationen — insbesondere im Anschluss an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Überprüfung — dahingehend vorliegen, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifischer Sektor in einem Drittland oder eine internationale Organisation kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels mehr gewährleistet. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 93 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

(6) Die Kommission nimmt Beratungen mit dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation zu schaffen, die zu dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss geführt hat.

(7) Übermittlungen personenbezogener Daten an das betreffende Drittland, das Gebiet oder einen oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation gemäß den Artikeln 46 bis 49 werden durch einen Beschluss nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels nicht berührt.

(8) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf ihrer Website eine Liste aller Drittländer beziehungsweise Gebiete und spezifischen Sektoren in einem Drittland und aller internationalen Organisationen, für die sie durch Beschluss festgestellt hat, dass sie ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten bzw. nicht mehr gewährleisten.

▼B

(9) Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Feststellungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß den Absätzen 3 oder 5 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

*Artikel 46***Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien**

(1) Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können, ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, bestehen in

- a) einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen,
- b) verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47,
- c) Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen werden,
- d) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 genehmigt wurden,
- e) genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, oder
- f) einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 42 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen.

(3) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde können die geeigneten Garantien gemäß Absatz 1 auch insbesondere bestehen in

- a) Vertragsklauseln, die zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der personenbezogenen Daten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart wurden, oder
- b) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.

(4) Die Aufsichtsbehörde wendet das Kohärenzverfahren nach Artikel 63 an, wenn ein Fall gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorliegt.

▼B

(5) Von einem Mitgliedstaat oder einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilte Genehmigungen bleiben so lange gültig, bis sie erforderlichenfalls von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Feststellungen bleiben so lange in Kraft, bis sie erforderlichenfalls mit einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

*Artikel 47***Verbindliche interne Datenschutzvorschriften**

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 verbindliche interne Datenschutzvorschriften, sofern diese

- a) rechtlich bindend sind, für alle betreffenden Mitglieder der Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, gelten und von diesen Mitgliedern durchgesetzt werden, und dies auch für ihre Beschäftigten gilt,
- b) den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten übertragen und
- c) die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

(2) Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Absatz 1 enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) Struktur und Kontaktdaten der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und jedes ihrer Mitglieder;
- b) die betreffenden Datenübermittlungen oder Reihen von Datenübermittlungen einschließlich der betreffenden Arten personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der betroffenen Personen und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer;
- c) interne und externe Rechtsverbindlichkeit der betreffenden internen Datenschutzvorschriften;
- d) die Anwendung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze, insbesondere Zweckbindung, Datenminimierung, begrenzte Speicherfristen, Datenqualität, Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und Anforderungen für die Weiterübermittlung an nicht an diese internen Datenschutzvorschriften gebundene Stellen;
- e) die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung und die diesen offenstehenden Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte einschließlich des Rechts, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung nach Artikel 22 unterworfen zu werden sowie des in Artikel 79 niedergelegten Rechts auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beziehungsweise auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten und im Falle einer Verletzung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften Wiedergutmachung und gegebenenfalls Schadenersatz zu erhalten;

▼B

- f) die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übernommene Haftung für etwaige Verstöße eines nicht in der Union niedergelassenen betreffenden Mitglieds der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften; der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ist nur dann teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, dem betreffenden Mitglied nicht zur Last gelegt werden kann;
 - g) die Art und Weise, wie die betroffenen Personen über die Bestimmungen der Artikel 13 und 14 hinaus über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften und insbesondere über die unter den Buchstaben d, e und f dieses Absatzes genannten Aspekte informiert werden;
 - h) die Aufgaben jedes gemäß Artikel 37 benannten Datenschutzbeauftragten oder jeder anderen Person oder Einrichtung, die mit der Überwachung der Einhaltung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften in der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, sowie mit der Überwachung der Schulungsmaßnahmen und dem Umgang mit Beschwerden befasst ist;
 - i) die Beschwerdeverfahren;
 - j) die innerhalb der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, bestehenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften. Derartige Verfahren beinhalten Datenschutzüberprüfungen und Verfahren zur Gewährleistung von Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Person. Die Ergebnisse derartiger Überprüfungen sollten der in Buchstabe h genannten Person oder Einrichtung sowie dem Verwaltungsrat des herrschenden Unternehmens einer Unternehmensgruppe oder der Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, mitgeteilt werden und sollten der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;
 - k) die Verfahren für die Meldung und Erfassung von Änderungen der Vorschriften und ihre Meldung an die Aufsichtsbehörde;
 - l) die Verfahren für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, die die Befolgung der Vorschriften durch sämtliche Mitglieder der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, gewährleisten, insbesondere durch Offenlegung der Ergebnisse von Überprüfungen der unter Buchstabe j genannten Maßnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde;
 - m) die Meldeverfahren zur Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde über jegliche für ein Mitglied der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem Drittland geltenden rechtlichen Bestimmungen, die sich nachteilig auf die Garantien auswirken könnten, die die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften bieten, und
 - n) geeignete Datenschutzbildungen für Personal mit ständigem oder regelmäßigem Zugang zu personenbezogenen Daten.
- (3) Die Kommission kann das Format und die Verfahren für den Informationsaustausch über verbindliche interne Datenschutzvorschriften im Sinne des vorliegenden Artikels zwischen Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.

▼B*Artikel 48***Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung**

Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter die Übermittlung oder Offenlegung personenbezogener Daten verlangt wird, dürfen unbeschadet anderer Gründe für die Übermittlung gemäß diesem Kapitel jedenfalls nur dann anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat gestützt sind.

*Artikel 49***Ausnahmen für bestimmte Fälle**

- (1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:
- a) die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde,
 - b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich,
 - c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich,
 - d) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig,
 - e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich,
 - f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
 - g) die Übermittlung erfolgt aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, aber nur soweit die im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind.

▼B

Falls die Übermittlung nicht auf eine Bestimmung der Artikel 45 oder 46 — einschließlich der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften — gestützt werden könnte und keine der Ausnahmen für einen bestimmten Fall gemäß dem ersten Unterabsatz anwendbar ist, darf eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur dann erfolgen, wenn die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt, nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betrifft, für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, und der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat. Der Verantwortliche setzt die Aufsichtsbehörde von der Übermittlung in Kenntnis. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung und seine zwingenden berechtigten Interessen; dies erfolgt zusätzlich zu den der betroffenen Person nach den Artikeln 13 und 14 mitgeteilten Informationen.

(2) Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g dürfen nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen personenbezogenen Daten umfassen. Wenn das Register der Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse dient, darf die Übermittlung nur auf Anfrage dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind.

(3) Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c und sowie Absatz 1 Unterabsatz 2 gelten nicht für Tätigkeiten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen.

(4) Das öffentliche Interesse im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d muss im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, anerkannt sein.

(5) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ausdrücklich Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission derartige Bestimmungen mit.

(6) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter erfasst die von ihm vorgenommene Beurteilung sowie die angemessenen Garantien im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels in der Dokumentation gemäß Artikel 30.

*Artikel 50***Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten**

In Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen treffen die Kommission und die Aufsichtsbehörden geeignete Maßnahmen zur

- a) Entwicklung von Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtert wird,
- b) gegenseitigen Leistung internationaler Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, unter anderem durch Meldungen, Beschwerdeverweisungen, Amtshilfe bei Untersuchungen und Informationsaustausch, sofern geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten bestehen,

▼B

- c) Einbindung maßgeblicher Interessenträger in Diskussionen und Tätigkeiten, die zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten dienen,
- d) Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz personenbezogener Daten einschließlich Zuständigkeitskonflikten mit Drittländern.

*KAPITEL VI***Unabhängige Aufsichtsbehörden**

Abschnitt 1

Unabhängigkeit*Artikel 51***Aufsichtsbehörde**

- (1) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“).
- (2) Jede Aufsichtsbehörde leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden untereinander sowie mit der Kommission gemäß Kapitel VII zusammen.
- (3) Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so bestimmt dieser Mitgliedstaat die Aufsichtsbehörde, die diese Behörden im Ausschuss vertritt, und führt ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt wird, dass die anderen Behörden die Regeln für das Kohärenzverfahren nach Artikel 63 einhalten.
- (4) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Kapitels erlässt, sowie unverzüglich alle folgenden Änderungen dieser Vorschriften mit.

*Artikel 52***Unabhängigkeit**

- (1) Jede Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung völlig unabhängig.
- (2) Das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.
- (3) Das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.

▼B

(4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können.

(5) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde ihr eigenes Personal auswählt und hat, das ausschließlich der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der betreffenden Aufsichtsbehörde untersteht.

(6) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt und dass sie über eigene, öffentliche, jährliche Haushaltspläne verfügt, die Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein können.

*Artikel 53***Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jedes Mitglied ihrer Aufsichtsbehörden im Wege eines transparenten Verfahrens ernannt wird, und zwar

- vom Parlament,
- von der Regierung,
- vom Staatsoberhaupt oder
- von einer unabhängigen Stelle, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung betraut wird.

(2) Jedes Mitglied muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.

(3) Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit seinem Rücktritt oder verpflichtender Versetzung in den Ruhestand gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats.

(4) Ein Mitglied wird seines Amtes nur enthoben, wenn es eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

*Artikel 54***Errichtung der Aufsichtsbehörde**

(1) Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften Folgendes vor:

- a) die Errichtung jeder Aufsichtsbehörde;
- b) die erforderlichen Qualifikationen und sonstigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Mitglied jeder Aufsichtsbehörde;
- c) die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde;
- d) die Amtszeit des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde von mindestens vier Jahren; dies gilt nicht für die erste Amtszeit nach 24. Mai 2016, die für einen Teil der Mitglieder kürzer sein kann, wenn eine zeitlich versetzte Ernennung zur Wahrung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde notwendig ist;

▼B

- e) die Frage, ob und — wenn ja — wie oft das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde wiederernannt werden können;
- f) die Bedingungen im Hinblick auf die Pflichten des Mitglieds oder der Mitglieder und der Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde, die Verbote von Handlungen, beruflichen Tätigkeiten und Vergütungen während und nach der Amtszeit, die mit diesen Pflichten unvereinbar sind, und die Regeln für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Das Mitglied oder die Mitglieder und die Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde sind gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten sowohl während ihrer Amts- beziehungsweise Dienstzeit als auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Während dieser Amts- beziehungsweise Dienstzeit gilt diese Verschwiegenheitspflicht insbesondere für die von natürlichen Personen gemeldeten Verstößen gegen diese Verordnung.

Abschnitt 2**Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse***Artikel 55***Zuständigkeit**

- (1) Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch Behörden oder private Stellen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e, so ist die Aufsichtsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats zuständig. In diesem Fall findet Artikel 56 keine Anwendung.
- (3) Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.

*Artikel 56***Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde**

- (1) Unbeschadet des Artikels 55 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist jede Aufsichtsbehörde dafür zuständig, sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese Verordnung zu befassen, wenn der Gegenstand nur mit einer Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat zusammenhängt oder betroffene Personen nur ihres Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt.

▼B

(3) In den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Fällen unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit. Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Unterrichtung entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, ob sie sich mit dem Fall gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 befasst oder nicht, wobei sie berücksichtigt, ob der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in dem Mitgliedstaat, dessen Aufsichtsbehörde sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat oder nicht.

(4) Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, sich mit dem Fall zu befassen, so findet das Verfahren nach Artikel 60 Anwendung. Die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, kann dieser einen Beschlussentwurf vorlegen. Die federführende Aufsichtsbehörde trägt diesem Entwurf bei der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 3 weitestgehend Rechnung.

(5) Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, sich mit dem Fall nicht selbst zu befassen, so befasst die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, sich mit dem Fall gemäß den Artikeln 61 und 62.

(6) Die federführende Aufsichtsbehörde ist der einzige Ansprechpartner der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter für Fragen der von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführten grenzüberschreitenden Verarbeitung.

*Artikel 57***Aufgaben**

(1) Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet

- a) die Anwendung dieser Verordnung überwachen und durchsetzen;
- b) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder;
- c) im Einklang mit dem Recht des Mitgliedsstaats das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
- d) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten sensibilisieren;
- e) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieser Verordnung zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
- f) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes gemäß Artikel 80 befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;

▼B

- g) mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten;
- h) Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;
- i) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
- j) Standardvertragsklauseln im Sinne des Artikels 28 Absatz 8 und des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe d festlegen;
- k) eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß Artikel 35 Absatz 4 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
- l) Beratung in Bezug auf die in Artikel 36 Absatz 2 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
- m) die Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 1 fördern und zu diesen Verhaltensregeln, die ausreichende Garantien im Sinne des Artikels 40 Absatz 5 bieten müssen, Stellungnahmen abgeben und sie billigen;
- n) die Einführung von Datenschutzzertifizierungsmechanismen und von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen nach Artikel 42 Absatz 1 anregen und Zertifizierungskriterien nach Artikel 42 Absatz 5 billigen;
- o) gegebenenfalls die nach Artikel 42 Absatz 7 erteilten Zertifizierungen regelmäßig überprüfen;

▼C2

- p) die Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 abfassen und veröffentlichen;

▼B

- q) die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 vornehmen;
- r) Vertragsklauseln und Bestimmungen im Sinne des Artikels 46 Absatz 3 genehmigen;
- s) verbindliche interne Vorschriften gemäß Artikel 47 genehmigen;
- t) Beiträge zur Tätigkeit des Ausschusses leisten;
- u) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen diese Verordnung und gemäß Artikel 58 Absatz 2 ergriffene Maßnahmen und
- v) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.

(2) Jede Aufsichtsbehörde erleichtert das Einreichen von in Absatz 1 Buchstabe f genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde ist für die betroffene Person und gegebenenfalls für den Datenschutzbeauftragten unentgeltlich.

▼ B

(4) Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anfragen kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage.

*Artikel 58***Befugnisse**

(1) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten,

- a) den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
- b) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen,
- c) eine Überprüfung der nach Artikel 42 Absatz 7 erteilten Zertifizierungen durchzuführen,
- d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen diese Verordnung hinzuweisen,
- e) von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,
- f) ►C2 gemäß dem Verfahrensrecht der Union oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Räumlichkeiten, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen ◀ und -geräte, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.

(2) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,

- a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen,
- b) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstoßen hat,
- c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,
- d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Verordnung zu bringen,

▼ C2

- e) den Verantwortlichen anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,

▼ B

- f) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen,

▼B

- g) die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 und die Unterrichtung der Empfänger, an die diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 19 offengelegt wurden, über solche Maßnahmen anzuordnen,
 - h) eine Zertifizierung zu widerrufen oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, eine gemäß den Artikel 42 und 43 erteilte Zertifizierung zu widerrufen, oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, keine Zertifizierung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
 - i) eine Geldbuße gemäß Artikel 83 zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls,
 - j) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation anzuordnen.
- (3) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Genehmigungsbefugnisse und beratenden Befugnisse, die es ihr gestatten,
- a) gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach Artikel 36 den Verantwortlichen zu beraten,
 - b) zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an das nationale Parlament, die Regierung des Mitgliedstaats oder im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten,
 - c) die Verarbeitung gemäß Artikel 36 Absatz 5 zu genehmigen, falls im Recht des Mitgliedstaats eine derartige vorherige Genehmigung verlangt wird,
 - d) eine Stellungnahme abzugeben und Entwürfe von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 5 zu billigen,
 - e) Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 zu akkreditieren,
 - f) im Einklang mit Artikel 42 Absatz 5 Zertifizierungen zu erteilen und Kriterien für die Zertifizierung zu billigen,
 - g) Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 28 Absatz 8 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d festzulegen,
 - h) Vertragsklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a zu genehmigen,
 - i) Verwaltungsvereinbarungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b zu genehmigen
 - j) verbindliche interne Vorschriften gemäß Artikel 47 zu genehmigen.
- (4) Die Ausübung der der Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel übertragenen Befugnisse erfolgt vorbehaltlich geeigneter Garantien einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren gemäß dem Unionsrecht und dem Recht des Mitgliedstaats im Einklang mit der Charta.
- (5) Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass seine Aufsichtsbehörde befugt ist, Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben oder sich sonst daran zu beteiligen, um die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen.

▼B

(6) Jeder Mitgliedstaat kann durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass seine Aufsichtsbehörde neben den in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Befugnissen über zusätzliche Befugnisse verfügt. Die Ausübung dieser Befugnisse darf nicht die effektive Durchführung des Kapitels VII beeinträchtigen.

*Artikel 59***Tätigkeitsbericht**

Jede Aufsichtsbehörde erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 enthalten kann. Diese Berichte werden dem nationalen Parlament, der Regierung und anderen nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestimmten Behörden übermittelt. Sie werden der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Ausschuss zugänglich gemacht.

*KAPITEL VII***Zusammenarbeit und Kohärenz**

Abschnitt 1

Zusammenarbeit*Artikel 60***Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden**

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde arbeitet mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Einklang mit diesem Artikel zusammen und bemüht sich dabei, einen Konsens zu erzielen. Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde kann jederzeit andere betroffene Aufsichtsbehörden um Amtshilfe gemäß Artikel 61 ersuchen und gemeinsame Maßnahmen gemäß Artikel 62 durchführen, insbesondere zur Durchführung von Untersuchungen oder zur Überwachung der Umsetzung einer Maßnahme in Bezug auf einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit. Sie legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor und trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.

(4) Legt eine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von vier Wochen, nachdem sie gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert wurde, gegen diesen Beschlussentwurf einen maßgeblichen und begründeten Einspruch ein und schließt sich die federführende Aufsichtsbehörde dem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht an oder ist der Ansicht, dass der Einspruch nicht maßgeblich oder nicht begründet ist, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 für die Angelegenheit ein.

▼B

(5) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, sich dem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen, so legt sie den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor. Der überarbeitete Beschlussentwurf wird innerhalb von zwei Wochen dem Verfahren nach Absatz 4 unterzogen.

(6) Legt keine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Einspruch gegen den Beschlussentwurf ein, der von der federführenden Aufsichtsbehörde innerhalb der in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Frist vorgelegt wurde, so gelten die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden als mit dem Beschlussentwurf einverstanden und sind an ihn gebunden.

(7) Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss und teilt ihn der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters mit und setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss von dem betreffenden Beschluss einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht worden ist, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss.

(8) Wird eine Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen, so erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, abweichend von Absatz 7 den Beschluss, teilt ihn dem Beschwerdeführer mit und setzt den Verantwortlichen in Kenntnis.

(9) Sind sich die federführende Aufsichtsbehörde und die betreffenden Aufsichtsbehörden darüber einig, Teile der Beschwerde abzulehnen oder abzuweisen und bezüglich anderer Teile dieser Beschwerde tätig zu werden, so wird in dieser Angelegenheit für jeden dieser Teile ein eigener Beschluss erlassen. Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss für den Teil, der das Tätigwerden in Bezug auf den Verantwortlichen betrifft, teilt ihn der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats mit und setzt den Beschwerdeführer hiervon in Kenntnis, während die für den Beschwerdeführer zuständige Aufsichtsbehörde den Beschluss für den Teil erlässt, der die Ablehnung oder Abweisung dieser Beschwerde betrifft, und ihn diesem Beschwerdeführer mitteilt und den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter hiervon in Kenntnis setzt.

(10) Nach der Unterrichtung über den Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß den Absätzen 7 und 9 ergreift der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die erforderlichen Maßnahmen, um die Verarbeitungstätigkeiten all seiner Niederlassungen in der Union mit dem Beschluss in Einklang zu bringen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter teilt der federführenden Aufsichtsbehörde die Maßnahmen mit, die zur Einhaltung des Beschlusses ergriffen wurden; diese wiederum unterrichtet die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden.

(11) Hat — in Ausnahmefällen — eine betroffene Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme, dass zum Schutz der Interessen betroffener Personen dringender Handlungsbedarf besteht, so kommt das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 zur Anwendung.

(12) Die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden übermitteln einander die nach diesem Artikel geforderten Informationen auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats.

▼B*Artikel 61***Gegenseitige Amtshilfe**

- (1) Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander maßgebliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Konsultation, um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen.
- (2) Jede Aufsichtsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um einem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens nachzukommen. Dazu kann insbesondere auch die Übermittlung maßgeblicher Informationen über die Durchführung einer Untersuchung gehören.
- (3) Amtshilfeersuchen enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens. Die übermittelten Informationen werden ausschließlich für den Zweck verwendet, für den sie angefordert wurden.
- (4) Die ersuchte Aufsichtsbehörde lehnt das Ersuchen nur ab, wenn
- a) sie für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, die sie durchführen soll, nicht zuständig ist oder
 - b) ein Eingehen auf das Ersuchen gegen diese Verordnung verstoßen würde oder gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem die Aufsichtsbehörde, bei der das Ersuchen eingeht, unterliegt.
- (5) Die ersuchte Aufsichtsbehörde informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen. Die ersuchte Aufsichtsbehörde erläutert gemäß Absatz 4 die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens.
- (6) Die ersuchten Aufsichtsbehörden übermitteln die Informationen, um die von einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht wurde, in der Regel auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats.
- (7) Ersuchte Aufsichtsbehörden verlangen für Maßnahmen, die sie aufgrund eines Amtshilfeersuchens getroffen haben, keine Gebühren. Die Aufsichtsbehörden können untereinander Regeln vereinbaren, um einander in Ausnahmefällen besondere aufgrund der Amtshilfe entstandene Ausgaben zu erstatten.
- (8) Erteilt eine ersuchte Aufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens einer anderen Aufsichtsbehörde die Informationen gemäß Absatz 5, so kann die ersuchende Aufsichtsbehörde eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 55 Absatz 1 ergreifen. In diesem Fall wird von einem dringenden Handlungsbedarf gemäß Artikel 66 Absatz 1 ausgegangen, der einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss des Ausschuss gemäß Artikel 66 Absatz 2 erforderlich macht.

▼B

(9) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und die Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss, insbesondere das in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannte standardisierte Format, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 62***Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden**

(1) Die Aufsichtsbehörden führen gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen einschließlich gemeinsamer Untersuchungen und gemeinsamer Durchsetzungsmaßnahmen durch, an denen Mitglieder oder Bedienstete der Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten teilnehmen.

(2) Verfügt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten oder werden die Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich auf eine bedeutende Zahl betroffener Personen in mehr als einem Mitgliedstaat erhebliche Auswirkungen haben, ist die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigt, an den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen. Die gemäß Artikel 56 Absatz 1 oder Absatz 4 zuständige Aufsichtsbehörde lädt die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den gemeinsamen Maßnahmen ein und antwortet unverzüglich auf das Ersuchen einer Aufsichtsbehörde um Teilnahme.

(3) Eine Aufsichtsbehörde kann gemäß dem Recht des Mitgliedstaats und mit Genehmigung der unterstützenden Aufsichtsbehörde den an den gemeinsamen Maßnahmen beteiligten Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde Befugnisse einschließlich Untersuchungsbefugnisse übertragen oder, soweit dies nach dem Recht des Mitgliedstaats der einladenden Aufsichtsbehörde zulässig ist, den Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde gestatten, ihre Untersuchungsbefugnisse nach dem Recht des Mitgliedstaats der unterstützenden Aufsichtsbehörde auszuüben. Diese Untersuchungsbefugnisse können nur unter der Leitung und in Gegenwart der Mitglieder oder Bediensteten der einladenden Aufsichtsbehörde ausgeübt werden. Die Mitglieder oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats der einladenden Aufsichtsbehörde.

(4) Sind gemäß Absatz 1 Bedienstete einer unterstützenden Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat im Einsatz, so übernimmt der Mitgliedstaat der einladenden Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, die Verantwortung für ihr Handeln, einschließlich der Haftung für alle von ihnen bei ihrem Einsatz verursachten Schäden.

(5) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Bediensteten ihn verursacht hätten. Der Mitgliedstaat der unterstützenden Aufsichtsbehörde, deren Bedienstete im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer Person Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Berechtigten geleistet hat.

(6) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 5 verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den in Absatz 4 genannten Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

▼B

(7) Ist eine gemeinsame Maßnahme geplant und kommt eine Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nicht der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 des vorliegenden Artikels nach, so können die anderen Aufsichtsbehörden eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 55 ergreifen. In diesem Fall wird von einem dringenden Handlungsbedarf gemäß Artikel 66 Absatz 1 ausgegangen, der eine im Dringlichkeitsverfahren angenommene Stellungnahme oder einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 erforderlich macht.

Abschnitt 2

Kohärenz*Artikel 63***Kohärenzverfahren**

Um zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen, arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission zusammen.

*Artikel 64***▼C2****Stellungnahme des Ausschusses****▼B**

(1) Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme ab, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine der nachstehenden Maßnahmen zu erlassen. Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Aufsichtsbehörde dem Ausschuss den Entwurf des Beschlusses, wenn dieser

- a) der Annahme einer Liste der Verarbeitungsvorgänge dient, die der Anforderung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 Absatz 4 unterliegen,
- b) eine Angelegenheit gemäß Artikel 40 Absatz 7 und damit die Frage betrifft, ob ein Entwurf von Verhaltensregeln oder eine Änderung oder Ergänzung von Verhaltensregeln mit dieser Verordnung in Einklang steht,

▼C2

- c) der Billigung der Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle nach Artikel 41 Absatz 3, einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 43 Absatz 3 oder der Kriterien für die Zertifizierung gemäß Artikel 42 Absatz 5 dient,

▼B

- d) der Festlegung von Standard-Datenschutzklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 8 dient,
- e) der Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikels 46 Absatz 3 Buchstabe a dient, oder
- f) der Annahme verbindlicher interner Vorschriften im Sinne von Artikel 47 dient.

(2) Jede Aufsichtsbehörde, der Vorsitz des Ausschuss oder die Kommission können beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat vom Ausschuss geprüft wird, um eine Stellungnahme zu erhalten, insbesondere wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß Artikel 61 oder zu gemeinsamen Maßnahmen gemäß Artikel 62 nicht nachkommt.

▼ B

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen gibt der Ausschuss eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, die ihm vorgelegt wurde, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat. Diese Stellungnahme wird binnen acht Wochen mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit um weitere sechs Wochen verlängert werden. Was den in Absatz 1 genannten Beschlussentwurf angeht, der gemäß Absatz 5 den Mitgliedern des Ausschusses übermittelt wird, so wird angenommen, dass ein Mitglied, das innerhalb einer vom Vorsitz angegebenen angemessenen Frist keine Einwände erhoben hat, dem Beschlussentwurf zustimmt.

(4) Die Aufsichtsbehörden und die Kommission übermitteln unverzüglich dem Ausschuss auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats alle zweckdienlichen Informationen, einschließlich — je nach Fall — einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, des Beschlussentwurfs, der Gründe, warum eine solche Maßnahme ergriffen werden muss, und der Standpunkte anderer betroffener Aufsichtsbehörden.

(5) Der Vorsitz des Ausschusses unterrichtet unverzüglich auf elektronischem Wege

a) unter Verwendung eines standardisierten Formats die Mitglieder des Ausschusses und die Kommission über alle zweckdienlichen Informationen, die ihm zugegangen sind. Soweit erforderlich stellt das Sekretariat des Ausschusses Übersetzungen der zweckdienlichen Informationen zur Verfügung und

b) je nach Fall die in den Absätzen 1 und 2 genannte Aufsichtsbehörde und die Kommission über die Stellungnahme und veröffentlicht sie.

▼ C2

(6) Die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde nimmt den in Absatz 1 genannten Beschlussentwurf nicht vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist an.

(7) Die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung und teilt dessen Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats mit, ob sie den Beschlussentwurf beibehalten oder ändern wird; gegebenenfalls übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf.

(8) Teilt die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde dem Vorsitz des Ausschusses innerhalb der Frist nach Absatz 7 des vorliegenden Artikels unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, dass sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses insgesamt oder teilweise nicht zu folgen, so gilt Artikel 65 Absatz 1.

▼ B*Artikel 65***Streitbeilegung durch den Ausschuss**

(1) Um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser Verordnung in Einzelfällen sicherzustellen, erlässt der Ausschuss in den folgenden Fällen einen verbindlichen Beschluss:

a) ► **C2** wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde in einem Fall nach Artikel 60 Absatz 4 einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde eingelegt hat und sich die federführende Aufsichtsbehörde dem

▼B

Einspruch nicht angeschlossen hat oder den Einspruch als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt hat. ◀ Der verbindliche Beschluss betrifft alle Angelegenheiten, die Gegenstand des maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt,

- b) wenn es widersprüchliche Standpunkte dazu gibt, welche der betroffenen Aufsichtsbehörden für die Hauptniederlassung zuständig ist,
- c) wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in den in Artikel 64 Absatz 1 genannten Fällen keine Stellungnahme des Ausschusses einholt oder der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 64 nicht folgt. In diesem Fall kann jede betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission die Angelegenheit dem Ausschuss vorlegen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird innerhalb eines Monats nach der Befassung mit der Angelegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Diese Frist kann wegen der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat verlängert werden. Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird begründet und an die federführende Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt und ist für diese verbindlich.

(3) War der Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen einen Beschluss anzunehmen, so nimmt er seinen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des in Absatz 2 genannten zweiten Monats mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses an. Bei Stimmgleichheit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

(4) Die betroffenen Aufsichtsbehörden nehmen vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen keinen Beschluss über die dem Ausschuss vorgelegte Angelegenheit an.

(5) Der Vorsitz des Ausschusses unterrichtet die betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich über den in Absatz 1 genannten Beschluss. Er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis. Der Beschluss wird unverzüglich auf der Website des Ausschusses veröffentlicht, nachdem die Aufsichtsbehörde den in Absatz 6 genannten endgültigen Beschluss mitgeteilt hat.

(6) Die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, trifft den endgültigen Beschluss auf der Grundlage des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Beschlusses unverzüglich und spätestens einen Monat, nachdem der Europäische Datenschutzausschuss seinen Beschluss mitgeteilt hat. Die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, setzt den Ausschuss von dem Zeitpunkt, zu dem ihr endgültiger Beschluss dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter bzw. der betroffenen Person mitgeteilt wird, in Kenntnis. Der endgültige Beschluss der betroffenen Aufsichtsbehörden wird gemäß Artikel 60 Absätze 7, 8 und 9 angenommen. Im endgültigen Beschluss wird auf den in Absatz 1 genannten Beschluss verwiesen und festgelegt, dass der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Beschluss gemäß Absatz 5 auf der Website des Ausschusses veröffentlicht wird. Dem endgültigen Beschluss wird der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Beschluss beigelegt.

▼B*Artikel 66***Dringlichkeitsverfahren**

(1) Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine betroffene Aufsichtsbehörde abweichend vom Kohärenzverfahren nach Artikel 63, 64 und 65 oder dem Verfahren nach Artikel 60 sofort einstweilige Maßnahmen mit festgelegter Geltungsdauer von höchstens drei Monaten treffen, die in ihrem Hoheitsgebiet rechtliche Wirkung entfalten sollen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen. Die Aufsichtsbehörde setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, den Ausschuss und die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen und den Gründen für deren Erlass in Kenntnis.

(2) Hat eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 1 ergriffen und ist sie der Auffassung, dass dringend endgültige Maßnahmen erlassen werden müssen, kann sie unter Angabe von Gründen im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses ersuchen.

(3) Jede Aufsichtsbehörde kann unter Angabe von Gründen, auch für den dringenden Handlungsbedarf, im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder gegebenenfalls einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses ersuchen, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde trotz dringenden Handlungsbedarfs keine geeignete Maßnahme getroffen hat, um die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen.

(4) Abweichend von Artikel 64 Absatz 3 und Artikel 65 Absatz 2 wird eine Stellungnahme oder ein verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 binnen zwei Wochen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses angenommen.

*Artikel 67***Informationsaustausch**

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte von allgemeiner Tragweite zur Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach Artikel 64, erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.

Abschnitt 3

Europäischer Datenschutzausschuss*Artikel 68***Europäischer Datenschutzausschuss**

(1) Der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) wird als Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.

(2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitz vertreten.

▼ B

(3) Der Ausschuss besteht aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten oder ihren jeweiligen Vertretern.

(4) Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung der nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuständig, so wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein gemeinsamer Vertreter benannt.

(5) Die Kommission ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Tätigkeiten und Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Kommission benennt einen Vertreter. Der Vorsitz des Ausschusses unterrichtet die Kommission über die Tätigkeiten des Ausschusses.

(6) In den in Artikel 65 genannten Fällen ist der Europäische Datenschutzbeauftragte nur bei Beschlüssen stimmberechtigt, die Grundsätze und Vorschriften betreffen, die für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gelten und inhaltlich den Grundsätzen und Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

*Artikel 69***Unabhängigkeit**

(1) Der Ausschuss handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse gemäß den Artikeln 70 und 71 unabhängig.

▼ C2

(2) Unbeschadet der Ersuchen der Kommission gemäß Artikel 70 Absätze 1 und 2 ersucht der Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen.

▼ B*Artikel 70***Aufgaben des Ausschusses**

(1) Der Ausschuss stellt die einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicher. Hierzu nimmt der Ausschuss von sich aus oder gegebenenfalls auf Ersuchen der Kommission insbesondere folgende Tätigkeiten wahr:

- a) Überwachung und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in den in den Artikeln 64 und 65 genannten Fällen unbeschadet der Aufgaben der nationalen Aufsichtsbehörden;
- b) Beratung der Kommission in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, einschließlich etwaiger Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung;
- c) Beratung der Kommission über das Format und die Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeitern und den Aufsichtsbehörden in Bezug auf verbindliche interne Datenschutzvorschriften;

▼B

- d) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren zu Verfahren für die Löschung gemäß Artikel 17 Absatz 2 von Links zu personenbezogenen Daten oder Kopien oder Replikationen dieser Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten;
- e) Prüfung — von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen der Kommission — von die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen und Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung;
- f) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur näheren Bestimmung der Kriterien und Bedingungen für die auf Profiling beruhenden Entscheidungen gemäß Artikel 22 Absatz 2;
- g) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes für die Feststellung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und die Festlegung der Unverzüglichkeit im Sinne des Artikels 33 Absätze 1 und 2, und zu den spezifischen Umständen, unter denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden hat;
- h) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zu den Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 zur Folge hat;
- i) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur näheren Bestimmung der in Artikel 47 aufgeführten Kriterien und Anforderungen für die Übermittlungen personenbezogener Daten, die auf verbindlichen internen Datenschutzvorschriften von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern beruhen, und der dort aufgeführten weiteren erforderlichen Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Personen;
- j) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur näheren Bestimmung der Kriterien und Bedingungen für die Übermittlungen personenbezogener Daten gemäß Artikel 49 Absatz 1;
- k) Ausarbeitung von Leitlinien für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 58 Absätze 1, 2 und 3 und die Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 83;

▼C2

- l) Überprüfung der praktischen Anwendung der Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren;

▼B

- m) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur Festlegung gemeinsamer Verfahren für die von natürlichen Personen vorgenommene Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung gemäß Artikel 54 Absatz 2;

▼ B

- n) Förderung der Ausarbeitung von Verhaltensregeln und der Einrichtung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen gemäß den Artikeln 40 und 42;

▼ C2

- o) Genehmigung der Zertifizierungskriterien gemäß Artikel 42 Absatz 5 und Führung eines öffentlichen Registers der Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen gemäß Artikel 42 Absatz 8 und der in Drittländern niedergelassenen zertifizierten Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 42 Absatz 7;
- p) Genehmigung der in Artikel 43 Absatz 3 genannten Anforderungen im Hinblick auf die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43;

▼ B

- q) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zu den Zertifizierungsanforderungen gemäß Artikel 43 Absatz 8;
- r) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zu den Bildsymbolen gemäß Artikel 12 Absatz 7;
- s) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zur Beurteilung der Angemessenheit des in einem Drittland oder einer internationalen Organisation gebotenen Schutzniveaus einschließlich zur Beurteilung der Frage, ob das Drittland, das Gebiet, ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder eine internationale Organisation kein angemessenes Schutzniveau mehr gewährleistet. Zu diesem Zweck gibt die Kommission dem Ausschuss alle erforderlichen Unterlagen, darunter den Schriftwechsel mit der Regierung des Drittlands, dem Gebiet oder spezifischen Sektor oder der internationalen Organisation;
- t) Abgabe von Stellungnahmen im Kohärenzverfahren gemäß Artikel 64 Absatz 1 zu Beschlussentwürfen von Aufsichtsbehörden, zu Angelegenheiten, die nach Artikel 64 Absatz 2 vorgelegt wurden und um Erlass verbindlicher Beschlüsse gemäß Artikel 65, einschließlich der in Artikel 66 genannten Fälle;
- u) Förderung der Zusammenarbeit und eines wirksamen bilateralen und multilateralen Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Aufsichtsbehörden;
- v) Förderung von Schulungsprogrammen und Erleichterung des Personalaustausches zwischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls mit Aufsichtsbehörden von Drittländern oder mit internationalen Organisationen;
- w) Förderung des Austausches von Fachwissen und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und -praxis mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt;
- x) Abgabe von Stellungnahmen zu den auf Unionsebene erarbeiteten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 9 und
- y) Führung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden und Gerichte in Bezug auf Fragen, die im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wurden.

(2) Die Kommission kann, wenn sie den Ausschuss um Rat ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben.

▼B

(3) Der Ausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren an die Kommission und an den in Artikel 93 genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.

(4) Der Ausschuss konsultiert gegebenenfalls interessierte Kreise und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Unbeschadet des Artikels 76 macht der Ausschuss die Ergebnisse der Konsultation der Öffentlichkeit zugänglich.

*Artikel 71***Berichterstattung**

(1) Der Ausschuss erstellt einen Jahresbericht über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung in der Union und gegebenenfalls in Drittländern und internationalen Organisationen. Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

(2) Der Jahresbericht enthält eine Überprüfung der praktischen Anwendung der in Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe 1 genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie der in Artikel 65 genannten verbindlichen Beschlüsse.

*Artikel 72***Verfahrensweise**

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Ausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Der Ausschuss gibt sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung und legt seine Arbeitsweise fest.

*Artikel 73***Vorsitz**

(1) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt fünf Jahre; ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig.

*Artikel 74***Aufgaben des Vorsitizes**

(1) Der Vorsitz hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Sitzungen des Ausschusses und Erstellung der Tagesordnungen,
- b) Übermittlung der Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 65 an die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden,

▼ B

c) Sicherstellung einer rechtzeitigen Ausführung der Aufgaben des Ausschusses, insbesondere der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63.

(2) Der Ausschuss legt die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern in seiner Geschäftsordnung fest.

*Artikel 75***Sekretariat**

(1) Der Ausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, das von dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bereitgestellt wird.

(2) Das Sekretariat führt seine Aufgaben ausschließlich auf Anweisung des Vorsitzes des Ausschusses aus.

(3) Das Personal des Europäischen Datenschutzbeauftragten, das an der Wahrnehmung der dem Ausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist, unterliegt anderen Berichtspflichten als das Personal, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzbeauftragten übertragenen Aufgaben beteiligt ist.

(4) Soweit angebracht, erstellen und veröffentlichen der Ausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Vereinbarung zur Anwendung des vorliegenden Artikels, in der die Bedingungen ihrer Zusammenarbeit festgelegt sind und die für das Personal des Europäischen Datenschutzbeauftragten gilt, das an der Wahrnehmung der dem Ausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist.

(5) Das Sekretariat leistet dem Ausschuss analytische, administrative und logistische Unterstützung.

(6) Das Sekretariat ist insbesondere verantwortlich für

- a) das Tagesgeschäft des Ausschusses,
- b) die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Ausschusses, seinem Vorsitz und der Kommission,
- c) die Kommunikation mit anderen Organen und mit der Öffentlichkeit,
- d) den Rückgriff auf elektronische Mittel für die interne und die externe Kommunikation,
- e) die Übersetzung sachdienlicher Informationen,
- f) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Ausschusses,
- g) die Vorbereitung, Abfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, von Beschlüssen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden und von sonstigen vom Ausschuss angenommenen Dokumenten.

▼B*Artikel 76***Vertraulichkeit**

- (1) Die Beratungen des Ausschusses sind gemäß seiner Geschäftsordnung vertraulich, wenn der Ausschuss dies für erforderlich hält.
- (2) Der Zugang zu Dokumenten, die Mitgliedern des Ausschusses, Sachverständigen und Vertretern von Dritten vorgelegt werden, wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ geregelt.

*KAPITEL VIII***Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen***Artikel 77***Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**

- (1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, ► **C2** insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes ◀, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78.

*Artikel 78***Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde.
- (2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn die nach den Artikeln 55 und 56 zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit einer Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der gemäß Artikel 77 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.
- (3) Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.
- (4) Kommt es zu einem Verfahren gegen den Beschluss einer Aufsichtsbehörde, dem eine Stellungnahme oder ein Beschluss des Ausschusses im Rahmen des Kohärenzverfahrens vorangegangen ist, so leitet die Aufsichtsbehörde diese Stellungnahme oder diesen Beschluss dem Gericht zu.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

▼ B*Artikel 79***Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter**

(1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

(2) Für Klagen gegen einen Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden ► **C2** , in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, es sei denn, es handelt sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist. ◀

*Artikel 80***Vertretung von betroffenen Personen**

(1) Die betroffene Person hat das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen, in ihrem Namen die in den Artikeln 77, 78 und 79 genannten Rechte wahrzunehmen und das Recht auf Schadensersatz gemäß Artikel 82 in Anspruch zu nehmen, sofern dieses im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jede der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person in diesem Mitgliedstaat das Recht hat, bei der gemäß Artikel 77 zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzulegen und die in den Artikeln 78 und 79 aufgeführten Rechte in Anspruch zu nehmen, wenn ihres Erachtens die Rechte einer betroffenen Person gemäß dieser Verordnung infolge einer Verarbeitung verletzt worden sind.

*Artikel 81***Aussetzung des Verfahrens**

(1) Erhält ein zuständiges Gericht in einem Mitgliedstaat Kenntnis von einem Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung durch denselben Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, das vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, so nimmt es mit diesem Gericht Kontakt auf, um sich zu vergewissern, dass ein solches Verfahren existiert.

(2) Ist ein Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung durch denselben Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, so kann jedes später angerufene zuständige Gericht das bei ihm anhängige Verfahren aussetzen.

▼B

(3) Sind diese Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Klagen zuständig ist und die Verbindung der Klagen nach seinem Recht zulässig ist.

*Artikel 82***Haftung und Recht auf Schadenersatz**

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

(2) Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

(4) Ist mehr als ein Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter bzw. sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden, damit ein wirksamer Schadensersatz für die betroffene Person sichergestellt ist.

(5) Hat ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadensatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

(6) Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadensersatz sind die Gerichte zu befassen, die nach den in Artikel 79 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuständig sind.

*Artikel 83***Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen****▼C2**

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

▼B

(2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder ►C2 anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j verhängt. ◀ Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

- a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
- b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
- c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
- d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
- e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
- f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
- g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
- h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
- i) Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
- j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und
- k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(3) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;

▼B

b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;

c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;

c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;

d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;

e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.

(6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

(7) Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

(8) Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.

(9) Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, kann dieser Artikel so angewandt werden, dass die Geldbuße von der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von Aufsichtsbehörden verhängten Geldbußen haben. In jedem Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften.

▼ B*Artikel 84***Sanktionen**

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung — insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen — fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.

*KAPITEL IX****Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen****Artikel 85***Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit**

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

*Artikel 86***Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten**

Personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Behörde oder Einrichtung unterliegt, offengelegt werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

▼ B*Artikel 87***Verarbeitung der nationalen Kennziffer**

Die Mitgliedstaaten können näher bestimmen, unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen. In diesem Fall darf die nationale Kennziffer oder das andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung nur unter Wahrung geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

*Artikel 88***Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext**

(1) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, ► **C2** der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten, ◀ des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.

▼ C2

(2) Diese Vorschriften umfassen geeignete und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz.

▼ B

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.

*Artikel 89***Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken**

(1) Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

▼B

(2) Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

(3) Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

(4) Dient die in den Absätzen 2 und 3 genannte Verarbeitung gleichzeitig einem anderen Zweck, gelten die Ausnahmen nur für die Verarbeitung zu den in diesen Absätzen genannten Zwecken.

*Artikel 90***Geheimhaltungspflichten**

(1) Die Mitgliedstaaten können die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstaben e und f gegenüber den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern, die nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder nach einer von den zuständigen nationalen Stellen erlassenen Verpflichtung dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, regeln, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen. Diese Vorschriften gelten nur in Bezug auf personenbezogene Daten, die der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die einer solchen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Vorschriften mit, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.

*Artikel 91***Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften**

(1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

(2) Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.



KAPITEL X

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Artikel 92

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 8 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 24. Mai 2016 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 93

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

KAPITEL XI

Schlussbestimmungen

Artikel 94

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

- (1) Die Richtlinie 95/46/EG wird mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehoben.

▼B

(2) Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung. Verweise auf die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten als Verweise auf den kraft dieser Verordnung errichteten Europäischen Datenschutzausschuss.

*Artikel 95***Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG**

Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.

*Artikel 96***Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften**

Internationale Übereinkünfte, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen mit sich bringen, die von den Mitgliedstaaten vor dem 24. Mai 2016 abgeschlossen wurden und die im Einklang mit dem vor diesem Tag geltenden Unionsrecht stehen, bleiben in Kraft, bis sie geändert, ersetzt oder gekündigt werden.

*Artikel 97***Berichte der Kommission**

(1) Bis zum 25. Mai 2020 und danach alle vier Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor. Die Berichte werden öffentlich gemacht.

(2) Im Rahmen der Bewertungen und Überprüfungen nach Absatz 1 prüft die Kommission insbesondere die Anwendung und die Wirkungsweise

a) des Kapitels V über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen insbesondere im Hinblick auf die gemäß Artikel 45 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung erlassenen Beschlüsse sowie die gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Feststellungen,

b) des Kapitels VII über Zusammenarbeit und Kohärenz.

(3) Für den in Absatz 1 genannten Zweck kann die Kommission Informationen von den Mitgliedstaaten und den Aufsichtsbehörden anfordern.

(4) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungen und Überprüfungen berücksichtigt die Kommission die Standpunkte und Feststellungen des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer einschlägiger Stellen oder Quellen.

(5) Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor und berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklungen in der Informationstechnologie und die Fortschritte in der Informationsgesellschaft.

▼B*Artikel 98***Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz**

Die Kommission legt gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung anderer Rechtsakte der Union zum Schutz personenbezogener Daten vor, damit ein einheitlicher und kohärenter Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung sichergestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Verkehr solcher Daten.

*Artikel 99***Inkrafttreten und Anwendung**

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage 7

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission vom 1. August 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1198/2014 DER KOMMISSION

vom 1. August 2014

zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5a Absatz 1, Artikel 5b Absätze 2 und 3 sowie Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 durch die Verordnung (EU) Nr. 1318/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ geändert, um sie an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzugleichen. Damit der aus dieser Angleichung resultierende neue Rechtsrahmen funktioniert, sollten im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten bestimmte Vorschriften erlassen werden. Die neuen Vorschriften sollten die von der Kommission erlassenen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 ersetzen. Die Verordnungen (EG) Nr. 1242/2008 ⁽³⁾ und (EU) Nr. 1291/2009 ⁽⁴⁾ sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ sollten daher aufgehoben werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 wurde die Kommission ermächtigt, delegierte Verordnungen mit Vorschriften für die Daten zu erlassen, die zur Feststellung der Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe und zur Untersuchung von deren betriebswirtschaftlichen Verhältnissen benötigt werden. Mit dem delegierten Rechtsakt sollten insbesondere Vorschriften für die Festsetzung der Schwellenwerte, die den Erfassungsbereich der Erhebung begrenzen, für die Erstellung von Plänen für die Auswahl von Betrieben, für die Festsetzung des Bezugszeitraums für den Standardoutput, für die Bestimmung der Klassen der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen und für die Festlegung der Hauptgruppen der zu sammelnden Daten in den Betriebsbögen sowie allgemeine Vorschriften für die Datensammlung festgelegt werden.
- (3) Die Schwellenwerte, die den Erfassungsbereich der Erhebung begrenzen, sollten die Erzielung repräsentativer Ergebnisse für den Erfassungsbereich ermöglichen. Die Schwellenwerte sollten ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährleisten und so festgelegt werden, dass von den marktorientiert geführten Betrieben diejenigen Betriebe in den Erfassungsbereich einbezogen werden, auf die der größtmögliche Anteil der landwirtschaftlichen Erzeugung, der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der in der Landwirtschaft Beschäftigten entfällt.
- (4) Der Auswahlplan sollte eine Mindestanzahl von Angaben enthalten, die zeigen, wie eine repräsentative Stichprobe ausgewählt wird, damit die Erhebung den Zielen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführung entspricht.
- (5) Den Standardoutputs liegen Durchschnittsdaten während eines bestimmten Bezugszeitraums zugrunde. Ihre Werte sollten zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung regelmäßig aktualisiert werden, damit das Klassifizierungssystem weiter sinnvoll angewendet werden kann. Die Häufigkeit der Aktualisierung sollte an die Jahre gekoppelt werden, in denen Betriebsstrukturerhebungen der Union durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1318/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 340 vom 17.12.2013, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 3).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben (ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 14).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2012 der Kommission vom 30. April 2012 über den Betriebsbogen für die Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben und die Untersuchung von deren betriebswirtschaftlichen Verhältnissen (ABl. L 127 vom 15.5.2012, S. 1).

- (6) Die Klassen der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen müssen so angepasst werden, dass homogene Gruppen von Betrieben auf einem mehr oder weniger hohen Aggregationsniveau zusammengefasst werden können und die wirtschaftliche Situation von Gruppen von Betrieben verglichen werden kann.
- (7) Die Daten in den Betriebsbögen sollten es ermöglichen, einen Überblick über die Buchführungsbetriebe in Bezug auf die Produktionsfaktoren zu gewinnen und die Höhe der Betriebseinkommen zu bewerten, und sie sollten die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in den betreffenden Betrieben widerspiegeln. Zu diesem Zweck sollten die Hauptgruppen der zu sammelnden Buchführungsdaten und die allgemeinen Vorschriften für die Datensammlung festgelegt werden.
- (8) Die Vorschriften dieser Verordnung sollten ab dem Buchführungsjahr 2015 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und ab der Erhebung 2016 für die Betriebsstrukturserhebungen der Union gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 im Hinblick auf die jährliche Feststellung der Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe und die Untersuchung von deren betriebswirtschaftlichen Verhältnissen mithilfe des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Union. Diese Vorschriften betreffen

- a) die Schwelle gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009;
- b) den Auswahlplan gemäß Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009;
- c) den „Bezugszeitraum“ gemäß Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009;
- d) die Klassen betriebswirtschaftlicher Ausrichtung gemäß Artikel 5b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009;
- e) die Sammlung von Buchführungsdaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009.

Artikel 2

Schwelle

Die Schwelle gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 gewährleistet, dass marktorientiert geführte Betriebe mit dem größtmöglichen Anteil der landwirtschaftlichen Erzeugung, der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der in der Landwirtschaft Beschäftigten von der Erhebung erfasst werden.

Artikel 3

Auswahlplan

Der von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 zu erstellende Plan zur Auswahl der Buchführungsbetriebe enthält Elemente, die gewährleisten, dass eine für den Erfassungsbereich repräsentative Stichprobe von Buchführungsbetrieben gewonnen wird. Für den Auswahlplan gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- a) Ihm liegen die aktuellsten statistischen Bezugsquellen zugrunde;
- b) er enthält eine Erläuterung des Verfahrens für die Schichtung des Erfassungsbereichs gemäß den Gebieten in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 und im Einklang mit den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und wirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen gemäß Artikel 5b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009;
- c) er enthält eine Aufschlüsselung der von der Erhebung erfassten Betriebe nach den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und wirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen gemäß Artikel 5b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 (mindestens den betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtungen entsprechend);
- d) im Plan sind die statistischen Verfahren für die Bestimmung des Auswahlatzes für die einzelnen Schichten, die Verfahren für die Auswahl der Buchführungsbetriebe sowie die Zahl der in jeder Schicht auszuwählenden Buchführungsbetriebe angegeben.

*Artikel 4***Bezugszeitraum für den Standardoutput**

Der Bezugszeitraum, anhand dessen die Standardoutputs für die Betriebsstrukturerhebung der Union für das Jahr N gemäß Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 berechnet werden, umfasst die fünf aufeinanderfolgenden Jahre vom Jahr N-5 bis zum Jahr N-1.

Die Standardoutputs werden anhand von für den Bezugszeitraum gemäß Absatz 1 berechneten durchschnittlichen Basiswerten ermittelt („Standardoutputs für N-3“). Um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, werden die Standardoutputs für N-3 zumindest immer dann auf den neuesten Stand gebracht, wenn eine Betriebsstrukturerhebung der Union vorgenommen wird.

*Artikel 5***Klassen der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen**

Die Klassen der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen sowie die Entsprechung zwischen diesen gemäß Artikel 5b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt.

*Artikel 6***Betriebsbogen**

Die Hauptgruppen der zu sammelnden Buchführungsdaten und die allgemeinen Vorschriften für die Datensammlung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

*Artikel 7***Aufhebung**

Die Verordnungen (EG) Nr. 1242/2008 und (EU) Nr. 1291/2009 sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2012 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Die in Absatz 1 genannten Verordnungen gelten jedoch in Bezug auf das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen weiterhin für die Buchführungsjahre vor dem Buchführungsjahr 2015.

Die Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 gilt weiterhin für die Betriebsstrukturerhebungen der Union bis zur Erhebung 2013.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Buchführungsjahr 2015 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und ab der Erhebung 2016 für die Betriebsstrukturerhebungen der Union.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtungen und Hauptausrichtungen

Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Beschreibung	Hauptausrichtung	Beschreibung
1.	Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15. 16.	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art
2.	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21. 22. 23.	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe Sonstige Gartenbaubetriebe
3.	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35. 36. 37. 38.	Spezialisierte Rebanlagenbetriebe Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe Spezialisierte Olivenbetriebe Dauerkultur-Gemischtbetriebe
4.	Spezialisierte Futterbaubetriebe	45. 46. 47. 48.	Spezialisierte Milchviehbetriebe Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe Rinderbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert Futterbaubetriebe: Schafe, Ziegen und andere
5.	Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51. 52. 53.	Spezialisierte Schweinebetriebe Spezialisierte Geflügelbetriebe Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbundergebnissen
6.	Pflanzenbauverbundbetriebe	61.	Pflanzenbauverbundbetriebe
7.	Viehhaltungsverbundbetriebe	73. 74.	Viehhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Futterbau Viehhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Veredlung
8.	Pflanzenbau — Viehhaltungsbetriebe	83. 84.	Ackerbau — Futterbau-Verbundbetriebe Verbundbetriebe mit Pflanzenbau und Viehhaltung
9.	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	90.	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

ANHANG II

Betriebsbogen — Hauptgruppen der zu sammelnden Buchführungsdaten

- Allgemeine Angaben zum Betrieb wie Standort, Rechtsform, Typ und Klassifizierung.
- Besitzverhältnisse: zusammenfassende Daten zu den Besitzverhältnissen bei der vom Betrieb genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche.
- Arbeitskräfte: Daten zu den Arbeitskräften im Betrieb wie Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen, Arbeitszeit und Art des Beschäftigungsverhältnisses.
- Vermögenswerte: Daten zu den Vermögenswerten des Betriebs, aufgeschlüsselt nach Kategorien, die von diesem für seine Tätigkeit im Buchführungsjahr eingesetzt werden.
- Quoten und sonstige Rechte: Daten zu den Quoten und sonstigen Rechten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebs im Buchführungsjahr.
- Verbindlichkeiten: Daten zu den Verbindlichkeiten des Betriebs im Buchführungsjahr.
- Mehrwertsteuer: Daten zur Anwendung von MwSt.-Systemen auf den Betrieb.
- Betriebsmittel: Angaben zu den Betriebsmitteln (z. B. spezifische Kosten und Gemeinkosten), die zur Erzeugung seiner Outputs im Buchführungsjahr eingesetzt werden.
- Pflanzenbau: Daten zur Erzeugung und Verwendung von Kulturpflanzen im Betrieb.
- Tierhaltung: Daten zur Erzeugung und Verwendung von Tieren im Betrieb.
- Tierische Erzeugnisse und Dienstleistungen: Daten zur Erzeugung und Verwendung von tierischen Erzeugnissen und Dienstleistungen im Betrieb.
- Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten: Daten zu allen in unmittelbarer Verbindung mit dem Betrieb stehenden nicht landwirtschaftlichen Arbeiten, die eine wirtschaftliche Auswirkung auf den Betrieb haben und bei denen die Produktionsmittel des Betriebs (Fläche, Gebäude, Maschinen, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.) oder die Erzeugnisse des Betriebs eingesetzt werden.
- Beihilfen: Daten zu den vom Betrieb im Buchführungsjahr bezogenen Beihilfen.

Betriebsbogen — allgemeine Vorschriften für die Datensammlung

- a) Das in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannte Buchführungsjahr von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten endet in der Zeit zwischen dem 31. Dezember und dem 30. Juni einschließlich.
 - b) Die Angaben des Betriebsbogens müssen aus einer Buchführung stammen, die systematische und regelmäßige Eintragungen im Verlauf des Buchführungsjahres umfasst.
 - c) Bei den Daten im Betriebsbogen sollte es sich um finanzielle Wertangaben in EUR oder in nationalen Währungseinheiten, um Mengenangaben (Gewicht, Volumen, Fläche, Anzahl) sowie um sonstige entsprechende Einheiten oder Angaben handeln.
 - d) Die wertmäßigen Buchführungsdaten werden ohne MwSt. angegeben.
 - e) Bei den wertmäßigen Buchführungsdaten bleiben Prämien und Beihilfen unberücksichtigt; diese werden gesondert ausgewiesen. Unter Prämie und Beihilfe ist jede direkte Beihilfe zu verstehen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt wird und zu einer besonderen Einnahme geführt hat.
-

Anlage 8

Fragebogen zur Landwirtschaftszählung 2020

Landwirtschaftszählung 2020 (S)

LZS

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2020 werden alle Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturfläche im Freiland
- 0,5 ha Obstanbaufläche
- 0,5 ha Rebfläche
- 0,5 ha Baumschulfläche
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze
- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1000 Haltungspätze für Geflügel

Wenn **mindestens eine der genannten Erfassungsgrenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn **keine der angeführten Erfassungsgrenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.**

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.



... die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.

| | | | | **1 1 2 8** |

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

| | | | | **Beispiel** |

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.

Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der jeweils gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **11**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

--

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

Landwirtschaftlich genutzte Fläche 2020

	ha	a
--	----	---

Letzte, uns aus Erhebungen oder Verwaltungsdaten bekannte
landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes.

Haben sich zur oben genannten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes Veränderungen ergeben?	Ja <input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	Diese Seite vollständig ausfüllen. Weiter mit Code 0090 auf Seite 3.
--	-------------------------------------	----------------------------	---

Flächenübernahme von:

Es ist immer der bisherige Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	ha	a
Summe der Flächenzugänge				

Flächenabgabe an:

Es ist immer der nachfolgende Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	ha	a
Summe der Flächenabgänge				

Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes 2020		
--	--	--

Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2020

	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
Nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG , einschließlich Ltd. & Co. KG)		<input type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
Eingetragener Verein (e. V.)		<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		<input type="checkbox"/> 51

1 Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2020

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben. Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position „sonstige Kulturen auf dem Ackerland“ (Code 0196 bzw. Code 4196 auf Seite 11) zu erfassen. Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter „Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch“ (Code 0200 bzw. Code 4800 auf Seite 11) aufzuführen.

Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

2 Ökologische Flächen in Umstellung

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2020 **1**

Bewirtschaften Sie Ackerland oder betreiben Sie Gartenbau?	Code 0100	Ja <input type="checkbox"/> 1 Nein <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 4001.
--	--------------	--	-----------------------

Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 4001	Ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 Ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 Nein <input type="checkbox"/> 3	Beantworten Sie zunächst die folgende Frage und geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 nur die jeweilige Gesamtfläche an. Beantworten Sie zunächst die folgende Frage und geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 auch die jeweilige Ökofläche an. Geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 nur die jeweilige Gesamtfläche an.
---	--------------	---	--

Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2020

	Code	ha	a
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen,	die bereits umgestellt sind.	4010	_____
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden. 2	4011	_____

1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Code 4010) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Code 4011) einzubeziehen.

2 Pflanzen zur Grünernte

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

3 Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

4 Andere Hackfrüchte

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11) zuzuordnen.

5 Hülsenfrüchte

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11).

Anbau auf dem Ackerland 2020

		Gesamtfläche			darunter Ökofläche 1			
		Code	ha	a	Code	ha	a	
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn	0101	_____	___	4101	_____	___	
	Sommerweizen (ohne Durum)	0102	_____	___	4102	_____	___	
	Hartweizen (Durum)	0103	_____	___	4103	_____	___	
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____	___	4104	_____	___	
	Triticale	0105	_____	___	4105	_____	___	
	Wintergerste	0106	_____	___	4106	_____	___	
	Sommergerste	0107	_____	___	4107	_____	___	
	Hafer	0108	_____	___	4108	_____	___	
	Sommernenggetreide	0109	_____	___	4109	_____	___	
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	_____	___	4110	_____	___	
	Anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum auch Nichtgetreide- pflanzen wie Buchweizen, Amaranth u. Ä.)	0111	_____	___	4111	_____	___	
Pflanzen zur Grünernte 2	Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)	0122	_____	___	4122	_____	___	
	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121	_____	___	4121	_____	___	
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen) ..	0123	_____	___	4123	_____	___	
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil) 3	0124	_____	___	4124	_____	___	
	Anderer Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125	_____	___	4125	_____	___	
Hackfrüchte	Kartoffeln	0140	_____	___	4140	_____	___	
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung	0145	_____	___	4145	_____	___	
	Anderer Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren)	4 0146	_____	___	4146	_____	___	
Hülsenfrüchte 5	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____	___	4131	_____	___
		Ackerbohnen	0132	_____	___	4132	_____	___
		Süßlupinen	0133	_____	___	4133	_____	___
		Sojabohnen	0135	_____	___	4135	_____	___
		Anderer Hülsenfrüchte und Misch- kulturen zur Körnergewinnung	0134	_____	___	4134	_____	___

1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Codes 4010) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Codes 4011) einzubeziehen.

2 Ölfrüchte

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

3 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

4 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

5 Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüsebaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter „Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen“ (Code 0178/0179 bzw. Code 4778/4779 auf Seite 11) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

6 Blumen und Zierpflanzen

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

7 Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen) sind unter den Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785 auf Seite 11 anzugeben.

8 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter dieser Position anzugeben.

9 Brache mit oder ohne Beihilfe- /Prämienanspruch

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, ungeachtet dessen, ob ein Anspruch auf Beihilfe, z.B. durch die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, besteht oder nicht.

noch: Anbau auf dem Ackerland 2020

			Gesamtfläche			darunter Ökofläche 1			
			Code	ha	a	Code	ha	a	
Ölfrüchte 2	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterraps	0161	_____	_____	4761	_____	_____	
		Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	_____	_____	4762	_____	_____	
		Sonnenblumen	0163	_____	_____	4763	_____	_____	
		Öllein (Leinsamen)	0164	_____	_____	4764	_____	_____	
		Andere Ölfrüchte zur Körnergewin- nung (z. B. Senf, Mohn, Ölrettich)	0165	_____	_____	4765	_____	_____	
Weitere Handelsgewächse	Hopfen		0171	_____	_____	4771	_____	_____	
	Tabak		0172	_____	_____	4772	_____	_____	
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) 3	im Freiland	0178	_____	_____	4778	_____	_____	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4	0179	_____	_____	4779	_____	_____	
	Hanf		0174	_____	_____	4774	_____	_____	
	Andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)		0175	_____	_____	4175	_____	_____	
	Ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handels- gewächse (z. B. Miscanthus und Rohrglanzgras)		0176	_____	_____	4776	_____	_____	
Alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)		0177	_____	_____	4177	_____	_____		
Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 5	im Freiland	im Wechsel mit landwirt- schaftlichen Kulturen	0181	_____	_____	4781	_____	_____
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182	_____	_____	4782	_____	_____
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4	0183	_____	_____	4783	_____	_____	
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) 6	im Freiland	0184	_____	_____	4784	_____	_____	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4	0185	_____	_____	4785	_____	_____	
Gartenbausäme- reien und Jung- pflanzenerzeu- gung zum Verkauf 7	im Freiland	0187	_____	_____	4787	_____	_____		
	unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4	0188	_____	_____	4788	_____	_____		
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)			0195	_____	_____	4195	_____	_____	
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland 8 <i>Bitte benennen Sie die Kulturen:</i>									
_____			0196	_____	_____	4196	_____	_____	
Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch 9			0200	_____	_____	4800	_____	_____	
Ackerland insgesamt Addieren Sie die Werte von Code 0101 (bzw. 4101) auf Seite 9 bis Code 0200 (bzw. 4800) auf dieser Seite.			0210	_____	_____	4810	_____	_____	

1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Codes 4010) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Codes 4011) einzubeziehen.

2 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

3 Baumschulen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

4 Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

5 Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Dauerkulturen und Dauergrünland 2020

			Gesamtfläche			darunter Ökofläche 1			
			Code	ha	a	Code	ha	a	
Dauerkulturen	Baumobstanlagen für Kernobst	im Freiland	0221	_____	___	4721	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2	0222	_____	___	4722	_____	___	
	Baumobstanlagen für Steinobst	im Freiland	0223	_____	___	4723	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2	0224	_____	___	4724	_____	___	
	Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	im Freiland	0212	_____	___	4212	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2	0214	_____	___	4714	_____	___	
	Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen) ..		0213	_____	___	4213	_____	___	
	Rebflächen für Keltertrauben		0215	_____	___	4815	_____	___	
	Rebflächen für Tafeltrauben		0216	_____	___	4216	_____	___	
	Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 3	im Freiland	0217	_____	___	4217	_____	___	
unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2		0236	_____	___	4736	_____	___		
Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)		0218	_____	___	4218	_____	___		
Andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)		0219	_____	___	4219	_____	___		
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)		0231	_____	___	4231	_____	___	
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)		0232	_____	___	4232	_____	___	
	Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen) 4		0233	_____	___	4233	_____	___	
	Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch 5		0234	_____	___	4834	_____	___	
Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)				0239	_____	___	4239	_____	___
Landwirtschaftlich genutzte Fläche Addieren Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf Seite 11 bis Code 0239 (bzw. 4239) auf dieser Seite.			0240	_____	___	4240	_____	___	

1 Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen bzw. Brachflächen, die vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sonst aber der Fruchtfolge unterliegen oder in einem landwirtschaftlich und ökologisch guten Zustand erhalten werden (mit und ohne Beihilfe- oder Prämienanspruch), sind unter Code 0200 bzw. 4800 auf Seite 11 anzugeben.

2 Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

3 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z. B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

4 Erzeugung von Speisepilzen 2020

Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2020 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

5 Zwischenfruchtanbau von Juni 2019 bis Mai 2020

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2019 bis Mai 2020 – unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im InVeKoS-Antrag angegeben wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2019 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2020 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Untersaaten, Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.

6 Bewässerungsmöglichkeiten

Bitte „Ja“ ankreuzen, wenn aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2019 bestanden hat.

7 Mögliche Bewässerung

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2019 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

8 Tatsächliche Bewässerung

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2019 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.

Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2020

		Gesamtfläche		
		Code	ha	a
Sonstige Flächen	Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch 1	0241	_____	_____
	Waldflächen 2	0242	_____	_____
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)	0243	_____	_____
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z. B. Landschaftselemente) 3	0244	_____	_____
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche Addieren Sie die Werte von Code 0240 auf Seite 13 bis Code 0244 auf dieser Seite.		0250	_____	_____

Erzeugung von Speisepilzen 2020 **4**

Erzeugen Sie Speisepilze?	Code 0254	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶ Weiter mit Code 0255.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶ Weiter mit Code 0280 auf dieser Seite.

Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)

	Gesamtfläche	
	Code	m ²
Champignons	0255	_____
Andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel)	0256	_____

Zwischenfruchtanbau von Juni 2019 bis Mai 2020 **5**

Wurden im Zeitraum von Juni 2019 bis Mai 2020 Zwischenfrüchte angebaut?	Code 0280	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶ Weiter mit Code 0282 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶ Weiter mit Code 0291 auf dieser Seite.

	Sommerzwischenfruchtanbau 2019			Winterzwischenfruchtanbau 2019/2020		
	Code	ha	a	Code	ha	a
Gründüngung	0282	_____	_____	0272	_____	_____
Futtermittelgewinnung	0283	_____	_____	0273	_____	_____
Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284	_____	_____	0274	_____	_____
Zwischenfruchtanbau insgesamt	0281	_____	_____	0271	_____	_____

Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2019

Hat der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschuttberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 6	Code 0291	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶ Weiter mit Code 0292.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶ Weiter mit Code 0401 auf Seite 17.

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland,	die 2019 hätte bewässert werden können. 7	0292	_____	_____
	die 2019 tatsächlich bewässert wurde. 8	0293	_____	_____

1 Eigentums- und Pachtverhältnisse 2020

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt. Die hier eingetragene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss mit der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche im Mehrfachantrag bzw. im Abschnitt „Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung“ (Code 0240 auf Seite 13) übereinstimmen.

2 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

3 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Bei Personengemeinschaften wie GbR's zählen hierzu auch Flächen im Besitz der Gesellschafter, die nicht auf die GbR übertragen wurden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen und anderen Verpächtern.

4 Gepachtete Fläche und Jahrespacht

Die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (**nicht je Hektar**). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – gegebenenfalls nach Schätzungen – abzuziehen.

5 Sonstige Pachtfläche

Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebflächen, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

6 Neupacht

Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den nach der Art der Nutzung angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2018 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2018 geändert worden ist.

7 Hofpacht

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Eigentums- und Pachtverhältnisse 2020 **1**

		Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche				
<i>Übernehmen Sie gegebenenfalls den Wert aus Code 0240 auf Seite 13.</i>		0401	_____	_____
davon:	Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche	2 0402	_____	_____
	Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403	_____	_____
	Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche	3 0407	_____	_____

Pachtflächen und Pachtentgelte 2020

		Gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt	
		Code	ha	a	Code	Volle Euro
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche						
<i>Übernehmen Sie den Wert von Code 0407.</i>		4 0411	_____	_____	0421	_____
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland)	0412	_____	_____	0422	_____
	Dauergrünland	0413	_____	_____	0423	_____
	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	5 0414	_____	_____	0424	_____
darunter: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen 6	Ackerland (nur im Freiland)	0431	_____	_____	0441	_____
	Dauergrünland	0432	_____	_____	0442	_____
	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	5 0433	_____	_____	0443	_____
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht		7 0451	_____	_____	0452	_____

1 Viehbestände am 1. März 2020

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2020. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltenes Vieh**

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) sollen die Angaben zum Vieh auf einem Fragebogen nachgewiesen werden und nicht getrennt nach Eigentümern. D. h., der Betrieb, bei dem das Vieh untergebracht ist, gibt die Gesamtzahl des gemeinsamen Viehbestands an.

– **Verkauftes Vieh**

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– **Pensionsvieh**

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– **Abwesendes Vieh**

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

– die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),

– die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

Viehbestände am 1. März 2020 **1**

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 4002 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3 ▶	Weiter mit Code 0301 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 2521 auf Seite 31.

Werden Ihre Viehbestände nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehalten?	Code 4002	Ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.
		Ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen auch die jeweilige Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tiere an.
		Nein <input type="checkbox"/> 3 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.

Viehbestand Rinder am 1. März 2020

Halten Sie Rinder (einschließlich Milchkühe)?	Code 0301	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 0302 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3 ▶	
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 0303 auf Seite 23.

Halten Sie Milchkühe?	Code 0302	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 4310 auf dieser Seite bzw. Code 2202 auf Seite 21.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3 ▶	
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	

Rinder		Code	Anzahl
	Geben Sie die Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Rinder insgesamt an.	4310	_____

1 Haltungsplätze

Hierunter fallen ausschließlich belegte sowie vorübergehend nicht belegte Haltungsplätze in Stallungen.

Bitte beachten Sie:

Geben Sie nur die Anzahl der Haltungsplätze an und nicht die Zahl der Tiere. Haltungsplätze in ganzjähriger Freilandhaltung werden hier nicht berücksichtigt.

2 Gülle- und Festmistanfall

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Gülle einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Gülle ist. Fällt weniger Gülle als Festmist an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Festmist bzw. Tiefstreu.

3 Tiefstreustall

In einem Tiefstreustall verbleibt die Einstreu über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Tiefstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren überwiegend mit Festmist“ in Code 2605 bzw. Code 2615 einzutragen.

4 Andere Stallhaltungsverfahren

Hierunter fallen unter anderem Haltungsplätze in Tretmiststallungen (Schrägbodenställe) sowie Kälberglus.

5 Laufhof

Ein Laufhof ist eine eingezäunte, befestigte Fläche im Freien (ggf. mit Teilüberdachung) und bietet zusätzlichen Raum zur Betreuung. Wartebereiche vor Melkständen sind nur dann mit einzubeziehen, wenn diese auch außerhalb der Melkzeiten genutzt werden.

6 Weidedauer in Wochen

Als Weidedauer gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert anzugeben.

7 Weidedauer in Stunden

Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.

8 Ganztägig weidende Tiere

Hierzu zählen Tiere, die während der Weideperiode überwiegend 24 Stunden täglich auf der Weide waren.

Stallhaltungsverfahren Rinder am 1. März 2020

		Anzahl der Haltungplätze 1				
		Code	Milchkühe	Code	Übrige Rinder (einschließlich Kälber)	
Rinder	Anbindestall	überwiegend mit Gülle 2	2202	_____	2212	_____
		überwiegend mit Festmist 2	2203	_____	2213	_____
	Laufstall	überwiegend mit Gülle 2	2205	_____	2215	_____
		überwiegend mit Festmist mit regelmäßiger Entmistung 2	2206	_____	2216	_____
		mit Tiefstreu 3	2602	_____	2612	_____
	Andere Stallhaltungs- verfahren 4	überwiegend mit Gülle 2	2604	_____	2614	_____
		überwiegend mit Festmist 2	2605	_____	2615	_____
	Anzahl Haltungplätze in Stallungen insgesamt <i>Addieren Sie die Werte zu den Codes 2202 bis 2605 sowie Codes 2212 bis 2615.</i>		2603	_____	2613	_____
	darunter: Zugang zu einem Laufhof 5		2606	_____	2616	_____

Weidehaltung im Kalenderjahr 2019

Haben Sie im Kalenderjahr 2019 Milchkühe und/oder übrige Rinder (einschließlich Kälber) auf der Weide gehalten?	Code 2100	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 2105 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0303 auf Seite 23.

Milchkühe

	Code	Angaben zur Weidehaltung	Einheit
Weidende Tiere	2105	_____	Anzahl
Durchschnittliche jährliche Weidedauer 6	2106	_____	Wochen/Jahr
Durchschnittliche tägliche Weidedauer 7	2107	_____	Stunden/Tag

Übrige Rinder einschließlich Kälber

	Code	Angaben zur Weidehaltung	Einheit	
Ganztägig weidende Tiere 8	Weidende Tiere 2116	_____	Anzahl	
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer 6	2117	_____	Wochen/Jahr
Nicht ganztägig weidende Tiere	Weidende Tiere 2118	_____	Anzahl	
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer 6	2119	_____	Wochen/Jahr
	Durchschnittliche tägliche Weidedauer 7	2120	_____	Stunden/Tag

1 Ferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

2 Zuchtsauen

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter „andere Schweine“ (Code 0337 bzw. 4337) zu erfassen.

3 Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

4 Haltungsplätze

Hierunter fallen ausschließlich belegte sowie vorübergehend nicht belegte Haltungsplätze in Stallungen. Saugferkel, die noch bei der Zuchtsau stehen, werden nicht gesondert berücksichtigt. Es zählt lediglich der Haltungsplatz der Zuchtsauen. Aufzuchtferkel werden den Haltungsplätzen der übrigen Schweine zugeordnet.

Bitte beachten Sie:

Geben Sie nur die Anzahl der Haltungsplätze an und nicht die Zahl der Tiere. Haltungsplätze in ganzjähriger Freilandhaltung werden hier nicht berücksichtigt.

5 Tiefstreustall

In einem Tiefstreustall verbleibt die Einstreu über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Tiefstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren“ (Code 2665 bzw. 2685) einzutragen.

6 Andere Stallhaltungsverfahren

Hierunter fallen unter anderem Haltungsplätze in Tretmiststallungen (Schrägbodenställe).

7 Auslauf

Ein Auslauf ist eine eingezäunte, befestigte Fläche im Freien (ggf. mit Teilüberdachung) und bietet zusätzlichen Raum zur Betreuung.

8 Außenklimastall

Ein Außenklimastall (Kaltstall) besteht überwiegend aus luftdurchlässigen Außenwandbauteilen und wärme- gedämmten bzw. eingestreuten Liegeflächen (Ruhezonen). Ein Außenklimastall stellt eine Alternative zu den geschlossenen, zwangsbelüfteten Stallungen dar.

9 Zwangsbe- und entlüftete Stallung

Hierbei handelt es sich um geschlossene, wärmege- dämmte und belüftete Stallungen. Nicht zertifizierte Abluft- reinigungsanlagen sind in der Regel einfache Biofilter mit Abscheiden von Stäuben. Zertifizierte Abluftreinigungs- anlagen umfassen biologische und / oder chemische Anlagen mit Abscheidungen von Ammoniak und Stäuben und dienen der Emissionsminderung.

Viehbestand Schweine am 1. März 2020

Halten Sie Schweine?	Code 0303	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0331 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3	▶ Weiter mit Code 2661 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0304 auf Seite 25.

	Code	Anzahl der Tiere		
		insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Schweine	Ferkel einschließlich Saugferkel 1 0331	_____	4331	_____
	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht 2 0332	_____	4332	_____
	Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine) 3 0337	_____	4337	_____
	Schweine insgesamt <i>Addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337.</i> 0330	_____	4330	_____

Stallhaltungsverfahren Schweine am 1. März 2020

	Code	Anzahl der Haltungplätze 4			
		Zuchtsauen	Code	Übrige Schweine	
Schweine	Vollspaltenboden 2661	_____	2681	_____	
	Teilspaltenboden 2662	_____	2682	_____	
	Planbefestiger Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung 2663	_____	2683	_____	
	Tiefstreu 5 2664	_____	2684	_____	
	Andere Stallhaltungsverfahren 6 2665	_____	2685	_____	
	Anzahl Haltungplätze in Stallungen insgesamt <i>Addieren Sie die Werte zu den Codes 2661 bis 2665 sowie Codes 2681 bis 2685.</i> 2666	_____	2686	_____	
	darunter: Zugang zu einem Auslauf 7 2667	_____	2687	_____	
Be- und Entlüftungsverfahren von Schweinestallungen		Anzahl der Haltungplätze 4			
		Code	Zuchtsauen	Code	Übrige Schweine
<i>Teilen Sie die zuvor unter Code 2666 und 2686 genannten Haltungplätze in Stallungen auf die nachfolgenden Positionen auf:</i>					
Schweine	Außenklimastall 8 2671	_____	2691	_____	
	Zwangsbe- und entlüftete Stallung 9	mit zertifizierter Abluftreinigungsanlage 2669	_____	2689	_____
		ohne bzw. mit nicht zertifizierter Abluftreinigungsanlage 2670	_____	2690	_____

1 Weibliche Ziegen zur Zucht

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

Viehbestand Schafe am 1. März 2020

Halten Sie Schafe?	Code 0304	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0352 auf dieser Seite.	
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3		▶ Weiter mit Code 0305 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2		

	Anzahl der Tiere				
	Code	insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352	_____	4352	_____
	Andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe	0353	_____	4353	_____
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0355	_____	4355	_____
	Schafböcke zur Zucht	0356	_____	4356	_____
	Andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	_____	4357	_____
Schafe insgesamt <i>Addieren Sie die Werte der Codes 0352, bis 0357 sowie 4352 bis 4357.</i>		0350	_____	4350	_____

Viehbestand Ziegen am 1. März 2020

Halten Sie Ziegen?	Code 0305	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0361 auf dieser Seite.	
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3		▶ Weiter mit Code 0306 auf Seite 27.
		Nein <input type="checkbox"/> 2		

	Anzahl der Tiere				
	Code	insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
Ziegen	Weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen <input checked="" type="checkbox"/>	0361	_____	4361	_____
	Andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362	_____	4362	_____
	Ziegen insgesamt <i>Addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.</i>		0360	_____	4360

1 Haltungsplätze

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2020 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, sind die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monaten zuletzt gehaltenen Nutzungsart anzugeben.

2 Legehennen einschließlich Zuchthähne

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

3 Haltungsverfahren

Die Einteilung der Haltungsplätze in die verschiedenen Haltungsverfahren erfolgt nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2008):

Haltungsform	Kennzeichnung der Eier
Bodenhaltung (Code 2259, 2261, 2262)	2
Ausgestaltete Käfighaltung einschließlich Kleingruppenhaltung (Code 2243 bis 2246)	3
Freilandhaltung (einschließlich mobiler Hühnerställe) (Code 2247)	0 und 1

Viehbestand Geflügel am 1. März 2020

Halten Sie Geflügel?	Code 0306	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0376 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3	
		Nein <input type="checkbox"/> 2	

	Anzahl der Tiere					
	Haltungsplätze 1		insgesamt		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
	Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl
Geflügel	Legehennen einschließlich Zuchthähne 2					
	0376	_____	0371	_____	4371	_____
	Junghennen und Junghennenküken 0377					
	0377	_____	0372	_____	4372	_____
	Masthühner, -hähne und übrige Küken 0378					
	0378	_____	0373	_____	4373	_____
	Hühner insgesamt Addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373 sowie 4371 bis 4373. 0375					
	0375	_____	0370	_____	4370	_____
	Gänse einschließlich Küken 0386					
	0386	_____	0381	_____	4381	_____
Enten einschließlich Küken 0387						
0387	_____	0382	_____	4382	_____	
Truthühner einschließlich Küken 0388						
0388	_____	0383	_____	4383	_____	
Gänse, Enten, Truthühner insgesamt Addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383 sowie 4381 bis 4383. 0385						
0385	_____	0380	_____	4380	_____	

Haltungsverfahren Legehennen am 1. März 2020 **3**

	Anzahl der Haltungsplätze	
	Code	Legehennen
Bodenhaltung ohne Voliere	2259	_____
Bodenhaltung mit Voliere	mit Kotbändern (belüftet)	2261 _____
	mit Kotbändern (unbelüftet)	2262 _____
Ausgestaltete Käfighaltung (alle Formen einschließlich Kleingruppenhaltung)	mit Kotbändern (belüftet)	2243 _____
	mit Kotbändern (unbelüftet)	2244 _____
	mit Kotgrube (Gülle)	2245 _____
	andere Formen der Kotentsorgung (z. B. Kotkeller)	2246 _____
Freiland (einschließlich mobiler Hühnerställe)	2247	_____

1 Einhufer

Hier sind alle Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit- zwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Viehbestand Einhufer am 1. März 2020

Halten Sie Einhufer?	Code 0307	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0390 auf dieser Seite.	
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3		▶ Weiter mit Code 2521 auf Seite 31.
		Nein <input type="checkbox"/> 2		

Einhufer		Anzahl der Tiere			
		Code	insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
	Einhufer <input checked="" type="checkbox"/>	0390	_____	4390	_____

1 Mit Mineraldünger gedüngte Fläche

Anzugeben ist die Fläche, auf der wenigstens einmal in einem 12-monatigen Zeitraum Mineraldünger ausgebracht wurde. Bei mehrfacher Düngung derselben Fläche ist diese trotzdem nur einmal zu zählen. Fläche, die im 12-monatigen Zeitraum nicht gedüngt wurde, ist nicht mitzuzählen.

2 Mit Wirtschaftsdünger gedüngte Fläche

Anzugeben ist die Fläche, auf der wenigstens einmal in einem 12-monatigen Zeitraum Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde. Bei mehrfacher Düngung derselben Fläche ist diese trotzdem nur einmal zu zählen. Fläche, die im 12-monatigen Zeitraum nicht gedüngt wurde, ist nicht mitzuzählen.

Zu den Wirtschaftsdüngern gehört:

Flüssiger Wirtschaftsdünger

Gülle (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.

Jauche ist Harn von Nutztieren, der nicht von der Einstreu aufgenommen wurde.

Flüssiger Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft in Biogasanlagen, die mit Tankwagen ausgebracht werden.

Fester Wirtschaftsdünger

Festmist ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Geflügeltrockenkot ist Geflügelkot, Geflügelrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Fester Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Erfolgte eine Separation des Wirtschaftsdüngers, so ist die flüssige Phase (Dünngülle, flüssiger Biogas-Gärrest) beim flüssigen Wirtschaftsdünger und die feste Phase (Feststoffe, fester Biogas-Gärrest) beim festen Wirtschaftsdünger anzugeben. Es sind keine Angaben zur Aufnahme oder Ausbringung von Klärschlamm oder Bioabfällen zu machen.

3 Organische und abfallbasierte Dünger

Zu den organischen und abfallbasierten Düngemittel zählen Klärschlamm, Kompost sowie Grünschnitt. Wirtschaftsdünger zählt nicht dazu.

4 Umrechnungshinweis

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	1 m³	0,70t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist		0,54t
Fester Biogas-Gärrest		0,70t

5 An Dritte abgegebene Wirtschaftsdüngermenge

Anzugeben ist die im Betrieb angefallene Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt an Andere (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) abgegeben wurde.

6 Von Dritten aufgenommene Wirtschaftsdüngermenge

Anzugeben ist die Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt von Anderen (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) aufgenommen wurde.

7 Ausbringungsmenge von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Anzugeben ist die Gesamtmenge an Gülle, Jauche und flüssigem Biogas-Gärrest aller Düngungen, die auf der entsprechenden Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

8 Dauergrünland

Hierzu zählen nur Dauergrünlandflächen. Ackergras und Dauerkulturflächen zählen nicht dazu.

9 Ackerland mit bestellten Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

10 Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach § 6 Absatz 1 der Düngerverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

Ausbringungsfläche für Mineral- **1** und Wirtschaftsdünger **2**
(ohne organische und abfallbasierte Dünger **3**) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf die Dünger ausgebracht wurde.

Bei mehrfacher Düngung derselben Düngerart auf derselben Fläche ist diese jeweils nur einmal zu zählen. Werden unterschiedliche Düngerarten auf dieselbe Fläche ausgebracht, ist diese Fläche jeweils bei den einzelnen Düngerarten aufzuführen.

		Landwirtschaftlich genutzte Fläche		
		Code	ha	a
Mineraldünger		2521	_____	____
Flüssiger bzw. fester Wirtschaftsdünger insgesamt		2522	_____	____
und zwar:	Flüssiger Wirtschaftsdünger	2523	_____	____
	Fester Wirtschaftsdünger	2524	_____	____

Aufgenommener und abgegebener Wirtschaftsdünger in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Flüssiger Wirtschaftsdünger		Fester Wirtschaftsdünger 4	
	Code	m ³	Code	Tonnen
Menge des im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdüngers, der an Dritte abgegeben wurde	5 2511	_____	2515	_____
Menge des vom Betrieb von Dritten aufgenommenen Wirtschaftsdüngers	6 2512	_____	2516	_____

Wenn Sie zu Code 2523 Angaben gemacht haben, fahren Sie bitte mit Code 2310 auf dieser Seite fort.
Wenn nicht, bitte weiter auf Seite 35.

Ausbringungsmenge von flüssigem Wirtschaftsdünger auf selbstbewirtschaftetem Acker- und Dauergrünland in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** **7**

		Ausbringungsmenge	
		Code	m ³
Dauergrünland		8 2310	_____
Ackerland	mit bestellten Flächen	9 2312	_____
	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen	10 2313	_____
Ackerland insgesamt Addieren Sie die Werte zu den Codes 2312 und 2313.		2311	_____
Ausbringungsmenge insgesamt Addieren Sie die Werte zu den Codes 2310 und 2311.		2328	_____

1 Ackerland mit bestellten Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

2 Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach § 6 Absatz 1 der Düngverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

3 Breitverteiler

Bei Breitverteilern wird die Gülle mit Hilfe von Pralltellern, Prallköpfen, Schwenkdüsen oder Düsenbalken abgestrahlt und breitflächig auf die Boden- oder die Pflanzenoberfläche verteilt.

4 Schleppschlauch

Beim Schleppschlauch wird die Gülle in Schläuche eingeleitet, die hinter dem Gerät über den Boden geschleppt werden und die Gülle auf der Bodenoberfläche in etwa 5 bis 10 cm breiten Streifen ablegen.

5 Schleppschuh

Schleppschuhverteiler besitzen Ablaufschläuche, an deren Ende sich spezielle schuhähnliche Verteileinrichtungen befinden. Die Gülleablage erfolgt in den obersten Bodenbereich (0 bis 3 cm). Der Pflanzenbewuchs (soweit vorhanden) wird während des Ausbringvorgangs beiseite gedrückt.

6 Schlitzverfahren

Bei den Schlitzverfahren wird der Boden mit Eggen-scheiben aufgeschlitzt und die Gülle in diesem Schlitz abgelegt. Anschließend wird der Schlitz wieder geschlossen.

7 Güllegrubber

Bei Güllegrubbern wird die Gülle über Schläuche direkt an die Grubberscharen geleitet und mit diesen tief in die Ackerkrume eingeleitet. Die Gülleeinbringung erfolgt damit gleichzeitig mit einer Bodenbearbeitung.

Genutzte Ausbringungstechnik für flüssigen Wirtschaftsdünger auf Dauergrünland und Ackerland mit bestellter Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers			
	auf Dauergrünland		auf Ackerland mit bestellter Fläche 1	
	Code	Volle Prozent	Code	Volle Prozent
Breitverteiler	3 2320	_____	2330	_____
Schleppschauch	4 2321	_____	2331	_____
Schleppschuh	5 2322	_____	2332	_____
Schlitzverfahren	6 2323	_____	2333	_____
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik	7 2324	_____	2334	_____
Summe		1 0 0		1 0 0

Genutzte Ausbringungstechnik und Einarbeitung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Ackerland mit Stoppeln oder unbestellter Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Ackerland mit Stoppeln oder unbestellter Fläche 2					
	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers		Zeit bis zur Einarbeitung			
			Innerhalb einer Stunde		Länger als eine Stunde	
	Code	Volle Prozent	Code	Volle Prozent	Code	Volle Prozent
Breitverteiler	3 2340	_____	2390	_____	2391	_____
Schleppschauch	4 2341	_____	2394	_____	2395	_____
Schleppschuh	5 2342	_____				
Schlitzverfahren	6 2343	_____				
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik	7 2344	_____				
Summe		1 0 0				

Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil am Gesamtvolumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers	
	Code	Volle Prozent
Rindergülle	2303	_____
Schweinegülle	2304	_____
Sonstige Gülle und Jauche	2309	_____
Flüssiger Biogas-Gärrest	2307	_____
Summe		1 0 0

1 Fester Wirtschaftsdünger

Festmist ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Geflügeltrockenkot ist Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Fester Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

2 Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern

Anzugeben ist die Gesamtmenge des jeweiligen festen Wirtschaftsdüngers aller Düngungen, die auf der entsprechenden Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	1 m ³	0,70t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist		0,54t
Fester Biogas-Gärrest		0,70t

3 Dauergrünland

Hierzu zählen Dauergrünlandflächen. Ackergras und Dauerkulturflächen zählen nicht dazu.

4 Ackerland mit bestellten Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

5 Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht.

6 Streuwerk

Festmist wird mit Hilfe eines Abschiebebodens auf dem Anhänger nach hinten befördert und dann mit dem Streuwerk breit auf die Fläche verteilt.

Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern auf selbstbewirtschaftetem Acker- und Dauergrünland in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Ausbringung von **festen Wirtschaftsdüngern** **1** **2**

Wenn Sie zu Code 2524 auf Seite 31 Angaben gemacht haben, fahren Sie bitte mit Code 2430 auf dieser Seite fort.

		Ausbringungsmenge	
		Code	Tonnen
Dauergrünland		3 2430	_____
Ackerland	mit bestellten Flächen	4 2432	_____
	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen	5 2433	_____
Ackerland insgesamt Addieren Sie die Werte zu den Codes 2432 und 2433.		2431	_____
Ausbringungsmenge insgesamt Addieren Sie die Werte zu den Codes 2430 und 2431.		2435	_____

Bitte beantworten Sie diese Frage nur, wenn Sie zu Code 2433 auf dieser Seite Angaben gemacht haben.
Wenn nicht, bitte weiter auf Seite 37.

Einarbeitung von festen Wirtschaftsdüngern in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Ausbringung mit Streuwerk **6** auf **Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen** **5**

		Anteil der Menge des ausgebrachten festen Wirtschaftsdüngers	
		Code	Volle Prozent
Keine Einarbeitung		2501	_____
Innerhalb der ersten Stunde		2504	_____
Nach der ersten Stunde jedoch vor Ablauf von vier Stunden		2505	_____
Nach mehr als vier Stunden		2503	_____
Summe			1 0 0

1 Organische und abfallbasierte Düngemittel

Anzugeben ist die Gesamtmenge des organischen und abfallbasierten Düngemittels, welches auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar. Zu den organischen und abfallbasierten Düngemitteln zählen Klärschlamm, Kompost sowie Grünschnitt. Wirtschaftsdünger zählt nicht dazu.

Anteile der festen Wirtschaftsdüngerarten in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil an der Gesamtmenge des ausgebrachten festen Wirtschaftsdüngers	
	Code	Volle Prozent
Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	2440	_____
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist	2441	_____
Fester Biogas-Gärrest	2442	_____
Summe		1 0 0

Ausgebrachte organische und abfallbasierte Dünger (kein Wirtschaftsdünger) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Auf der **gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche**

	Ausbringungsmenge	
	Code	Tonnen
Organische und abfallbasierte Düngemittel (kein Wirtschaftsdünger) 1	2520	_____

1 Vorhandene Lagerkapazität

Lagerkapazität in Monaten ist der vorhandene und in einem 12 monatigen Zeitraum genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw. sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen.

2 Befestigte Lagerflächen

Undurchlässig für Wasser befestigte Fläche mit oder ohne Dach, i.d.R. mit Behältern zum Auffangen der Jauche.

3 Lagerung im Stall

Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen. Der Festmist verbleibt über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Einstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie.

4 Lagerung unter Spaltenboden

Güllekanäle sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.

5 Güllebehälter

Güllekanäle sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann.

6 Unbefestigte Lagerstätten

Zwischenlagerung des Festmistes außerhalb der befestigten Lagerstätte. Hierzu zählt die unabgedeckte Feldlagerung.

7 Natürliche Schwimmdecke

Eine natürliche Schwimmdecke bildet sich aufgrund des in der Gülle enthaltenen Feststoffanteils auf der Oberfläche des Lagers. Bei Schweinegülle bildet sich in der Regel keine natürliche Schwimmdecke.

8 Künstliche Schwimmdecke

Eine künstliche Schwimmdecke kann durch Granulate (Substanzen in fester, körniger Form) oder Strohhacksel erzeugt werden.

Wirtschaftsdüngerlagerung

Hat der Betrieb Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genützt?	Code 2281	Ja <input type="checkbox"/> 1 Weiter mit Code 2711 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 Weiter mit Code 0624 auf Seite 41.

Vorhandene Kapazitäten (maximale Dauer in Monaten) von genutzten Lagereinrichtungen **1**

		Code	Monate
Fester Wirtschaftsdünger	Befestigte Lagerflächen außerhalb des Stalls (ohne Feldlagerung) 2	2711	_____
	Im Stall (Tiefstreustall) 3	2712	_____
	Kompostlagerung (ohne Feldlagerung).....	2713	_____
	Weitere Lagermöglichkeiten (ohne Feldlagerung).....	2714	_____
Flüssiger Wirtschaftsdünger	Unter Spaltenboden 4	2721	_____
	In Güllebehältern, Erdlager (Lagunen) 5	2722	_____
	Weitere Lagermöglichkeiten	2723	_____

Genutzte Arten der Lagereinrichtungen

		Anteil am gelagerten Wirtschaftsdünger		
		Code	Volle Prozent	
Fester Wirtschaftsdünger	Auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls (ohne Feldlagerung) 2	ohne Abdeckung	2731 _____	
		mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung	2732 _____	
	Auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls insgesamt <i>Addieren Sie die Werte von Code 2731 und Code 2732.</i>		2733	_____
	Auf unbefestigten Flächen (Feldlagerung) 6	2734	_____	
	Im Stall (Tiefstreustall) 3	2735	_____	
	Kompostlagerung	2736	_____	
	Weitere Lagermöglichkeiten	2737	_____	
Summe aus Codes 2733 bis 2737.			1 0 0	
Flüssiger Wirtschaftsdünger	Unter Spaltenboden 4	2741	_____	
	In Güllebehältern und Erdlager (Lagunen) 5	ohne Abdeckung	2742 _____	
		mit natürlicher Schwimmdecke 7	2743 _____	
		mit künstlicher Schwimmdecke 8	2744 _____	
		mit Folienabdeckung	2745 _____	
		mit fester Abdeckung	2746 _____	
	In Güllebehältern und Erdlager (Lagunen) insgesamt <i>Addieren Sie die Werte von Code 2742 bis Code 2746.</i>		2747	_____
Weitere Lagermöglichkeiten	2748	_____		
Summe aus Code 2741, Code 2747 und Code 2748.			1 0 0	

1 Einkommenskombinationen

Bei den Einkommenskombinationen sind für Betriebe der Rechtsformen Personengemeinschaften/-gesellschaften oder juristische Personen ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten.

Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen geben bitte sowohl Tätigkeiten, die ausschließlich im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden, als auch Tätigkeiten an, für die ein rechtlich selbstständiger Erwerbsbetrieb (z.B. Tochtergesellschaft) gegründet wurde.

2 Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen

Dazu gehören pflegerische/therapeutische oder pädagogische und soziale Dienstleistungen des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese umfassen z. B. Tiertherapien, Gartentherapien, betreutes Wohnen (z. B. für benachteiligte/behinderte Menschen, für Suchtkranke), Seniorenbetreuung, Kinderbetreuung, heiltherapeutisches Wohnen für Kinder, Transportdienste (z. B. für Kinder, Senioren und behinderte Menschen) sowie soziale Dienstleistungen für Schulen (z. B. Freizeitaktivitäten, Unterhaltungsaktivitäten, Erlebnispädagogik, um Kindern die Landwirtschaft und gesunde Ernährung zu vermitteln). Zu pädagogischen Tätigkeiten zählen weiterhin u. a. die Bauernhofpädagogik in Form von Schulbauernhöfen, Kindergartenbauernhöfen, die Kräuterpädagogik wie auch die Umweltpädagogik und Outdoorpädagogik. Die soziale Landwirtschaft mit Rehabilitationsmaßnahmen, z. B. für Langzeitarbeitslose, straffällig gewordene Jugendliche oder Obdachlose, zählt ebenfalls hierzu.

3 Fremdenverkehr

Hierzu zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.

4 Pensions- und Reitsportpferdehaltung

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, gegebenenfalls verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

5 Erzeugung erneuerbarer Energien

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

6 Arbeiten für Andere

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. Landschaftspflege, Straßenbau und Winterdienst.

7 Sonstige Einkommenskombinationen

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Einkommenskombinationen im Kalenderjahr 2019 **1**
 Wurden aus den folgenden Tätigkeiten weitere Umsätze erzielt?

Bitte jede aufgeführte Tätigkeit beantworten.

	Code	Ja, im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes	Ja, im Rahmen eines rechtlich ausgelagerten Betriebes (nur von Einzelunternehmen auszufüllen)	Nein
Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen 2	0624	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung)	0612	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten 3	0613	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Pensions- und Reitsportpferdehaltung	0614	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Erzeugung erneuerbarer Energien	0615	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen (z. B. Möbel aus Nutzholz)	0616	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz)	0617	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Fischzucht und Fischerzeugung	0618	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe	0619	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen)	0620	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Forstwirtschaft	0621	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Sonstige Einkommenskombinationen	0622	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Nur für den landwirtschaftlichen Betrieb zu beantworten.

	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Anteil des Umsatzes aus den Einkommenskombinationen (ohne rechtlich ausgelagerte Betriebsteile) am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebes im Jahr 2019	bis 10 %	<input type="checkbox"/> 1
	über 10 bis 50 %	<input type="checkbox"/> 2
	über 50 bis unter 100 %	<input type="checkbox"/> 3

1 Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

2 Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen

Dieser Abschnitt ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR's. Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dagegen sind die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Schwägerten des Betriebsinhabers, die **außerhalb des Betriebes** leben und familienfremde Arbeitskräfte im Abschnitt „Ständig beschäftigte Arbeitskräfte (ohne Familienarbeitskräfte und ohne Saisonarbeitskräfte) in Betrieben aller Rechtsformen“ einzutragen.

3 Ehegatte/Ehegattin

Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind ehe- und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person oder ist diese Person nicht im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, ist diese Zeile freizulassen.

4 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

5 Geleistete Stunden/Woche für den Betrieb

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- weitere nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind und
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die auf Seite 41 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu.

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

6 Geleistete Stunden/Woche, darunter in Einkommenskombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn auf Seite 41 Eintragungen erfolgten).

7 Geleistete Stunden/Woche außerhalb des Betriebes

Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes. Auch geleistete Stunden/Woche, die in Einkommenskombinationen im rechtlich ausgelagerten Betrieb geleistet wurden, sind hier anzugeben.

Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2019 bis Februar 2020 **1**

Familienarbeitskräfte (ohne Saisonarbeitskräfte)	Laufende Nummer der Person	Geschlecht			Geburtsjahr	Betriebsleiter		Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		In einer anderen Er- werbstätigkeit (einschließlich ausgegliederte Einkommens- kombinationen) durchschnitt- lich geleistete Stunden je Woche 7
		Männlich	Weiblich	Divers		Wer ist Betriebsleiter? <i>Nur eine Person ankreuzen.</i> 4	Seit wann führen Sie diesen Betrieb? <i>Geben Sie das Jahr an.</i>	für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommens- kombi- nationen im landwirtschaft- lichen Betrieb 6	
Code	0800	0801			0804	0803	0806	0811	0812	0813

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen **2**

Betriebsinhaber	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Ehegatte/Ehegattin 3	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
	0850	_____	(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)							

1 Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

2 Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

In diesem Abschnitt sind die mit betrieblichen Arbeiten ständig beschäftigten Arbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Mitarbeitende Gesellschafter einer GbR sind ebenfalls hier einzutragen. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig beschäftigten Arbeitskräfte und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.

3 Den Ergänzungsbogen E erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom statistischen Amt.

4 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

5 Geleistete Stunden/Woche für den Betrieb

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- weitere nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind und
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die auf Seite 41 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu.

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

6 Geleistete Stunden/Woche, darunter in Einkommenskombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn auf Seite 41 Eintragungen erfolgten).

noch: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2019 bis Februar 2020 **1**

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte <i>Bei mehr als 20 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen. 3</i>	Laufende Nummer der Person	Geschlecht			Geburtsjahr	Betriebsleiter		Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		Männlich	Weiblich	Divers		Wer ist Betriebsleiter? <i>Nur eine Person ankreuzen. 4</i>	Seit wann führen Sie diesen Betrieb? <i>Geben Sie das Jahr an.</i>	für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommenskombinationen im landwirtschaftlichen Betrieb 6
Code	0900	0901			0904	0903	0906	0911	0912

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen
(ohne Familienarbeitskräfte und ohne Saisonarbeitskräfte) **2**

Person	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	009	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	010	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	011	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	013	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	014	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	015	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	016	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	017	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	018	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	019	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	020	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
	0950	(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)							

1 Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Hier sind die Saisonarbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Saisonarbeitskräfte sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind nur die geleisteten Arbeitszeiten für landwirtschaftliche Arbeiten auszuweisen. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen (Seite 41) sind nicht anzugeben.

2 Arbeitsleistung in Tagen

Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag.

3 Jahresnettoeinkommen

Diese Frage dient zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerb.

Zum Jahresnettoeinkommen vom Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen aus

- einem Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
- Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschließlich Kindergeld),
- Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen und
- sonstigen Quellen (z. B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2019 bis Februar 2020 **1**

Waren von März 2019 bis Februar 2020 Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt?	Code 1000	Ja <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 1001 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 1019 auf dieser Seite.

	Code	Männlich	Code	Weiblich	Code	Divers
Zahl der Personen	1001	_____	1003	_____	1013	_____
Arbeitsleistung in vollen Tagen 2	1002	_____	1004	_____	1014	_____

Leistungen Dritter in landwirtschaftlichen Betrieben aller Rechtsformen von März 2019 bis Februar 2020

Hat der Betrieb von März 2019 bis Februar 2020 landwirtschaftliche Arbeiten durch Leistungen Dritter (z.B. Tierärzte, Berater, Handwerker, Lohnunternehmen, Vertragsarbeiter, Subunternehmen) ausführen lassen?	Code 1019	Ja <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 1008 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 1011 auf dieser Seite.

	Code	Arbeitsleistung in vollen Tagen
Gesamtzahl der vollen Arbeitstage im landwirtschaftlichen Betrieb von nicht direkt im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Dritten. 2	1008	_____

Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2019

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)?	Code 1011	Ja <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 1010 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 0651 auf Seite 49.

	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? 3	Aus außerbetrieblichen Quellen	1010 <input type="checkbox"/> 1
	Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb	<input type="checkbox"/> 2

**1 Berufsbildung des Betriebsleiters/
Geschäftsführers 2020**

Hier ist die landwirtschaftliche Berufsbildung (einschließlich Gartenbau, Weinbau) mit dem höchsten Abschluss des im Abschnitt „Arbeitskräfte“ benannten Betriebsleiters/ Geschäftsführers anzugeben. Bei fehlender landwirtschaftlicher Berufsausbildung bitte nur ausschließlich praktische Erfahrung ankreuzen.

2 Bildungsmaßnahme Betriebsleiter/Geschäftsführer

Hier ist „Ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/ Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen durchgeführt.

Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2020 **1**

Geben Sie die landwirtschaftliche Berufsbildung (einschließlich Gartenbau, Weinbau) des Betriebsleiters/Geschäftsführers an.

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Ausschließlich praktische Erfahrung		0651	<input type="checkbox"/> 1
Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	0652	<input type="checkbox"/> 1
	Berufsausbildung/Lehre mit Abschlussprüfung		<input type="checkbox"/> 2
	Einjährige Fachschule, Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule)		<input type="checkbox"/> 3
	Meister, Fachagrarwirt		<input type="checkbox"/> 4
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, zweijährige Fachschule, Fachakademie		<input type="checkbox"/> 5
	Studium mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit (Bachelor, Diplom (FH), Ingenieurschule)		<input type="checkbox"/> 6
	Studium mit mindestens 4 Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Master, Promotion)		<input type="checkbox"/> 7

Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 2	Code 0653	Ja	<input type="checkbox"/> 1
		Nein	<input type="checkbox"/> 2

Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2020

Nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 55 Jahre und älter ist.

Gibt es eine Person, die diesen Betrieb aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung zu gegebener Zeit übernehmen wird?	Code 0661	Ja	<input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0662 auf dieser Seite.
		Nein	<input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0461 auf Seite 51.
		Ungewiss	<input type="checkbox"/> 3	

Angaben zur Person des Hofnachfolgers

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Geschlecht des voraussichtlichen Hofnachfolgers	Männlich	0662	<input type="checkbox"/> 1
	Weiblich		<input type="checkbox"/> 2
	Divers		<input type="checkbox"/> 3
Alter des voraussichtlichen Hofnachfolgers	Unter 15 Jahre	0663	<input type="checkbox"/> 1
	15 bis unter 25 Jahre		<input type="checkbox"/> 2
	25 bis unter 35 Jahre		<input type="checkbox"/> 3
	35 Jahre und älter		<input type="checkbox"/> 4

1 Art der Gewinnermittlung

Für Betriebe der Rechtsform **Einzelunternehmen**, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, erfolgt eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke nach einer der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für **Personengemeinschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG)** und **juristische Personen des privaten Rechts** erfolgt stets eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke.

Für Personengesellschaften in Form der **GbR**, oder Erbengemeinschaft erfolgt eine der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts erfolgt die Gewinnermittlung nur nach der Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“.

Die Besteuerung nach § 13a Einkommenssteuergesetz (EStG) sieht für kleinere landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit vor, den Gewinn nach Durchschnittssätzen pauschal zu ermitteln.

2 Form der Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen.

Bei der **Pauschalierung** entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen.

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die **Optierung (Regelbesteuerung)** wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7 % bzw. 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.

Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2019/2020

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	Code 0461	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0462 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0471 auf dieser Seite.

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Art der Gewinnermittlung 1	Buchführung mit Jahresabschluss	0462	<input type="checkbox"/> 1
	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input type="checkbox"/> 2
	Nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="checkbox"/> 3
	Durch Gewinnsschätzung des Finanzamtes		<input type="checkbox"/> 4

Umsatzbesteuerung 2019

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Form der Umsatzbesteuerung 2	Optierung (Regelbesteuerung)	0471	<input type="checkbox"/> 1
	Pauschalierung		<input type="checkbox"/> 2

Landwirtschaftszählung 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Landwirtschaftszählung wird im Frühjahr 2020 kombiniert als allgemeine Erhebung sowie als Stichprobenerhebung bei landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten darüber hinaus für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die Anforderungen der Europäischen Union aus den integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben abgedeckt.

Mit dem Erhebungsteil S wird der gesamte Merkmalskatalog der Landwirtschaftszählung 2020 in einer Stichprobe bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten sowie allgemein in den Ländern Berlin, Hamburg und Bremen erfasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) und das Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 27 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat diese Angaben in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Löschung

Die Hilfsmerkmale

- Name (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes,
- Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
- Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer und die Größe und Belegenheit dieser Fläche

dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Betriebsregister, Kennnummer, Löschung

Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken führen die statistischen Ämter der Länder nach § 97 Absatz 2 AgrStatG das landwirtschaftliche Betriebsregister in das folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden

- die Kennnummer der Betriebe,
- die Namen und Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG und
- die Art der Bewirtschaftung.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Anlage 9

Handbuch zur Landwirtschaftszählung 2020

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe G 1

Handbuch

Landwirtschaftszählung 2020

Stand: 30.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Allgemeines zur Landwirtschaftszählung (LZ).....	3
Ziel der Erhebung	3
Aufbau der Erhebung.....	3
Rechtsgrundlagen	3
Auskunftspflicht.....	4
Statistische Geheimhaltung.....	4
Gliederung der Landwirtschaftszählung 2020	5
Rechtsform des Betriebes 2020	7
Gemeinschaftslandeinheiten (Merkmal mit Sonderbehandlung)	10
Gemeinsames Eigentum (Merkmal mit Sonderbehandlung)	10
Sitz und Kennnummer des übergeordneten Unternehmens (Merkmal mit Sonderbehandlung)	10
Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2020	11
Anbau auf dem Ackerland 2020.....	13
Dauerkulturen und Dauergrünland 2020.....	20
Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2020	24
Erzeugung von Speisepilzen 2020	26
Zwischenfruchtanbau von Juni 2019 bis Mai 2020	27
Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2019	28
Eigentums- und Pachtverhältnisse 2020	28
Pachtflächen und Pachtentgelte 2020	30
Viehbestände am 1. März 2020	31
Haltungsverfahren am 1. März 2020	33
Weidehaltung 2019	34
Wirtschaftsdüngerausbringung	43
Flüssiger Wirtschaftsdüngern	45
Fester Wirtschaftsdünger.....	48
Wirtschaftsdüngerlagerung	50
Sicherheitsmaßnahmen	53
Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2019	54
Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte	57
Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) von März 2019 bis Februar 2020	57
Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2019 bis Februar 2020	59
Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2019 bis Februar 2020.....	61
Leistung Dritter von März 2019 bis Februar 2020.....	62
Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2019	63
Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2020	64
Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2020	66
Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2019/2020	67
Förderung der ländlichen Entwicklung	69
Anlage	I
1. Durchführung der Erhebung mit Hilfe eines Erhebungsbeauftragten	II
3.1 Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten	II
3.2 Erhebungsunterlagen	II
3.3 Durchführung der Erhebung	II
3.4 Nachprüfung der Angaben in den Fragebogen	III
2. Grundbegriffe	IV

3. Beispielsammlung	VII
3.1 Ermittlung des außerbetrieblichen Einkommens	VII
3.2 Beispiele für verbreitet vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens.....	VII
3.3 Beispiele aus weder zum Betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen	IX
4. IDEV-Systemvoraussetzungen	X
4.1 Systemvoraussetzungen	X
4.2 Kompatibilitätsansicht	X
4.3 POP-up-Blocker	X
5. Verwendung der Qualitätskennzeichen VG/GS in AGRA 2010	XII
6. Umgang mit unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen	XIV
7. Umgang mit Gemeinschaftsland und Gemeinschaftslandeinheiten	XV
8. Sondermerkmale	XVI
8.1 BENA	XVI
8.2 Gemeinsames Eigentum	XVIII
8.3 Unternehmensverflechtungen	XXIII
8.4 Berechnung durchschnittlicher Viehbestände im Rahmen von Eurofarm	XXVIII

Hinweis:

Abbildungen und Reihenfolge der Themen stammen aus der Papierversion des Grundbogens. Aufgrund der landesindividuellen Versionen können gerinfügige Abweichungen zu den in der Produktion befindlichen Bogen bestehen. Zu den IDEV-Formularen und der AGRA2010-Fachanwendung sind die visuelle Vergleichbarkeit und die Reihenfolge stark abweichend.

Vorbemerkung

Allgemeines zur Landwirtschaftszählung (LZ)

Die LZ wird in Deutschland im 1. Halbjahr 2020 als Kombination einer allgemeinen Erhebung mit einer Stichprobenerhebung durchgeführt. Befragt werden landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße, die im Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) festgelegt ist (s. § 91 AgrStatG). Mit den Ergebnissen der LZ werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EU-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt. Über die allgemein erhobenen Merkmale soll der nationale Bedarf an Regionaldaten gedeckt werden.

Zur Durchführung der LZ werden zwei verschiedene Erhebungsteile und damit unterschiedliche Fragebogen verwendet. Mit dem Fragebogen für den Erhebungsteil S wird der gesamte Merkmalskatalog der LZ in einer Stichprobe bundesweit bei höchstens 80 000 landwirtschaftlichen Betrieben sowie einer allgemeinen Erhebung in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg erfasst. Mit dem Fragebogen für den Erhebungsteil N (Nichtstichproben-Betriebe) werden Angaben zu den Themenkomplexen Rechtsform und sozioökonomischer Erwerbscharakter, Bodennutzung, Viehbestände, ökologischer Landbau, Zwischenfruchtanbau und Bewässerung im Freiland, Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtflächen und Pachtentgelte, Betriebsleiter/-in und Hofnachfolge erhoben. Mit dem Fragebogen für den Erhebungsteil S (Stichproben-Betriebe) wird neben den Angaben des N-Fragebogens zusätzlich die Themenkomplexe im Betrieb tätigen Arbeitskräfte, den Einkommenskombinationen, den Viehhaltungsverfahren und der Weidehaltung, der Wirtschaftsdüngerausbringung und -lagerung sowie der Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung erfragt. Die Angaben zur Bodennutzung entsprechen denen der Bodennutzungshaupterhebung 2020 – diese Erhebung ist in die LZ integriert.

In der LZ 2020 werden erstmals keine reinen Forstbetriebe mehr in die Erhebung einbezogen. Bis einschließlich 2016 erhielten Forstbetriebe einen stark reduzierten Fragebogen (Themenkomplex Rechtsform und stark reduzierter Themenkomplex Bodennutzung) als Teil der allgemeinen Erhebung. Die statistische Datengewinnung im Bereich Forst findet zukünftig als separate Forststrukturerhebung in 2022 statt.

Ziel der Erhebung

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen. Außerdem liefern die Daten zahlreiche Informationen als Grundlage zur Ausgestaltung der kommenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und für die Verteilung des Agrarhaushaltes auf die Mitgliedstaaten nach 2020.

Aufbau der Erhebung

Einen Überblick über den Aufbau und die zu erfragenden Merkmalskomplexe der Befragung gibt das Schema auf Seite 3 und 4.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1091 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011.

Agrarstatistikgesetz - (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes vom 8. Juli 2019.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934).

Erhoben werden die Angaben zu § 8 Absatz 1 und zu § 27 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/1091.

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i.V.m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe**.

Nach § 11a Absatz 2 BstatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BstatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Absatz 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 164 vom 18.6.2013 S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert werden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Gliederung der Landwirtschaftszählung 2020

Merkmalskomplex	Berichtszeitraum, -punkt	Erhebungsart
<ul style="list-style-type: none"> • Lagekoordinaten des Betriebssitzes ¹⁾ 	2020	total
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform 	2020	total
<ul style="list-style-type: none"> • Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung ²⁾ <ul style="list-style-type: none"> ○ Anbau auf dem Ackerland ○ Dauerkulturen und Dauergrünland ○ Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche ○ Erzeugung von Speisepilzen 	2020	total
<ul style="list-style-type: none"> • Bewässerung im Freiland 	Kalenderjahr 2019	total
<ul style="list-style-type: none"> • Bodenmanagement <ul style="list-style-type: none"> ○ Zwischenfruchtanbau 	2019/2020	total
<ul style="list-style-type: none"> • Eigentums- und Pachtverhältnisse 	2020	total
<ul style="list-style-type: none"> • Pachtflächen und Pachtentgelte <ul style="list-style-type: none"> ○ darunter: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen 	2020	total
	die letzten zwei Jahre	
<ul style="list-style-type: none"> • Viehbestände <ul style="list-style-type: none"> ○ Rinder ³⁾, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Geflügel einschl. Haltungsplätze 	1. März 2020	total
<ul style="list-style-type: none"> • Haltungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Rinder nach Nutzungszweck ○ Schweine nach Nutzungszweck, Art der Stallbe- und -entlüftung ○ Legehennen 	1. März 2020	repräsentativ
<ul style="list-style-type: none"> • Ökologischer Landbau 	2020	total
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsdüngerausbringung und -lagerung <ul style="list-style-type: none"> ○ Größe der mit Wirtschaftsdünger gedüngten Fläche ○ Abgebener und aufgenommener Wirtschaftsdünger ○ Flüssiger Wirtschaftsdünger: Ausgebrachte Menge auf Acker- und Dauergrünland, Düngerart und Ausbringungstechnik ○ Fester Wirtschaftsdünger: Ausgebrachte Menge auf Acker- und Dauergrünland und Düngerart ○ Zeit, die der Wirtschaftsdünger unbearbeitet auf Stopeln oder unbestellter Fläche lag, beim flüssigen Wirtschaftsdünger zusätzlich nach Ausbringungstechnik ○ Lagerung nach Düngerform, Art des Lagers, Lagerkapazität und Art der Abdeckung • Weitere Dünger <ul style="list-style-type: none"> ○ Größe der mit mineralischen Düngemitteln gedüngte Fläche ○ Ausgebrachte Menge organischer und abfallbasierter Dünger 	12-monatiger Zeitraum in 2019/2020 (Düngejahr)	repräsentativ
<ul style="list-style-type: none"> • Einkommenskombinationen im Betrieb 	Kalenderjahr 2019	repräsentativ

Merkmalskomplex	Berichtszeitraum, -punkt	Erhebungsart
<ul style="list-style-type: none"> • Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte <ul style="list-style-type: none"> ○ Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) ○ Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen ○ Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen ○ Leistung Dritter im Betrieb ○ Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) 	März 2019 bis Februar 2020	repräsentativ
	Kalenderjahr 2019	total
<ul style="list-style-type: none"> • Weiterführung des Betriebes "Hofnachfolge" in Einzelunternehmen (ohne GbR) 	2020	total
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsbildung des Betriebsleiters/ Geschäftsführers <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche und/ oder gartenbauliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss ○ Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme 	2020	total
	die letzten 12 Monate	
<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewinnermittlung ○ Umsatzbesteuerung 	Wirtschaftsjahr 2019/2020	repräsentativ
	2019	
<ul style="list-style-type: none"> • Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ¹⁾ 	Januar 2018 bis Dezember 2020	total

1) Übernahme aus Verwaltungsdaten.

2) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich.

3) Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Rechtsform des Betriebes 2020

Allgemeine Hinweise

Die Rechtsform bildet die Grundlage der externen und internen Rechtsbeziehungen einer Unternehmung. In der Agrarstrukturerhebung/ Landwirtschaftszählung lassen sich diese in folgende Rechtsformen gliedern:

- Einzelunternehmen,
- Personengemeinschaften, -gesellschaften,
- Juristische Personen.

0040 Rechtsform

Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/>	11
--	------	--------------------------	----

Schlüssel-Nr. 11 Einzelunternehmen

Eine natürliche Person ist Alleininhaber des Unternehmens und haftet alleine und unbeschränkt für dessen Verbindlichkeiten. Eine vertragliche Regelung entfällt. Der Alleininhaber bestimmt die Zielsetzung und Politik des Unternehmens. Einem Alleininhaber sind – sofern kein entsprechender Vertrag vorliegt – Ehepaare oder Geschwister gleichgesetzt.

Allgemeine Hinweise: Personengemeinschaften, -gesellschaften

Mehrere natürliche und/oder juristische Personen (mindestens zwei Personen), die als Gesellschafter in ihrer Verbundenheit (Eigentümerverband) Träger der Rechte und Pflichten sind und sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Die Gesellschaft verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Zu den Personengemeinschaften zählen folgende Gemeinschaften/Gesellschaften:

Personengemeinschaften, -gesellschaften		
Nicht eingetragener Verein	<input type="checkbox"/>	12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)	<input type="checkbox"/>	13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	<input type="checkbox"/>	14
Kommanditgesellschaft (KG)	<input type="checkbox"/>	15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG , einschließlich Ltd. & Co. KG)	<input type="checkbox"/>	17
Sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft)	<input type="checkbox"/>	16

Schlüssel-Nr. 12 Nicht eingetragener Verein

In das Vereinsregister nicht eingetragener, nicht rechtsfähiger Verein. Als Rechtsform ist er in landwirtschaftlichen Kooperationen anzutreffen. Im Gegensatz zum eingetragenen Verein ist er keine juristische Person.

Schlüssel-Nr. 13 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)

Auf einem Vertrag beruhende Personenvereinigung (z. B. mehrere Landwirte) zur Förderung eines gemeinsamen Zweckes. Im Gesellschaftsvertrag sind die Rechte und Pflichten (Beitrags-, Geschäftsführungs- und Treuepflicht) der Gesellschafter festgelegt. Geschäftsführung und Vertretung stehen, soweit vertraglich nicht anders geregelt, allen Gesellschaftern zu. Dazu gehören z. B. auch so genannte Vater-Sohn GbR (häufig gewählte Rechtsform im Rahmen der Einbindung des Hofnachfolgers in die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes).

Schlüssel-Nr. 14 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Eine Gesellschaft, bei der alle Eigentümer zugleich Unternehmer (Gesellschafter) sind, die mit ihrem gesamten Privatvermögen haften. Die OHG ist eine gemeinschaftliche Firma, bei der alle Gesellschafter die Befugnis zur Alleingeschäftsführung und Alleinvertretung haben und somit Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. Die OHG wird in das Handelsregister eingetragen.



Hierzu zählt auch die Mischform: „GmbH & Co. OHG“.

Schlüssel-Nr. 15 Kommanditgesellschaft (KG)

Handelsrechtliche Personengesellschaft, die sich von der OHG dadurch unterscheidet, dass zwei Typen von Gesellschaftern existieren. Gesellschafter sind die unbeschränkt haftenden Komplementäre und die nur mit ihrer Kapitaleinlage haftenden Kommanditisten. Geschäftsführung und Außenvertretung nehmen ausschließlich die Komplementäre wahr. Die KG wird in das Handelsregister eingetragen.



Hierzu zählen auch die Mischformen: „e.G. u. Co. KG“ und „AG & Co. KG“.

Schlüssel-Nr. 16 Sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaften)

Weitere Gesellschaften in Form des Zusammenschlusses von Personen, wie z. B. der Erbengemeinschaft, in der jeder Miterbe über seinen Anteil am Nachlass in Form der notariellen Beurkundung verfügen kann (Gesamthandgemeinschaft).

Schlüssel-Nr. 17 Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG einschließlich Ltd. & Co. KG)

Personengesellschaft, die der KG entspricht, nur dass der Komplementär eine GmbH ist. Die Haftung ist auf die Stammeinlage begrenzt. Der GmbH und Co. KG ist die Ltd. & Co. KG gleichzusetzen.

Allgemeine Hinweise: Juristische Personen des privaten Rechts

Juristische Personen des privaten Rechts sind Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen. Die juristische Person des privaten Rechts ist eine dauerhaft auf einen gemeinsamen Zweck gerichtete Personenvereinigung oder Organisation, die als solche (von der Summe ihrer jeweiligen Mitglieder und Organe unterschiedene Einheit) selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten ist und die durch Handlungen ihrer Organe am Rechtsverkehr teilnimmt. Die natürliche Einheit von Eigentümerschaft und Unternehmerfunktion fehlt. Als weiterer wesentlicher Unterschied zu Personengesellschaften ist die persönliche und unbeschränkte Haftung für die Gesellschaftsschulden für alle Gesellschafter ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Personengemeinschaften, -gesellschaften besteht die Möglichkeit von so genannten Einmann-Gesellschaften, z. B. Mini-GmbH.

Juristische Personen des privaten Rechts	
Eingetragener Verein (e. V.)	<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG)	<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)	<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)	<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen	<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	<input type="checkbox"/> 69

Schlüssel-Nr. 61 Eingetragener Verein

Eine in das Vereinsregister eingetragene Personenvereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die in der Satzung festgelegte Zielsetzung kann sowohl auf „nicht wirtschaftliche“ (z. B. soziale, kulturelle) Zwecke als auch wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet sein. Die Beschlussfassung erfolgt über den Vorstand, die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls über Ausschüsse oder Beiräte.

Schlüssel-Nr. 62 Eingetragene Genossenschaft (eG)

In das Genossenschaftsregister eingetragene Gesellschaft mit nicht geschlossener (freier und wechselnder) Mitgliederzahl, deren Zweck auf den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes gerichtet ist. Sie verfügt im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften nur dann über ein Mindestkapital, wenn dies durch Satzung bestimmt ist. Notwendige Organe sind Vorstand, Aufsichtsrat oder Bevollmächtigter und Generalversammlung.

Schlüssel-Nr. 63 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschl. Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über ihre obligatorischen Organe (Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung) handelt. Zusätzlich ist ein Aufsichtsrat fakultativ möglich. Die Gesellschafter erwerben über eine Stammeinlage Anteilsrechte an der Gesellschaft. Die Anteile sind im Unterschied zur Aktiengesellschaft nicht Gegenstand des freien Handelsverkehrs, sondern werden mit einem in notarieller Form geschlossenen Vertrag festgelegt. Als juristische Person ist die GmbH Handelsgesellschaft und Kaufmann kraft Rechtsform. Sie eignet sich als Rechtsform für kleinere und mittlere Unternehmen. Die Rechtsform Private Company limited by shares (Ltd.) ist der deutschen Rechtsform GmbH (Schlüssel-Nr.17) gleichzusetzen und ist wie diese eine Kapitalgesellschaft. Die UG, auch als Mini-GmbH bezeichnet, ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und gehört deshalb wie die GmbH zu den juristischen Personen. Bei der Mini-GmbH ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt und somit die Haftung der Gesellschafter mit ihrem persönlichen Vermögen grundsätzlich ausgeschlossen. Im Unterschied zur GmbH darf es bei der Mini-GmbH nur einen Geschäftsführer geben. Die Mini-GmbH ist eigenständig und somit steuerpflichtig.

Schlüssel-Nr. 64 Aktiengesellschaft (AG)

Die AG ist wie die GmbH eine Kapitalgesellschaft, besitzt eigene Rechtsfähigkeit und ist kraft Rechtsform Handelsgesellschaft und Kaufmann. Als juristische Person handelt die AG durch ihre Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung). In der Landwirtschaft sind häufig so genannte kleine (nicht börsennotierte) Aktiengesellschaften anzutreffen. Dies ist keine eigenständige Rechtsform, sondern sieht für Unternehmen mit einer begrenzten Zahl an Aktionären und Beschäftigten eine Reihe von vereinfachten Regeln vor, z. B. für das Einberufen der Hauptversammlung und die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer.

Schlüssel-Nr. 68 Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen

Bei einer Anstalt des privaten Rechts handelt es sich um eine auf Gesetz beruhende rechtliche und selbstständige Verwaltungseinrichtung, die einem öffentlichen Nutzungszweck dient. Die Stiftung ist eine rechtsfähige juristische Person des Privatrechts, um für eine gewisse Dauer einen bestimmten Zweck zu erreichen. Bei Zweckvermögen mit ideellen Besitzanteilen handelt es sich z. B. um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in privatrechtlicher Form (Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen, Waldinteressentengemeinschaften, Hauberggenossenschaften). Dies sind Privatwaldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen (Flächen werden über Nutzungsrechte zugewiesen) gemeinschaftlich zusteht und die der Forstaufsicht des Staates unterliegen.

Schlüssel-Nr. 69 Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

Zu den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts zählen sonstige Kapitalgesellschaften wie z. B. die europäische Aktiengesellschaft. Ausgenommen sind die einzeln aufgeführten Formen GmbH (Schlüssel-Nr. 63) und AG (Schlüssel-Nr. 64). Des Weiteren fallen hierunter Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie ausländische Rechtsformen (ausländische Kapital- oder Personengesellschaften oder sonstige ausländische Rechtsformen, außer Ltd. (Schlüssel-Nr. 17) und Mini-GmbH (Schlüssel-Nr. 63).

Allgemeine Hinweise: Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind der Staat (Bund, Land) und die dem Staat eingegliederten, aber mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestatteten Gebietskörperschaften (Gemeinde, Gemeindeverband, Kreis) und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts	
Gebietskörperschaft Bund	<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land	<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)	<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)	<input type="checkbox"/> 51

Schlüssel-Nr. 21 Gebietskörperschaft Bund

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt ist.

Schlüssel-Nr. 31 Gebietskörperschaft Land

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Landes bestimmt ist.

Schlüssel-Nr. 41 Sonstige Gebietskörperschaften

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Kreises, der Gemeinde oder des Kommunalverbandes bestimmt ist.

Schlüssel-Nr. 51 Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Auf einem Hoheitsakt (z. B. Gesetz) beruhende oder nachträglich durch ein Gesetz als Träger öffentlicher Aufgaben anerkannte Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Kirche, kirchliche Einrichtung, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften).

0024 Gemeinschaftslandeinheiten (Merkmal mit Sonderbehandlung -> kein FB-Inhalt)

Gemeinschaftslandeinheit ist eine Flächeneinheit an der gemeinsame Rechte bestehen (Allmende) und die von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt wird, ohne dass sie unter ihnen aufgeteilt ist. (siehe Anhang Umgang mit Gemeinschaftslandeinheiten -> nur für BY relevant)

0042 Gemeinsames Eigentum (Merkmal mit Sonderbehandlung -> kein FB-Inhalt)

Gemäß der IFS-Durchführungsverordnung sowie der Definition des EU-Handbuchs wird unter Gemeinsames Eigentum (Shared Ownership) folgender Sachverhalt definiert:

„Betrieb, bei denen der Betriebsinhaber eine natürliche Person ist, der Betrieb jedoch in einer Zusammenarbeit mit einem Ehepartner oder Familienmitglied geführt wird.“

Dieser Sachverhalt ist aus Sicht des Statistischen Bundesamtes schwer zu erheben, da es sich um ein subjektives Empfinden des 'Miteigentums' handelt. Das Statistische Bundesamt verfolgt somit den Ansatz, dass Gemeinsames Eigentum anhand vorhandener Daten selbst zu befüllen.

Diese eigene Befüllung des Merkmals wird mit der Statistiksoftware SAS durchgeführt und dient zur Erstellung des Eurofarm-Materials. Eine nationale Veröffentlichung des Merkmals ist nicht vorgesehen. (siehe Anhang, Sondermerkmale, Gemeinsames Eigentum)

0043, 0044 Sitz und Kennnummer des übergeordneten Unternehmens (Merkmal mit Sonderbehandlung-> kein FB-Inhalt)

Wird vom Statistischen Bundesamt ermittelt und bereitgestellt (siehe Anhang, Sondermerkmale, Unternehmensverflechtung).

Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2020

Allgemeine Hinweise

Zu diesem Abschnitt zählen alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland), unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen).

Werden Ackerrandstreifen als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, zählen sie zu der jeweiligen Kultur. Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten gehören zu sonstige Kulturen auf dem Ackerland (Code 0196 bzw. 4196). Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland gehören zur Branche mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch (Code 0200 bzw. 4800).

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören nicht dazu, diese zählen zu Kulturen im Freiland. Ebenso zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, nur bei sehr dichtem Gewebe mit einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr zählen diese dazu. Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden, zählen nur einmal. Im Falle von Etagenbau zählt nur die Grundfläche. Wege zwischen den Beeten gehören dazu.

Lager- bzw. Stellflächen zählen dagegen **nicht** dazu. Sie zählen zu Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (Code 0244).

Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen).

Alle Flächen zählen nur einmal, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall zählt die Fläche zu der Kultur, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer zählt die Fläche zu der Kultur, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland (z. B. Aufforstungsflächen) nachwachsende Rohstoffe angebaut, zählen diese zu den jeweiligen Kulturen.

Bewirtschaften Sie Ackerland oder betreiben Sie Gartenbau?	Code 0100	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 4001.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	

0100 Erfüllt Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Voraussetzungen: Bewirtschaften Sie Ackerland? Betreiben Sie Gartenbau?

Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 4001	Ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1	▶ Beantworten Sie zunächst die folgende Frage und geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 nur die jeweilige Gesamtfläche an.
		Ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2	▶ Beantworten Sie zunächst die folgende Frage und geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 auch die jeweilige Ökofläche an.
		Nein <input type="checkbox"/> 3	▶ Geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 nur die jeweilige Gesamtfläche an.

4001 Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?

Landwirtschaftliche Betriebe, die pflanzliche Erzeugnisse vollständig oder teilweise nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produzieren und einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens staatlich zugelassener Kontrollstellen unterliegen.

Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes ökologisch bewirtschaftet, so ist Code 4001 mit „Ja, vollständig“ zu beantworten. Wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche teilweise ökologisch und teilweise konventionell bewirtschaftet, so ist Code 4001 mit „Ja, teilweise“ zu beantworten. Das bedeutet: Ist der Betrieb als Ganzes umgestellt worden, so ist die Angabe der ökologisch bewirtschafteten Flächen nach Kultur- und Fruchtarten nicht erforderlich. Diese werden lediglich in den Fällen benötigt, wenn der Betrieb sowohl konventionell als auch ökologisch wirtschaftet.



Betriebe ohne LF beantworten die Eingangsfrage zum ökologischen Landbau (C4001) nicht (dazu gehören unter anderem Betriebe, die ausschließlich Speisepilze produzieren). Auch wenn ein Betrieb, der ausschließlich Speisepilze produziert, diese Flächen ökologisch bewirtschaftet, hat er in C4001 keine Eintragung zu machen. Sollte ein zuvor beschriebener Betrieb die Eingangsfrage dennoch mit "ja" beantworten, ist es dem Landwirt nicht möglich in IDEV seine Eintragung zu löschen. Um keine Folgefehler auszulösen soll er die Eingangsfrage in diesem Fall mit "nein" beantworten. Im Fachverfahren wird die Eingangsfrage für diesen Betrieb maschinell auf leer gesetzt.

Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2020

	Code	ha	a
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene landwirtschaftlich genutzte Flächen,	die bereits umgestellt sind	4010	_____
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden	2 4011	_____

4010 Umgestellte LF (Landwirtschaftlich genutzte Fläche)

Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, auf der die Umstellung auf den ökologischen Landbau nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abgeschlossen ist. Die auf dieser Fläche produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

4011 In Umstellung befindliche LF (Landwirtschaftlich genutzte Fläche)

Landwirtschaftlich genutzte Fläche oder Teilfläche, die sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gegenwärtig in Umstellung befindet. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Anbau auf dem Ackerland 2020

(Hinweise zum Umgang mit Ackerrandstreifen siehe S.9 „Allgemeine Hinweise“)

Getreide zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung

	Gesamtfläche			darunter Ökofläche			
	Code	ha	a	Code	ha	a	
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn	0101	_____	_____	4101	_____	_____
	Sommerweizen (ohne Durum)	0102	_____	_____	4102	_____	_____
	Hartweizen (Durum)	0103	_____	_____	4103	_____	_____
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____	_____	4104	_____	_____
	Triticale	0105	_____	_____	4105	_____	_____
	Wintergerste	0106	_____	_____	4106	_____	_____
	Sommergerste	0107	_____	_____	4107	_____	_____
	Hafer	0108	_____	_____	4108	_____	_____
	Sommermenggetreide	0109	_____	_____	4109	_____	_____
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	_____	_____	4110	_____	_____
	anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum auch Nichtgetreide- pflanzen wie Buchweizen, Amaranth u. Ä.)	0111	_____	_____	4111	_____	_____

0101 (4101) Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn

Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Winterform einschließlich Dinkel und Einkorn. Flächen, auf denen Hartweizen (Durum) angebaut wird, gehören **nicht** dazu.



Dinkel, unabhängig von der Sommer- oder Winterform, gehört grundsätzlich zu Code 0101 "Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn".

0102 (4102) Sommerweizen (ohne Durum)

Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Sommerform. Flächen, auf denen Hartweizen (Durum) angebaut wird, gehören **nicht** dazu.

0103 (4103) Hartweizen (Durum)

Getreideart, die meist als Sommergetreide angebaut und vorwiegend zur Herstellung von Teigwaren verwendet wird.

0104 (4104) Roggen und Wintermenggetreide

Roggen einschl. Mischungen mit Roggen bzw. verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau mit Aussaat vorwiegend im Herbst.

0105 (4105) Triticale

Kreuzung aus Weizen und Roggen, die überwiegend als Futtergetreide, aber auch für landwirtschaftliche Brennereien angebaut wird. Auch in der Nahrungsmittelerzeugung und in der Biogas- und/oder Ethanolproduktion findet Triticale Verwendung.

0106 (4106) Wintergerste

Getreide, das überwiegend als Futtergerste verwendet und im Herbst ausgesät wird.

0107 (4107) Sommergerste

Getreide, das unter anderem als Braugerste Verwendung findet und ertragsschwächer als in der Winterform ist. Wird im Frühjahr ausgesät.

0108 (4108) Hafer

Überwiegend Sommergetreide, das in erster Linie als Futtergetreide verwendet wird. Auch in der Nahrungsmittelerzeugung findet Hafer Verwendung.

0109 (4109) Sommermenggetreide

Verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau als Sommerfrucht.

0110 (4110) Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)

Anbau zur Ernte von voll ausgebildeten und ausgereiften Körnern einschl. Kolbenmais (mit dem Mähdreher geerntet), der u. a. zu Schrotsilage verarbeitet wird.

Die Fläche für Lieschkolbenschrot (LKS) zählt zur Silomaisfläche (Code 0122 bzw. 4122). Zuckermais Kolben für den menschlichen Verzehr gehören zu Gemüse und Erdbeeren im Freiland (Codes 0181 bis 0182 bzw. 4181 bis 4182).



Hierzu gehören auch Maislabyrinth, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Folglich nur, wenn der Mais geerntet wird.

0111 (4111) Anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum, auch Nichtgetreidepflanzen wie Buchweizen, Amaranth u. Ä.)

Hierzu gehören auch Nichtgetreidepflanzen wie Amaranth, wenn sie wie Getreide angebaut werden und ebenfalls der Körnergewinnung dienen.

Pflanzen zur Grünernte

Allgemeine Hinweise

Alle Kulturarten, die in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, für Silage oder Heu). Zu Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (Code 0123 bzw. 4123) zählen alle Mischkulturen mit einem Anteil von mindestens 80% Leguminosen. Alle anderen Kulturen (auch alle weiteren Mischkulturen) zur Ganzpflanzenernte zählen zu anderen Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (Code 0125 bzw. 4125). Code 0124 bzw. 4124 beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland nach Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

Pflanzen zur Grünernte	Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)	0122	_____	_____	4122	_____	_____
	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121	_____	_____	4121	_____	_____
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80% Leguminosen) .	0123	_____	_____	4123	_____	_____
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0124	_____	_____	4124	_____	_____
	andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125	_____	_____	4125	_____	_____

0121 (4121) Getreide zur Ganzpflanzenernte einschl. Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)

Alle Arten von Getreide (z. B. Roggen, Triticale, Wintergerste), die als **ganze Pflanze** geerntet werden. Bei der Teigreife handelt es sich um einen noch nicht ausgereiften, teigig weichen Zustand des Korns.

0122 (4122) Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS)

Ernte der ganzen, noch grünen Maispflanzen einschließlich Lieschkolbenschrot (ganze Maiskolben mitsamt Hüllblättern). Hierunter fallen auch beihilfefähige Flächen, auf denen Bejagungsschneisen zur gezielten Abwehr von Schwarzwildbeständen angelegt wurden. Diese Flächen können z.B. mit Blühstreifen angelegt oder mit anderen Kulturen (z. B. Gerste) angebaut oder in ihrer Selbstbegrünung überlassen sein. Sie stellen einen untergeordneten Teil der Flächen für Silomais/Grünmais dar und sind daher zur Bewirtschaftung erforderlich.

0123 (4123) Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80% Leguminosen)

In diese Gruppe fallen z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen, die grün geerntet oder auch als Heu gewonnen werden.

Zu den feinsamigen Leguminosen gehören u. a. Rotklee, Weißklee, Inkarnatklee (Blut- bzw. Rosenklee), ägyptischer oder persischer Klee, Bastardklee, Gelbklee, Süßklee und Esparsette sowie Luzerne (Alfalfa), Erbsen, Wicken, Serradella und Süßlupinen. Klee-grasmischungen sind ein Futterpflanzengemenge aus Futtergräsern und Leguminosen. Klee-Luzerne-Gemische werden zum Ausgleich ungünstiger Wachstumsbedingungen angebaut.

0124 (4124) Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)

Grasanbau (auch Grasmischungen mit überwiegendem Grasanteil) auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden oder zur Heugewinnung, der nicht länger als fünf Jahre auf derselben Fläche steht (**kein Dauergrünland**).

0125 (4125) Andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)

Hierzu gehören z. B. Phacelia, Sonnenblumen, Raps und alle weiteren Pflanzen und Mischkulturen (z. B. Klee-gras mit 60 bis 80 % Kleeanteil am Bestand).

Hackfrüchte

Hackfrüchte	Kartoffeln	0140	_____	_____	4140	_____	_____
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung	0145	_____	_____	4145	_____	_____
	andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) 3	0146	_____	_____	4146	_____	_____

0140 (4140) Kartoffeln

Dazu gehören Speisekartoffeln sowie Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln.

0145 (4145) Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung

Zuckerrübenanbau in der Regel zum Zweck der Zuckerherstellung (einschl. zum Zweck der Ethanol- und Energieerzeugung).

0146 (4146) Andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren)

Ausschließlich zur Verfütterung angebaute Runkel- und Futterrüben, des Weiteren u. a. Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Markstammkohl sowie Topinambur.

Speisemöhren und -rüben (Steckrüben) zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. 4781 bis 4783).

Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung

Allgemeine Hinweise

Hierzu gehören alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. 4781 bis 4783).

Hülsenfrüchte 4	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____	_____	4131	_____	_____
	Ackerbohnen	0132	_____	_____	4132	_____	_____
	Süßlupinen	0133	_____	_____	4133	_____	_____
	Sojabohnen	0135	_____	_____	4135	_____	_____
	andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	0134	_____	_____	4134	_____	_____

0131 (4131) Erbsen (ohne Frischerbsen)

Erbsen zur Körnergewinnung (Saat-, Körnergewinnung). Diese finden Verwendung als eiweißreiches Kraftfutter, aber auch als Saatgut im Zwischenfruchtanbau. Frischerbsen zählen zum Gemüse (Code 0181 bis 0183 bzw. 4781 bis 4783).

0132 (4132) Ackerbohnen

Ackerbohnen zur Körnergewinnung (Saat-, Körnergewinnung). Diese finden Verwendung als eiweißreiches Kraftfutter, aber auch als Saatgut im Zwischenfruchtanbau. Frischbohnen zählen zum Gemüse (Code 0181 bis 0183 bzw. 4781 bis 4783).

0133 (4133) Süßlupinen

Süßlupinen zur Körnergewinnung mit geringem Alkaloidgehalt von unter 0,05 %. Lupinen gehören zur Gruppe der Körnerleguminosen und finden Verwendung als eiweißreiches Kraftfutter.



Hierzu gehören auch Lupinen für Speisezwecke (Speiselupinen).

0135 (4135) Sojabohnen

Ölpflanze, aus der Familie der Hülsenfrüchtler.

0134 (4134) Andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung

Hierunter fallen trocken geerntete Speiseerbsen und -bohnen, Wicken, Linsen und andere Leguminosensamen (ohne Lupinen).

Ölfrüchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung**Allgemeine Hinweise**

Kulturen, unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung.

			Gesamtfläche			darunter Ökofläche		
			Code	ha	a	Code	ha	a
Ölfrüchte	zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterraps	0161	_____	__	4761	_____	__
		Sommerraps, Winter- und Sommerrüben	0162	_____	__	4762	_____	__
		Sonnenblumen	0163	_____	__	4763	_____	__
		Öllein (Leinsamen)	0164	_____	__	4764	_____	__
		andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Ölrettich)	0165	_____	__	4765	_____	__

0161 (4761) Winterraps

Körnerfrucht zur Ölgewinnung (für den Nahrungsmittelsektor und die industrielle Verwertung, z. B. auch als nachwachsender Rohstoff), die in der Regel Ende August/Anfang September eingesät wird und über Winter auf der Fläche verbleibt.

0162 (4762) Sommerraps, Winter- und Sommerrüben

Sommerraps (im Frühjahr eingesät) und Rüben im Anbau als Körnerfrucht zur Ölgewinnung (einschl. der Verwendung als Energiepflanze).

0163 (4763) Sonnenblumen

Ölpflanze, zur Körnergewinnung geerntet, die überwiegend der Ölgewinnung (einschl. zur Energiegewinnung), aber auch als Futterpflanze dient.

0164 (4764) Öllein (Leinsamen)

Öllein (Leinsamen), im Anbau als Körnerfrucht hauptsächlich zur Ölgewinnung geerntet.

0165 (4765) Andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn)

Hierzu gehören u. a. Mohn, Körnersenf, Sesam und Kürbiskerne, hauptsächlich zur Ölgewinnung. Die Verwendung kann in der menschlichen und tierischen Ernährung erfolgen, aber auch in der Technik, Medizin und Kosmetik.

Weitere Handelsgewächse

Weitere Handelsgewächse	Hopfen	0171	_____	4771	_____	
	Tabak	0172	_____	4772	_____	
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) 2	im Freiland	0178	_____	4778	_____
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 3	0179	_____	4779	_____
	Hanf	0174	_____	4774	_____	
	andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)	0175	_____	4175	_____	
	ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus und Rohrglanzgras)	0176	_____	4776	_____	
	alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)	0177	_____	4177	_____	

0171 (4771) Hopfen

Mehnjähriges Gewächs mit vorwiegendem Einsatz bei der Bierherstellung. Alt- und Junghopfen gehören dazu.

0172 (4772) Tabak

Einjährige Pflanze im Anbau für die Verarbeitungsindustrie (Tabak-, Zigarren- und Zigarettenindustrie).

0178 (4778) Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) im Freiland

0179 (4779) Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern

Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen hierzu.

0174 (4774) Hanf

Anbau zur Herstellung von Spinnfasern für die Industrie, z. B. zur Herstellung von Formteilen oder Dämmstoffen sowie der Anbau als nachwachsender Rohstoff.

0175 (4175) Andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)

Sonstige, hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts, angebaute Pflanzen, z. B. Jute, Manilafasern (Faserbanane), Brennnessel und Sisal.

0176 (4776) Ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus und Rohrglanzgras)

Alle Pflanzen bzw. Handelsgewächse, die ausschließlich zur Energieerzeugung genutzt werden, soweit sie nicht zu anderen Kulturen (z. B. Raps, Getreide) zählen. Hierzu gehört neben Miscanthus auch Rohrglanzgras.

0177 (4177) Alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)

Auch Färberpflanzen, anderweitig nicht aufgeführt, gehören hierzu. Buchweizen zählt **nicht** dazu, sondern zu anderem Getreide zur Körnergewinnung (Code 0111 bzw. 4111). Auch Flächen mit schnell wachsenden Gehölzen (Kurzumtriebsplantagen) zählen **nicht** dazu. Kurzumtriebsplantagen gehören zu Code 0243.

Gartenbauerzeugnisse

Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 4	im Freiland	im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen	0181	_____	_____	4781	_____	_____
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182	_____	_____	4782	_____	_____
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	3	0183	_____	_____	4783	_____	_____
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) 5	im Freiland	0184	_____	_____	4784	_____	_____	
			unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	3	0185	_____	_____	4785	_____
	Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf 6	im Freiland	0187	_____	_____	4787	_____	_____	
unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern			3	0188	_____	_____	4788	_____	_____

Gemüse und Erdbeeren (einschl. Spargel, ohne Pilze)

Allgemeine Hinweise

Hierzu zählen nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus (keine Haus- und Nutzgärten). **Speisekräuter** im Feldanbau oder unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) **gehören zu Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Codes 0178 bzw. 4778 oder 0179 bzw. 4779)**. Frühbeete zählen zu den Freilandflächen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern, sondern zu den Freilandflächen.

0181 (4781) Im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen

Gemüseanbau einschließlich Spargel und Erdbeeren **im Freiland und in Frühbeeten**, z. B. Kohl auf Flächen, auf denen im Rahmen der Fruchtfolge auch landwirtschaftliche Kulturen wie Getreide u. Ä. angebaut werden. Die Anzucht von Jungpflanzen und der Samenanbau ausschließlich für den Eigenbedarf gehören dazu. **Nicht** dazu zählen die Saatguterzeugung zum Verkauf (Code 0186 bzw. 4786) und der Anbau in Haus- und Nutzgärten (Code 0239 bzw. 4239).

0182 (4782) Im Freiland im Wechsel mit anderen Gartengewächsen

Gemüseanbau einschließlich Spargel und Erdbeeren **im Freiland und in Frühbeeten**, z. B. Gurken im Wechsel mit anderen Gartengewächsen wie Blumen u. Ä. Die Anzucht von Jungpflanzen und der Samenanbau ausschließlich für den Eigenbedarf gehören hierzu. **Nicht** dazu zählen die Saatguterzeugung zum Verkauf (Code 0186 bzw. 4786) und der Anbau in Haus- und Nutzgärten (Code 0239 bzw. 4239).

0183 (4783) Unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören nicht dazu, diese zählen zu Kulturen im Freiland (Code 0181 bis 0182 bzw. 4781 bis 4782). Ebenso zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, nur bei sehr dichtem Gewebe mit einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr zählen diese dazu. Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden, zählen nur einmal. Im Falle von Etagenbau zählt nur die Grundfläche. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Lager- bzw. Stellflächen zählen dagegen **nicht** dazu. Sie zählen zu Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (Code 0244).

Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)

Allgemeine Hinweise

Hierzu gehören nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten). Frühbeete zählen zu Freilandflächen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern, sondern zu den Freilandflächen. **Zierkürbisse** zählen zu den Zierpflanzen, ebenso Gehölze zum Grün- und Blütenschnitt.

0184 (4784) Im Freiland

Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland im Erwerbsgartenbau einschließlich Jungpflanzen für den Eigenbedarf und Stauden (ohne Baumschulen und ohne Haus- und Nutzgärten). Frühbeete und Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen ebenfalls zu den Freilandflächen.

0185 (4785) Unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern

Blumen- und Zierpflanzen im Erwerbsgartenbau, deren Aufwuchs ganz oder überwiegend unter begehbaren Schutzabdeckungen stattfindet, einschließlich Jungpflanzen für den Eigenbedarf und Stauden (ohne Baumschulen und ohne Haus- und Nutzgärten). Die Definition des Merkmals „Unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern“ siehe unter Code 0183 bzw. 4783.

Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf

0187 (4787) Im Freiland

0188 (4788) Unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschl. Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf. Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) gehören zu Gemüse und Erdbeeren oder Blumen und Zierpflanzen (Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785).

Weitere Positionen des Anbaus auf dem Ackerland

Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)	0195	_____	_____	4195	_____	_____
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland 7 <i>Bitte benennen Sie die Kulturen:</i>						
_____	0196	_____	_____	4196	_____	_____
Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch 8	0200	_____	_____	4800	_____	_____
Ackerland insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 (bzw. 4101) auf Seite 9 bis Code 0200 (bzw. 4800) auf dieser Seite.</i>	0210	_____	_____	4810	_____	_____

0195 (4195) Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut überwiegend im Feldanbau (ggf. auch unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern) einschließlich Rüben und Grünfütterpflanzen zur Samengewinnung. Saat- und Pflanzgut von Getreide, getrocknete Hülsenfrüchte, Eiweißpflanzen, Kartoffeln und Ölsaaten gehören nicht dazu.

0196 (4196) Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

In der Regel handelt es sich um Kulturen mit geringem wirtschaftlichen Nutzen, wie z. B. Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen (auch förderfähige Flächen) mit an den Standort angepassten Pflanzenarten. Mischkulturen zählen **nicht** hierzu, sondern zu der Anbaukultur mit dem höchsten wirtschaftlichen Nutzen (z. B. andere Hackfrüchte, andere Ölfrüchte, andere Handelsgewächse, andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte).

0200 (4800) Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, ungeachtet dessen, ob ein Anspruch auf Beihilfe, z. B. durch die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, besteht oder nicht und auf dem für die Dauer eines Erntejahres keine Ernte erzeugt wird.

0210 (4810) Ackerland insgesamt (Code 0101 bis 0200 bzw. 4101 bis 4196, 4800)

Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern; ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen sowie Schwarz-/Grünbrache und stillgelegte Ackerflächen im Rahmen der Stilllegung.

Nicht zum Ackerland zählen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen, sowie Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt. Wenn auf einer Fläche fünf Jahre oder länger die gleiche Kulturpflanze verbleibt und wiederkehrende Erträge liefert, zählt diese zu den Dauerkulturen und nicht zum Ackerland (Ausnahmen hierzu sind z. B. Hopfen, Spargel, Erdbeeren).

Dauerkulturen und Dauergrünland 2020

Dauerkulturen

Allgemeine Hinweise

Landwirtschaftliche Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, die den Boden während eines längeren Zeitraums beanspruchen (fünf Jahre oder länger) wie Obstanlagen, Rebland, Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes und andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen). Nicht dazu zählen z.B. Hopfen, Spargel und Erdbeeren.

			Gesamtfläche			darunter Ökofläche		
			Code	ha	a	Code	ha	a
Dauerkulturen	Baumobstanlagen für Kernobst	im Freiland	0221	_____	__	4721	_____	__
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 1	0222	_____	__	4722	_____	__
	Baumobstanlagen für Steinobst	im Freiland	0223	_____	__	4723	_____	__
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 1	0224	_____	__	4724	_____	__
	Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	im Freiland	0212	_____	__	4212	_____	__
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 1	0214	_____	__	4714	_____	__
	Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen) ..		0213	_____	__	4213	_____	__
	Rebflächen für die Erzeugung von Weinen		0215	_____	__	4815	_____	__
	Rebflächen für Tafeltrauben		0216	_____	__	4216	_____	__
	Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 2	im Freiland	0217	_____	__	4217	_____	__
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 1	0236	_____	__	4736	_____	__
	Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)		0218	_____	__	4218	_____	__
Andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)		0219	_____	__	4219	_____	__	

0221 (4721) Baumobstanlagen für Kernobst im Freiland
0222 (4722) Baumobstanlagen für Kernobst unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen
einschl. Gewächshäusern

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obstbäumen mit Kernobst ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind). Hierzu zählen z.B. Äpfel-, Birnen-, Quitten-, oder Mispelbäume zum Frischverzehr oder zur industriellen Weiterverarbeitung (z.B. Herstellung von Konfitüre/Marmelade, Saft usw.).

0223 (4723) Baumobstanlagen für Steinobst im Freiland
0224 (4724) Baumobstanlagen für Steinobst unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen
einschl. Gewächshäusern

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obstbäumen mit Steinobst ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind). Hierzu zählen Obstanlagen wie Pfirsiche und Nektarinen, Aprikosen und Marillen, Süß- und Sauerkirschen, Pflaumen zum Frischverzehr oder zur industriellen Verarbeitung (z. B. Herstellung von Konfitüre/Marmelade, Saft, Konservierung in Dosen usw.).

Nicht zu den Baumobstanlagen zählen Erdbeeren (Code 0181 bis 0183 bzw. 4781 bis 4783) und Obstbäume in Haus- und Nutzgärten (Code 0239 bzw. 4239).

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

0212 (4212) Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) im Freiland
0214 (4714) Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind). Zu den Beerenobstanlagen zählen Strauchbeeren, wie Johannisbeeren, Himbeeren, Heidelbeeren sowie Holunder.

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

Nicht zu den Beerenobstanlagen zählen Erdbeeren (Codes 0181 bis 0183 bzw. 4781 bis 4783) sowie Beerenobstanlagen in Haus- und Nutzgärten (Code 0239 bzw. 4239).

0213 (4213) Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)
Nicht dazu gehören Nussbäume in Haus- und Nutzgärten (Code 0239 bzw. 4239).

Rebflächen

Allgemeine Hinweise

Mit Reben bestockte Flächen, gleichgültig, ob sie im Ertrag stehen oder nicht (auch Junganlagen) sowie zeitweilig brachliegende Rebflächen, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden. Die Rebflächen werden unterschieden in Flächen für Keltertrauben und Tafeltrauben. Nicht zum Rebland zählen Flächen, die vorübergehend anderweitig genutzt werden sowie ehemalige Rebflächen, die nicht mehr bestockt werden sollen (Drieschen siehe C0241). Rebschulen und Unterlagenschnittgärten zählen zu Baumschulen ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf (Code 0217 bzw. 4217 oder 0236 bzw. 4726).

0215 (4815) Rebflächen für Keltertrauben

Rebflächen, die regelmäßig zur Erzeugung von Keltertrauben (Wein- oder Saftproduktion) genutzt werden.

Davon:

0225 (4725) Rebflächen für die Erzeugung von Qualitätswein

Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.); wird aufgrund der Lage im Weinbaugebiet typisiert.

0226 (4726) Rebflächen für die Erzeugung von Landwein

Weine mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.); wird aufgrund der Lage im Weinbaugebiet typisiert.

0227 (4727) Rebflächen für die Erzeugung von deutschem Wein

Weine ohne geschützte Herkunftsangabe, wird aufgrund der Lage im Weinbaugebiet typisiert.

0216 (4216) Rebflächen für Tafeltrauben

Rebflächen, die regelmäßig zur Erzeugung von Tafeltrauben genutzt werden.

0217 (4217) Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) im Freiland

0236 (4726) Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen), die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes (siehe C0242)) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen. Vorübergehend brachliegende Baumschulflächen, die für Baumschulanpflanzungen vorbereitet und der Nutzung wieder zugeführt werden, gehören auch weiterhin zu Baumschulen.

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

0218 (4218) Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)

Hierzu gehören Flächen mit geschlossenen Beständen von Weihnachtsbäumen (Tannen, Kiefern usw.) der landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb des Waldes. Ebenso dazu zählen Nadelgehölze, die zur Gewinnung von Schnittgrün dienen.

Weihnachtsbaumbestände, die nicht mehr gepflegt werden, zählen zur Waldfläche (Code 0242).

0219 (4219) Andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)

Andere Dauerkulturen, insbesondere für Korb- und Flechtmaterialien. **Kultivierte** Trüffel gehören hierzu.

Dauergrünland

Allgemeine Hinweise

Grünlandflächen, die fünf Jahre oder länger zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden sowie zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmt sind. Dazu gehören auch Neuansaat von Dauergrünland.

Zum Dauergrünland zählen Wiesen und Mähweiden, Weiden mit Almen, Hutungen und Streuwiesen. Bei Mähweiden wechseln Schnitt und Beweidung in kürzeren oder längeren Zeiträumen regelmäßig. Hutungen sind nur gelegentlich durch Beweidung genutzte Flächen (Nutzungen ohne nennenswerten Mehraufwand an Düngung und Pflege). Der Aufwuchs von Streuwiesen ist nur zur Gewinnung von Einstreu für die Viehhaltung verwendbar.

Zum Dauergrünland zählen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt; andernfalls zählen diese Flächen zu den Obst-, Beeren- oder Nussanlagen (Code 0212 bis 0214, 0221 bis 0224 bzw. 4212 bis 4213, 4714, 4721 bis 4724) unter Dauerkulturen. Naturschutzflächen gehören zum ertragsarmen Dauergrünland (Code 0233 bzw. 4233).

Nicht zum Dauergrünland zählen Ackerwiesen und -weiden, wenn diese Fläche mindestens ein Jahr bis weniger als fünf Jahre beansprucht wird. Sie zählen zum Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (Code 0124 bzw. 4124). Ferner zählen Grünlandflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen o. ä. Gründen nicht mehr genutzt werden (Sozialbrache) nicht zum Dauergrünland, sondern zu den dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ohne Prämienanspruch (Code 0241).

Die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen und in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gehaltenen Dauergrünlandflächen, für die deshalb ein Beihilfeanspruch besteht, zählen zu Code 0234 bzw. 4834.

Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231	_____	_____	4231	_____	_____
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232	_____	_____	4232	_____	_____
	ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen)	3 0233	_____	_____	4233	_____	_____
	aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch	4 0234	_____	_____	4834	_____	_____

0231 (4231) Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)

Wiesen sind Dauergrünlandflächen, deren Nutzung in der Regel durch Schnitt zur Futtergewinnung erfolgt; die Beweidung wird höchstens als Nachweide, meist nur im Herbst, durchgeführt.

0232 (4232) Weiden (einschl. Mähweiden und Almen)

Dauergrünland auf Böden guter oder mittlerer Qualität. Diese Flächen können normalerweise intensiv beweidet werden.

Dazu gehören nicht:

- ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen) (Code 0233 bzw. 4233),
 - aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch (Code 0234 bzw. 4834).
- Weiden sind Dauergrünlandflächen mit regelmäßiger Weidenutzung bzw. wechselnder Mäh- und Weidenutzung. Almen sind Extensivweiden im Gebirge, namentlich hochgelegene Weideflächen, die oft als Sommerweiden für Jungvieh genutzt werden.

0233 (4233) Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen)

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen zählen hier ebenfalls zu. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald).

Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.



Hierzu zählen auch Mieten auf unbefestigte Dauergrünlandflächen.

0234 (4834) Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)	0239	_____	_____	4239	_____	_____
--	------	-------	-------	------	-------	-------

0239 (4239) Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)

Hierzu zählen Flächen, auf denen landwirtschaftliche Erzeugnisse (Gartengewächse, wie Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Kartoffeln) für den Eigenbedarf angebaut werden, auch Gabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge.

Hierzu gehören auch Flächen, die für den Eigenbedarf von Gemeinschaftshaushalten wie z. B. Versuchsbetrieben, kirchlichen Gemeinschaften, Pensionaten, Gefängnissen usw. bewirtschaftet werden, sofern der mit einem solchen Gemeinschaftshaushalt verbundene Betrieb die übrigen Kriterien eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllt.

Nicht zu den Haus- und Nutzgärten rechnen die Flächen des Feldgemüseanbaus und des Erwerbsgartenbaus, auch wenn sie eingezäunt sind sowie private Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten. Flächen, auf denen Futter für Tiere jeglicher Art angebaut wird, gehören zu den jeweiligen Positionen im Anbau auf dem Ackerland, auch wenn die Tiere vom Betriebsinhaber und seinen Haushaltsangehörigen für den Eigenverbrauch gehalten werden.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche			
Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf			
Seite 11 bis Code 0239 (bzw. 4239) auf dieser Seite	0240	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		4240	<input type="text"/>

0240 (4240) Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Die LF umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland einschließlich gärtnerische Kulturen, Erdbeeren und Gartenbauerzeugnisse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland,
- Dauergrünland einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren), Nüsse,
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen,
- andere Dauerkulturen (z. B. Korbweiden).

Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2020

Allgemeine Hinweise

Sonstige Flächen umfassen die nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) sowie Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Waldflächen, Kurzumtriebsplantagen, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.

		Gesamtfläche		
		Code	ha	a
Sonstige Flächen	Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch	1 0241	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Waldflächen	2 0242	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)	0243	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z. B. Landschaftselemente)	3 0244	<input type="text"/>	<input type="text"/>

0241 Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Dazu zählen beispielsweise auch ehemalige Reblächen, die nicht mehr bestockt werden sollen (Drieschen).

Stilllegungen bzw. Brachflächen, die vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sonst aber der Fruchtfolge unterliegen oder in einem landwirtschaftlich und ökologisch guten Zustand erhalten werden (mit oder ohne Beihilfe- oder Prämienanspruch) sind unter Code 0200 bzw. 4800. bzw. zu aus der Erzeugung genommenem Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch (Code 0234 bzw. 4834) anzugeben.

Parks und Grünanlagen gehören zu Gebäude- und Hofflächen sowie anderen Flächen (Code 0244).



Hierzu zählen auch Flächen, die mehr als 5 Jahre weder landwirtschaftlich genutzt, noch Prämien für die Fläche eingenommen wurden.

0242 Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen zählen ebenfalls hierzu. Zudem gehören forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes dazu.

Nicht dazu gehören Walnuss- und Esskastanienbäume, die überwiegend für die Fruchterzeugung bestimmt sind (Code 0213 bzw. 4213) und andere nicht forstliche Baumanlagen und Korbweidenpflanzungen (Code 0219 bzw. 4219); Flächen mit einzelnen Bäumen, kleine Baumgruppen und einzelne Baumreihen; Parks, gewerbliche Forstbaumschulen und sonstige Baumschulen außerhalb des Waldes (Code 0217 bzw. 4217) und Weihnachtsbaumkulturen (Code 0218 bzw. 4218).

0243 Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- und Zellstoffgewinnung)

Hierbei handelt es sich um bewirtschaftete Forstflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit bis zu etwa 20 Jahren beträgt. Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen. Dazu gehören Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- und Zellstoffgewinnung.



Es spielt keine Rolle, ob die KUPs auf Ackerland stehen. Gesetzliche Grundlage für die Einstufung der KUPs außerhalb des Ackerlands ist die EU-VO 2018/1091

Nicht dazu gehören Mutterquartiere für Pappeln usw., die der vegetativen Vermehrung von Stecklingen und Setzruten dienen und zum Weiterverkauf für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen bestimmt sind, diese zählen zu Baumschulen (Code 0217 bzw. 4217 oder 0236 bzw. 4736).

0244 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z. B. Landschaftselemente)

Neben Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z. B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten, Verkaufs- und Lagerflächen in Gewächshäusern usw. dazu.



Hierzu zählen auch Mieten auf befestigten Flächen (Fahrsilos). Mieten auf unbefestigten Flächen zählen, wenn es sich ursprünglich um Ackerland handelt zu Code 0200 (Brache mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch), wenn es sich um Dauergrünland handelt, zu Code 0233 (Ertragsarmes Dauergrünland).

Landschaftselemente

Dazu gehören sogenannte größere Landschaftselemente an oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Hecken, Knicks und Feldgehölze sowie Feuchtgebiete (bis 2000 m²) und Lesesteinwälle.

Öd- und Unland

Flächen, die nicht oder nicht ohne Weiteres land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, wie Felsen, Schutthalden, Hecken, ferner Sandgruben, Steinbrüche, Torfstiche und anderes Abbauland sowie Campingplätze. **Nicht** hierzu zählen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nur geringe Erträge bringen, wie zum Beispiel Streuwiesen und Hutungen und nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Unkultivierte Moorflächen

Dazu gehören Moore und Sümpfe.

Gewässerflächen

Hierzu zählen Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben, Teiche, Tränklöcher usw. einschließlich der mit Schilf (Reet) bestandenen Flächen.

Hierzu rechnen z. B. **nicht** der Bodensee und die meisten Küstengewässer.

Wegeland

Straßen und Wege, auch wenn sie katasteramtlich nicht vermessen sind.

Flächenmäßig nicht ausgewiesene Waldwege unter fünf Metern Breite zählen zur Waldfläche (Code 0242).

Campingplätze

Abgegrenztes Gelände, das jedermann zum Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich ist.

Park- und Grünanlagen

Zu diesem Bereich zählen alle öffentlichen und privaten Park- und Grünanlagen (z. B. Sport-, Flug- und Übungsplätze, Friedhöfe u. Ä.).

Hierzu zählen **nicht** die Flächen von Gärtnereien sowie Haus-, Nutz- und Kleingärten.

Ziergärten

In diesen Bereich zählen sämtliche Gärten, die keinen Nutzgarten darstellen und somit nicht der Nahrungsmittelproduktion dienen (häufig: Anbau von standortfremden, exotischen bzw. hochgezüchteten Zierpflanzen mit hohem Pflegebedarf).

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche		
Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 auf Seite 13 bis Code 0244 auf dieser Seite.	0250	<input type="text"/> <input type="text"/>

0250 Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche

Die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche umfasst folgende Hauptnutzungsarten:

- landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- Kurzumtriebsplantagen,
- dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch,
- Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen.

Erzeugung von Speisepilzen 2020

Allgemeine Hinweise

Produktionsflächen aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form vom Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsustarten, die im Jahr 2020 einmal oder auch mehrmals genutzt wird, zählt. Bei Spezialkulturen zählt näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung zählt die Fläche hier nur **einmal**.

Erzeugen Sie Speisepilze ?	Code 0254	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0255.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0280 auf dieser Seite.

0254 Erzeugen Sie Speisepilze?

	Gesamtfläche	
	Code	m ²
Champignons	0255	<input type="text"/>
andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake usw.; ohne kultivierte Trüffel)	0256	<input type="text"/>

0255 Champignons
Zuchtchampignons; auch Egerlinge oder Angerlinge genannt.

0256 Andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel)
Dazu gehören Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake usw. Der Anbau von kultivierten Trüffeln zählt nicht dazu (siehe Code 0219 bzw. 4219).

Zwischenfruchtanbau von Juni 2019 bis Mai 2020

Allgemeine Hinweise

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2019 bis Mai 2020 – unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im InVeKoS-Antrag angegeben wurden, zählen ebenfalls dazu. Hierzu gehört die Ackerfläche, auf der nach der Ernte der Hauptfrucht 2019 und vor der Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2020 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Unter-/ Stoppelsaaten und Mulchsaaten. **Nicht dazu** zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten. Diese zählen ebenfalls zum Erosionsschutz „Winterkulturen (z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- (Code 0273) oder Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung“ (Code 0274) oder „Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung“ (Code 0272).

Wurden im Zeitraum von Juni 2019 bis Mai 2020 Zwischenfrüchte angebaut?	Code 0280	Ja	<input type="checkbox"/>	1	▶	Weiter mit Code 0282 auf dieser Seite.
		Nein	<input type="checkbox"/>	2	▶	Weiter mit Code 0291 auf dieser Seite.

0280 Wurden im Zeitraum von Juni 2019 bis Mai 2020 Zwischenfrüchte angebaut?
Hierzu zählt der Zwischenfruchtanbau insgesamt, unterschieden nach Sommer- und Winter-zwischenfruchtanbau.

	Sommerzwischenfruchtanbau 2019			Winterzwischenfruchtanbau 2019/2020		
	Code	ha	a	Code	ha	a
Gründüngung	0282	_____	___	0272	_____	___
Futtergewinnung	0283	_____	___	0273	_____	___
Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284	_____	___	0274	_____	___
Insgesamt	0281	_____	___	0271	_____	___

0282 Gründüngung – Sommerzwischenfruchtanbau 2019

0272 Gründüngung – Winterzwischenfruchtanbau 2019/2020

Aussaat von Pflanzen, die normalerweise zur Bodenverbesserung im grünen oder angewelkten Zustand untergepflügt werden. Die Flächen des Winterzwischenfruchtanbaus 2019/2020 zählen ebenfalls zum Erosionsschutz „Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung“ (Code 0272).

0283 Futtergewinnung – Sommerzwischenfruchtanbau 2019

0273 Futtergewinnung – Winterzwischenfruchtanbau 2019/2020

Aussaat von Pflanzen, die normalerweise zur Futtergewinnung dienen. Diese Flächen des Winterzwischenfruchtanbaus 2019/2020 zählen ebenfalls zum Erosionsschutz: „Winterkulturen (z.B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung)“ (Code 0273).

0284 Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung – Sommerzwischenfruchtanbau 2019
 0274 Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung – Winterzwischenfruchtanbau
 2019/2020

Aussaat von Pflanzen, die der anschließenden Produktion von Biomasse zur energetischen Nutzung dienen. Die Flächen des Winterzwischenfruchtanbaus 2019/2020 zählen auch zum Erosionsschutz: „Winterkulturen (z.B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung)“ (Code 0274).

Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2019

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 6	Code 0291	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0292.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0401 auf Seite 17.

0291 Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)?

„Ja“, wenn aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2019 bestanden hat.

Die **Frostschutzberegnung** und Bewässerung von Haus- und Nutzgärten zählen **nicht** dazu.

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland	die 2019 hätte bewässert werden können	7 0292	_____	_____
	die 2019 tatsächlich bewässert wurde	8 0293	_____	_____

0292 LF, die 2019 hätte bewässert werden können

Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2019 bestand. Es ist unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

0293 LF, die 2019 tatsächlich bewässert wurde

Größe der im Kalenderjahr 2019 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland. Hierbei zählt die vollständige Erntesaison des letzten Jahres. Wurde eine Fläche im Jahr mehrfach bewässert, zählt sie nur einmal.

Eigentums- und Pachtverhältnisse 2020

Allgemeine Hinweise

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche muss mit der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche im InVeKoS-Antrag bzw. im Abschnitt „Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung“ (Code 0240) übereinstimmen.

		Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche				
<i>Bitte übernehmen Sie gegebenenfalls den Wert aus Code 0240 auf Seite 13.</i>		0401	_____	_____
davon	eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche	2 0402	_____	_____
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403	_____	_____
	gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche	3 0407	_____	_____

0401 Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Siehe landwirtschaftlich genutzte Fläche (Code 0240).

Die (vom Betrieb selbstbewirtschaftete) LF (Code 0401) setzt sich zusammen aus:

- + eigener selbstbewirtschafteter LF (Code 0402)
- + unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF (Code 0403)
- + gepachteter LF (Code 0407)

Davon:

0402 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. **Nicht** dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen. Altenteilerland zählt dann zur selbstbewirtschafteten LF des Betriebes, wenn es nicht vom Altenteiler, sondern vom Betrieb mit bewirtschaftet wird.



Die Erbpacht ist in Deutschland heute gesetzlich verboten, allerdings wird der Begriff umgangssprachlich häufig zur Bezeichnung des Erbbaurechts verwendet.

0403 Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche

Hierzu rechnen für befristete oder unbefristete Zeit unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF, u. a. auch Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens sowie Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrückliche mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z. B. der Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung oder aus Gefälligkeit oder Eigeninteresse) bewirtschaftet werden. Für die Fläche muss keine Pacht gezahlt werden. Die Zahlung eines Entgelts für einen gepachteten Zahlungsanspruch (Basisprämienregelung) zählt nicht dazu.

0407 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (Geld, Naturalien oder sonstige Leistungen) zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Bei Personengemeinschaften, wie GbR's, zählen hierzu auch Flächen im Besitz der Gesellschafter, die nicht auf die GbR übertragen wurden. Hierzu zählt ebenfalls gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurde. Die Pachtfläche umfasst landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und/oder geschlossene Hofpachten.

Nicht dazu zählt gepachtete LF, die vom Betrieb an Dritte weiterverpachtet wurde. Diese Fläche gehört zur gepachteten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes, der diese LF erhalten hat und bewirtschaftet. Bei wechselseitigen Überlassungen von LF zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, z. B. beim Pflugtausch, gehört die jeweilige LF zur gepachteten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes, der diese bewirtschaftet.

Pachtflächen und Pachtentgelte 2020

		gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt für diese Fläche	
		Code	ha	a	Code	volle Euro
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche Bitte übernehmen Sie den Wert von Code 0407.		4 0411	_____	_____	0421	_____
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland)	0412	_____	_____	0422	_____
	Dauergrünland	0413	_____	_____	0423	_____
	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	5 0414	_____	_____	0424	_____
darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen 6	Ackerland (nur im Freiland)	0431	_____	_____	0441	_____
	Dauergrünland	0432	_____	_____	0442	_____
	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	5 0433	_____	_____	0443	_____
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht		7 0451	_____	_____	0452	_____

0411, 0421 Gepachtete LF und Jahrespacht

Die von „anderen Verpächtern“ gepachtete LF unterteilt sich in gepachtete Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung (Ackerland, Dauergrünland und sonstige LF) und gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht. Zu allen Pachtflächen gehört die derzeitige Jahrespacht insgesamt in vollen Euro (nicht je Hektar). Der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zählen dabei zusammen.

Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch (Basisprämie), Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, zählen nicht zu dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro.

Die unter Code 0411 eingetragene Fläche muss mit dem Wert von Code 0407 übereinstimmen.

0412 bis 0414, 0422 bis 0424 Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt

Die von anderen Verpächtern gepachtete LF (Code 0411) und die entsprechende Jahrespacht insgesamt (Code 0421) gliedert sich in die gepachteten Einzelgrundstücke nach der Art ihrer Nutzung und der gepachteten LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht auf, d. h. die Summe der Codes 0412 bis 0414 und 0451 ergibt Code 0411. Zu den jeweils eingetragenen Pachtflächen gehört die Höhe der derzeitigen Jahrespacht in vollen Euro (nicht je Hektar). Geldbeträge, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zählen dabei zusammen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, zählen nicht zur Jahrespacht in Euro.

Falls bei gemischten Pachtungen (z. B. Acker- und Dauergrünland) der Pachtpreis nicht getrennt angegeben werden kann, zählt die betreffende LF und die Jahrespacht zur „sonstigen LF“ (Codes 0414, 0424). Zur „sonstigen LF“ zählen z. B. gepachtete Gewächshausflächen, Baum- und Beerenobstanlagen sowie Rebflächen. Mit einem Flächentausch/Pflugtausch verbundene Geldzahlungen, aufgrund von Differenzen im Flächenumfang und/oder bei den Bodenwertzahlen, rechnen zu dem Pachtpreis des zahlenden Betriebes.



Es ist nicht ausreichend, die Angaben aus dem Pachtvertrag zu übernehmen. Die Angaben sollen der Art der tatsächlichen Nutzung entsprechen.

Die Zahlung der Grundsteuer für die Pachtfläche und des Berufsgenossenschaftsbeitrags für den Verpächter zählen zu den "sonstigen Leistungen" bei den Pachtpreisen und sind dementsprechend in die anzugebene Jahrespacht einzubeziehen.

Da diese Zahlungen unmittelbar mit der Flächennutzung zusammenhängen, sind sie in der Regel vom Pächter neben dem reinen Pachtpreis für die Fläche zu zahlen und somit anzugeben.

Darunter:

0431 bis 0433,

0441 bis 0443 Erstpachtungen und Pachtpreisveränderungen in den letzten zwei Jahren

Hierzu zählen nochmals gesondert diejenigen zugepachteten Einzelgrundstücke, die seit dem 1. März 2018 erstmals vom Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2018 geändert worden ist. Diese Flächen sind bereits in den Codes 0412 – 0414 bzw. 0422 – 0424 enthalten.


0451, 0452 Geschlossene Hofpacht

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen landwirtschaftlichen Betriebes mit Gebäuden und Flächen. Dazu gehört jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche (keine Hof- und Gebäudeflächen) und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Viehbestände am 1. März 2020

Allgemeine Hinweise

Viehbestände am 1. März 2020. Dazu gehören die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) zählt der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen.
 - **Verkauftes Vieh:** Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh zählt dazu.
 - **Schlachttiere:** Zählen dazu, wenn sie sich am Stichtag noch im Betrieb befinden und am gleichen Tag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
 - **Wanderschafherden:** Gehören grundsätzlich zum Betriebssitz des Eigentümers.
 - **Pensionsvieh:** Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh gehört dazu.
-  *Tiere zählen auch dann als Pensionsvieh, wenn der Betriebsinhaber weder die Tiere pflegt noch mit Futter versorgt, sondern nur die Stallung/Stallabteil an den Eigentümer vermietet.*
- **Abwesendes Vieh:** Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), zählen dazu.

Nicht dazu zählen Tiere:

- die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),
- die in einem anderen (fremden) Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

Haltungsverfahren am 1. März 2020

Hierunter fallen Haltungsplätze und Haltungsverfahren einschließlich vorübergehend nicht belegter Haltungsplätze am 1. März 2020. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht am Stichtag in den vorhandenen Stallgebäuden gehalten werden können und nicht der tatsächlich gehaltenen Tiere. Mit der durchschnittlichen Anzahl von Tieren ist die Anzahl von Tieren gemeint, die sich als Mittelwert der bei Anfangs- und Endgewicht unterzubringenden Tiere ergibt. Zum Beispiel kann in einem Stall gewichtsabhängig eine größere Anzahl von Jungschweinen als von Schweinen kurz vor der Schlachtreife gehalten werden.

Es sind nur Haltungsplätze anzugeben, die innerhalb der letzten 12 Monate genutzt wurden.

Haltungsplätze in ganzjähriger Freilandhaltung werden nicht berücksichtigt.

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 4002 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3 ▶	Weiter mit Code 0301 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 2521 auf Seite 31.

0300

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?



Betriebe, die keine der hier genannten Tierarten halten, beantworten die Frage mit „Nein“, auch wenn andere Tierarten gehalten werden (z.B. Damwild, Strauße, Kamele, Kaninchen, etc.).

Werden Ihre Viehbestände nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehalten?	Code 4002	Ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.
		Ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen auch die jeweilige Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tiere an.
		Nein <input type="checkbox"/> 3 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.

4002

Werden Ihre Viehbestände nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehalten?

Landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Viehbestände vollständig oder teilweise nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen halten und einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens staatlich zugelassener Kontrollstelle unterliegen, gehören hierzu. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 müssen in der Regel alle in einem landwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Tiere nach ökologischen Grundsätzen gehalten werden, es sei denn, es erfolgt eine adäquate Trennung der Öko-Tiere von den nach „konventionellen“ (nicht ökologischen) Methoden gehaltenen Tieren.

Werden alle Tiere des Betriebes ökologisch gehalten, so ist Code 4002 mit „Ja, vollständig“ zu beantworten. Werden die Tiere teilweise ökologisch und teilweise konventionell gehalten, so ist Code 4002 mit „Ja, teilweise“ zu beantworten.

Das bedeutet: Ist der Betrieb als Ganzes umgestellt worden, so ist die Angabe der ökologisch gehaltenen Tiere nach ihrer Art nicht erforderlich. Diese werden lediglich benötigt, wenn der Betrieb sowohl konventionell als auch ökologisch wirtschaftet.

Rinder

Halten Sie Rinder (einschließlich Milchkühe)?	Code 0301	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 0302 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3 ▶	
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	

0301

Halten Sie Rinder (einschließlich Milchkühe)?

Betriebe, die grundsätzlich Rinder halten, jedoch zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten haben, müssen dies hier auch angeben. Dies ist eine wichtige Filterfrage für den Fragebogenabschnitt zum Thema Haltungsverfahren.

Halten Sie Milchkühe?	Code 0302	Ja <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 4310 auf dieser Seite bzw. Code 2202 auf Seite 21.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3	
		Nein <input type="checkbox"/> 2	

0302 Halten Sie Milchkühe?

Betriebe, die grundsätzlich Milchkühe halten, jedoch zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten haben, müssen dies hier auch angeben. Dies ist eine wichtige Filterfrage für den Fragebogenabschnitt zum Thema Haltungsverfahren.

Rinder	Code	Anzahl
Bitte geben Sie die Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Rinder insgesamt an	4310	_____

4310 Rinder, die in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen sind

Die Anzahl der Rinder insgesamt wird durch das statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen, Rinder, die in die ökologische Produktion einbezogen werden hingegen nicht. Bei Beantwortung der Frage 4002 mit „ja, teilweise“ kann nicht automatisch ermittelt werden, ob und wie viele Rinder ökologisch gehalten werden, diese müssen demnach im Bogen eingetragen werden.

Stallhaltungsverfahren Rinder am 1. März 2020: Milchkühe bzw. übrige Rinder

		Anzahl der Haltungsplätze 1				
		Code	Milchkühe	Code	übrige Rinder (einschließlich Kälber)	
Rinder	Anbindestall	überwiegend mit Gülle 2 2202	_____	2212	_____	
		überwiegend mit Festmist 2 2203	_____	2213	_____	
	Laufstall	überwiegend mit Gülle 2 2205	_____	2215	_____	
		überwiegend mit Festmist mit regelmäßiger Entmistung 2 2206	_____	2216	_____	
		mit Tiefstreu 3 2602	_____	2612	_____	
	Andere Stallhaltungs- verfahren 4	überwiegend mit Gülle 2 2604	_____	2614	_____	
		überwiegend mit Festmist 2 2605	_____	2615	_____	
	Anzahl Haltungsplätze in Stallungen Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 2202 bis 2605 sowie Codes 2212 bis 2615.		2603	_____	2613	_____
	darunter	Zugang zu einem Laufhof 5 2606	_____	2616	_____	

2202, 2212 Anbindestall überwiegend mit Gülle

Anzahl der Haltungsplätze im Anbindestall mit überwiegend Gülleanfall. Haltungsplätze fallen in diese Kategorie, wenn mehr als die Hälfte der Masse des angefallenen Wirtschaftsdüngers im Anbindestall Gülle ist.

2203, 2213 Anbindestall überwiegend mit Festmist

Anzahl der Haltungsplätze im Anbindestall mit überwiegend Festmistanfall. Haltungsplätze fallen in diese Kategorie, wenn mehr als die Hälfte der Masse des angefallenen Wirtschaftsdüngers im Anbindestall Festmist ist.

2205, 2215, Laufstall überwiegend mit Gülle

Anzahl der Haltungsplätze im Laufstall mit überwiegend Gülleanfall. Haltungsplätze fallen in diese Kategorie, wenn mehr als die Hälfte der Masse des angefallenen Wirtschaftsdüngers im Laufstall Gülle ist.

2206, 2216 Laufstall überwiegend mit Festmist mit regelmäßiger Entmistung

Anzahl der Haltungsplätze im Laufstall mit überwiegend Festmistanfall. Haltungsplätze fallen in diese Kategorie, wenn mehr als die Hälfte der Masse des angefallenen Wirtschaftsdüngers im Laufstall Festmist ist, wobei der Festmist regelmäßig entmistet wird.

2602, 2612 Laufstall mit Tiefstreu

Anzahl der Haltungsplätze in einem Tiefstreustall. In einem Tiefstreustall verbleibt die Einstreu über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Tiefstreumatraze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmiststallungen) fallen nicht dazu und sind unter „andere Stallhaltungsverfahren überwiegend mit Festmist“ in Code 2605 bzw. C2615 einzutragen.

2604, 2614 Andere Stallhaltungsverfahren überwiegend mit Gülle

Anzahl der Haltungsplätze in weiteren Stallhaltungsverfahren mit überwiegend Gülleanfall. Haltungsplätze fallen in diese Kategorie, wenn mehr als die Hälfte der Masse des angefallenen Wirtschaftsdüngers im weiteren Stallhaltungsverfahren Gülle ist.

2605, 2615 Andere Stallhaltungsverfahren überwiegend mit Festmist

Anzahl der Haltungsplätze in weiteren Stallhaltungsverfahren mit überwiegend Festmistanfall. Haltungsplätze fallen in diese Kategorie, wenn mehr als die Hälfte der Masse des angefallenen Wirtschaftsdüngers im weiteren Stallhaltungsverfahren Festmist ist. Hierunter fallen unter anderem Haltungsplätze in Tretmiststallungen (Schrägbodenställe) sowie Kälberglus.

2603, 2613 Haltungsplätze in Stallungen

Anzahl aller im Betrieb belegten und vorübergehend nicht belegten Haltungsplätze am 1. März 2020.

2606, 2616 Haltungsplätze mit Zugang zu einem Laufhof

Anzahl aller im Betrieb belegten und vorübergehend nicht belegten Haltungsplätze mit einem Zugang zu einem Laufhof. Bei dem Laufhof handelt es sich um eine eingezäunte, befestigte Fläche im Freien (gegebenfalls mit Teilüberdachung) und bietet zusätzlichen Raum zur Betreuung. Wartebereiche vor Meldständen sind nur dann einzubeziehen, wenn diese auch außerhalb der Melkzeiten genutzt werden.

Weidehaltung 2019

Allgemeine Hinweise

Erfasst wird die Weidehaltung im Betrieb für alle Rinder. Als Weideperiode gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide waren.

Haben Sie im Kalenderjahr 2019 Milchkühe und/oder übrige Rinder (einschließlich Kälber) auf der Weide gehalten?	Code 2100	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 2105 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0303 auf Seite 23.

2100 Eingangsfrage Weidehaltung

Es ist anzugeben, ob im Betrieb Rinder im Kalenderjahr 2019 auf der Weide gehalten wurden.

	Code	Angaben zur Weidehaltung	Einheit
Weidende Tiere	2105	_____	Anzahl
Durchschnittliche jährliche Weidedauer	6 2106	_____	Wochen/Jahr
Durchschnittliche tägliche Weidedauer	7 2107	_____	Stunden/Tag

		Code	Angaben zur Weidehaltung	Einheit
Ganztägig weidende Tiere 8	Weidende Tiere	2116	_____	Anzahl
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer 6	2117	_____	Wochen/Jahr
Nicht ganztägig weidende Tiere	Weidende Tiere	2118	_____	Anzahl
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer 6	2119	_____	Wochen/Jahr
	Durchschnittliche tägliche Weidedauer 7	2120	_____	Stunden/Tag

2105, 2116, 2118 Weidende Rinder

Anzugeben ist die Gesamtanzahl der weidenden Milchkühe, ganztägig bzw. nicht ganztägig weidenden übrigen Rinder des Kalenderjahres 2019.

2106, 2117, 2120 Jährliche Weidedauer

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer im Kalenderjahr 2019 in Wochen. Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Rinder mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert (gewichtetes Mittel) anzugeben. Beispiel:

Herde A = 100 Tiere, durchschnittliche Weidedauer 40 Wochen
 Herde B = 200 Tiere, durchschnittliche Weidedauer 30 Wochen
 $[(100 \times 40) + (200 \times 30)] / (100 + 200) = 10\ 000 / 300 = 33,3 = 33$
 Die durchschnittliche Weidezeit beträgt 33 Wochen im Jahr.

2107, 2121 Tägliche Weidedauer

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer am Tag in Stunden. Hier ist die geschätzte durchschnittliche Weidedauer am Tag während der Weideperiode anzugeben. Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Rinder mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herde unterschiedliche Weidezeiten haben, dann ist der Durchschnittswert (gewichtetes Mittel) anzugeben. Beispiel:

Herde A = 100 Tiere, durchschnittliche Weidedauer 12 Stunden
 Herde B = 200 Tiere, durchschnittliche Weidedauer 6 Stunden
 $[(100 \times 12) + (200 \times 6)] / (100 + 200) = 2\ 400 / 300 = 8$
 Die durchschnittliche Weidezeit beträgt 8 Stunden am Tag.

Schweine

Halten Sie Schweine?	Code 0303	Ja	<input type="checkbox"/>	1	▶	Weiter mit Code 0331 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten	<input type="checkbox"/>	3	▶	Weiter mit Code 2661 auf dieser Seite.
		Nein	<input type="checkbox"/>	2	▶	Weiter mit Code 0304 auf Seite 25.

0303 Halten Sie Schweine?

Betriebe, die grundsätzlich Schweine halten, jedoch zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten haben, müssen in diesem Abschnitt auch Angaben zu den Haltungsplätzen (ab Code 2661) machen.

	Code	Anzahl		
		Tiere insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Schweine	Ferkel einschließlich Saugferkel 1 0331	_____	4331	_____
	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht 2 0332	_____	4332	_____
	andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine) 3 0337	_____	4337	_____
	Schweine insgesamt Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337. 0330	_____	4330	_____

0331 (4331) Ferkel einschl. Saugferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

0332 (4332) Zuchtsauen einschl. hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg

Für die Zucht bestimmte Sauen einschließlich der für die Zucht bestimmten Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht. Ausgemerzte Zuchtsauen zählen nicht hierzu, sondern zu „andere Schweine“ (Code 0337 bzw. 4337).

0337 (4337) Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)

Dazu zählen Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, ausgemerzte Zuchtsauen sowie Eber zur Zucht.

0330 (4330) Schweine insgesamt

Anzahl aller gehaltenen Schweine im Betrieb.

Stallhaltungsverfahren Schweine: Zuchtsauen bzw. übrige Schweine

Allgemeine Hinweise

Zuchtsauen: Sauferkel, die noch bei der Sau stehen, werden nicht gesondert gezählt. Es zählt lediglich der Haltungsort der Zuchtsau.

Übrige Schweine: Hierzu gehören auch Haltungsorte für Zuchteber und Ferkel, die nicht mehr bei der Zuchtsau stehen.

	Code	Anzahl der Haltungsorte 4		
		Zuchtsauen	Code	Übrige Schweine
Schweine	Vollspaltenboden 2661	_____	2681	_____
	Teilspaltenboden 2662	_____	2682	_____
	Planbefestiger Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung 2663	_____	2683	_____
	Tiefstreu 5 2664	_____	2684	_____
	Andere Stallhaltungsverfahren 6 2665	_____	2685	_____
	Anzahl Haltungsorte in Ställen insgesamt Addieren Sie die Werte zu den Codes 2661 bis 2665 sowie Codes 2681 bis 2685. 2666	_____	2686	_____
	darunter: Zugang zu einem Auslauf 7 2667	_____	2687	_____

2661, 2681 Haltungsplätze mit Vollspaltenboden

Anzahl der Haltungsplätze in Ställen, in denen der Boden vollständig mit Spalten versehen ist (Vollspaltenboden), durch die Kot und Urin abfließen können.

2662, 2682 Haltungsplätze mit Teilspaltenboden

Anzahl der Haltungsplätze in Ställen, in denen der Boden mit Spalten (Mistgang) und planbefestigten Boden (dient in der Regel als Ruheplatz) versehen ist (Teilspaltenboden).

2663, 2683 Haltungsplätze mit planbefestigtem Boden mit Einstreu

Anzahl der Haltungsplätze in Ställen, auf denen Schweine auf planbefestigtem Boden mit dünner Einstreuschicht gehalten werden, z.B. Traditionelle Haltung oder Dänische Ausstellung. Der gesamte Boden ist nicht perforiert und Festmist wird regelmäßig per Hand oder maschinell entfernt. Schrägbodenställe (Tretmiststall) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter 'andere Stallhaltungsverfahren' in Code 2665 bzw. 2685 einzutragen.

2664, 2684 Haltungsplätze mit Tiefstreu

Anzahl der Haltungsplätze in Tiefstreuställen. Das Einstreu verbleibt über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Tiefstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmiststall) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter 'andere Stallhaltungsverfahren' in Code 2665 bzw. 2685 einzutragen.

2665, 2685 Haltungsplätze mit anderen Stallhaltungsverfahren

Anzahl der Haltungsplätze in weiteren Stallhaltungsverfahren. Hierunter fallen unter anderem Haltungsplätze in Tretmiststallungen (Schrägbodenställe).

2666, 2686 Haltungsplätze in Stallungen

Anzahl aller im Betrieb belegten und vorübergehend nicht belegten Haltungsplätze am 1. März 2020.

2667, 2687 Haltungsplätze mit Zugang zu einem Auslauf

Anzahl aller im Betrieb belegten und vorübergehend nicht belegten Haltungsplätze mit einem Zugang zu einem Auslauf. Bei dem Auslauf handelt es sich um eine eingezäunte, befestigte Fläche im Freien (gegebenenfalls mit Teilüberdachung) und bietet zusätzlichen Raum zur Betreuung.

Allgemeine Hinweise

Aufgrund der geringen Anzahl an ganzjährig in Freilandhaltung gehaltenen Schweinen wird auf diese Abfrage verzichtet, jedoch wurde zur optimierten IDEV-Steuerung sowie -Prüfung folgende Abfrage integriert:

Der Viehbestand an Schweinen wird ausschließlich ganzjährig im Freiland gehalten. Ja

Allgemeine Hinweise

Die gesamte Anzahl an Haltungsplätzen wird im folgenden Fragebogenabschnitt den verschiedenen Stallbe- und entlüftungsverfahren zugeteilt.

Be- und Entlüftungsverfahren von Schweinestallungen		Anzahl der Haltungsplätze 4			
		Code	Zuchtsauen	Code	Übrige Schweine
<i>Teilen Sie die zuvor unter Code 2666 und 2686 genannten Haltungsplätze in Stallungen auf die nachfolgenden Positionen auf:</i>					
Außenklimastall 8		2671	_____	2691	_____
Zwangsbe- und entlüftete Stallung 9	mit zertifizierter Abluftreinigungsanlage	2669	_____	2689	_____
	ohne bzw. mit nicht zertifizierter Abluftreinigungsanlage	2670	_____	2690	_____

2671, 2691 Haltungsplätze im Außenklimastall Stallungen

Anzahl der Haltungsplätze in einem Außenklimastall. Ein Außenklimastall (Kaltstall) besteht überwiegend aus luftdurchlässigen Außenwandbauteilen und wärmegeprägten bzw. eingestreuten Liegeflächen (Ruhezonen).

2669, 2689 Haltungsplätze in zwangsbelüfteten Stallungen mit zertifizierter Abluftreinigungsanlage

Anzahl der Haltungsplätze in einer zwangsbe- und -entlüfteten Stallung mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage. Bei einer zwangsbe- und -entlüfteten Stallung handelt es sich um eine geschlossene, wärmegeprägte und belüftete Stallung. Zertifizierte Abluftreinigungsanlagen umfassen biologische und / oder chemische Anlagen zur Filterung von Ammoniak und Stäuben und dienen der Emissionsminderung. Sollte dem landwirtschaftlichen Betrieb der Status seiner Abluftreinigungsanlage unbekannt sein, handelt es sich in der Regel um eine nicht zertifizierte Anlage und ist dem Code 2670 bzw. 2690 zuzuordnen.

2670, 2690 Haltungsplätze in zwangsbelüftete Stallungen ohne bzw. mit nicht zertifizierter Abluftreinigungsanlage

Anzahl der Haltungsplätze in einer zwangsbe- und -entlüfteten Stallung ohne bzw. mit nicht zertifizierter Abluftreinigungsanlage. Bei einer zwangsbe- und -entlüfteten Stallung handelt es sich um eine geschlossene, wärmegeprägte und belüftete Stallung. Nicht zertifizierte Abluftreinigungsanlagen sind in der Regel Biofilter mit Ausscheidungen von Stäuben. Sollte dem landwirtschaftlichen Betrieb der Status seiner Abluftreinigungsanlage unbekannt sein, handelt es sich in der Regel um eine nicht zertifizierte Anlage und ist dieser Kategorie zuzuordnen.

Schafe

Allgemeine Hinweise

Mufflons zählen nicht dazu.

Halten Sie Schafe?	Code 0304	Ja	<input type="checkbox"/>	1	➤ Weiter mit Code 0352 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten	<input type="checkbox"/>	3	➤ Weiter mit Code 0305 auf dieser Seite.
		Nein	<input type="checkbox"/>	2	

0304 Halten Sie Schafe?

Betriebe, die grundsätzlich Schafe halten, jedoch zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten haben, müssen dies hier auch angeben.

	Code	Anzahl			
		Tiere insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352	_____	4352	_____
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe	0353	_____	4353	_____
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0355	_____	4355	_____
	Schafböcke zur Zucht	0356	_____	4356	_____
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	_____	4357	_____
	Schafe insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0352, bis 0357 sowie 4352 bis 4357.</i>	0350	_____	4350	_____

0352 (4352) Milchschafe einschl. gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind

Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Dazu gehören ebenso ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind, zählen dazu. Die Nutzung eines Schafes als Milchschaaf ist ausschlaggebend, nicht dessen Rasse.

FAQ Ausgemerzte (Zucht-)Tiere zählen weiterhin zu diesem Code – anders als bei den Schweinen.

0353 (4353) Andere Mutterschafe einschl. gedeckte Jungschafe

Alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind, zählen dazu.

0355 (4355) Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)

Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere zählen nicht dazu und gehören zu Milchschaafen einschließlich gedeckten Jungschafen (Code 0352 bzw. 4352) bzw. zu anderen Mutterschafen einschließlich gedeckten Jungschafen (Code 0353 bzw. 4353).

0356 (4356) Schafböcke zur Zucht

Sämtliche männlichen Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

0357 (4357) Andere Schafe (z. B. Hammel)

Sämtliche männliche und weibliche Schafe, die ein Jahr und älter sind, und die **nicht** für die Zucht bestimmt sind.

0350 (4350) Schafe insgesamt

Anzahl aller gehaltenen Schafe im Betrieb.

Ziegen

Halten Sie Ziegen?	Code 0305	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0361 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3	▶ Weiter mit Code 0306 auf Seite 27.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	

0305 Halten Sie Ziegen?

Betriebe, die grundsätzlich Ziegen halten, jedoch zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten haben, müssen dies hier auch angeben.

	Code	Anzahl		
		Tiere insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Ziegen				
weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen	1 0361	_____	4361	_____
andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362	_____	4362	_____
Ziegen insgesamt Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.	0360	_____	4360	_____

0361 (4361) Weibliche Ziegen zur Zucht einschl. gedeckte Jungziegen
 Hierzu zählen auch Milchziegen, Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

FAQ Ausgemerzte (Zucht-)Tiere zählen weiterhin zu diesem Code – anders als bei den Schweinen.

0362 (4362) Andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)
 Sämtliche männlichen Ziegen, Zicklein, ungedeckte Jungziegen sowie alle weiblichen Ziegen, die nicht zur Zucht bestimmt sind.

0360 (4360) Ziegen insgesamt
 Anzahl aller gehaltenen Ziegen im Betrieb.

Geflügel

Allgemeine Hinweise

Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, zählen die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monate zuletzt gehaltenen Nutzungsart.

Halten Sie Geflügel?	Code 0306	Ja <input type="checkbox"/> 1	➤ Weiter mit Code 0376 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3	
		Nein <input type="checkbox"/> 2	

0306 Halten Sie Geflügel?
 Betriebe, die grundsätzlich Geflügel halten, jedoch zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten haben, müssen dies hier auch angeben und in der folgenden Frage Angaben zu den Haltungsplätzen machen. Dies ist zudem eine wichtige Filterfrage für den Fragebogenabschnitt zum Thema Haltungsverfahren.

	Anzahl						
	Haltungsplätze 1		Tiere insgesamt		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen		
	Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl	
Geflügel	Legehennen einschließlich Zuchthähne 2 0376 _____ 0371 _____ 4371 _____						
	Junghennen und Junghennenküken 0377 _____ 0372 _____ 4372 _____						
	Masthühner, -hähne und übrige Küken 0378 _____ 0373 _____ 4373 _____						
	Hühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373 sowie 4371 bis 4373. 0375 _____ 0370 _____ 4370 _____						
	Gänse einschließlich Küken 0386 _____ 0381 _____ 4381 _____						
	Enten einschließlich Küken 0387 _____ 0382 _____ 4382 _____						
	Truthühner einschließlich Küken 0388 _____ 0383 _____ 4383 _____						
	Gänse, Enten, Truthühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383 sowie 4381 bis 4383. 0385 _____ 0380 _____ 4380 _____						

Hühner

0376, 0371, 4371, Legehennen einschl. Zuchthähne

Hierzu zählen Hennen zur Eierzeugung, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sowie Zuchthähne gehören dazu.

Trut- und Perlhühner rechnen **nicht** dazu, Zwerghühner hingegen zählen dazu.

0377, 0372, 4372 Junghennen und Junghennenküken

Küken und Junghühner, die zur Nutzung als Legehennen bestimmt, aber noch nicht als solche aufgestellt sind.

0378, 0373, 4373 Masthühner, -hähne und übrige Küken

Dazu zählen alle Hühner bzw. Hähne, die für die Mast und damit zur Fleischproduktion (Schlachthühner/-hähne) vorgesehen sind. Küken, die für die Mast genutzt werden sollen, gehören ebenfalls dazu.

Legehennen, Junghennen, Junghennenküken, Trut- und Perlhühner zählen **nicht** dazu.

0375, 0370, 4370 Hühner insgesamt

Anzahl aller gehaltenen Hühner im Betrieb.

Gänse, Enten, Truthühner

0386 - 0388,

0381 - 0383,

4381 - 4383

Gänse, Enten, Truthühner

Entsprechende Anzahl für Gänse, Enten und Truthühner. Küken zählen jeweils dazu.

0385, 0380, 4380 Gänse, Enten, Truthühner insgesamt

Anzahl aller im Betrieb gehaltenen Gänse, Enten und Truthühner.

Haltungsverfahren Legehennen

Allgemeine Hinweise

Junghennen werden nur dann bei den Legehennen erfasst, wenn sie bereits als Legehennen aufgestellt sind. Die Einteilung der Haltungsplätze erfolgt nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2009):

Haltungsform	Kennzeichnung der Eier
Bodenhaltung (Code 2259, 2261, 2262)	2
Ausgestaltete Käfighaltung einschließlich Kleingruppenhaltung (Code 2243 bis 2246)	3
Freilandhaltung (einschließlich mobiler Hühnerställe) (Code 2247)	0 oder 1

	Anzahl der Haltungsplätze	
	Code	Legehennen
Bodenhaltung ohne Voliere	2259	_____
Bodenhaltung mit Voliere	mit Kotbändern (belüftet)	2261 _____
	mit Kotbändern (unbelüftet)	2262 _____
Ausgestaltete Käfighaltung (alle Formen einschließlich Kleingruppenhaltung)	mit Kotbändern (belüftet)	2243 _____
	mit Kotbändern (unbelüftet)	2244 _____
	mit Kotgrube (Gülle)	2245 _____
	andere Formen der Kotentsorgung (z. B. Kotkeller)	2246 _____
Freiland (einschließlich mobiler Hühnerställe)	2247	_____

2259

Bodenhaltung ohne Voliere

Hier sind alle Haltungsplätze der Bodenhaltung ohne Voliere (Voliere = Etagensystem mit Zwischenböden) einzutragen. Bei diesem Haltungssystem werden Eier mit der Kennzeichnung 2 nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2009) erzeugt.

2261 Bodenhaltung mit Voliere mit belüfteten Kotbändern

Hier sind alle Haltungsplätze der Bodenhaltung mit Voliere (Voliere = Etagensystem mit Zwischenböden) einzutragen, bei diesen die Entmistung über Kotbändern erfolgt, welche den Kot bereits auf dem Band mittels Luftzufuhr trocknet und diesen in eine Lagervorrichtung befördert. Bei diesem Haltungssystem werden Eier mit der Kennzeichnung 2 nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2009) erzeugt.

2261 Bodenhaltung mit Voliere mit unbelüfteten Kotbändern

Hier sind alle Haltungsplätze der Bodenhaltung mit Voliere (Etagensystem mit Zwischenböden) einzutragen, bei diesen die Entmistung über Kotbändern erfolgt, welche den Kot auf dem Band zu einer Lagervorrichtung befördert. Es erfolgt keine Luftzufuhr zu den Kotbändern. Bei diesem Haltungssystem werden Eier mit der Kennzeichnung 2 nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2009) erzeugt.

2243 Ausgestaltete Käfighaltung mit belüfteten Kotbändern

Hier sind alle Haltungsplätze von ausgestalteten Käfigen einzutragen, bei diesen die Entmistung über Kotbändern erfolgt, welche den Kot bereits auf dem Band mittels Luftzufuhr trocknet und diesen in eine Lagervorrichtung befördert. Bei diesem Haltungssystem werden Eier mit der Kennzeichnung 3 nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2009) erzeugt.

2244 Ausgestaltete Käfighaltung mit unbelüfteten Kotbändern

Hier sind alle Haltungsplätze von ausgestalteten Käfigen einzutragen, bei diesen die Entmistung über Kotbändern erfolgt, welche den Kot auf dem Band zu einer Lagervorrichtung befördert. Es erfolgt keine Luftzufuhr zu den Kotbändern. Bei diesem Haltungssystem werden Eier mit der Kennzeichnung 3 nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2009) erzeugt.

2245 Ausgestaltete Käfighaltung mit Kotgrube

Hier sind alle Haltungsplätze von ausgestalteten Käfigen einzutragen, bei denen die Ausscheidungen in eine Grube fallen, die sich unterhalb des Gebäudes befindet und dort Geflügelgülle bildet. Bei diesem Haltungssystem werden Eier mit der Kennzeichnung 3 nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2009) erzeugt.

2246 Ausgestaltete Käfighaltung mit anderen Formen der Kotentsorgung

Hier sind alle Haltungsplätze von ausgestalteten Käfigen einzutragen, bei denen die Ausscheidungen auf den Boden unterhalb des Käfigs (Kotkeller) fallen und von dort aus regelmäßig maschinell entfernt werden. Bei diesem Haltungssystem werden Eier mit der Kennzeichnung 3 nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2009) erzeugt.

2247 Freiland

Hier sind alle Haltungsplätze mit permanentem Zugang zu Auslaufflächen einzutragen. Bei diesem Haltungssystem werden Eier mit der Kennzeichnung 0 (ökologischer Landbau) oder 1 (Freilandhaltung) nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2009) erzeugt.

Einhufer

Halten Sie Einhufer?	Code 0307	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0390 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3	
		Nein <input type="checkbox"/> 2	

0307 Halten Sie Einhufer?

Betriebe, die grundsätzlich Einhufer halten, jedoch zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten haben, müssen dies hier auch angeben.

Einhufer	Code	Anzahl		
		Tiere insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Einhufer	0390		4390	

0390 (4390) Einhufer

Hierzu zählen alle Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit-zwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Wirtschaftsdüngerausbringung

Allgemeine Hinweise

Mineraldünger: Im Mineraldünger – auch anorganischer Dünger genannt – liegen die Nährstoffe (bspw. Stickstoff, Phosphor, Kalium, Calcium) meist in Form von Salzen vor. Mineralischer Dünger wird in chemischen Prozessen konkret für den Zweck der Düngung hergestellt und düngt somit effizienter als die organischen Düngemittel (Wirtschaftsdünger).

Wirtschaftsdünger: Beim Wirtschaftsdünger – auch Hofdünger genannt – handelt es sich um organische Substanzen tierischer Herkunft sowie Gärrückstände einer Biogasanlage. Erfolgte eine Separation des Wirtschaftsdüngers, so zählt die flüssige Phase (Dünngülle, flüssiger Biogärrest) zum flüssigen Wirtschaftsdünger und die feste Phase (Feststoffe, fester Biogasgärrest) zum festen Wirtschaftsdünger.

Flüssige Wirtschaftsdünger: Zu den flüssigen Wirtschaftsdüngern zählen Gülle, Jauche und flüssiger Biogas-Gärrest.

Gülle: Gülle (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.

Jauche: Jauche ist Harn von Nutztieren, der nicht von der Einstreu aufgenommen wurde.

Flüssige Biogas-Gärrest: Flüssiger Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen, die mit Tankwagen ausgebracht werden.

Feste Wirtschaftsdünger: Zu den festen Wirtschaftsdüngern zählen Festmist, Geflügeltrockenkot und fester Biogas-Gärrest.

Festmist: Festmist (ohne Hühner- und Putenmist) ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu. Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

Geflügeltrockenkot: Zum Geflügeltrockenkot (einschließlich Hühner- und Putenmist) zählen Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus ebenfalls Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

Fester Biogas-Gärrest: Fester Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen. Die Ausbringung dieser festen Wirtschaftsdünger erfolgt aufgrund der festen Konsistenz über ein Streuwerk.

Organische und abfallbasierte Dünger: Neben Wirtschaftsdünger handelt es sich bei den organischen und abfallbasierten Düngern um eine weitere organische Substanz zur Düngung. Zu diesen zählen unter anderem Kompost, Klärschlamm oder Industrieabfälle. Gründüngungen sind nicht zu berücksichtigen.

In dieser Erhebung sind folgende Sachverhalte nicht zu berücksichtigen:

- die Aufnahme, Abgabe und Ausbringungsfläche von organischen und abfallbasierten Düngern
- die Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf Flächen mit Dauerkulturen.

Ausbringungsfläche für Mineraldünger- und Wirtschaftsdünger (ohne organische und abfallbasierte Dünger) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Allgemeine Hinweise

Anzugeben ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der wenigstens einmal in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 Dünger ausgebracht wurde. Für eventuelle Rückfragen durch den Landwirt: Dieser 12-

monatige Zeitraum kann sich, aus Gründen der besseren Datenverfügbarkeit im Betrieb, an dem vom Betrieb gewählten Düngjahr für den Berichtszeitraum 2019/20 orientieren. Laut § 2 Nummer 4 DüV wird das Düngjahr als ein „Zeitraum von zwölf Monaten, auf den sich die Bewirtschaftung des überwiegenden Teiles der landwirtschaftlich genutzten Fläche, insbesondere die dazugehörige Düngung, bezieht“ definiert. Bei mehrfacher Düngung derselben Fläche ist diese trotzdem nur einmal zu zählen. Fläche, die im Zeitraum nicht gedüngt wurde, ist nicht mitzuzählen.

		Landwirtschaftlich genutzte Fläche	
		Code	ha
Mineraldünger		2521	_____
Flüssiger bzw. fester Wirtschaftsdünger insgesamt		2522	_____
und zwar	flüssiger Wirtschaftsdünger	2523	_____
	fester Wirtschaftsdünger	2524	_____

2521 Mit Mineraldünger gedüngte Fläche

Anzugeben ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der wenigstens einmal in in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 mineralische Dünger ausgebracht wurden.

2522 Mit Wirtschaftsdünger gedüngte Fläche

Anzugeben ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der wenigstens einmal in in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 flüssige bzw. feste Wirtschaftsdünger ausgebracht wurden.

2523 Mit flüssigem Wirtschaftsdünger gedüngte Fläche

Anzugeben ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der wenigstens einmal in in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 flüssige Wirtschaftsdünger ausgebracht wurden. Diese Kategorie stellt eine „und-zwar Position“ der Kategorie C2522 dar.

2524 Mit festem Wirtschaftsdünger gedüngte Fläche

Anzugeben ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der wenigstens einmal in in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 feste Wirtschaftsdünger ausgebracht wurden. Diese Kategorie stellt eine „und-zwar Position“ der Kategorie C2522 dar.

Allgemeine Hinweise

Im IDEV-Formular sind folgende Fragen enthalten, um die entsprechend komplexen Fragebogenabschnitte im Bereich des Wirtschaftsdüngers zu steuern:

<input type="checkbox"/>	Es wurde kein flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht
<input type="checkbox"/>	Es wurde kein fester Wirtschaftsdünger ausgebracht

Aufgenommener und abgegebener Wirtschaftsdünger im Kalenderjahr 2019

Allgemeine Hinweise

Zur Umrechnung des festen Wirtschaftsdüngers von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) dienen folgende Umrechnungsfaktoren:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	1 m ³	0,70 t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist		0,54 t
Fester Biogas-Gärrest		0,70 t

	Flüssiger Wirtschaftsdünger		Fester Wirtschaftsdünger ³	
	Code	m ³	Code	Tonnen
Menge des im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdüngers, der an Dritte abgegeben wurde 4	2511	_____	2515	_____
Menge des vom Betrieb von Dritten aufgenommenen Wirtschaftsdüngers 5	2512	_____	2516	_____

2511, 2515 An Dritte abgegebene Wirtschaftsdüngermenge

Die im Betrieb angefallene Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt an Andere (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) abgegeben bzw. direkt auf Flächen anderer Betriebe ausgebracht wurde.

2512, 2516 Von Dritten aufgenommene Wirtschaftsdüngermenge

Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt von Anderen (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) aufgenommen bzw. die direkt von anderen Betrieben auf eigene Flächen ausgebracht wurde.

Ausbringung von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern auf selbstbewirtschafteten Acker- und Dauergrünland in einem 12-monatigen Zeitraum

Allgemeine Hinweise

- Information zum IDEV-Fragebogen: Die Angaben im folgenden Abschnitt stellen die Grundlage für die im IDEV-Fragebogen berechneten ausgebrachten Wirtschaftsdüngermengen in den Fragebogenabschnitten Ausbringungstechnik, Einarbeitung und Wirtschaftsdüngerart dar. Die berechneten Felder dienen dem Anwender als Orientierungshilfe und werden nicht ins Fachverfahren übernommen.
- Information für den AGRA2010-Bearbeiter: Die im Fachverfahren berechneten Codes 2329 und 2436 dienen als Orientierungshilfe für den Bearbeiter (sind nicht im Fragebogen enthalten). Bitte beachten Sie, dass anhand der Viehbestandsdaten und Haltungsverfahren der jährliche Anfall von tierischen Wirtschaftsdüngern (ohne Biogas-Gärreste) getrennt nach Düngeform geschätzt wird. Der Anfall von Jauche wird hierbei nicht berücksichtigt. Anfall aus der Geflügelhaltung wird als Rottenmist gewertet. Des Weiteren wird die Weidehaltung von Rindern berücksichtigt. Ausscheidungen im Laufhof bzw. Auslauf wird dem Stall zugeordnet. Wirtschaftsdüngerbehandlungen werden nicht berücksichtigt (bspw. Champost oder Kompostierung stellen organische und abfallbasierte Dünger dar). Des Weiteren muss nicht zwangsweise der angefallene Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (Möglichkeit der Lagerung, Abgabe). Ein Prüffehler weist auf eine deutliche Abweichung zwischen ausgebrachten und berechneten Mengen hin (abgegebene und aufgenommene Mengen werden hierbei berücksichtigt).
- Information für den AGRA2010-Bearbeiter: Mittels eines Fehlerschlüssels wird die Ausbringungsmenge an Stickstoff (Bestandteil des Wirtschaftsdüngers) ins Flächenverhältnis gesetzt. Bei einer deutlich größeren als gesetzlich vorgegeben Abweichung (laut Düngeverordnung mehr als 170 kg Stickstoff pro Hektar) schlägt dieser Fehlerschlüssel an. Bitte beachten Sie, dass Flächenänderungen einen großen Einfluss auf das Ergebnis haben. Es empfiehlt sich somit die Vorjahreswerte mit zu berücksichtigen.

Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

		Ausbringungsmenge	
		Code	m ³
Dauergrünland 7		2310	_____
Ackerland	mit bestellten Flächen 8	2312	_____
	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen 9	2313	_____
Ackerland insgesamt Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 2312 und 2313.		2311	_____
Summe Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 2310 und 2311.		2328	_____

2310, 2311, 2328 Ausbringungsmenge für Dauergrünland und Ackerland

Gesamtmenge an flüssigen Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche und flüssigem Biogas-Gärrest) aller Düngungen, die auf der entsprechenden Flächen in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 ausgebracht wurde, nicht die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar. Dabei zählen zum Dauergrünland nur Dauergrünlandflächen, kein Ackergras. Zum Ackerland insgesamt zählen alle Ackerflächen.

2312, 2313 Ausbringungsmenge für Ackerland auf bestellten Flächen, Stoppeln oder unbestellten Flächen

Gesamtmenge an flüssigen Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche und flüssigem Biogas-Gärrest) aller Düngungen, die auf der entsprechenden Flächen in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 ausgebracht wurde, nicht die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar. Zu bestellten Flächen zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu. Zu Stoppeln oder unbestellten Flächen zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach § 6 Absatz 1 der Düngeverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

Allgemeine Hinweise

Im IDEV-Formular sind folgende Fragen enthalten, um die entsprechend komplexen Fragebogenabschnitte im Bereich des Wirtschaftsdüngers zu steuern:

<input type="checkbox"/>	Es wurde kein flüssiger Wirtschaftsdünger auf Dauergrünland ausgebracht.
<input type="checkbox"/>	Es wurde kein flüssiger Wirtschaftsdünger auf Ackerland mit bestellten Flächen ausgebracht.
<input type="checkbox"/>	Es wurde kein flüssiger Wirtschaftsdünger auf Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen ausgebracht.

Genutzte Ausbringungstechnik für flüssigen Wirtschaftsdünger auf Dauergrünland, bestelltes bzw. unbestelltes Ackerland

Allgemeine Hinweise

Anteil der genutzten Ausbringungstechnik für flüssigen Wirtschaftsdünger in Prozent auf Dauergrünland und Ackerland. Grundsätzlich können zwei Arten von Wirtschaftsdüngerausbringungstechniken unterschieden werden; solche, die den Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Flächen verteilen, und solche, bei denen der Wirtschaftsdünger direkt in den Boden eingearbeitet wird.

Genutzte Ausbringungstechnik für flüssigen Wirtschaftsdünger auf Dauergrünland und Ackerland mit bestellter Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers			
	auf Dauergrünland		auf Ackerland mit bestellter Fläche 1	
	Code	volle Prozent	Code	volle Prozent
Breitverteiler	3 2320	_____	2330	_____
Schleppschlauch	4 2321	_____	2331	_____
Schleppschuh	5 2322	_____	2332	_____
Schlitzverfahren	6 2323	_____	2333	_____
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik	7 2324	_____	2334	_____
Summe		1 0 0		1 0 0

Genutzte Ausbringungstechnik und Einarbeitung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Ackerland mit Stoppeln oder unbestellter Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Ackerland mit Stoppeln oder unbestellter Fläche 2					
	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers		Zeit bis zur Einarbeitung			
			Innerhalb einer Stunde		Länger als eine Stunde	
	Code	Volle Prozent	Code	Volle Prozent	Code	Volle Prozent
Breitverteiler	3 2340	_____	2390	_____	2391	_____
Schleppschlauch	4 2341	_____	2394	_____	2395	_____
Schleppschuh	5 2342	_____				
Schlitzverfahren	6 2343	_____				
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik	7 2344	_____				
Summe		1, 0, 0,				

2320, 2330, 2340 Breitverteiler

Die Gülle wird mit Hilfe von Pralltellern, Prallköpfen, Schwenkdüsen oder Düsenbalken nach unten abgestrahlt und breitflächig auf die Boden- und Pflanzenoberfläche verteilt.

2321, 2331, 2341 Schleppschlauch

Die Gülle wird in Schläuche eingeleitet, die hinter dem Gerät über den Boden geschleppt werden und die Gülle auf der Oberfläche in etwa 5 bis 10 cm breiten Streifen ablegen.

2322, 2332, 2342 Schleppschuh

Schleppschuhverteiler besitzen Ablaufschläuche, an deren Ende sich spezielle schuhähnliche Verteileinrichtungen befinden. Die Gülleablage erfolgt in den obersten Bodenbereich (0 bis 3 cm). Der Pflanzenbewuchs (soweit vorhanden) wird während des Ausbringens beiseite gedrückt.

2323, 2333, 2343 Schlitzverfahren

Bei den Schlitzverfahren wird der Boden mit Eggenscheiben aufgeschlitzt und die Gülle in diesem Schlitz abgelegt. Anschließend wird der Schlitz wieder geschlossen.

2324, 2334, 2344 Güllegrubber oder andere Injektionstechnik

Bei Güllegrubbern wird die Gülle über Schläuche direkt an die Grubberschare geleitet und mit diesen tief in die Ackerkrume eingeleitet. Die Gülleeinbringung erfolgt damit gleichzeitig mit einer Bodenbearbeitung.

2390, 2394,

2391, 2395

Zeit bis zur Einarbeitung des flüssigen Wirtschaftsdüngers

Die durchschnittliche Zeit, die der flüssige Wirtschaftsdünger unbehandelt, nach Ausbringung mit dem Breitverteiler oder mit dem Schleppschlauch, auf der Bodenoberfläche liegt. Dabei wird unterschieden, wie viel Prozent des flüssigen Wirtschaftsdüngers innerhalb einer Stunde eingearbeitet wurde und wie viel Prozent länger als eine Stunde unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag.

Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil am Gesamtvolumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers	
	Code	Volle Prozent
Rindergülle	2303	_____
Schweinegülle	2304	_____
Sonstige Gülle und Jauche	2309	_____
Flüssiger Biogas-Gärrest	2307	_____
Summe		1 0 0

2303, 2304

2309, 2307

Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Anteile der verschiedenen Wirtschaftsdüngerarten am Gesamtvolumen des flüssigen Wirtschaftsdüngers in Prozent. Dabei wird zwischen Gülle von Rindern, Schweinen oder sonstigen Gülle und Jauche sowie flüssigem Biogas-Gärrest unterschieden.

Ausbringung von festen Wirtschaftsdüngern

	Code	Ausbringungsmenge	
		Code	Tonnen
Dauergrünland	3 2430		_____
Ackerland	mit bestellten Flächen	4 2432	_____
	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen	5 2433	_____
Ackerland insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 2432 und 2433.</i>	2431		_____
Summe <i>Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 2430 und 2431.</i>	2435		_____

2430, 2431, 2435 Ausbringungsmenge für Dauergrünland und Ackerland

Gesamtmenge an festen Wirtschaftsdüngern (Festmist, Geflügeltrockenkot, fester Biogas-Gärrest) aller Düngungen, die auf der entsprechenden Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 ausgebracht wurde, nicht die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar. Dabei zählen zum Dauergrünland nur Dauergrünlandflächen, kein Ackergras. Zum Ackerland insgesamt zählen alle Ackerflächen.

2432, 2433 Ausbringungsmenge für Ackerland auf bestellten Flächen, Stoppeln oder unbestellten Flächen

Gesamtmenge an festen Wirtschaftsdüngern (Festmist, Geflügeltrockenkot, fester Biogas-Gärrest) aller Düngungen, die auf der entsprechenden Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 ausgebracht wurde, nicht die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar. Zu bestellten Flächen zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu. Zu Stoppeln oder unbestellten Flächen zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach § 6 Absatz 1 der Düngeverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

Allgemeine Hinweise

Im IDEV-Formular sind folgende Fragen enthalten, um die entsprechend komplexen Fragebogenabschnitte im Bereich des Wirtschaftsdüngers zu steuern:

<input type="checkbox"/>	Es wurde kein fester Wirtschaftsdünger auf Dauergrünland ausgebracht.
<input type="checkbox"/>	Es wurde kein fester Wirtschaftsdünger auf Ackerland mit bestellten Flächen ausgebracht.
<input type="checkbox"/>	Es wurde kein fester Wirtschaftsdünger auf Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen ausgebracht.

Einarbeitung von festen Wirtschaftsdüngern in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 Ausbringung mit Streuwerk auf Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen

	Anteil der Menge des ausgebrachten festen Wirtschaftsdüngers	
	Code	Volle Prozent
Keine Einarbeitung	2501	_____
Innerhalb der ersten Stunde	2504	_____
Nach der ersten Stunde jedoch vor Ablauf von vier Stunden	2505	_____
Nach mehr als vier Stunden	2503	_____
Summe		1 0 0

2501, 2504,
2505, 2503

Zeit bis zur Einarbeitung des festen Wirtschaftsdüngers

Die durchschnittliche Zeit, die der feste Wirtschaftsdünger unbehandelt auf der Bodenoberfläche liegt. Dabei wird unterschieden, wie viel Prozent des festen Wirtschaftsdüngers nicht eingearbeitet, innerhalb der ersten, zwischen der ersten und vierten Stunde oder nach mehr als vier Stunden eingearbeitet wird. Festmist wird mit Hilfe eines Abschiebebodens auf dem Anhänger nach hinten befördert und dann mit dem Streuwerk breit auf die Fläche verteilt.

Anteile der festen Wirtschaftsdüngerarten in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil an der Gesamtmenge des ausgebrachten festen Wirtschaftsdüngers	
	Code	Volle Prozent
Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	2440	_____
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist	2441	_____
Fester Biogas-Gärrest	2442	_____
Summe		1 0 0

2440, 2441, 2442 **Anteile der festen Wirtschaftsdüngerarten in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20**

Anteile der verschiedenen Wirtschaftsdüngerarten an der Gesamtmenge des festen Wirtschaftsdüngers in Prozent. Dabei wird zwischen Festmist, Geflügeltrockenkot inkl. Hühner- und Putenmist sowie festem Biogas-Gärrest unterschieden.

**Ausgebrachte organische und abfallbasierte Dünger (kein Wirtschaftsdünger)
in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20**

	Ausbringungsmenge	
	Code	Tonnen
Organische und abfallbasierte Düngemittel (kein Wirtschaftsdünger)	2520	_____

2520 Organische und abfallbasierte Düngemittel

Anzugeben ist die Gesamtmenge des organischen und abfallbasierten Düngemittels, welches auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum ausgebracht wurde, nicht die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar. Zu diesen zählen unter anderem Kompost, Klärschlamm oder Industrieabfälle. Gründungen sind nicht zu berücksichtigen.

Wirtschaftsdüngerlagerung

Hat der Betrieb Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genutzt?	Code	Ja	<input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 2711 auf dieser Seite.
	2281	Nein	<input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0624 auf Seite 41.

2281 Eingangsfrage Wirtschaftsdüngerlagerung im Düngjahr 2019/20

Es ist anzugeben, ob der Betrieb Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger im 12-monatigen Zeitraum 2019/20 (Düngjahr 2019/20) genutzt hat.

Allgemeine Hinweise

Lagerkapazität in Monaten ist der vorhanden und in einem 12-monatigen Zeitraum 2019/20 (Düngjahr 2019/20) genutzte Lagerraum in dafür vorgesehen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw. sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gebiete/ gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen.

Vorhandene Kapazitäten (Maximale Dauer in Monaten) von genutzten Lagereinrichtungen

		Code	Monate
Fester Wirtschaftsdünger	befestigte Lagerflächen außerhalb des Stalls (ohne Feldlagerung) ..	2711	_____
	im Stall (Tiefstreustall)	2712	_____
	Kompostlagerung (ohne Feldlagerung).....	2713	_____
	weitere Lagermöglichkeiten (ohne Feldlagerung)	2714	_____
Flüssiger Wirtschaftsdünger	unter Spaltenboden	2721	_____
	in Güllebehältern, Erdlager (Lagunen)	2722	_____
	weitere Lagermöglichkeiten	2723	_____

2711 Vorhandene Lagerkapazität für festen Wirtschaftsdünger auf befestigten Lagerflächen außerhalb des Stalls (ohne Feldlagerung)

Es ist anzugeben, wie viele Monate ein Betrieb potenziell seinen festen Wirtschaftsdünger auf befestigten Lagerflächen außerhalb des Stalls (ohne Feldlagerung) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 lagern könnte.

2712 Vorhandene Lagerkapazität für festen Wirtschaftsdünger im Stall (Tiefstreustall)

Es ist anzugeben, wie viele Monate ein Betrieb potenziell seinen festen Wirtschaftsdünger im Stall in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 lagern könnte. Hierzu zählen die Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen (Tiefstreustall). Der Festmist verbleibt über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Einstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie.

2713 Vorhandene Lagerkapazität für festen Wirtschaftdünger im Kompostlager

Es ist anzugeben, wie viele Monate ein Betrieb potenziell seinen festen Wirtschaftsdünger im Kompostlager in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 lagern könnte.

2714 Vorhandene Lagerkapazität für festen Wirtschaftdünger in weiteren Lagermöglichkeiten

Es ist anzugeben, wie viele Monate ein Betrieb potenziell seinen festen Wirtschaftsdünger in einer weiteren Lagermöglichkeit in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 lagern könnte.

2721 Vorhandene Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftdünger unter Spaltenboden

Es ist anzugeben, wie viele Monate ein Betrieb potenziell seinen flüssigen Wirtschaftsdünger unter Spaltenboden in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 lagern könnte. Güllekanäle sind nur zu berücksichtigen, wenn die Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.

2722 Vorhandene Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftdünger in Güllebehälter, Erdlager (Lagunen)

Es ist anzugeben, wie viele Monate ein Betrieb potenziell seinen flüssigen Wirtschaftsdünger im Güllebehälter bzw. Erdlager (Lagune) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 lagern könnte.

2723 Vorhandene Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftdünger in weiteren Lagermöglichkeiten

Es ist anzugeben, wie viele Monate ein Betrieb potenziell seinen flüssigen Wirtschaftsdünger in einer weiteren Lagermöglichkeit in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 lagern könnte.

Genutzte Arten der Lagereinrichtungen

			Anteil am gelagerten Wirtschaftsdünger	
			Code	Volle Prozent
Fester Wirtschaftsdünger	auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls (ohne Feldlagerung) 2	ohne Abdeckung	2731	_____
		mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung	2732	_____
	auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls insgesamt <i>Addieren Sie die Werte von Code 2731 und Code 2732.</i>		2733	_____
	auf unbefestigten Flächen (Feldlagerung)		6 2734	_____
	im Stall (Tiefstreustall)		3 2735	_____
	Kompostlagerung		2736	_____
	weitere Lagermöglichkeiten		2737	_____
Summe aus Codes 2733 bis 2737.				<u>1, 0, 0</u>
Flüssiger Wirtschaftsdünger	unter Spaltenboden		4 2741	_____
	in Güllebehältern und Erdlager (Lagunen) 5	ohne Abdeckung	2742	_____
		mit natürlicher Schwimmdecke	7 2743	_____
		mit künstlicher Schwimmdecke	8 2744	_____
		mit Folienabdeckung	2745	_____
		mit fester Abdeckung	2746	_____
	in Güllebehältern und Erdlager (Lagunen) insgesamt <i>Addieren Sie die Werte von Code 2742 bis Code 2746.</i>		2747	_____
	weitere Lagermöglichkeiten		2748	_____
Summe aus Code 2741, Code 2747 und Code 2748.				<u>1, 0, 0</u>

- 2731** **Prozentuale Nutzung der festen Wirtschaftsdüngerlagerart auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls ohne Abdeckung (ohne Feldlagerung)**
Es ist anzugeben, in welchem prozentualen Umfang die feste Wirtschaftsdüngerlagerung auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls ohne Abdeckung (ohne Feldlagerung) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genutzt wurde.
- 2732** **Prozentuale Nutzung der festen Wirtschaftsdüngerlagerart auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls mit Folienabdeckung oder festen Abdeckung (ohne Feldlagerung)**
Es ist anzugeben, in welchem prozentualen Umfang die feste Wirtschaftsdüngerlagerung auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls mit Folienabdeckung (ohne Feldlagerung) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genutzt wurde.
- 2733** **Prozentuale Nutzung der festen Wirtschaftsdüngerlagerart auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls (ohne Feldlagerung) insgesamt**
Summe der prozentualen Nutzung der Lagereinrichtung für festen Wirtschaftsdünger auf befestigten Flächen in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20.
- 2734** **Prozentuale Nutzung der festen Wirtschaftsdüngerlagerart auf unbefestigten Flächen (Feldlagerung)**
Es ist anzugeben, in welchem prozentualen Umfang die feste Wirtschaftsdüngerlagerung auf unbefestigten Flächen in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genutzt wurde. Hierunter fällt die Zwischenlagerung des Festmistes außerhalb der befestigten Lagerstätte (somit Feldlagerung).
- 2735** **Prozentuale Nutzung der festen Wirtschaftsdüngerlagerart im Stall (Tiefstreustall)**
Es ist anzugeben, in welchem prozentualen Umfang die feste Wirtschaftsdüngerlagerung im Stall (Tiefstreustall) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genutzt wurde. Hierunter zählen die Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen (Tiefstreustall). Der Festmist verbleibt über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Einstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie.
- 2736** **Prozentuale Nutzung der festen Wirtschaftsdüngerlagerart im Kompostlager**
Es ist anzugeben, in welchem prozentualen Umfang die feste Wirtschaftsdüngerlagerung im Kompostlager in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genutzt wurde.
- 2737** **Prozentuale Nutzung der festen Wirtschaftsdüngerlagerart in weiteren Lagermöglichkeiten**
Es ist anzugeben, in welchem prozentualen Umfang die feste Wirtschaftsdüngerlagerung in weiteren Lagermöglichkeiten im 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genutzt wurde.
- 2741** **Prozentuale Nutzung der flüssigen Wirtschaftsdüngerlagerart unter Spaltenboden**
Es ist anzugeben, in welchem prozentualen Umfang die flüssige Wirtschaftsdüngerlagerung unter Spaltenboden in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genutzt wurde. Güllekanäle sind nur zu berücksichtigen, wenn die Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.
- 2742** **Prozentuale Nutzung der flüssigen Wirtschaftsdüngerlagerart in Güllebehältern und Erdlagern (Lagunen) ohne Abdeckung**
Es ist anzugeben, in welchem prozentualen Umfang die flüssige Wirtschaftsdüngerlagerung in Güllebehältern und Erdlagern (Lagunen) ohne Abdeckung in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genutzt wurde. Güllekeller sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann.
- 2743** **Prozentuale Nutzung der flüssigen Wirtschaftsdüngerlagerart in Güllebehältern und Erdlagern (Lagunen) mit natürlicher Schwimmdecke**
Es ist anzugeben, in welchem prozentualen Umfang die flüssige Wirtschaftsdüngerlagerung in Güllebehältern und Erdlagern (Lagunen) mit natürlicher Schwimmdecke in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genutzt wurde. Güllekeller sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Eine natürliche Schwimmdecke bildet sich aufgrund des in der Gülle enthaltenen Feststoffanteils auf der Oberfläche des Lagers. Bei Schweinegülle bildet sich in der Regel keine natürliche Schwimmdecke.

Einkommenskombinationen im Kalenderjahr 2019

Allgemeine Hinweise

Bei Einzelunternehmen zählen hierzu alle nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten die zur Einkommensdiversifikation des Einzelunternehmers beitragen. Es sind also auch jene Tätigkeiten anzugebendie in einem rechtlich ausgelagerten Betrieb ausgeübt werden.

Bei Personengesellschaften oder juristischen Personen zählen hierzu ausschließlich solche Tätigkeiten, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten.

Wurde für diese Tätigkeiten dagegen ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, zählt dieser hier **nicht** dazu.

		Ja, im Rahmen des landwirt- schaftlichen Betriebs	Ja, im Rahmen eines rechtlich ausgelagerten Betriebs (nur von Einzel- unternehmen auszufüllen)	Nein
Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen	2 0624	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung)	0612	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten	3 0613	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Pensions- und Reitsportpferdehaltung	4 0614	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Erzeugung erneuerbarer Energien	5 0615	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen (z. B. Möbel aus Nutzholz)	0616	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz)	0617	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Fischzucht und Fischerzeugung	0618	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe	6 0619	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen)	6 0620	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Forstwirtschaft	0621	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Sonstige Einkommenskombinationen	7 0622	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

0624 Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen

Dazu gehören pflegerische/therapeutische oder pädagogische und soziale Dienstleistungen des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese umfassen z. B. Tiertherapien, Gartentherapien, betreutes Wohnen (z. B. für benachteiligte/behinderte Menschen, für Suchtkranke), Seniorenbetreuung, Kinderbetreuung, heiltherapeutisches Wohnen für Kinder, Transportdienste (z. B. für Kinder, Senioren und behinderte Menschen) sowie soziale Dienstleistungen für Schulen (z. B. Freizeitaktivitäten, Unterhaltungsaktivitäten, Erlebnispädagogik, um Kindern die Landwirtschaft und gesunde Ernährung zu vermitteln). Zu pädagogischen Tätigkeiten zählen weiterhin u. a. die Bauernhofpädagogik in Form von Schulbauernhöfen, Kindergartenbauernhöfen, die Kräuterpädagogik wie auch die Umwelt-/Outdoorpädagogik.

Die soziale Landwirtschaft mit Rehabilitationsmaßnahmen, z. B. für Langzeitarbeitslose, straffällig gewordene Jugendliche oder Obdachlose, gehört ebenfalls dazu.

Nicht dazu gehören Dienstleistungen ohne jeglichen pädagogischen, therapeutischen oder sozialen Hintergrund, die ausschließlich dem Zweck der Bereitstellung von Freizeitaktivitäten, Erholung etc. dienen und somit unter Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten (Code 0613) fallen.

0612 Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bearbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu einem im Betrieb verarbeiteten Produkt, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählen u. a. die Fleischverarbeitung und die Käseherstellung. Die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen verkauft werden (auch Direktvermarktung). **Nicht** dazu zählen die Erzeugung nur für den Eigenverbrauch und die Herstellung von Wein.



Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zählt hier dazu, es sei denn, sie gilt als Teil der landwirtschaftlichen (Ur-)Produktion.

Die Herstellung von Wein ist unter Code 0612 ausgeschlossen, da die Weinerzeugung zur landwirtschaftlichen Urproduktion zählt. Die Direktvermarktung von Wein (im Rahmen einer Straußenwirtschaft) gehört hingegen zu Code 0613 (Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten).

Während die Erzeugung von Rohsprit und die Weiterverarbeitung zu Feinsprit zur landwirtschaftlichen Urproduktion zählen, gehört die Herstellung von Trinkbranntwein zur gewerblichen Tätigkeit. Dies gilt sowohl für Destillate aus Obst als auch aus Trester. Stellt ein Betrieb folglich Trinkbranntwein aus Obst oder Trester her, zählt dies zu Code 0612.

Flaschenweinvermarktung (Flaschenweinverkauf im eigenen Hofladen, Internetshop o.ä. an den Endkunden) zählt hierzu (Code 0612). Dagegen zählt die Fassweinvermarktung (Belieferung von Kellereien, anderen Winzern, etc.) nicht zu den Einkommenskombinationen.

Der Fokus liegt hierbei auf der Verarbeitung primärer landwirtschaftlicher Erzeugnisse (wie Gemüse, Obst, Milch, Eier, etc.) zu sekundären landwirtschaftlichen Erzeugnissen (wie Quark, Käse, Obstsaft, Marmelade, etc.). Gemäß der Definition gilt die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Endverbraucher nicht als Einkommenskombination, es sei denn, die Erzeugnisse werden vorab im Betrieb verarbeitet. Beim Direktverkauf von Spargel/Erdbeeren handelt es sich um unverarbeitete Erzeugnisse, daher sind diese nicht anzugeben.

Die Verpackung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehört nicht zur Verarbeitung.

0613 Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten

Hierzu zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen usw., bei denen der Grund und Boden, Gebäude und sonstige Betriebsmittel eingesetzt werden. Dazu gehört auch Reitunterricht. Pensions- und Reitsportpferdehaltung zählt gesondert zu Code 0614.



Hierzu zählt auch die Direktvermarktung von Wein im Rahmen einer Straußen-/Besenwirtschaft.

0614 Pensions- und Reitsportpferdehaltung

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, ggf. verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

0615 Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch)

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais oder Holz, in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. **Ausgenommen** hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Mais für eine Biogasanlage).

0616 Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz)

Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb. Die hergestellten Erzeugnisse müssen verkauft werden. Hierunter fällt auch die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz.

0617 Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz)

Be- und Verarbeitung von Rohholz für Vermarktungszwecke, z. B. im zum Betrieb gehörenden Sägewerk zu Bauholz oder Brennholz. Die Weiterverarbeitung, z. B. die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz, fällt unter Code 0616.

0618 Fischzucht und Fischerzeugung

Aufzucht, Haltung und Nutzung von Fischen, Flusskrebse u. Ä. im Betrieb. Fischzucht und -erzeugung wird betrieben, sobald in irgendeiner Form, z. B. durch regelmäßigen Besatz, Fütterung und Schutz vor natürlichen Feinden, mit dem Ziel der Produktionssteigerung in den Wachstumsprozess eingegriffen wird. Dazu müssen sich die Tiere im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen befinden und sind Gegenstand von Rechtsansprüchen aus vertraglichen Bindungen. Befinden sich dagegen die Tiere nicht im Besitz einer

natürlichen oder juristischen Person, gelten sie als jedermann zugängliche Güter, die von der Allgemeinheit mit oder ohne entsprechende Lizenzen genutzt werden können. In diesem Fall gehören sie wie die reine Fischfangtätigkeit (z. B. See- und Flussfischerei) nicht dazu.

0619 Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten, wie Feld- und Stallarbeiten, auch im Rahmen von Maschinenringen, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Vertragliche Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft siehe Code 0620.

Nicht dazu zählt die unentgeltliche Nachbarschaftshilfe.

0620 Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen)

Die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. die Landschaftspflege, der Straßenbau und der Winterdienst für Kommunen.

0621 Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Arbeiten (z. B. Holzurücken), die von den Arbeitskräften und mit den Maschinen und Ausrüstungen, die im landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden sind, ausgeführt werden.

0622 Sonstige Einkommenskombinationen

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten etc. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

		Code	<i>Bitte ankreuzen.</i>	
Anteil des Umsatzes aus den Einkommenskombinationen (ohne rechtlich ausgelagerte Betriebsteile) am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebes im Jahr 2019	bis 10 %	0623	<input type="checkbox"/>	1
	über 10 bis 50 %		<input type="checkbox"/>	2
	über 50 bis unter 100 %		<input type="checkbox"/>	3

0623 Anteil des Umsatzes aus den genannten Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebes

Anteil des Umsatzes aus den angegebenen Einkommenskombinationen zusammen am Gesamtumsatz des Betriebes in Prozent. Tätigkeiten, die nicht mit dem Betrieb in Verbindung stehen und andere Einkommensarten, sind ausgeschlossen (z. B. Einkommen aus einer außerbetrieblichen Beschäftigung, Kapitaleinkommen, Einkommen aus Sozialleistungen).

Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte

Allgemeine Hinweise

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräften zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter.

Nicht dazu zählen Arbeitskräfte eines neben dem landwirtschaftlichen Betrieb rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers (z. B. in einem gewerblich geführten Beherbergungsunternehmen des Betriebsinhabers).

Beispiel

Ist eine Person als Verkäuferin im Hofladen des landwirtschaftlichen Betriebes tätig, dann zählt dies zur Einkommenskombination „Vermarktung“ (Code 0612) und die Arbeitszeiten zählen zu „für den Betrieb insgesamt“ (Code 0811 oder 0911) und „darunter in Einkommenskombinationen“ (Code 0812 oder 0912).

Ist die Verkäuferin in einem nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb zählenden gewerblich geführten Hofladen des Betriebsinhabers tätig, zählen die Arbeitszeiten nicht zu den Arbeitszeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb.

Der Ehegatte des Betriebsinhabers ist z. B. 20 Stunden mit Stallarbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb und 20 Stunden mit Arbeiten im gewerblich geführten Hofladen beschäftigt, dann zählen 20 Stunden zu „für den Betrieb insgesamt“ (Code 0811) und 20 Stunden zu „in einer anderen Erwerbstätigkeit durchschnittlich geleistete Stunden je Woche“ (Code 0813).



Bei einem Rechtsformwechsel von Einzelunternehmen zu Personengesellschaften oder zu juristischen Personen sind die Arbeitskräfte unter den ständig beschäftigten Arbeitskräften aufzuführen. D.h., falls im ehemaligen Einzelunternehmen Familienarbeitskräfte beschäftigt waren, sind deren Zeiten ebenfalls bei den ständig beschäftigten Arbeitskräften anzugeben. Generell sollten bei Arbeitskräften die Eintragungen entsprechend der zum Befragungszeitpunkt geltenden Rechtsform praktikabel vorgenommen bzw. übertragen werden.

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) von März 2019 bis Februar 2020

Allgemeine Hinweise

Nur für Einzelunternehmen, nicht relevant für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Jede einzelne mitarbeitende Familienarbeitskraft ab 15 Jahre zählt hierzu. Zu den Familienarbeitskräften zählen Verwandte und Verschwägere des Betriebsinhabers, die auf dem Betrieb leben und mitarbeiten. Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder ist keine dem Ehegatten gleichgestellte Person vorhanden oder ist diese Person nicht im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, wird diese Zeile frei gelassen.

Nicht dazu gehören Familienangehörige, die ausschließlich außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes erwerbstätig sind oder Familienangehörige, die ausschließlich im **Haushalt** des Betriebsinhabers arbeiten, also nicht mit Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb oder nicht in Einkommenskombinationen entsprechend den angeführten Tätigkeiten zu den Codes 0612 bis Code 0622 und 0624 beschäftigt sind.

Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Verwandte und Verschwägere des Betriebsinhabers, die **außerhalb des Betriebes** leben und familienfremde Arbeitskräfte sowie die ständig beschäftigten Arbeitskräfte und mitarbeitenden Gesellschafter einer GbR zählen zu „Ständig beschäftigte Arbeitskräften ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen“.

Familienarbeitskräfte (ohne Saisonarbeitskräfte)	Laufende Nummer der Person	Geschlecht			Geburtsjahr	Betriebsleiter		Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		In einer anderen Er- werbstätigkeit (einschließlich ausgegliederte Einkommens- kombinationen) durchschnitt- lich geleistete Stunden je Woche
		Männlich	Weiblich	Divers		Wer ist Betriebsleiter? Nur eine Person ankreuzen. 1	Seit wann führen Sie diesen Betrieb? Bitte geben Sie das Jahr an.	für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommens- kombi- nationen im landwirtschaft- lichen Betrieb 6	
Code	0800	0801			0804	0803	0806	0811	0812	0813
Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen 2										
Betriebsinhaber	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Ehegatte/Ehegattin 3	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
	0850	_____ (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)								

0801 Geschlecht

Angabe des Geschlechts „männlich“ (Schlüsselnummer 1), „weiblich“ (Schlüsselnummer 2) oder „divers“ (Schlüsselcode 3) jeder Person.

0804 Geburtsjahr

Angabe des Geburtsjahres (vierstellig).

0803 Wer ist Betriebsleiter?

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt der Befragung leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb gibt es **nur einen Betriebsleiter**. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist.

0806 Seit wann führen Sie diesen Betrieb?

Angegeben werden soll das Jahr in welchem der aktuelle Betriebsleiter die Leitung übernommen hat.

0811 Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für den Betrieb insgesamt

Die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche je Familienarbeitskraft. Dazu zählen **alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen dieses Betriebes**.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind:

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind sowie
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den **Arbeiten in Einkommenskombinationen** zählen ausschließlich die in „Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2019“ genannten Tätigkeiten (siehe Code 0612 bis Code 0622, 0624); Arbeiten in Einkommenskombinationen in einem rechtlich ausgelagerten Betrieb gehören nicht hierzu.

Arbeitszeiten für Arbeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu. Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, gehören anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate dazu (einschl. Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs zählen dazu.

ganz oder teilweise von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet werden sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.



Arbeitskräfte in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (hier Kurzarbeit) gehören dazu, sofern dem Betrieb die Lohnkosten ganz oder teilweise von der BA erstattet werden. Gleiches gilt für die Arbeitszeiten.

Unter der Voraussetzung, dass die im Beispiel angeführten 9 Monate a durchschnittlich 10 Stunden je Woche in den Berichtszeitraum von März 2019 bis Februar 2020 gefallen sind und in den verbleibenden 3 Monaten durchschnittlich 40 Stunden je Woche gearbeitet wurden, ergeben sich die im Fragebogen anzugebenden durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche im Berichtszeitraum wie folgt:

$$9 \text{ Monate} \times 10 = 90$$

$$3 \text{ Monate} \times 40 = 120$$

$$\text{Die Summe } 210 / 12 = 17,5 \text{ Stunden}$$

Als im Berichtszeitraum durchschnittlich geleistete Stunden je Woche sind 18 Stunden einzutragen.

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte <i>Bei mehr als 20 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen. 6</i>	Laufende Nummer der Person	Geschlecht			Geburtsjahr	Betriebsleiter		Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		Männlich	Weiblich	Divers		Wer ist Betriebsleiter? <i>Nur eine Person ankreuzen. 4</i>	Seit wann führen Sie diesen Betrieb? <i>Bitte geben Sie das Jahr an</i>	für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommenskombinationen im landwirtschaftlichen Betrieb 6
Code	0900	0901			0904	0903	0906	0911	0912
Ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen (ohne Familienarbeitskräfte und ohne Saisonarbeitskräfte) 2									
Person	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____
Person	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____
Person	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____
Person	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____
Person	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____
Person	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____
Person	007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____

0901 Geschlecht

Angabe des Geschlechts „männlich“ (Schlüsselnummer 1), „weiblich“ (Schlüsselnummer 2) oder „divers“ (Schlüsselcode 3) jeder Person.

0904 Geburtsjahr

Angabe des Geburtsjahres (vierstellig).

0903 Wer ist Betriebsleiter/Geschäftsführer

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt der Erhebung leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb gibt es **nur einen Betriebsleiter/Geschäftsführer**.

Auch in Einzelunternehmen kann es sich um einen nicht auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen oder um eine familienfremde Arbeitskraft (z. B. Verwalter) handeln.

Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft (z. B. GbR) oder einer Erbgemeinschaft ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person der Betriebsleiter/Geschäftsführer.

0911 Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für den Betrieb insgesamt

Die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit in durchschnittlich geleisteten Stunden je Arbeitskraft je Woche. Dazu zählen alle **landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen dieses Betriebes.**

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind:

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind.
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den **Arbeiten in Einkommenskombinationen** zählen ausschließlich die in „Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2019“ genannten Tätigkeiten (siehe Code 0612 bis Code 0622, 0624); Arbeiten in Einkommenskombinationen in einem rechtlich ausgelagerten Betrieb gehören nicht hierzu.

Arbeitszeiten für Arbeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu. Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, gehören anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate dazu (einschl. Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs zählen dazu.

0912 Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche in Einkommenskombinationen

Arbeitszeiten für Einkommenskombinationen sind bereits in Code 0911 „für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt“ enthalten. Hierzu zählen nur die geleisteten Stunden für die in „Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2019“ aufgeführten Tätigkeiten.

Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2019 bis Februar 2020

Allgemeine Hinweise

Saisonarbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen. Saisonarbeitskräfte sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen zählen **nur die geleisteten Arbeitszeiten für landwirtschaftliche Arbeiten.** Zu den landwirtschaftlichen Arbeiten zählen sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten (siehe Hinweis zu Code 0911). Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, zählt diese als eine Person.

Arbeitszeiten für Tätigkeiten in **Einkommenskombinationen** gehören **nicht** dazu.

Waren von März 2019 bis Februar 2020 Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt?	Code 1000	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶ Weiter mit Code 1001 auf dieser Seite. Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶ Weiter mit Code 1019 auf dieser Seite.
---	-----------	--

1000 Waren von März 2019 bis Februar 2020 Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt?

	Code	männlich		weiblich	Code	divers
Zahl der Personen	1001	_____	1003	_____	1013	_____
Arbeitsleistung in vollen Tagen 2	1002	_____	1004	_____	1014	_____

1001, 1003, 1013 Anzahl der Personen

Anzahl der mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten männlichen, weiblichen und diversen Saisonarbeitskräfte. Ist dieselbe Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, zählt diese nur einmal.

1002, 1004, 1014 Arbeitsleistung

Die Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen. Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Stunden als ein voller Arbeitstag.

Beispiel für die Berechnung in vollen Arbeitstagen:

Im Jahreszeitraum März 2019 bis Februar 2020 waren 2 Männer und 2 Frauen im Betrieb, und zwar:

1 Mann Oktober/November 2019
zu 20 vollen Arbeitstagen je Monat
Januar/Februar 2020
zu 10 vollen Arbeitstagen je Monat = 60 volle Arbeitstage

1 Mann Januar/Februar 2020
zu 8 vollen Arbeitstagen je Monat = 16 volle Arbeitstage

2 Frauen Juli/August 2019
zu 32 Arbeitsstunden je Person und Monat
(8 Stunden = 1 Arbeitstag) = 16 volle Arbeitstage

Einzutragen sind also insgesamt:

Männer 2
Arbeitsleistung 76
Frauen 2
Arbeitsleistung 16

Arbeitet also eine Person mehrmals während des Berichtszeitraumes, ist diese nur als eine Person zu zählen, die geleisteten Arbeitstage sind zu addieren.

Leistung Dritter in landwirtschaftlichen Betrieben aller Rechtsformen von März 2019 bis Februar 2020

Hat der Betrieb von März 2019 bis Februar 2020 landwirtschaftliche Arbeiten durch Leistungen Dritter (z.B. Tierärzte, Berater, Handwerker, Lohnunternehmen, Vertragsarbeitskräfte, Subunternehmen) ausführen lassen?	Code	Ja	<input type="checkbox"/>	1	▶	Weiter mit Code 1008 auf dieser Seite.
	1019	Nein	<input type="checkbox"/>	2	▶	Weiter mit Code 1011 auf dieser Seite.

1019 Hat der Betrieb von März 2019 bis Februar 2020 landwirtschaftliche Arbeiten durch Leistung Dritter ausführen lassen?

Zu diesen Leistungen zählen z.B. Aufgaben auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, die durch Tierärzte, Berater, Handwerker, Lohnunternehmen, Vertragsarbeiter und Subunternehmer ausgeführt wurden. Diese Aufgaben müssen in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb stehen.

	Code	Arbeitsleistung in vollen Tagen
Gesamtzahl der vollen Arbeitstage im landwirtschaftlichen Betrieb von nicht direkt im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Dritten. 2	1008	_____

1008 Gesamtzahl der vollen Arbeitstage im landwirtschaftlichen Betrieb von nicht direkt im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Dritten.

Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2019

Allgemeine Hinweise

Die Grundlage für die Zuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen zu den sozialökonomischen Betriebstypen (Haupterwerbsbetriebe bzw. Nebenerwerbsbetriebe) bildet das Verhältnis von betrieblichem und außerbetrieblichem Einkommen.

Zum außerbetrieblichen Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen aus

- einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
- Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschl. Kindergeld),
- Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen,
- sonstigen Quellen (z. B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

Für weitere Beispiele siehe Anhang 3.1.



Betriebliche Transferleistungen (z.B. Betriebsprämien) und Zahlungen für Förderprogramme zählen zum betrieblichen Einkommen, da diese Zahlungen das Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes voraussetzen.

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u.Ä.)?	Code 1011	Ja <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 1010 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 0651 auf Seite 49.

1011 Beziehen der Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)?

Diese Angabe bezieht sich auf die außerbetrieblichen Einkommen im Kalenderjahr 2019.

Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? 3	Code	Bitte ankreuzen.
aus außerbetrieblichen Quellen	1010	<input type="checkbox"/> 1
aus dem landwirtschaftlichen Betrieb		<input type="checkbox"/> 2

1010 Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher?

Stammt das gemeinsame Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und Ehegatte (oder einer dem Ehegatten gleichgestellten Person) im Kalenderjahr 2019 zum größeren Teil aus außerbetrieblichen Quellen (einschließlich Kindergeld, Rente, Kapitalvermögen u. Ä.) oder aus dem landwirtschaftlichen Betrieb? Siehe Beispielsammlung zur Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens im Anhang zum vorliegenden Handbuch. Diese Frage dient der Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerb.

Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2020

Allgemeine Hinweise

Landwirtschaftliche Berufsbildung (einschl. Gartenbau, Weinbau) mit dem höchsten Abschluss des im Abschnitt „Arbeitskräfte“ benannten Betriebsleiters/Geschäftsführers. Dazu zählen Fachrichtungen der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus, der Forstwirtschaft, der Fischzucht, der Tiermedizin, der Landtechnik, der Tierzucht/-haltung, der ländlichen Hauswirtschaft, der Ernährungslehre sowie verwandte Fachrichtungen. Bei fehlender landwirtschaftlicher Berufsausbildung zählt nur die ausschließlich praktische Erfahrung.

	Code	Bitte ankreuzen.
Ausschließlich praktische Erfahrung	0651	<input type="checkbox"/> 1
Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	0652 <input type="checkbox"/> 1
	Berufsausbildung/Lehre mit Abschlussprüfung	<input type="checkbox"/> 2
	Einjährige Fachschule, Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule)	<input type="checkbox"/> 3
	Meister, Fachagrarwirt	<input type="checkbox"/> 4
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, zweijährige Fachschule, Fachakademie	<input type="checkbox"/> 5
	Studium mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit (Bachelor, Diplom (FH), Ingenieurschule)	<input type="checkbox"/> 6
	Studium mit mindestens 4 Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Master, Promotion)	<input type="checkbox"/> 7

0651 Ausschließlich praktische Erfahrung

Es besteht keine landwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluss, sondern ausschließlich **Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit** in einem landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Betrieb.

0652 Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss

Dazu gehört jede abgeschlossene, landwirtschaftliche Ausbildung nach Ende der Pflichtschulzeit. Keine Mehrfachnennungen innerhalb der landwirtschaftlichen Berufsbildung möglich. Es zählt nur die landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem **höchsten Abschluss**.

Schlüssel-Nr. 1 Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)

Ausbildung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr an einer Berufsschule ohne betriebliche Lehre oder an einer **auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten beruflichen Schule** (wie Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Nutztierhaltung, Fischerei, Milchwirtschaft, ländliche Hauswirtschaft, Landschaftspflege und verwandte Fachrichtungen).

Schlüssel-Nr. 2 Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung)

Mit einer in einem **Lehrvertrag** vereinbarten Lehre in Verbindung mit einer Berufsschule/Berufsfachschule.



Da die Weinherstellung zur landwirtschaftlichen Urproduktion zählt, zählt die Ausbildung zum Weinküfer als landwirtschaftliche Berufsausbildung.

Schlüssel-Nr. 3 Einjährige Fachschule, Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule)

Einjähriger Fachschulbesuch mit Abschluss **Staatlich geprüfter Wirtschaftler** in land- oder hauswirtschaftsverbundenen Berufen; der Besuch einer „Winterschule“ rechnet auch dazu.

Schlüssel-Nr. 4 Fortbildung zum Meister, Fachagrарwirt

Abschluss einer Ausbildung gemäß der „Landwirtschaftsschule“ und einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit als Landwirt oder in einem einschlägigen Beruf sowie einer weiteren Fortbildung in speziellen Lehrgängen mit Erwerb des **Meisterbriefes** bzw. des Abschlusses **Fachagrарwirt**.

Schlüssel-Nr. 5 Höhere Landbauschule, Technikerschule, zweijährige Fachschule, Fachakademie

An die Ausbildung gemäß der „Landwirtschaftsschule“ anschließende Fortbildung an einer weiterführenden Fachschule mit Abschluss **Staatlich geprüfter Landwirtschaftsleiter** bzw. **Staatlich geprüfter Landwirt oder staatlich geprüfter Techniker des Landbaus**.

Schlüssel-Nr. 6 Studium mit weniger als vier Jahren Regelstudienzeit (Bachelor, Diplom (FH), Ingenieurschule)

Abgeschlossenes Studium mit weniger als vier Jahren Regelstudienzeit in einer der unter „Berufsschule/Berufsfachschule“ angegebenen Fachrichtungen nach Erwerb der Fachhochschulreife und nach mindestens einjährigem berufsbezogenem Praktikum mit Abschluss **Dipl. Ing. (FH), Ing. agr. (grad.), Bachelor** und anderen fachspezifischen Berufsbezeichnungen.

Schlüssel-Nr. 7 Studium mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Master, Promotion)

Abgeschlossenes Studium mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit in einer der unter „Berufsschule/Berufsfachschule“ angegebenen Fachrichtungen mit Abschluss **Dipl. Ing. agr., Dipl. Landwirt, Master, Dokortitel** und anderen fachspezifischen Berufsbezeichnungen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der jeweilige Abschluss an einer Fachhochschule oder Universität/Hochschule erworben wurde.

Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 	Code 0653	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2
--	--------------	--

0653 Hat der Betriebsleiter/ Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen?

Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus- und Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen **Bildungseinrichtungen** durchgeführt.



Eine Fortbildung findet bei einer Bildungseinrichtung statt und ihr Ziel ist der Erwerb neuer Fähigkeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder mit Einkommenskombinationen bzw. die Entwicklung und Verbesserung bereits vorhandener Fähigkeiten. Beispiele für Fortbildungen in Bildungseinrichtungen sind Lehrgänge, Kurse und Seminare in Landwirtschaftskammern, beim Bundesverband Landwirtschaftlicher Fachbildung e. V., bei landwirtschaftlichen Fachschulen und weiteren Einrichtungen, wie z. B. das landwirtschaftliche Bildungszentrum Triesdorf, das Haus der bayerischen Landwirtschaft Herrsching, das Agrarbildungszentrum Landsberg am Lech, etc.

Nach unserer Einschätzung dienen Vorträge über die Verbesserung der Milchleistung oder der Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen der beruflichen Weiterbildung und gehören damit zu den Fortbildungsmaßnahmen. Ebenso dazu zählt die Fortbildung zur Erlangung des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises.

***Nicht** dazu zählen Veranstaltungen zu Verkaufszwecken, wie beispielsweise Werbeveranstaltungen von Düngelieferanten. Des Weiteren zählen Fachtagungen, Kongresse, Studienreisen und (Wochenend-)Veranstaltungen, die in erster Linie dem Austausch von Erfahrungen dienen, nicht zu beruflichen Bildungsmaßnahmen.*

Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2020

Allgemeine Hinweise

Die Beantwortung der Codes 0661 bis 0663 ist nur für Betriebsinhaber, die 55 Jahre und älter sind, erforderlich.

Die Eintragungen zu diesem Abschnitt geben Auskunft über die Weiterführung dieses Betriebes in der Zukunft.

Gibt es eine Person, die diesen Betrieb aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung zu gegebener Zeit übernehmen wird?	Code 0661	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ ▶	Bitte weiter mit Code 0662 auf dieser Seite. Bitte weiter mit Code 0461 auf Seite 51.
		Nein <input type="checkbox"/> 2		
		Ungewiss <input type="checkbox"/> 3		

0661 **Bitte nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 55 Jahre und älter ist.**

Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb – aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstiger Verständigung – zu gegebener Zeit übernehmen wird?

- 1 = „ja“** Wenn feststeht, dass dieser Betrieb aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstiger Verständigung zu gegebener Zeit weitergeführt wird. Der zukünftige Hofnachfolger kann ein Verwandter oder Verschwägerter oder ggf. auch eine familienfremde Person sein.
- 2 = „nein“** Wenn keine Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung existiert, dass der Betrieb weitergeführt wird.
- 3 = „ungewiss“** Wenn gegenwärtig noch nicht einschätzbar ist ob „ja“ oder „nein“ zutrifft.

Angaben zur Person des Hofnachfolgers

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Geschlecht des voraussichtlichen Hofnachfolgers	Männlich	0662	<input type="checkbox"/> 1
	Weiblich		<input type="checkbox"/> 2
	Divers		<input type="checkbox"/> 3
Alter des voraussichtlichen Hofnachfolgers	unter 15 Jahre	0663	<input type="checkbox"/> 1
	15 bis unter 25 Jahre		<input type="checkbox"/> 2
	25 bis unter 35 Jahre		<input type="checkbox"/> 3
	35 Jahre und älter		<input type="checkbox"/> 4

0662, 0663 **Angaben zum Hofnachfolger**

Wurde Code 0661 mit „ja“ beantwortet, sind bei Codes 0662 und 0663 Angaben über Alter und Geschlecht des Hofnachfolgers zu machen. Die Angaben unter Code 0663 beziehen sich auf das aktuelle Alter des Hofnachfolgers und nicht um dessen Alter bei der voraussichtlichen Hofnachfolge.

Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2019/2020

Allgemeine Hinweise

Die Gewinnermittlung kann für steuerliche Zwecke nach einem der vier aufgeführten Verfahren erfolgen. Die Umsatzbesteuerung kann in Form der Optierung (Regelbesteuerung) oder Pauschalierung durchgeführt werden.

Rechtsform der Betriebe	Gewinnermittlung für ertragsteuerliche Zwecke	Wenn Gewinnermittlung „ja“ angegeben, muss eine von den jeweils zulässigen (mit x gekennzeichneten) Varianten angekreuzt sein - = unzulässig	Umsatzsteuer					
			Buchführung mit Jahresabschluss	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)	nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG)	Gewinnsschätzung durch das Finanzamt	Optierung (Regelbesteuerung)	Pauschalierung
							angekreuzt werden kann:	
Einzelunternehmen	ja oder nein	x	x	x	x	entweder oder		
Personengesellschaften, -gesellschaften	Nicht eingetragener Verein	-	-	-	-	entweder oder		
	BGB-Gesellschaft	i.d.R. ja	x	x	x	entweder oder		
	OHG	nur ja	x	x	x	entweder oder		
	KG	nur ja	x	x	x	entweder oder		
	GmbH & Co. KG einschl. Ltd & Co. KG	nur ja	x	x	x	entweder oder		
	Sonstige Personengesellschaften	i.d.R. ja	x	x	x	entweder oder		
Juristische Personen des privaten Rechts	Eingetragener Verein	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	Eingetragene Genossenschaft	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	GmbH	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	AG	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	nur ja	x	-	-	x	entweder oder	
Juristische Personen des öffentlichen Rechts	Gebietskörperschaft Bund	sind von der Körperschaftsteuer befreit und müssen daher keine Gewinnermittlung durchführen	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entweder oder	
	Gebietskörperschaft Land						entweder oder	
	Sonstige Gebietskörperschaften						entweder oder	
	Sonst. juristische Personen d. öffentlichen Rechts						entweder oder	

Gewinnermittlung im Wirtschaftsjahr 2019/2020

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	Code 0461	Ja	<input type="checkbox"/>	1	▶	Weiter mit Code 0462.
		Nein	<input type="checkbox"/>	2	▶	Weiter mit Code 0471.

0461 Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?

		Code	Bitte ankreuzen.
Art der Gewinnermittlung 1	Buchführung mit Jahresabschluss	0462	<input type="checkbox"/> 1
	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input type="checkbox"/> 2
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="checkbox"/> 3
	durch Gewinnsschätzung des Finanzamtes		<input type="checkbox"/> 4

0462 Art der Gewinnermittlung

Für Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, erfolgt eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke nach einer der vier Arten der Gewinnermittlung. Für Personengesellschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts

erfolgt stets eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke. Für Personengemeinschaften und -gesellschaften in Form der GbR oder Erbgemeinschaften erfolgt eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts erfolgt die Gewinnermittlung nur nach der Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“. Die Besteuerung nach § 13a Einkommenssteuergesetz (EStG) sieht für kleinere landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit vor, den Gewinn nach Durchschnittssätzen pauschal zu ermitteln.

Schlüssel-Nr. 1 Buchführung mit Jahresabschluss

Für Landwirte, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme Abschlüsse zu machen (z. B. nach der Abgabenordnung [§141 AO] oder wenn der Wirtschaftswert 25 000 €, der Gewinn im Kalenderjahr 50 000 € oder der Umsatz im Kalenderjahr 500 000 € übersteigt) oder freiwillig Bücher führen.

Auch wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten zwölf Monate begonnen wurde, zählen diese dazu. Als Bestandsaufnahme gilt die Aufstellung über das lebende und tote Inventar an einem bestimmten Stichtag.

Schlüssel-Nr. 2 Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder freiwillig Bücher führen und solche Landwirte, die die Voraussetzung für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erfüllen oder freiwillig auf Antrag aus dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschieden sind. Es müssen Inventurlisten angelegt und die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufgeschrieben werden. Eine Bilanz wird jedoch nicht erstellt.

Schlüssel-Nr. 3 Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung vom Finanzamt nach Durchschnittssätzen, wenn

- die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen am 15. Mai innerhalb des Wirtschaftsjahres 20 Hektar nicht überschreitet und
- die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen und
- die selbstbewirtschafteten Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung 50 Hektar nicht überschreiten und
- die selbstbewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen die in Anlage 1a Nummer 2 Spalte 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Grenzen nicht überschreiten.

Schlüssel-Nr. 4 Gewinnschätzung des Finanzamtes

Für buchführungspflichtige Landwirte, die dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, oder Landwirte, die unter die Überschussrechnung fallen, aber keine entsprechenden Aufzeichnungen vorlegen können.

Umsatzbesteuerung 2019

		Code	Bitte ankreuzen.
Form der Umsatzbesteuerung <input checked="" type="checkbox"/>	Optierung (Regelbesteuerung)	0471	<input type="checkbox"/> 1
	Pauschalierung		<input type="checkbox"/> 2

0471 Form der Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Bei der Pauschalierung entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen. Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze (für die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse 5,5 %, auf Lieferungen von Sägewerkserzeugnissen, Getränken, alkoholischen Flüssigkeiten 19% und auf alle anderen Lieferungen 10,7%), sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7 % bzw. 19 %. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, erfolgt stets die Optierung.

Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER) in den Jahren 2018 bis 2020

(Angaben werden aus den Verwaltungsdaten übernommen und sind nicht Bestandteil des Fragebogens)

Allgemeine Hinweise

Förderungen, die der Betrieb im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erhalten hat.

Dazu zählen Beihilfen, die der Betrieb direkt erhalten hat. Beihilfen, die nicht direkt an den Betrieb gezahlt, sondern auf höherer Ebene (z. B. regional) bereitgestellt wurden, auch wenn der Betrieb indirekt davon profitiert hat, **zählen nicht dazu**.

0701 Teilnahme an Qualitätsprogrammen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Förderung im Rahmen der Teilnahme landwirtschaftlicher Betriebe an Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (gemäß Artikel 16 VO (EU) Nr. 1305/2013).

0702 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Förderung zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie entstanden sind (gemäß Artikel 30 VO (EU) Nr. 1305/2013).

0703 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Zahlungen an landwirtschaftliche Betriebe zur Erhaltung und Förderung von landwirtschaftlichen Verfahren, die sich positiv auf Umwelt und Klima auswirken (gemäß Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013). Hierzu zählen freiwillige Agrarumweltverpflichtungen, die über die gesetzlich vorgegebenen Grundanforderungen hinausgehen, beispielsweise bei der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

0704 Ökologischer/biologischer Landbau

Förderung von Landwirten, die sich freiwillig verpflichtet haben, ökologische/biologische landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren und –methoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden (gemäß Artikel 29 VO (EU) Nr. 1305/2013).

0705 Tierschutzmaßnahmen

Zahlungen an Landwirte, die sich freiwillig verpflichtet haben, Tierschutzaufgaben einzuhalten, die über die gesetzlich vorgegebenen Grundanforderungen hinausgehen (gemäß Artikel 33 VO (EU) Nr. 1305/2013).

0706 Investitionen in materielle Vermögenswerte

Förderung von materiellen und/oder immateriellen Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe, die z.B. die Nachhaltigkeit, die Modernisierung oder auch die Verbesserung der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit betreffen (gemäß Artikel 17 VO (EU) Nr. 1305/2013).

0707 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

Förderung betrifft Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung von Folgen von Naturkatastrophen wie auch zum Wiederaufbau durch Naturkatastrophen geschädigter landwirtschaftlicher Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial (gemäß Artikel 18 VO (EU) Nr. 1305/2013).

0708 Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen

Existenzgründungsbeihilfen für z.B. Junglandwirte, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten oder die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe (gemäß Artikel 19 VO (EU) Nr. 1305/2013).

0709 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Förderung betrifft z.B. die Aufforstung, die Vorbeugung von Schäden und die Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden sowie Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Waldökosysteme (gemäß Artikel 21 VO (EU) Nr. 1305/2013). Dieser Artikel fasst die unter den nachfolgenden Codes 0710 bis 0714 aufgeführten Maßnahmen zusammen.

0715 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten (gemäß Artikel 31 VO (EU) Nr. 1305/2013). Diese Zahlungen dienen dem Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverlusten, die dem Landwirt aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in entsprechenden Gebieten entstehen.

0716 Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Förderung für Waldbesitzer, die sich freiwillig dazu verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Rahmen von Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen umzusetzen (gemäß Artikel 34 VO (EU) Nr. 1305/2013).

0718 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

In Rahmen dieser Maßnahme wird eine Förderung gewährt, um den Landwirten, Waldbesitzern, anderen Landbewirtschaftern und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen (gemäß Artikel 15 VO (EU) Nr. 1305/2013).

0719 Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte

Junglandwirte erhalten über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren Existenzgründerbeihilfen (gemäß Artikel 19 VO (EU) Nr. 1305/2013).

0720 Existenzgründungsbeihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe

Die Existenzgründungsbeihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe wird den Betrieben gewährt, die der Begriffsbestimmung der Mitgliedstaaten entsprechen (gemäß Artikel 19 VO (EU) Nr. 1305/2013).

ANHANG

zur Landwirtschaftszählung 2020

• Durchführung der Landwirtschaftszählung mit Hilfe eines Erhebungsbeauftragten	II
• Grundbegriffe	IV
• Beispielsammlung	VII
• IDEV-Systemvoraussetzungen	X
• Verwendung der Qualitätskennzeichen VG/GS	XII
• Umgang mit unvollständigen oder fehlerhaften Online-Meldungen	XIV
• Umgang mit Gemeinschaftslandeinheiten	XV
• Sondermerkmale	XVI
- BENA	XVI
- Gemeinsames Eigentum	XVIII
- Unternehmensverflechtungen	XXIII
- Durchschnittliche Viehbestände	XXIX

1. Durchführung der Erhebung mit Hilfe eines Erhebungsbeauftragten

1.1 Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Sie dürfen die Fragebogen nach deren Angaben ausfüllen.

1.2 Erhebungsunterlagen

Zur Durchführung der Landwirtschaftszählung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Online-Fragebogen,
- Papierfragebogen für Länder, die gemäß §93 Absatz 1 AgrStatG die Onlinemeldepflicht ausgesetzt haben bzw. für Auskunftsgebende, die eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldepflicht gewährt bekommen (Härtefälle).
- Ergänzungsbogen E (Arbeitskräfte),
- Handbuch zur LZ 2020.

1.3 Durchführung der Erhebung

Der Erhebungsbeauftragte muss die Erhebung selbst durchführen; er darf seine Aufgaben keiner anderen Person übertragen.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige aber auch die Angaben zu den Fragen selber in den (Online-) Fragebogen eintragen; in derartigen Fällen muss der Erhebungsbeauftragte dem Auskunftspflichtigen die für die sach- und termingerechte Beantwortung der Fragen erforderlichen Hinweise und Erläuterungen schriftlich übergeben und erforderlichenfalls ausführlich mündlich erläutern.

Werden im Rahmen der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt, sollte die Abgabe der Meldung grundsätzlich elektronisch erfolgen. In Ausnahmefällen können die Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsunterlagen dem statistischen Landesamt portofrei zu übermitteln. Beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten kann der Fragebogen diesem in einem verschlossenen Umschlag übergeben, bei der Erhebungsstelle abgegeben oder dorthin postalisch übermittelt werden.

Änderung der Anschrift des Betriebsinhabers

Es ist zu prüfen, ob der in der Anschriftenliste vorgegebene Name und die Anschrift des Betriebsinhabers noch zutreffen. Etwaige Änderungen sind im Anschriftenfeld des (Online-) Fragebogens einzutragen. Eine Änderung des Betriebssitzes (siehe Seite IV, lfd. Nr. 6.) muss dem Statistischen Amt mitgeteilt werden.

Betriebsübergabe, Betriebsteilung, Betriebsauflösung

Wurde der Betrieb an einen anderen Inhaber übergeben, so ist dieser auskunftspflichtig (Betriebsübergabe). Der Name des neuen Inhabers ist in dem jeweiligen Fragebogen zu vermerken. Werden im Falle einer Betriebsteilung die abgegebenen Flächen und/oder Viehbestände von einem im Sinne der Definition des Betriebes neugegründeten Betrieb (Neugründung) übernommen, ist der Inhaber des neugegründeten Betriebes zusätzlich zum Inhaber des verbleibenden Restbetriebes auskunftspflichtig, wenn er entsprechend dem Agrarstatistikgesetz zum Erfassungsbereich der LZ gehört.

Falls ein Betrieb nicht mehr besteht, ist die Betriebsauflösung anzugeben und der Online-Fragebogen mit der Anmerkung „aufgelöst“ an das Statistische Amt zurückzusenden.

Betriebsteile

Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, dann ist die Meldung für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebes befindet.

Unternehmen

Unternehmen im Sinne der Agrarstrukturerhebung sind unter einheitlicher und selbstständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe ab.

Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Bundesländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

Unterschiedliche Berichtszeiträume

Beachtet werden muss der Berichtszeitpunkt bzw. Berichtszeitraum, für den die Fragen gestellt sind.

Auskunftsverweigerung

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Beantwortung der Fragen ganz oder teilweise, so ist er in angemessener und sachlicher Form sowohl auf seine gesetzlich begründete Auskunftspflicht als auch darauf hinzuweisen, dass alle mit der Erhebung betrauten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Darüber hinaus ist er über das generelle Verbot der Weiterleitung von Einzelangaben an die Finanzverwaltung zu unterrichten.

Rufnummern und Adressen für elektronische Post, Löschung von Name und Anschrift

Zur Erleichterung etwaiger Rückfragen werden die Rufnummern und Adressen für elektronische Post des Betriebsinhabers oder -leiters erbeten. Die Beantwortung ist freiwillig. Hierauf ist der Auskunftspflichtige ausdrücklich hinzuweisen. Dem Auskunftspflichtigen sollte mitgeteilt werden, dass die Hilfsmerkmale lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen und nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und in das Betriebsregister übernommen werden.

1.4 Nachprüfung der Angaben in den Fragebogen

1. **Vollzähligkeit**
Für jeden Betrieb muss ein Fragebogen bzw. müssen Zugangsdaten für den Online-Fragebogen vorhanden sein.
2. **Aufgelöste Betriebe oder Aussage verweigert**
Wenn der Betrieb nicht mehr existiert oder der Betriebsinhaber bis zum Abschluss des Erhebungsgeschäftes die Aussage verweigert, ist ein Vermerk anzubringen.
3. **Übereinstimmende Kennnummer des Betriebes**
In sämtlichen für diesen Betrieb ausgefüllten Fragebogen muss die Kennnummer des Betriebes (siebenstellig) übereinstimmen.
4. **Betriebe in der Hand von Einzelunternehmen**
Bei den Familienarbeitskräften in Einzelunternehmen muss im Fragebogen zumindest der Betriebsinhaber eingetragen sein.
5. **Für „Personengemeinschaften“ und „juristische Personen“ darf bei den Familienarbeitskräften keine Eintragung vorgenommen werden; bei den ständig beschäftigten Arbeitskräften ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen bzw. bei den mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Saisonarbeitskräften in Betrieben aller Rechtsformen müssen Angaben für mindestens eine ständig oder nicht ständig beschäftigte Person eingetragen sein.**
6. **Abstimmung der Angaben im Fragebogen**

2. Grundbegriffe

Betrieb

Technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine Mindestgröße an landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) aufweist bzw. über vorgegebene Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügt, für Rechnung eines Inhabers oder Leiters bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich.

Im Einzelnen wird darunter Folgendes verstanden:

Als Betrieb im Sinne dieser Erhebung (einschl. Betriebe des Gartenbaus und des Weinbaus) gilt jede technisch-wirtschaftliche Einheit, die unabhängig von der Rechtsform, der steuerlichen Zuordnung und den Eigentumsverhältnissen

1. für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird (siehe Definition „Betriebsinhaber“),
2. einer einheitlichen Betriebsführung untersteht,
 - Diese liegt auch vor, wenn sie von mehreren Personen gemeinsam, d.h. mit einheitlicher Willensbildung, ausgeübt wird. Zur Unterscheidung Betriebsführung/Betriebsleitung siehe Definition zu „Betriebsinhaber/Betriebsleiter“.
3. dieselben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und Maschinen) einsetzt,
4. land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt,
 - als solche gelten die (aufgrund der Rechtsgrundlage) zu erfragenden Merkmale der Bodennutzung sowie der Viehhaltung.
5. eine der für die Landwirtschaftszählung gesetzlich festgelegten Mindestgrenzen erreicht oder überschreitet (siehe Abschnitt „Erfassungsbereich“),
6. über den Ort des Betriebssitzes (Anschrift) lokalisierbar ist.
 - Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb keine Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird.
 - In den meisten Fällen ist der Betriebssitz mit dem Betriebsort (Anschrift des Auskunftspflichtigen) identisch.

Sonderfälle

Sofern die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, rechnen zu den landwirtschaftlichen Betrieben auch

- Wanderschäfereien, Bullen- und Eberhaltungen, Brütereien,
- landwirtschaftliche Versuchsbetriebe, -anstalten,
- landwirtschaftliche Betriebe von Heil-, Pflege- und Krankenanstalten sowie Heimen,
- landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Unternehmen,
- landwirtschaftliche Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- zurückbehaltene Altenteilerflächen, sofern sie vom Altenteiler und/oder seinem Ehegatten mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet werden,
- landwirtschaftliche Betriebe, die zusätzliche Einnahmen erzielen, z. B. durch
 - ihre Verbindung mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und/oder Hilfsbetrieben,
 - Vermietung von Räumen, z. B. im Rahmen der Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“,
 - Vermietung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Hofflächen,
 - vorübergehend stillgelegte LF,
- gewerbliche Tierhalter, wenn sie die festgelegten Mindestgrenzen erreichen bzw. überschreiten.

Einzelproduktgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden als eigenständige Betriebe erfasst, wenn sie im Wesentlichen mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln (und nicht mit denen der Mitgliedsbetriebe) bewirtschaftet werden; Gemeinschaftsobstanlagen, bei denen die Pflege- und/oder Erntearbeiten überwiegend von den Teilhabern selbst durchgeführt werden, werden dagegen nicht als gesonderte Betriebe, sondern bei den Teilhabern jeweils mit den eingebrachten Flächenanteilen erfasst.

Mehrere Betriebe in der Hand eines Inhabers (Betriebsinhabers) gelten als ein Betrieb, wenn für die Bewirtschaftung dieser Einheiten in der Regel dieselben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und/oder Maschinen) eingesetzt werden.

Gemeinschaftslandeinheiten

Die Verordnung (EG) 1391/2015 definiert diese als virtuelle Einheiten, die für die Zwecke der Datenerhebung und -erfassung geschaffen wurden, und die die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst, die von landwirtschaftlichen Betrieben genutzt wird, die ihnen jedoch nicht unmittelbar gehört, d. h. Fläche, an der gemeinsame Rechte bestehen (Allmende). Nicht dazu zählen: Gemeinschaftslandflächen, die verpachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen sind. Diese gehören zu Pachtflächen bzw. als unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene Flächen und nicht zum Gemeinschaftsland.

Erhebungseinheiten

1. Erhebungseinheiten der LZ 2020 sind: Betriebe mit mindestens

- 5 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche,
- 10 Rindern,
- 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen,
- 20 Schafen,
- 20 Ziegen,
- 1 000 Haltungsplätze für Geflügel,
- 0,5 Hektar Hopfenfläche,
- 0,5 Hektar Tabakfläche,
- 1,0 Hektar Dauerkulturfläche im Freiland,
- jeweils 0,5 Hektar Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstfläche,
- 0,5 Hektar Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland,
- 0,3 Hektar Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland,
- 0,1 Hektar Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern oder
- 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze.

Erhebungsmerkmale

Erfüllen Betriebe **mindestens eine** der vorgenannten Bedingungen, dann sind **alle** Erhebungsmerkmale des Fragebogens zur LZ 2020 anzugeben, unabhängig vom Erreichen einzelner, im Erfassungsbereich dargestellter Grenzen.

Betriebsinhaber

Inhaber/Unternehmer ist diejenige Person, für deren Rechnung und auf deren Risiko der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse (Eigentum, Pacht, Erbpacht, Nutznießung) an den Produktionsmitteln (insbesondere Boden, Vieh, Gebäude, Maschinen).

Ergänzende Bemerkungen zu vorstehenden Kriterien:

Eine Übertragung von Verantwortlichkeiten an einen Betriebsleiter entbindet den Betriebsinhaber nicht von seiner Eigenschaft als Betriebsinhaber, da er Träger des wirtschaftlichen Risikos und Nutznießer des wirtschaftlichen Erfolges bleibt.

Inhaber/Unternehmer können sein:

- a) Einzelunternehmen
 - Einzelperson (Ehepaar, Geschwister etc.),

b) Personengemeinschaften, -gesellschaften

- BGB-Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht eingetragener Verein, Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) einschließlich GmbH und Co. KG einschließlich der Private Company limited by shares (Ltd.) (mit Gesellschaftsvertrag), sowie sonstige Personengemeinschaften (einschl. Erbengemeinschaft)

c) Juristische Personen des privaten Rechts

- eingetragene(r) Genossenschaft (eG) oder Verein (e.V.), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich der Unternehmergeellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG),
- Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts

d) Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband,
- Kirche, kirchliche Anstalt oder dgl. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

Sonderfälle zu „Betriebsinhaber“

Sind zwei oder mehrere Personen Betriebsinhaber eines Einzelunternehmens (z. B. Ehepaare, Geschwister), so kann die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person (bei gleichen Anteilen am Betriebsrisiko und bei nach Art und Umfang vergleichbarer Arbeitsleistung für den Betrieb) in Anlehnung an das Lebensalter im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber bestimmt werden. Leitet ein Betriebsinhaber mehrere landwirtschaftliche Betriebe, dann ist er im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber mit seiner anteiligen Arbeitsleistung für jeden Betrieb anzugeben.

Betriebsleiter/ Geschäftsführer

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist **nur eine Person** als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Personengemeinschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

3. Beispielsammlung

3.1 Ermittlung des außerbetrieblichen Einkommens (Netto)

Zum außerbetrieblichen Einkommen (Netto) zählen folgende Einkommensarten:

- Nettoeinkommen aus einem **Gewerbebetrieb**, aus **selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit**¹⁾²⁾:
Betriebseinnahmen abzüglich der Summe aus Betriebsausgaben, Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und anteiliger Einkommenssteuer (entsprechend dem Anteil dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),
- Nettoeinkommen aus **Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer**¹¹⁾:
Bruttolohn oder Bruttogehaltsbezüge abzüglich der Summe aus Lohnsteuer und Beiträgen zur Sozialversicherung,
- Nettoeinkommen aus Quellen der **sozialen Sicherung**:
Gesamteinkommen aus Pension abzüglich Lohnsteuer, Renten und sonstige Bezüge ohne Abzug,
- Nettoeinkommen aus **Verpachtung oder Vermietung**¹²⁾:
Einnahmen abzüglich der Summe aus Werbekosten (Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Reparaturkosten, Verwaltungskosten usw.) und anteiliger Einkommenssteuer (Anteile dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),
- Nettoeinkommen aus **Kapitalvermögen**:
Zins- und Dividendeneinnahmen abzüglich der Summe aus Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer und Abgabe zum Lastenausgleich,
- Nettoeinkommen aus **sonstigen außerbetrieblichen Quellen**:
Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben: Betriebseinnahmen abzüglich der Summe der Betriebsausgaben.

Dem Nettoeinkommen kann – im Falle des Vorliegens von Unterlagen für die Einkommensbesteuerung – der Einkommensbetrag zu Grunde gelegt werden, der sich aus dem Bruttoeinkommen aus den Quellen außerhalb dieses Betriebes nach Abzug der Beiträge für die Sozialversicherung und die jeweils zutreffenden Personensteuern (in erster Linie Lohn- bzw. Einkommenssteuer) ergibt.

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern kann, soweit keine genauen Unterlagen vorliegen, für die Ermittlung der Einkommenshöhe von Tarifarbeitszeiten und Tariflöhnen unter Berücksichtigung von Qualifikation, Alter und Familienstand ausgegangen werden.

3.2 Beispiele für verbreitet vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens

Einkommen aus Gewerbebetrieb

Gewinne des Gewerbebetriebes oder der Gewerbebetriebe (Gastwirtschaft, Metzgerei o. Ä.) aus der laufenden Bewirtschaftung.

- Einnahmen größeren Umfangs aus der Tätigkeit in einem Maschinenring,
- Gewinne aus anderen gewerblichen Unternehmen,
- Gewinne aus Veräußerung oder Aufgabe von Gewerbebetrieben oder -betriebsteilen,
- Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an gewerblichen Unternehmen.

Einkommen aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit

¹¹⁾ Auch Einnahmen aus vorübergehender Tätigkeit sind einzubeziehen.

¹²⁾ Das Nettoeinkommen aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit und aus Verpachtung und Vermietung ist, sofern eine genauere Schätzung in Anlehnung an entsprechende Unterlagen früherer Jahre nicht möglich ist, näherungsweise durch einen Abschlag von 20 % vom Bruttoeinkommen zu ermitteln.

Gewinne aus einer der nachstehend genannten oder ähnlichen Tätigkeiten, sofern diese selbstständig oder in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchgeführt wurden. In Frage kommen freie Berufe, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Architekten, Vermessungsingenieure. Gewinne bei Aufgabe einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer

Lohn, Gehalt aus einem oder mehreren Dienstverhältnis(sen) als Arbeiter, Angestellter oder Beamter, Volontär, Auszubildender (Lehrling), nichtselbstständiger Vertreter o. Ä.

Dazu gehören auch: Lohn- oder Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen, 13. Monatsgehalt, Tantiemen, Leistungs- und Treueprämien, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Lohnausgleichszahlungen, Kurzarbeits- oder Schlechtwettergeld, Überstundengeld, Abfindungen beim Ausscheiden, Geldwert von Sachleistungen (Deputate, freie Kost und Wohnung, Essensgeldzuschuss, sonstige Zuschüsse des Arbeitgebers zu Versicherungs- oder Sparprämien).

Einkommen aus Quellen der gesetzlichen oder privaten sozialen Sicherung

Altersrente, Pension aufgrund beamtenrechtlicher Bestimmungen, Vorruhestandsgeld, Unfallrente; Leistungen für Personenschäden durch private Haftpflichtversicherungen (z. B. Kfz-Versicherungen), Landabgaberente, Renten aus dem Lastenausgleich, Kriegsopferversorgung, Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltszahlungen durch Verwandte, Kindergeld/Erziehungsgeld bzw. Elterngeld.

Einkommen aus Verpachtung und Vermietung

Pacht- oder Mieteinnahmen aus Überlassung

- unbeweglichen Vermögens (z. B. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile) und Rechten (u. a. Erbbau-recht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht).

Hierzu zählen auch: Einnahmen aus Campingplätzen, sofern für deren Betrieb bauliche oder sanitäre Einrichtungen geschaffen und die Flächen aus der LF ausgeschieden sind, Einnahmen aus der Verpachtung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen des befragten Betriebes, die über das üblicherweise als „Kleinpachtungen“ bezeichnete Maß hinausgehen, Einnahmen aus der Vermietung von Hofflächen oder Scheunen u. Ä., als Lagerraum oder zum Ab- oder Unterstellen, z. B. von Wohnwagen, sofern damit die betriebliche Nutzung dieser Flächen bzw. Gebäude auf längere Dauer unterbunden ist, Einnahmen aus Zimmervermietung, sofern diese Räumlichkeiten nur in loser Verbindung zu den Gebäuden des Betriebes stehen, ohne die Grenzen der steuerlich als gewerblich bezeichneten Nutzung zu überschreiten (getrennte Gebäude, größerer Umfang der Übernachtungen) und die Zimmervermietung nicht als „Ferien auf dem Bauernhof“ zu rechnen sind.

- beweglichen Vermögens (z. B. Überlassung von lebendem und totem Inventar).

Einkommen aus Kapitalvermögen

Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen von Sparkassen- oder Bankkonten, sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genussscheinen, Gewinnanteile aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Einnahmen aus Beteiligung als stiller Gesellschafter, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Darlehen, Anleihen, Einnahmen aus Zuckerrübenaktien und Verpachtungen von Betriebsprämien.

Einkommen aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen

Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben einschl. etwaiger Veräußerungsgewinne.

3.3 Beispiele aus weder zum betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen

Zum Nettoeinkommen zählen u. a. **nicht**:

- Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers,
- Schadensregulierungen durch Sach- oder Haftpflichtversicherungen (jedoch ohne Personenschadensregulierungen),
- Rückvergütungen oder Preisminderungen für Waren des privaten Bedarfs,
- Auszahlung fälliger Lebens- o. Ä. Versicherungen,
- Aufgenommene Kredite oder Darlehen,
- Erbschaften,
- Lotterie oder ähnliche Gewinne,
- Aussteuerbeihilfen,
- Reisekosten-, Umzugskostenvergütungen aus öffentlichen Kassen,
- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen,
- Beitragserstattungen seitens privat abgeschlossener Sachversicherungen,
- Erstattung privater Steuern (z. B. Einkommens-, Vermögenssteuer),
- durchlaufende Posten,
- Einnahmen aufgrund der Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).

4. IDEV-Systemvoraussetzungen

Nachfolgend werden einige Hinweise aus der IDEV-Online-Hilfe (siehe auch <https://www.idev.nrw.de/idev/doc/hilfe.html>) aufgeführt, die ggf. bei technischen Problemen mit der Anzeige des IDEV-Formulars, wenn beispielsweise Pop-up-Fenster nicht angezeigt werden, weiterhelfen können.

4.1 Systemvoraussetzungen

Für die optimale Darstellung des Online-Fragebogens wird die aktuelle Version eines gängigen Browsers z.B. Internet Explorer ab Version 8.0 oder Mozilla Firefox ab Version 24.0 benötigt. Bei Verwendung eines anderen Browsers und Problemen beim Senden der Meldungen wird ein Umstieg auf den Browser Mozilla Firefox empfohlen.

Um die vorhandenen Menüs verwenden zu können, muss JavaScript für den Browser aktiviert sein. Es werden keine Cookies verwendet.

Es ist möglich, dass für ein Formular Hilfsinformationen angeboten werden, die im PDF-Format vorliegen. Für das Öffnen dieser Dokumente kann ein kostenloser PDF-Betrachter/Reader (Download z. B. unter <https://acrobat.adobe.com/de/de/products/pdf-reader.html>) verwendet werden.

4.2 Kompatibilitätsansicht

Die Internet Explorer 8, 9 und 10 verfügen über eine Kompatibilitätsansicht. Diese Funktion hat Auswirkungen darauf, wie Websites angezeigt werden. Für eine fehlerfreie Darstellung der IDEV-Anwendung mit diesen Browsern muss die Kompatibilitätsansicht deaktiviert sein.

Um die Version Ihres Browsers zu überprüfen, klicken Sie auf das Fragezeichen in der Menüleiste Ihres Browsers und wählen in dem sich öffnenden Menü den Punkt **Info** aus.

So deaktivieren Sie die Kompatibilitätsansicht im Internet Explorer 8:

1. Öffnen Sie im Internet Explorer das Menü **Extras** und wählen Sie **Einstellungen der Kompatibilitätsansicht** aus.
2. Wählen Sie unter **Zur Kompatibilitätsansicht hinzugefügte Websites** den Namen der bzw. aller aufgeführten IDEV Webseiten aus.
3. Klicken Sie auf **Entfernen**.
4. Schließen Sie das Fenster. Die Kompatibilitätsansicht für IDEV ist deaktiviert.

So deaktivieren Sie die Kompatibilitätsansicht im Internet Explorer 9 und 10:

1. Klicken Sie in Internet Explorer mit der rechten Maustaste auf das Zahnrad-Symbol.
2. Wählen Sie im Kontextmenü die Option **Befehlsleiste** aus.
3. Öffnen Sie in der Befehlsleiste das Menü **Extras** und wählen Sie **Einstellungen der Kompatibilitätsansicht** aus.
4. Wählen Sie unter **Zur Kompatibilitätsansicht hinzugefügte Websites** den Namen der bzw. aller aufgeführten IDEV Webseiten aus.
5. Klicken Sie auf **Entfernen**.
6. Schließen Sie das Fenster. Die Kompatibilitätsansicht für IDEV ist deaktiviert.

4.3 POP-up-Blocker

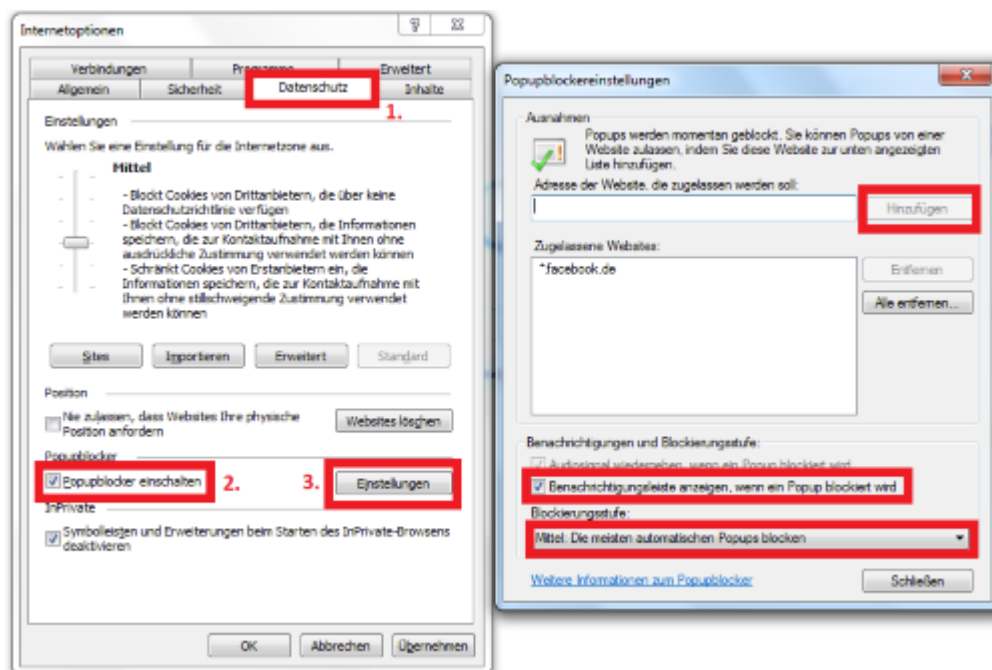
Pop-up-Blocker im Firefox Browser deaktivieren:

Der **Firefox Browser** beinhaltet Pop-up Blocker, die in der Voreinstellung alle Pop-ups blocken und daher möglicherweise Fehleranzeigefenster in IDEV blockieren. Der Pop-up-Blocker muss demnach ggf. deaktiviert werden um Pop-ups von www-idev.destatis.de zuzulassen:

1. Gehen Sie im Menü "Extras" auf "Einstellungen"
2. Wählen Sie das Tab "Inhalt"
3. Klicken Sie auf „Ausnahmen“ neben „Pop-up-Fenster blockieren“
4. Geben Sie "**www-idev.destatis.de**" in das Feld, Adresse der Website ein und klicken Sie auf „Erlauben“
5. Klicken Sie auf „Schließen“
7. Klicken Sie auf "OK"

Pop-up-Blocker im Internet Explorer deaktivieren:

- Starten Sie den Internet Explorer und klicken Sie oben rechts auf das kleine Zahnrad-Symbol.
- Wählen Sie dort den Punkt "Internetoptionen" aus.
- Es öffnet sich ein neues Fenster, in dem Sie oben auf den Reiter "Datenschutz" klicken (siehe Bild).
- Dort können Sie weiter unten den Pop-up Blocker aktivieren oder deaktivieren.
- Rechts daneben finden Sie den Button "Einstellungen". Hier können Sie nun einzelne Websites eingeben, auf denen Pop-ups trotzdem zugelassen werden sollen.
Bspw.: www-idev.destatis.de



5. Verwendung der Qualitätskennzeichen VG/GS in AGRA 2010

Hintergrund: Imputation fehlender Werte

Bei statistischen Erhebungen kann es zu Antwortausfällen kommen, wenn Auskunftspflichtige aufgrund mangelnder Kenntnis oder unzureichender Antwortmotivation auf bestimmte Fragen keine Antwort geben. Eine Möglichkeit zur Behebung dieser Antwortausfälle ist der Einsatz von „Imputationsverfahren“. Darunter versteht man Verfahren, mit denen fehlende Daten in statistischen Erhebungen vervollständigt werden, d.h. unvollständige Datensätze werden durch geschätzte Werte ergänzt. Zu den gängigen in den Ländern verwendeten Schätzverfahren, die dem Statistische Bundesamt bekannt sind, gehören:

- die Fortschreibung von Angaben,
- die Übernahme von Vorerhebungswerten,
- die Übernahme von Angaben vergleichbarer Betriebe,
- das Einsetzen von Mittelwerten (oder anderen berechneten Werten)
- das Einsetzen von Erfahrungswerten sowie
- ggf. weitere landesspezifische Schätzverfahren.

Dabei ist zu beachten, dass Imputationsverfahren nicht die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung einer Erhebung ersetzen. **Antwortausfälle sind zunächst durch Rückfragen beim Auskunftspflichtigen und ggf. im Mahnverfahren zu vervollständigen, da auf diese Weise die bestmögliche Datenqualität und -menge erzielt werden. Imputationsverfahren sind als Hilfsinstrument für Situationen zu betrachten, in denen Rückfragen bei den Auskunftgebenden keine weiteren Erkenntnisse bringen.**

Kennzeichnung imputierter Werte oder Betriebe in AGRA 2010

Falls bei der Bearbeitung eines Betriebs in AGRA2010 eine Angabe nicht originär vom Auskunftspflichtigen stammt, sondern von dem/der Bearbeiter/in mit einem der oben genannten Schätzverfahren ermittelt wurde, ist der geschätzte Wert mit 'VG' (Verweigert und Geschätzt) als Erhebungsweg zu kennzeichnen. Dies gilt für alle Abschnitte des Fragebogens.

Die Vergabe des Erhebungswegs erfolgt über eine Schaltfläche vor dem Merkmalscode in der AGRA2010-Anwendung. Dieser sog. Toggle-Schalter bietet jeweils die zum Bearbeitungsstand möglichen Kennzeichen an. Durch Anklicken des Buttons kann der Erhebungsweg auf 'VG' oder den vorherigen Herkunftsweg (DE, DK, PB, leer, usw.) gesetzt werden. Gesetzte Kennzeichen bleiben bestehen bis sie über die Schaltfläche oder einen Datenimport geändert werden.

Getreide einschl. Körnergewinnung

<input type="checkbox"/> VG	C0101 Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn	100,00	ha
<input type="checkbox"/> VG	C0102 Sommerweizen (ohne Durum)		ha
<input type="checkbox"/> GS	C0103 Hartweizen (Durum)		ha

Auch bei Personentabellen kann der Herkunftsweg mit Hilfe des Toggle-Schalters verändert werden:

Betriebsinhaber hinzufügen/bearbeiten

Lfd. Nr. der Person	Geschlecht	Geburtsjahr	Betriebsleiter	Betrieb insges. (ohne Haushalt)	darunter: Einkommenskombinationen	in einer anderen Erwerbstätigkeit
0800	(1=männl., 2=weibl.)	0802	(1=ja, leer=nein) 0803	(ØStd./Woche) 0811	(ØStd./Woche) 0812	(ØStd./Woche) 0813
<input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/> DE <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/> VG <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/> DK <input type="text" value="2"/>	<input type="checkbox"/> GS <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/> DE <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/> DE <input type="text" value="1"/>

Übernehmen & Neu Übernehmen Abbrechen

Neben der manuellen Kennzeichnung einzelner Werte ist für die LZ 2020 auch die Kennzeichnung des Erhebungswegs 'VG' für den Datenimport über die IF24-Schnittstelle vorgesehen. Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn ganze Betriebsdatensätze imputiert werden, d. h., wenn beispielweise die kompletten Angaben des Betriebs aus dem Vorjahr oder von einem ähnlichen Betrieb übernommen wurden.

Die Erhebungswegkennzeichen werden reproduzierbar in der AGRA 2010-Datenbank abgespeichert. Die Auswertung der Kennzeichnung erfolgt über definierte Recherchefunktionen. Die Ergebnisse der Auswertung fließen in den Qualitätsbericht für Eurostat ein.

Kennzeichnung geschätzter Werte

Um die Datenqualität im Abschnitt „Eigentums- und Pachtverhältnisse“ besser beurteilen zu können, soll neben dem Erhebungsweg 'VG' auch die Kennzeichnung 'GS' (Geschätzt – und zwar durch den/die Auskunftgebende/n) verwendet werden, wenn Auskunftgebende angegebene Werte z. B. während einer telefonischen Rückfrage als grobe Schätzung bezeichnen.

6. Umgang mit unvollständigen oder fehlerhaften Online-Meldungen

Für die Landwirtschaftszählung 2020 wird die IDEV-Anwendung so konfiguriert, dass die zuletzt abgegebenen Meldungen serverseitig gesichert werden. Bei erneuter Anmeldung mit seinen bisherigen Anmeldedaten kann der Auskunftgebende seine letzte Meldung laden und in dieser, ohne das gesamte Formular erneut auszufüllen, die erforderlichen Ergänzungen und Änderungen vornehmen und absenden.

Die Verarbeitung dieser Korrektur- oder Ergänzungsmeldung erfolgt dann im erstmals in der Fachanwendung implementierten Mehrfachmeldungseditor. In diesem können die Daten aus mehreren Meldungen angezeigt und zur auf Meldungs- oder Merkmalsebene zur Weiterverarbeitung ausgewählt werden. Hierdurch kann auch vermieden werden, dass bereits plausibilisierte Daten überschrieben werden.

Eine ausführliche Beschreibung des Mehrfachmeldungseditors wird in einem eigenen Dokument bereitgestellt.

7. Umgang mit Gemeinschaftsland und Gemeinschaftslandeinheiten.

Gemäß Verordnung (EU) 2018/1091 sind im Rahmen der Landwirtschaftszählung (LZ) 2020 und folgenden Strukturerhebungen die Merkmale „Gemeinschaftslandeinheit“ als Rechtsstellung des Betriebes und „Gemeinschaftsland“ als Besitzform der Fläche als Kernmerkmale (Core) zu liefern.

In Deutschland sind diese Merkmale nur in Bayern nachweisbar. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat sich in einem Telefonat am 10. August 2018 bereit erklärt betreffende Einheiten im zentralen Betriebsregister der Agrarstatistiken (zeBRA) aufzunehmen. Hierzu wurde ein in Bayern bestehendes Register, in dem alle Almen verwaltenden Einheiten geführt werden, herangezogen.

Für die LZ werden alle landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle im zeBRA als Gemeinschaftslandeinheiten gekennzeichneten Betriebe mit Fragebogen beschickt. Mit dem Fragebogen zur LZ werden alle Einheiten in Bayern nach der Gemeinschaftsland-Eigenschaft befragt um die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorhandenen Informationen zu prüfen und zu korrigieren.

Für die als Gemeinschaftslandeinheit festgestellten Betriebe ist für die spätere Lieferung an die EU das Merkmal C0024 Gemeinschaftslandeinheit mit 1 = ja zu signieren. Das Merkmal C0406 Gemeinschaftsland (im Merkmalskranz der Eigentums- und Pachtverhältnisse) wird zusammen mit dem Merkmal C0024 auf der sog. Antragsseite erfragt.

Die originären Flächendaten werden für die Gemeinschaftslandeinheiten, ebenso wie für alle anderen Einheiten, vorzugsweise aus den InVeKoS-Anträgen entnommen.

Während für die Lieferung an die EU ein rudimentärer Datensatz für die Gemeinschaftslandeinheiten ausreichend ist, sollte für den nationalen Datenbestand ein Mindestmaß an Daten vorliegen um plausible Datensätze für die Tabellierung verfügbar zu haben. In der Regel bedeutet dies, dass zumindest eine Arbeitskraft vorhanden sein muss und alle Eingangsfragen beantwortet sind.

In der Plausibilität werden Eintragungen zum Gemeinschaftsland (C0406) nur in Bayern und nur für Gemeinschaftslandeinheiten zugelassen. Des Weiteren werden Plausibilitätsprüfungen zum Flächenschluss zwischen Gemeinschaftsland und LF nur im AGRA-Fachverfahren vorgenommen.

8. Sondermerkmale

8.1 BENA

Vorgehensweise bei der Befüllung des Merkmals C0037 „Lage im Benachteiligtem Gebiet“

Vorbemerkung

Das Merkmal C0037 stellt dar, ob der landwirtschaftliche Betrieb über Flächen verfügt, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als naturbedingt benachteiligt ausgewiesen sind.

Das Merkmal kann grundsätzlich folgende Ausprägungen haben:

L — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem anderen Gebiet als in einem Berggebiet, das aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt ist

M — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem Berggebiet

O — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem anderen aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiet

N — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich nicht in einem Gebiet, das als naturbedingt benachteiligt ausgewiesen ist

Im Detail wird die Kennzeichnung aufgrund der innerbetrieblichen Flächenverhältnisse ermittelt:

- Wenn in einem Betrieb weniger als 50% der landwirtschaftlich genutzten Flächen unter die im Bundesland zulässigen BENA-Kategorien fallen, dann wird das Merkmal C0037 mit N belegt.
- Wenn in einem Betrieb mindestens 50% der landwirtschaftlich genutzten Flächen unter die im Bundesland zulässigen BENA-Kategorien fallen, dann wird das Merkmal C0037 mit dem folgenden Code belegt:
 - M, wenn 50% oder mehr der BENA-Fläche des Betriebes zur Kategorie M zugeordnet werden können.
 - L oder O, wenn diese beiden BENA-Kategorien mehr als 50% der BENA-Fläche ausmachen (hierbei dann die Kategorie mit dem jeweils größeren Anteil).

Je nach Bundesland können auch nur Teile der genannten Ausprägungen zulässig sein.

Umsetzung

In Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg wird grundsätzlich keine Fläche gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als naturbedingt benachteiligt ausgewiesen. In diesen beiden Bundesländern müssen alle Erhebungseinheiten für das Merkmal C0037 die Ausprägung N zugewiesen bekommen.

Für die restlichen Bundesländer sind im Folgenden aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen je Betriebskonstellation die möglichen Optionen zur Befüllung des Merkmals C0037 beschrieben.

1. Schritt:

Alle landwirtschaftlichen Betriebe werden befüllt, die im Lieferdatensatz von InVeKoS enthalten sind. Hierzu gibt es grundlegend drei Möglichkeiten der Befüllung:

- 1) Auswertung über Shapefiles, hierbei ist eine flächenscharfe Auswertung möglich, die die Zuordnung zu den oben genannten Kategorien zulässt.
- 2) Lieferung der Flächenangaben je Benachteiligungsart durch die Zahlstellen und Auswertung in den Ländern.

- 3) Lieferung der Betriebs-Kennzeichnung durch die Zahlstellen in den Kategorien L, M, O, N.

Die Übernahme der Information für diese Teilmenge der Betriebe erfolgt im jeweiligen Statistischen Landesamt.

Sonderfälle in Schritt 1):

- a) Ein InVeKoS-Antrag für mehrere Betriebe, wobei sicherzustellen ist, dass die Daten ggf. auch länderübergreifend zusammengeführt werden
→ Alle betroffenen Betriebe bekommen die Ausprägung aus dem InVeKoS-Datensatz.
- b) Einem Betrieb sind mehrere InVeKoS-Datensätze mit unterschiedlicher BENA-Ausprägung zuzuordnen
→ Die BENA-Ausprägung aus dem Antrag mit der größten LF wird in C0037 übernommen.

Zu Möglichkeit 3)

Diese Variante sollte nur dann in Betracht kommen, wenn die anderen Ausgestaltungen der Möglichkeit 1) und 2) nicht möglich sind. Die Betriebskennzeichnung durch die Zahlstellen sollte bevorzugt auch nach den o. g. Regeln erfolgen. Ist das den Zahlstellen nicht möglich kann auch eine nach anderen Regeln erzeugte Belegung akzeptiert werden.

2. Schritt:

Alle Betriebe die nicht im InVeKoS-Datensatz enthalten sind, werden wie folgt befüllt:

- 1) Sollten die StLÄ verlässliche Angaben zu diesem Sachverhalt im zeBRA gespeichert haben, so können diese den Betrieben der LZ 2020 zugespielt werden.
- 2) Alternativ bietet das Statistische Bundesamt eine GIS-Auswertung an, bei der die Koordinaten des Betriebssitzes mit den BENA-Gebietskulissen verschnitten werden. Die jeweilige BENA-Kategorie, die auf dem Punkt der Geokoordinate liegt, wird in das Merkmal C0037 übernommen.

Für die Auswertung des Statistischen Bundesamtes übermitteln die StLÄ bis zum 4. November 2020 eine entsprechende Datei an das StBA. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, dem StBA eine Datei aller Betriebe (inkl. Geokoordinate) zu übermitteln, um die Richtigkeit der Geokoordinaten prüfen zu lassen. Eine Rückübermittlung der Datei mit den kontrollierten Geokoordinaten und den belegten BENA-Kategorien an die StLÄ erfolgt bis zum 15. Dezember 2020.

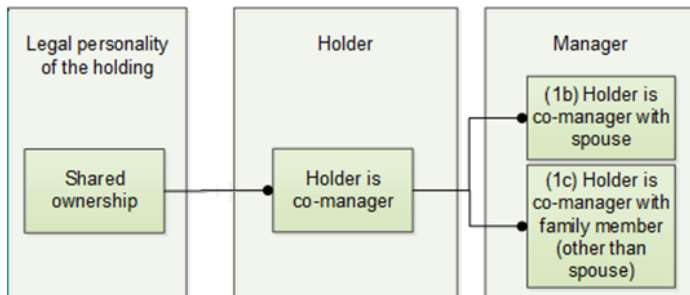
Die zu übermittelnde Datei (IF24-Format) für die Auswertung der BENA-Kategorien muss für die Auswertung folgende Merkmale enthalten:

C0010U1G1	Gemeinde
C0020	Betriebsidentifikator
C0035U1	Geografische Länge (Bezugssystem ETRS89)
C0035U2	Geografische Breite (Bezugssystem ETRS89)
C0048U1	Geografische Länge (Bezugssystem ETRS89_LAEA)
C0048U2	Geografische Breite (Bezugssystem ETRS89_LAEA)

8.2 Gemeinsames Eigentum

Hintergrund

Gemäß der IFS-Durchführungsverordnung sowie der Definition des EU-Handbuchs wird unter Gemeinsames Eigentum (Shared Ownership) folgender Sachverhalt definiert:



Betrieb, bei denen der Betriebsinhaber eine natürliche Person ist, der Betrieb jedoch in einer Zusammenarbeit mit einem Ehepartner oder Familienmitglied geführt wird.

Holdings where the holder is a natural person but where the holding is managed in cooperation with a spouse or family member

Rückfragen an Eurostat (09/2018) ergaben, dass diese Zusammenarbeit im Sinne eines „Miteigentums“ (joint ownership) verstanden werden soll. Das Miteigentum besteht bereits dann, wenn gemeinschaftliche Entscheidungen im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs getroffen werden, auch ohne jegliche vertragliche Regelung.

We are not sure how to interpret the variable "Shared ownership" thus from our understanding in Germany this variable already is included in so called BGBs or GbRs, which are Group-holdings (Two or more natural persons who are a partners, where the holding is a holding-group).

While shared ownership is more related to joint ownership in the sense that it is between members of the same family (e.g. husband/wife; parents/children) and is not necessarily subject to a written agreement, the group holding is a more formal agreement.

Dieser Sachverhalt ist aus Sicht des Statistischen Bundesamtes schwer zu erheben, da es sich um ein subjektives Empfinden des 'Miteigentums' handelt. Eine primärstatistische Abfrage würde aufgrund der missverständlichen und unpräzisen Definition zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Das Statistische Bundesamt verfolgt somit den in der Referentenbesprechung abgestimmten Ansatz, dass Gemeinsames Eigentum anhand vorhandener Daten selbst zu befüllen. Diese eigene Befüllung des Merkmals wird mit der Statistiksoftware SAS durchgeführt und dient zur Erstellung des Eurofarm-Materials. Eine nationale Veröffentlichung des Merkmals und damit verbundene Rückübermittlung an die StLÄ ist nicht vorgesehen.

Methodenbeschreibung

Eine Untersuchung des Merkmals Gemeinsames Eigentum erfolgt nur bei Einzelunternehmen.

→ Vorbedingung:

C0040 = 11

Je nach Erhebungseinheit (Stichprobenbetrieb und Nicht-Stichprobenbetrieb) werden unterschiedliche Ansätze zur Befüllung des Merkmals Gemeinsames Eigentum angewendet.

➤ **Stichprobenbetrieb**

In der Landwirtschaftszählung 2020 liegen für Stichprobenbetriebe (C0025 = S) umfangreiche Angaben zum Betriebsinhaber, Betriebsleiter sowie Familienarbeitskräfte vor.

→ Vorbedingung:

$$C0025 = S$$

Der Betriebsinhaber stellt im Datensatz der Familienarbeitskräfte (Satzart 141) immer die erste Familienarbeitskraft dar (C0800 = 001). Dem folgen angestellte/r Ehegatte bzw. -gattin (002) sowie weitere Familienarbeitskräfte (> 002). Des Weiteren liegen Informationen zum Vorhandensein des Betriebsleiters in den Familienarbeitskräften vor (C0803 = 1). Die Anzahl der Familienarbeitskräfte wird auf Betriebsebene aufsummiert (C0850).

Das Merkmal Gemeinsame Eigentum wird befüllt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Neben dem Betriebsinhaber existiert eine weitere Familienarbeitskraft
- Der Betrieb wird durch den Betriebsinhaber oder eine Familienarbeitskraft geleitet

Testrechnungen zeigten, dass laut dieser Annahme 58 - 67 % der Betriebe über Gemeinsames Eigentum verfügen

$$\text{Satzart 141: } C0803 = 1$$

$$\wedge \\ \text{Betriebsebene: } C0850 > 1$$

$$\sum C0803 = 1 \wedge C0850 > 1 \Rightarrow C0042 = 1$$

$$\sum C0803 \neq 1 \vee (\sum C0803 = 1 \wedge C0850 = 1) \Rightarrow C0042 = 0$$

➤ **Nicht-Stichprobenbetrieb**

Aufgrund fehlender Angaben zu den Arbeitskräften im Datenmaterial der LZ 2020 wird das Gemeinsame Eigentum für Nicht-Stichprobenbetrieben wie folgt befüllt:

→ Vorbedingung:

$$C0025 = N$$

Schritt 1: Ermittlung des Betriebsleiters

Stellt sich der Betriebsleiter als Ehegatte/in (C1800 = 2) oder anderes Familienmitglied (C1800 = 3) des Betriebsinhabers heraus, wird von einem Gemeinsamen Eigentum ausgegangen.

Bei einem familienfremden Betriebsleiter kann der Sachverhalt des Gemeinsamen Eigentums aus dem Datenmaterial heraus nicht begründet werden.

$$C1800 = 2,3 \Rightarrow C0042 = 1$$

$$C1800 = 4 \Rightarrow C0042 = 0$$

Eine Testrechnung mit dem Material der ASE 2016 zeigte, dass der Großteil der Betriebsinhaber (98 %) auch Leiter des Betriebs sind. Für diese Betriebe wird über Schritt 2 das Vorliegen des Gemeinsamen Eigentums geprüft.

Schritt 2: Imputation – Cold-Deck-Verfahren

Sollte der Betriebsinhaber auch Leiter des Betriebes (C1800 = 1) sein, werden die Angaben zu den Familienarbeitskräften aus den vorherigen Erhebung imputiert. Dieses Vorgehen unterliegt der Annahme, dass Familienverhältnisse und deren Mitarbeit im Betrieb ein über die Zeit beständiges Merkmal darstellen (Cold-Deck-Verfahren). Hierfür wird das Einzelmaterial der Landwirtschaftszählungen 2010 und 2020 sowie der Agrarstrukturerhebungen 2016 und 2013 mittels der Betriebsidentifikations-Kennnummer (C0020UG2) verknüpft.

Eine doppelte Vergabe der landesindividuellen Betriebs-ID wird mittels einer Verknüpfung der Betriebs-ID mit dem Länderkürzel (C0010U1) umgangen. Des Weiteren wird eine doppelte Vergabe der Betriebs-ID in diesem Zeitraum ausgeschlossen, da aufgegebene Betriebe i.d.R. auf inaktiv gesetzt werden (ID-Nr. bleibt vergeben). Das Datenmaterial wird wie folgt ausgewertet:

→ Vorbedingung:

$$C0025_lz20 = N \wedge C1800 = 1$$

→ Schrittweises Befüllen des Merkmals:

```

WENN C0025_ase16 = S DANN
   $\sum C0803\_ase16 = 1 \wedge C0850\_ase16 > 1 \Rightarrow C0042 = 1$ 
   $\sum C0803\_ase16 \neq 1 \vee (\sum C0803\_ase16 = 1 \wedge C0850\_ase16 = 1) \Rightarrow C0042 = 0$ 
ENDE

WENN C0025_ase16  $\neq$  S  $\wedge$  C0025_ase13 = S DANN
   $\sum C0803\_ase13 = 1 \wedge C0850\_ase13 > 1 \Rightarrow C0042 = 1$ 
   $\sum C0803\_ase13 \neq 1 \vee (\sum C0803\_ase13 = 1 \wedge C0850\_ase13 = 1) \Rightarrow C0042 = 0$ 
ENDE

WENN C0025_ase16  $\neq$  S  $\wedge$  C0025_ase13  $\neq$  S  $\wedge$  C0025_lz10 = S, N DANN
   $\sum C0803\_lz10 = 1 \wedge C0850\_lz10 > 1 \Rightarrow C0042 = 1$ 
   $\sum C0803\_lz10 \neq 1 \vee (\sum C0803\_lz10 = 1 \wedge C0850\_lz10 = 1) \Rightarrow C0042 = 0$ 
ENDE

```

Eine Testrechnung mit dem verknüpften Datenmaterial der Agrarstrukturerhebungen 2016 und 2013 sowie Landwirtschaftszählung 2010 zeigte, dass rund 6 % der Betriebe über keine Vorjahreswerte verfügen. Diese 6% der Betriebe hatten zum Zeitpunkt der Ziehung der Grundgesamtheit bereits valide Daten im zeBRA (entweder aus anderen Agrarstatistiken oder aus Verwaltungsdaten), wodurch sie in keiner der Strukturerhebungen der vergangenen 10 Jahre in die Zugangsschicht gelangten und somit nicht zwingendermaßen in einer ASE befragt wurden.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass in der Landwirtschaftszählung 2020 Nichtstichprobenbetriebe ohne Vorjahreswerte (Familienarbeitskräfte) vertreten sein werden. Aufgrund neuer Schichtungen werden jedoch bisherige Betriebe ohne Vorjahreswerte als Stichprobenbetriebe in die Landwirtschaftszählung 2020 gelangen. Des Weiteren ist aufgrund der strukturellen Entwicklungen der Landwirtschaft (Hofaufgabe) davon auszugehen, dass Betriebe ohne Vorjahreswerte wegfallen werden. Betriebe für die weder in Schritt 1 noch in Schritt 2 eine Untersuchung hinsichtlich des Gemeinsamen Eigentums möglich war, werden in Schritt 3 berücksichtigt.

Schritt 3: Umgang mit Betrieben ohne Vorjahreswerte

Bei Betrieben ohne Vorjahreswert kann kein Anhaltspunkt dafür gefunden werden, dass Familienangehörige im Betrieb und damit in die Entscheidungen des Betriebes involviert sind. Für diese Betriebe wird das Merkmal C0042 demnach mit 0 belegt.

Zusammenfassung

WENN C0040_lz20 = 11 DANN

WENN C0025_lz20 = S DANN

$\sum C0803_lz20 = 1 \wedge C0850_lz20 > 1 \Rightarrow C0042 = 1$

$\sum C0803_lz20 \neq 1 \vee (\sum C0803_lz20 = 1 \wedge C0850_lz20 = 1) \Rightarrow C0042 = 0$

ENDE

WENN C0025_lz20 = N DANN

C1800 = 2,3 $\Rightarrow C0042 = 1$

C1800 = 4 $\Rightarrow C0042 = 0$

WENN C1800 = 1 DANN

WENN C0025_ase16 = S DANN

$\sum C0803_ase16 = 1 \wedge C0850_ase16 > 1 \Rightarrow C0042 = 1$

$\sum C0803_ase16 \neq 1 \vee (\sum C0803_ase16 = 1 \wedge C0850_ase16 = 1) \Rightarrow C0042 = 0$

ENDE

WENN C0025_ase16 \neq S \wedge C0025_ase13 = S DANN

$\sum C0803_ase13 = 1 \wedge C0850_ase13 > 1 \Rightarrow C0042 = 1$

$\sum C0803_ase13 \neq 1 \vee (\sum C0803_ase13 = 1 \wedge C0850_ase13 = 1) \Rightarrow C0042 = 0$

ENDE

WENN C0025_ase16 \neq S \wedge C0025_ase13 \neq S \wedge C0025_lz10 = S, N DANN

$\sum C0803_lz10 = 1 \wedge C0850_lz10 > 1 \Rightarrow C0042 = 1$

$\sum C0803_lz10 \neq 1 \vee (\sum C0803_lz10 = 1 \wedge C0850_lz10 = 1) \Rightarrow C0042 = 0$

ENDE

SONST C0042 = 0

ENDE

ENDE

ENDE

Anhang

Anhand der vorhandenen Daten aus den vergangenen Erhebungen können folgende Verteilungen in der LZ 2020 in etwa erwartet werden. Für ca. 4 % der Betriebe kann demnach kein Anhaltspunkt dafür gefunden werden, dass Familienangehörige im Betrieb und damit in die Entscheidungen des Betriebes involviert sind. Für diese Betriebe wird das Merkmal C0042 demnach mit 0 belegt.

				An-nah-men	LZ 2020	Zu-ord-nung	
Betriebe insgesamt				100%	260 000		
davon	keine Einzelunternehmen → Gemeinsames Eigentum			10%	26 000		
	Einzelunternehmen → Gemeinsames Eigentum ??			90%	234 000		
		Stichprobenbetrieb → Gemeinsames Eigentum ✓			30%	70 109	30%
		Nichtstichprobenbetrieb → Gemeinsames Eigentum ??			70%	163 891	
	davon		BL = Ehegatte/in, FamAK, fremd → Gemeinsames Eigentum ✓		2%	3 278	1%
			Betriebsleiter = Betriebsinhaber → Gemeinsames Eigentum ??		98%	160 613	
		davon	mit Vorjahreswerten → Gemeinsames Eigentum ✓		94%	150 976	65%
			ohne Vorjahreswerte → Gemeinsames Eigentum ??		6%	9 637	

Untersuchungen zu den Unternehmensverflechtungen

1. Abkürzungen:

UN =	Unternehmen
RE =	Rechtliche Einheit (DS enthält Information über Mutter und GOH)
WE =	Wirtschaftliche Einheit
RT =	Rechtlicher Träger
NI =	Niederlassung (DS enthält Informationen über zeBRA-Nummer)
UGL =	Unternehmensgruppenlieferung
GOH =	Gruppenoberhaupt
zeBRA =	Zentrales Betriebsregister der Agrarstatistiken
LZ =	Landwirtschaftszählung

2. Sachstand

Gemäß des Vierten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes ist in der Landwirtschaftszählung 2020 die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person und einer Personenhandelsgesellschaft zu erheben. Bei einer Personenhandelsgesellschaft handelt es sich um Betriebe in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Kommanditgesellschaft (KG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG).

Um die Unternehmensverflechtungen darstellen zu können, werden zwei neue Merkmale in den Datensatz der Landwirtschaftszählung 2020 aufgenommen, die Angaben zum Sitz des übergeordneten Unternehmens (C0043) und zur Kennnummer des übergeordneten Unternehmens (C0044) enthalten.

Wie in der Referentenbesprechung im Februar 2019 beschlossen, werden diese zusätzlichen Merkmale aus der Bundeskopie des Unternehmensregisters (URS) befüllt.

3. Aufbau des URS

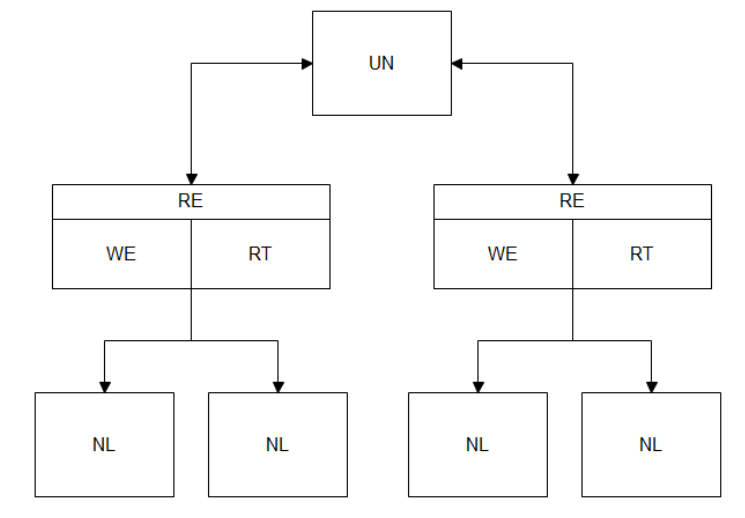


Abbildung 1

Ein Unternehmen kann aus einer rechtlichen Einheit (einfaches Unternehmen) oder aus mehreren rechtlichen Einheiten (komplexes Unternehmen) bestehen. Eine rechtliche Einheit (RE) wird unterteilt in eine wirtschaftliche Einheit (WE) und einen rechtlichen Träger (RT). Die wirtschaftliche Einheit kann aus einer oder mehreren Niederlassungen (NL) bestehen. Die Ebene der Niederlassungen entspricht der Ebene der Betriebe im zeBRA.

4. Darstellung der Kontrollstrukturen im URS

Im URS liegen die Merkmale zur Darstellung der Unternehmensverflechtungen auf Ebene der RE vor. Dazu zählen unter anderem die Ident-Nummer, die die RE in der zur Abbildung von Unternehmensverflechtungen dienenden Unternehmensgruppenlieferung (UGL) aufweist, die Ident-Nummer des weltweiten Gruppenoberhaupts (GOH) und der Sitz des weltweiten GOH (zweistelliger Ländercode).

Eine Unternehmensgruppe entsteht, wenn zwischen den RE der Gruppe Kontrollbeziehungen bestehen. Das GOH ist dabei das höchste Kontrollorgan in der Gruppe, es wird von keiner anderen RE kontrolliert.

Kontrolle liegt vor, „wenn eine rechtliche Einheit (Muttereinheit) die Macht hat, die finanziellen und betrieblichen Entscheidungsprozesse einer anderen rechtlichen Einheit (Tochtereinheit) so zu beherrschen, dass es Nutzen aus der Geschäftstätigkeit der beherrschten Einheit ziehen kann“ (siehe Anlage 2).

Die Kontrolle einer RE über eine andere RE kann direkt und indirekt erfolgen (siehe Abbildung 2).

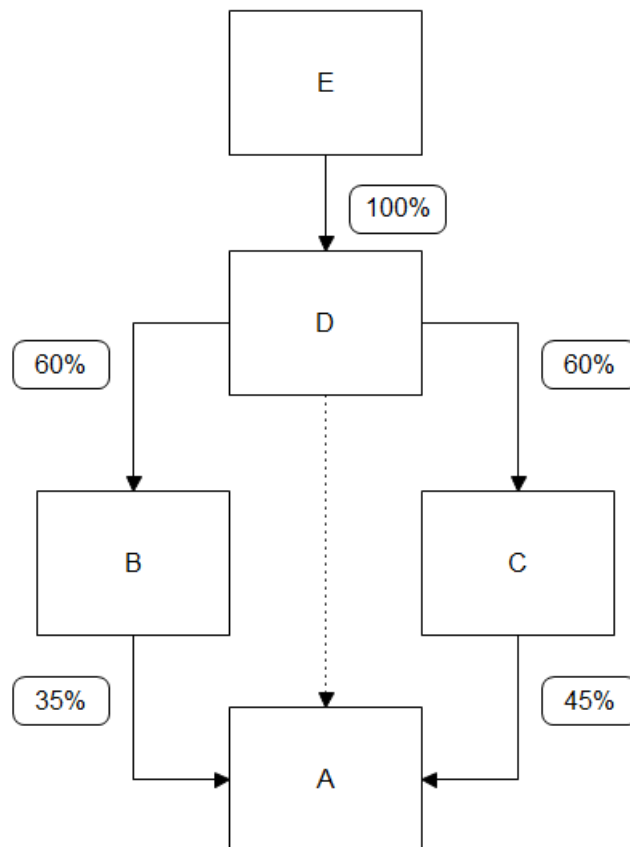


Abbildung 2

- B und C haben keine Kontrolle über A (weniger als 50% Besitz).
- E kontrolliert D direkt (mehr als 50% Besitz).
- D kontrolliert B und C direkt (mehr als 50% Besitz).
- E kontrolliert indirekt B und C (E kontrolliert D; D kontrolliert B und C).
- D kontrolliert indirekt kumuliert A (D kontrolliert direkt B und C; B und C kontrollieren zusammen A).
- E kontrolliert indirekt kumuliert A (E kontrolliert D direkt; D kontrolliert direkt B und C; B und C kontrollieren zusammen A).
- A, B, C und D sind kontrollierte Tochterunternehmen des Gruppenoberhauptes E.

Die beispielhafte Darstellung dieses Sachverhalts in der Bundeskopie des URS kann Abbildung 3 entnommen werden:

Ident-Nummer	Ident-Nummer der direkten Mutter	Ident-Nummer des GOH
A	.	E
B	D	E
C	D	E
D	E	E
E	.	E

Abbildung 3

Das GOH kann dementsprechend in der Bundeskopie des URS dadurch nachgewiesen werden, dass sich in diesem Fall die Ident-Nummer des Datensatzes nicht von der Ident-Nummer des GOH unterscheidet.

5. SAS-Auswertung zur Proberechnung und Erstellung des Programmcodes der LZ 2020

Vorliegendes Material:

- ➔ Bundeskopie URS zu den rechtlichen Einheiten 2019
- ➔ Bundeskopie URS zu den Niederlassungen 2019
- ➔ Einzelmaterial IF 12 der LZ 2020

Vorgehen:

Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritte werden im Statistischen Bundesamt durchgeführt, die Ergebnisse werden den Statistischen Landesämtern übermittelt.

1. Materialerstellung

1.1. Vorbereitung des URS-Materials

Da die Informationen über die Unternehmensverflechtungen in der Bundeskopie der rechtlichen Einheit abgespeichert sind, während die zeBRA-Nummer in der Bundeskopie der Niederlassungen vorliegen, werden die beiden Bundeskopien zu den rechtlichen Einheiten und den Niederlassungen miteinander verbunden. In beiden Materialien ist die Ident-Nummer der wirtschaftlichen Einheit (we_id) abgelegt, somit kann die Verknüpfung über diese Variable erfolgen.

In der Bundeskopie des URS existieren zu jeder Niederlassung und jeder rechtlichen Einheit die Merkmale Gründungsdatum und Schließungsdatum. Nicht beendete Einheiten weisen das Schließungsdatum 01.01.3000 auf. Um sicherzustellen, dass die Niederlassungen und rechtlichen Einheiten zum Stichtag der Erhebung (01.03.2020) existierten, werden nur Niederlassungen und rechtliche Einheiten in die Auswertung einbezogen, deren Gründungsdatum vor dem 01.03.2020 liegt und deren Schließungsdatum nach dem 01.03.2020 liegt.

Im Einzelmaterial der rechtlichen Einheiten liegt ein Merkmal zum Sitz des Gruppenoberhauptes vor (ugl_goh_sitz). Aus diesem kann die Information gewonnen werden, ob das GOH in Deutschland oder dem Ausland liegt. Um das Bundesland des GOH zu bestimmen, muss die Information aus dem entsprechenden Datensatz des GOH aus der Bundeskopie der rechtlichen Einheiten gewonnen werden.

Für die weitere Auswertung werden nur die Datensätze berücksichtigt, die eine zeBRA-Nummer besitzen, die im Berichtsjahr 2019 an das URS geliefert wurde, und die Teil einer Unternehmensgruppe sind.

In der URS-Bundeskopie der Niederlassungen kommen zeBRA-Nummern mehrfach vor. In manchen Fällen ist eine zeBRA-Nummer mehreren Niederlassungen derselben rechtlichen Einheit zugeordnet. Dies kann vorkommen, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mehrere Standorte besitzt.

Daher werden in diesem Schritt die doppelten Datensätze aus dem Material entfernt. Es werden die Datensätze beibehalten, deren GOH den größten Umsatz besitzt.

1.2. Vorbereitung des LZ-Materials

Dem LZ-Einzelmaterial wird eine Variable entsprechend der zeBRA-Nummer im URS hinzugefügt, um eine Verknüpfung der beiden Materialien zu ermöglichen. Diese Variable besteht aus der Landeskennung (2 Stellen), der ID des Gesamtbetriebs (7 Stellen), der Betriebsart (1 Stelle) und der ID des Betriebs (7 Stellen) und ist somit 17 Stellen lang.

Es werden nur Datensätze der Rechtsform Juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft übernommen.

Aus dem zeBRA werden jährlich Betriebe an das URS geliefert. Dabei handelt es sich um die Betriebseinheiten ohne Teilbetriebe (C0020U2=1) oder bei Betriebsteilen mit Teilbetrieben um die Haupt- und Teilbetriebe (C0020U2=2 und C0020U2=3). Die Verknüpfung zwischen zeBRA-Betrieben und den Niederlassungen erfolgt somit nur über Betriebe mit der Betriebsart 1, 2 oder 3. Daher liegen die Informationen zu den Unternehmensverflechtungen zunächst nur für Datensätze der Betriebsart 1, 2 und 3 vor und die Betriebseinheiten mit Teilbetrieben (Gesamtbetriebe) werden ausgeschlossen.

Die gängigen Vorbedingungen zur Tabellierung der landwirtschaftlichen Betriebe werden im Rahmen der Tabellierung gesetzt.

1.3. Verknüpfung der Materialien

Die beiden Materialien aus Schritt 1.1 und Schritt 1.2 werden anhand der gebildeten zeBRA-Nummer miteinander verknüpft.

Es werden nur Datensätze übernommen, die in beiden Materialien enthalten sind.

1.4. Belegung der neuen Merkmale

Im nächsten Schritt werden die neuen Merkmale C0043 und C0044 gebildet.

- C0043: Sitz des übergeordneten Unternehmens mit den Ausprägungen:
 - 01 – 16 (Bundesländer)
 - 99 (Ausland)
 - 98 (Keine Angabe) → Das Bundesland eines GOH kann nur aus der Bundeskopie der rechtlichen Einheiten übernommen werden, wenn der Datensatz des GOH in der Bundeskopie vorliegt. Wenn das Bundesland des GOH nicht bestimmt werden kann, wird die Ausprägung „98“ gesetzt (beispielsweise Privatpersonen).
- C0044: Kennnummer des übergeordneten Unternehmens
 - C0044U1: Die erste Satzstelle des Merkmals enthält die Information, ob es sich bei dem vorliegenden Datensatz (zeBRA-Einheit) um ein GOH oder um eine kontrollierte Einheit handelt.
 - C0044U2: Die Kennnummer des GOH wird anonymisiert im Datensatz abgelegt.

2. Erstellung des Liefermaterials an die Statistischen Landesämter

- 2.1. Erstellung IF24
Das in 1.4 erstellte Material wird ins IF24-Format umgewandelt.
3. Vorläufige Tabellenerstellung
 - 3.1. Erstellung des neuen Einzelmaterials
Da zum Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Tabellierung das Einzelmaterial der LZ 2020 noch keine Informationen in den Merkmalen C0043 und C0044 enthält, müssen diese Merkmale zunächst in die IF12 eingefügt werden. Dazu werden die aus 1.4 gewonnenen Informationen aus den Merkmalen C0043 und C0044 in die IF12 eingefügt.
 - 3.2. Gesamtbetriebsberechnung
Da die Auswertung und Darstellung der Ergebnisse auf Basis der Gesamtbetriebe erfolgt, werden die Informationen aus den Merkmalen C0043 und C0044 aus dem Hauptbetrieb des Gesamtbetriebes übernommen.
 - 3.3. Erstellung der Tabelle 0506
In Tabelle 0506 wird die Anzahl der Unternehmensgruppen mit landwirtschaftlichen Betrieben dargestellt.
Diese wird weiter untergliedert nach
 - Unternehmensgruppen mit landwirtschaftlichem GOH
 - Unternehmensgruppen mit nicht-landwirtschaftlichem GOH
 - Unternehmensgruppen mit GOH im AuslandZusätzlich wird jeweils nach Anzahl der zur Unternehmensgruppe gehörigen landwirtschaftlichen Betriebe und nach Größenklasse der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Unternehmensgruppe gegliedert.
Die Tabelle wird vorläufig auch nach Bundesländern gegliedert erstellt. Dabei wird das Merkmal C0043 zur Bestimmung des Sitzes des GOH genutzt. Wie in 1.4 beschrieben, gibt es auch GOH, zu denen keine Informationen über das Bundesland vorliegen oder deren GOH den Sitz im Ausland besitzt. Für diese beiden Fälle werden daher separate Tabellen bereitgestellt.
 - 3.4. Erstellung der Tabelle 0507
In Tabelle 0507 werden die landwirtschaftlichen Betriebe, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, dargestellt.
 - 3.5. Erstellung der Zusatztable zu 0507
Auf Wunsch der Referentenbesprechung (Juli 2019) wird eine zusätzliche Tabelle zur Verfügung gestellt, die die landwirtschaftlichen Betriebe darstellt, die nicht Teil einer Unternehmensgruppe sind.
4. Endgültige Tabellenerstellung
Die endgültige Tabellenerstellung erfolgt nach der Lieferung des endgültigen Einzelmaterials im IF12-Format an das Statistische Bundesamt.

8.4 Berechnung durchschnittlicher Viehbestände im Rahmen von Eurofarm

Gemäß der IFS-Durchführungsverordnung zur Landwirtschaftszählung 2020 ist im Bereich der Haltungsverfahren die Lieferung eines durchschnittlichen Bestandes der folgenden Viehkategorien vorgesehen:

- Milchkühe
- andere Rinder
- Zuchtsauen
- andere Schweine
- Legehennen

Eine primärstatistische Erhebung des Sachverhalts wird aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsmöglichkeiten für einen durchschnittlichen Viehbestand als nicht zielführend eingeschätzt.

Demnach wird der Ansatz verfolgt den durchschnittlichen Bestand der oben genannten Viehkategorien zu berechnen.

Schritt 1: Hochrechnung der Viehbestände und Haltungsplätze und Summenbildung auf Landesebene

$$VB_{HLj} = \sum_{h=1}^S \frac{N_h}{n_h} VB_{hij}$$

und

$$HP_{HLj} = \sum_{h=1}^S \frac{N_h}{n_h} HP_{hij}$$

Schritt 2: Berechnung des Auslastungsgrades der Haltungsplätze zum Stichtag auf Landesebene

$$AG_{Lj} = \frac{VB_{HLj}}{HP_{HLj}}$$

Schritt 3: Multiplikation der HP mit dem Auslastungsgrad auf einzelbetrieblicher Ebene

$$DVB_{ij} = AG_{Lj} * \frac{N_h}{n_h} HP_{hij}$$

mit

S = Anzahl der Schichten im jeweiligen Bundesland,

h = lfd. Nummer der Schicht,

N_h = Umfang Schicht h ,

n_h = effektiver Stichprobenumfang in Schicht h ,

L = lfd. Nummer des Bundeslandes,

H = hochgerechneter Wert

j = lfd. Nummer der Viehkategorie

VB_{HLj} = hochgerechneter Viehbestand in Land L für Viehkategorie j

VB_{hij} = Viehbestand der i-ten Einheit in Schicht h für Viehkategorie j,

HP_{HLj} = hochgerechnete Zahl der Haltungsplätze in Land L für Viehkategorie j,

HP_{hij} = Haltungsplätze der i-ten Einheit in Schicht h für Viehkategorie j,

AG_{Lj} = Auslastungsgrad der Haltungsplätze in Land L für die Viehkategorie j

DVB_{ij} = durchschnittlicher Viehbestand der i-ten Einheit für Viehkategorie j

Die Berechnung eines durchschnittlichen Viehbestands dient dazu, mögliche Ausreißer bei der Erfragung der Viehbestände zum Stichtag 1. März 2020 zu glätten.

Um eine bessere Glättung über den Betrachtungszeitraum zu erzielen, werden die Viehbestände aus den Viehbestandserhebungen Rinder und Schweine im Mai und November 2020 sowie die Haltungsplätze und der Legehennenbestand der monatlichen Erhebungen in Unternehmen mit Hennenhaltung für das Jahr 2020 bei den durchschnittlichen Viehbestandsermittlungen auf Landesebene berücksichtigt. Trotz der Unterschiede in den Grundgesamtheiten und den Stichprobenfehlern in den repräsentativen Erhebungen, kann grundsätzlich von einer realistischen Darstellung des Durchschnittbestandes ausgegangen werden.

Anhand Viehbestände und Haltungsplätze wird ein durchschnittlicher Auslastungsgrad auf Landesebene ermittelt. Dieser Auslastungsgrad dient als Faktor zur Ermittlung der einzelbetrieblichen Viehbestände.

Diese Angabe wird nach Berechnung durch das StBA lediglich in das Eurofarm-Material eingespielt. Es erfolgt keine nationale Veröffentlichung und damit auch keine Rückspielung an die StLÄ.